

# **BDEW/VKU/GEODE- Leitfaden**

Marktprozesse

Bilanzkreismanagement Gas

Teil 1

Berlin, 30.06.2015

Herausgegeben vom

BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.,

Verband kommunaler Unternehmen e.V. (VKU) sowie von

GEODE – Groupement Européen des entreprises et Organismes de Distribution d'Énergie,  
EWIV



## Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	16
1.1	Ziel des Leitfadens.....	16
1.2	Darstellung der verschiedenen Marktrollen.....	16
2	Grundlagen.....	18
2.1	Begriffsbestimmungen.....	18
2.2	Datenaustausch, Datenformate und Nachrichtentypen.....	23
2.3	Einrichtung eines neuen Netzkontos beim Marktgebietsverantwortlichen.....	24
2.4	Zuordnung von Ein- und Ausspeisepunkten zu Bilanzkreisen.....	25
2.5	Bilanzkreisnummer bzw. Bilanzkreisbezeichnung.....	25
2.6	Besonderheiten von Biogas-Bilanzkreisen.....	26
2.7	Verbindung von Bilanzkreisen.....	28
2.8	Besonderheiten bei der Verbindung von Biogas-Bilanzkreisen.....	30
2.9	Definition von Zeitreihentypen.....	31
3	Vorgelagerte bilanzierungsrelevante Prozesse.....	42
3.1	Übermittlung der zulässigen BK/SBK für Ein- und Ausspeisepunkte.....	42
3.2	Durchführung des Fallgruppenwechsels.....	44
3.2.1	Fallgruppenwechsel zu RLMoT.....	45
3.2.2	Fallgruppenwechsel zu RLMmT.....	45
3.2.3	Fallgruppenwechsel zu RLMNEV.....	45
3.2.4	Fallgruppenwechsel ab 01.08.2016.....	45
3.3	Erstellung und Versand von Deklarationslisten und Deklarationsmitteilungen.....	46
3.3.1	Monatliche Erstellung und Versand der Deklarationslisten und Deklarationsmitteilungen.....	46
3.3.2	Untermonatliche Erstellung und Versand der Deklarationslisten und Deklarationsmitteilungen.....	47
3.4	Deklarationsclearing.....	48
3.4.1	Deklarationsclearing (Auslöser BKV/TK).....	49
3.4.2	Deklarationsclearing (Auslöser MGV).....	49

4	Nominierung .....	51
4.1	Beschränkungen der Renominierungsrechte an MÜP und GÜP .....	52
4.2	Renominierungsverbote an MÜP und GÜP .....	54
4.3	Tägliche Kapazitätsbestandsmeldung und Mitteilung Renominierungsgrenze.....	55
4.4	Nominierungen an Punkten ohne Bündelung von Entry- und Exit- Kapazitäten.....	55
4.5	Nominierungen an Punkten mit Bündelung von Entry- und Exit-Kapazitäten .....	57
4.6	Nominierungen gegenüber einem MGV am VHP.....	59
4.7	Nominierungsersatzverfahren .....	60
4.8	Technische Mengenmeldung für einzelne Ein- oder Ausspeisepunkte.....	60
4.9	Netzrelevantes Nominierungsmanagement zwischen einzelnen Netzbetreibern (Mengenanmeldung) .....	60
5	Allokation .....	62
5.1	Definition der verschiedenen Allokationsverfahren.....	62
5.2	Bestimmung des Bilanzierungsbrennwerts .....	63
5.3	Bereitstellung von monatlichen Gasbeschaffenhheitsdaten .....	64
5.4	Allokation der verschiedenen Zeitreihentypen.....	66
5.4.1	Allokation von SLP-Ausspeisepunkten (Zeitreihentypen SLPsyn und SLPana) .....	66
5.4.1.1	Allokation von SLP-Ausspeisepunkten im synthetischen Verfahren (SLPsyn).....	66
5.4.1.2	Allokation von SLP-Ausspeisepunkten im analytischen Verfahren (SLPana) .....	66
5.4.1.3	Täglicher Datenaustausch der SLP-Allokationsdaten .....	66
5.4.1.4	SLP-Ersatzwertbildung durch den MGV.....	67
5.4.2	Allokation von RLM-Ausspeisepunkten.....	68
5.4.2.1	Stündliche Energiedatenübermittlung NB an TK.....	70
5.4.3	Allokation von Nominierungen .....	70
5.4.3.1	Allokation von Nominierungen gegenüber dem NB.....	70
5.4.3.2	Allokation von Nominierungen gegenüber dem MGV.....	71
5.4.4	Allokation von sonstigen Messungen .....	71
5.4.5	Allokation von Netzkopplungspunkten (Zeitreihentyp „Entry NKP“).....	72

5.4.5.1	Allokation von Netzkopplungspunkten bei Instandhaltungsmaßnahmen nach § 24 KoV .....	77
5.4.6	Allokation im Falle eines Marktgebietswechsels eines (Teil)-Netzes .....	80
5.5	Ausspeisung von Biogas an Letztverbraucher .....	82
6	Ermittlung des Bilanzkreisstatus und Anreizsystem .....	85
6.1	Ermittlung der Bilanzkreisstatus .....	85
6.2	Stündliches Anreizsystem für Erdgasbilanzkreise .....	88
6.3	Untertägige Verpflichtungen für Erdgasbilanzkreise .....	90
6.3.1	Ermittlung von Toleranzen .....	90
6.3.2	Berechnung der Flexibilitätskosten .....	90
6.3.3	Beispiel zur Berechnung der Flexibilitätskosten .....	91
6.4	Biogasbilanzierung .....	94
6.4.1	Bilanzierungszeitraum für Biogasbilanzkreise .....	94
6.4.2	Übertragung von Flexibilitäten für Biogasbilanzkreise .....	94
6.4.3	Berechnung der absoluten Flexibilität für Biogasbilanzkreise .....	94
6.4.4	Regeln der Flexibilitätsübertragung .....	95
6.5	Speicherung von Biogas .....	100
7	Konvertierung und Konvertierungsumlage .....	102
7.1	Grundsätze der Konvertierung .....	102
7.2	Qualitätsübergreifende Bilanzierung Erdgas .....	103
7.3	Stündliches Anreizsystem bei einer qualitätsübergreifenden Bilanzierung .....	103
7.4	Untertägige Verpflichtung bei einer qualitätsübergreifenden Bilanzierung .....	103
7.5	Berechnung und Abrechnung der Konvertierungsmenge in Erdgasbilanzkreisen .....	104
7.6	Konvertierungsumlage .....	107
7.7	Regeln der Konvertierung für Biogasbilanzkreise .....	107
8	Allokationsclearing .....	109
8.1	Allokationsclearing SLP .....	110
8.1.1	Abwicklung des Allokationsclearing SLP .....	111
8.2	Allokationsclearing physischer Zeitreihentypen außer SLP .....	113

8.2.1	Grundsätze für den Ablauf des Allokationsclearings physischer Zeitreihentypen außer SLP .....	113
8.2.2	Gründe für ein Allokationsclearing physischer Zeitreihentypen außer SLP .....	114
8.2.3	Gründe für ein Allokationsclearing an nominierten physischen Ein- bzw. Ausspeisepunkten .....	116
8.2.4	Abwicklung des Allokationsclearings physischer Zeitreihentypen außer SLP.....	116
8.2.4.1	Abwicklung mit BKV-Clearingnummer (für RLM-Zeitreihen, Entry-Zeitreihen und ExitSo) .....	117
8.2.4.2	Abwicklung mit NB-Clearingnummer (für RLM-Zeitreihen).....	118
8.3	Nachträgliche Allokationskorrektur.....	119
9	Abrechnung von Bilanzkreisverträgen.....	120
9.1	Grundsätze der Bilanzkreisabrechnung .....	120
9.1.1	Mindestinhalte Abrechnung Bilanzkreisvertrag und Abschlagsrechnung auf die SLP- sowie die RLM-Bilanzierungsumlage .....	121
9.1.2	Mindestinhalte Abrechnung von Entgelten für die Nutzung des Virtuellen Handelspunktes.....	123
9.2	RLM-Differenzmengenabrechnung .....	124
9.3	Abrechnung der tatsächlich in Anspruch genommenen Flexibilität bei Biogasbilanzkreisen.....	124
9.4	Abrechnung von Biogas-Differenzmengen außerhalb des Flexibilitätsrahmens eines Biogasbilanzkreises (Ausgleichsenergie) .....	125
9.5	Übertragung oder Abrechnung von Salden am Ende des Bilanzierungszeitraums.....	128
9.6	Rechnungserstellung für Überschreitungsmengen.....	129
9.7	Abwicklung von außerordentlichen Kündigungen von Bilanzkreisen .....	130
10	Mehr-/Mindermengenabrechnung.....	131
10.1	Mehr-/Mindermengenverfahren bis einschließlich initialem Rechnungsstellungsdatum 31.03.2016 .....	131
10.1.1	Was sind Mehr- oder Mindermengen? .....	131
10.1.2	Ermittlung der Mehr-/Mindermengen .....	132
10.1.2.1	Mehr-/Mindermengenermittlung für Erdgas-RLM-Ausspeisepunkte .....	134
10.1.3	Aufteilung von Verbrauchs- sowie SLP-Mehr-/Mindermengen auf verschiedene Zeitpunkte bzw. Monate / Gewichtungungsverfahren.....	135

10.1.3.1 Auswahl des Mehr-/Minderengenverfahrens.....	137
10.1.3.2 Mehr-/Mindermengenermittlung für SLP-Ausspeisepunkte bei rollierendem Ableseverfahren .....	138
10.1.3.3 Mehr-/Mindermengenermittlung für SLP-Ausspeisepunkte bei stichtagsbezogenem Ableseverfahren .....	142
10.1.3.4 Wechsel zum einzelkundenscharfen, rollierenden Verfahren.....	143
10.1.3.5 Rundungsdifferenzen und Berücksichtigung der Ersatzallokation durch den MGV .....	145
10.1.4 Meldung der SLP und RLM-Mehr-/Minderengen vom NB an den MGV .....	145
10.1.5 Preisbildung der Mehr-/Minderengen .....	148
10.1.5.1 Preisbildung für Lieferzeiträume vor 01.10.2015.....	148
10.1.5.2 Preisbildung für Lieferzeiträume ab 01.10.2015.....	149
10.1.5.3 Zuordnung der relevanten Preise zu den Verfahren.....	150
10.1.6 Abwicklung Zahlungsströme zwischen NB und TK .....	151
10.1.6.1 Abwicklung der Zahlungsströme für RLM-Ausspeisepunkte .....	151
10.1.6.2 Abwicklung der Zahlungsströme für SLP-Ausspeisepunkte .....	151
10.1.7 Abwicklung Zahlungsströme zwischen NB und MGV .....	153
10.1.7.1 Prinzipielle Vorgehensweise .....	153
10.1.7.2 Rechnungen für Mehrengen vom NB an den MGV .....	154
10.1.7.3 Rechnungen für Minderengen vom MGV an den NB .....	155
10.1.7.4 Inhalte der Datenmeldungen und Rechnungen bzw. Gutschriften.....	156
10.1.8 Datenmeldung und Rechnungslegung zwischen NB und MGV .....	158
10.1.8.1 Mengenmeldungen für die Führung des Netzkontos (NB an MGV).....	158
10.1.8.2 Datenmeldung für Rechnungen für die Abrechnung der Mehr-/Minder- engen (NB an MGV) .....	159
10.1.8.3 Matching zwischen SSQNOT und INVOIC .....	160
10.1.9 Korrektur einer Mehr-/Minderengenabrechnung.....	161
10.1.9.1 Korrektur der Mehr-/Minderengenabrechnung gegenüber dem MGV.....	162
10.1.9.2 Korrektur der Mehr-/Minderengenabrechnung gegenüber dem TK.....	162
10.1.9.3 Nachvollziehbarkeit der Mehr-/Minderengenabrechnung durch den TK.....	163
10.1.9.4 Nachvollziehbarkeit der Mehr-/Minderengenabrechnung durch den MGV.....	164
10.1.10 Anreizsystem zur Durchführung der Mehr-/Minderengenabrechnung .....	165

10.2	SLP-Mehr-/Mindermengenverfahren ab initialem Rechnungsstellungsdatum 01.04.2016 .....	166
10.2.1	Vorbemerkung .....	166
10.2.2	Beteiligte Marktpartner und Definitionen .....	166
10.2.3	Rahmenbedingungen .....	168
10.2.4	Grundlagen der Mehr-/Mindermengenabrechnung .....	168
10.2.5	Mengenermittlung .....	169
10.2.5.1	Rundungsdifferenzen.....	169
10.2.5.2	Umgang mit Allokationsersatzwerten des MGV durch den NB.....	170
10.2.5.3	Lieferstellenscharfe Ermittlung von Mehr-/Mindermengen .....	171
10.2.5.4	Aufteilungsverfahren.....	174
10.2.6	Preisermittlung und -veröffentlichung.....	174
10.2.7	Prozesse zwischen NB und LF .....	177
10.2.7.1	Übermittlung der lieferstellenscharfen Allokationsliste .....	177
10.2.7.2	Abrechnung der Mehr-/Mindermengen .....	177
10.2.7.2.1	Nachvollziehbarkeit der Mehr-/Mindermengenabrechnung .....	178
10.2.8	Prozesse zwischen NB und MGV .....	179
10.2.8.1	Mitteilung des Ableseverfahrens.....	179
10.2.8.2	Meldung der Mehr-/Mindermengen.....	179
10.2.8.3	Abrechnung der Mehr-/Mindermengen .....	180
10.2.8.4	Nachvollziehbarkeit der Mehr-/Mindermengenabrechnung .....	183
10.2.8.5	Korrektur einer Mehr-/Mindermengenabrechnung.....	184
10.2.8.6	Anreizsystem zur Durchführung der Mehr-/Mindermengenabrechnung .....	186
10.2.9	Übergang auf die neuen Prozesse zu Mehr-/Mindermengen .....	187
10.2.9.1	Verfahren zur Übermittlung der Allokationslisten vor dem 01.04.2016 .....	187
10.2.9.2	Übergang vom aggregierten Monatsverfahren.....	187
10.2.9.3	Übergang vom jährlichen Abgrenzungsverfahren .....	192
10.2.9.4	Übergang vom Stichtagsverfahren.....	198
10.2.9.5	Übergang vom einzelkundenscharfen rollierenden Verfahren.....	203
11	Berechnung und Abrechnung von Netzkonten.....	206
11.1	Definition der Netzkontosalden .....	210



11.2	Netzkontenabrechnung.....	212
11.2.1.1	Eckpunkte zur Abrechnung von Netzkonten .....	212
11.2.1.2	Abrechnung von Netzkontosalden – Abrechnungssystem .....	213
11.2.1.3	Abstimmung des Netzkontos .....	213
11.2.1.4	Clearing der Zeitreihentypen „Entry NKP“ und „Entry Flüssiggas“ .....	215
11.2.1.5	Ermittlung der prozentualen monatlichen Abweichung im Netzkonto .....	216
11.2.1.6	Methodik der Abrechnung von Netzkonten .....	216
11.2.2	Auswirkungen auf die Abrechnung der Mehr-/Minderungen.....	217
11.2.3	Meldesystem an die BNetzA.....	220
11.3	Veröffentlichungssystem.....	221
11.3.1	Veröffentlichung von NB auf der Homepage des MGV .....	221
11.3.2	Veröffentlichung der aggregierten Netzkontenberechnung auf der Homepage des MGV .....	221
12	Mini-MüT .....	222
12.1	Beschreibung der Systematik .....	222
12.2	Bestimmung der Grenzaustauschkapazität und der Austauschkapazität .....	223
12.2.1	Bestimmung der Grenzaustauschkapazität und der Austauschkapazitäten in Verteilernetzen mit Netzpartizipationsmodell.....	224
12.2.2	Bestimmung der Grenzaustauschkapazität und der Austauschkapazitäten in Verteilernetzen mit Entry-Exit-System.....	226
12.3	Operative Durchführung des Mini-MüT .....	227

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Überblick über das Zusammenspiel der einzelnen Marktrollen .....	17
Abbildung 2: Prozesskette „Durchführung des Netzzugangs“ .....	18
Abbildung 3: Identifikationsnummer von Netzkonten im Marktgebiet NCG .....	24
Abbildung 4: Identifikationsnummer von Netzkonten im Marktgebiet Gaspool .....	25
Abbildung 5: Kennzeichnung von Bilanzkreisen und Sub-Bilanzkonten.....	26
Abbildung 6: Beispiel für eine Aufteilung von Biogaseinspeisungen auf verschiedene Bilanzkreise .....	28
Abbildung 7: Mögliche Verbindungen von Bilanzkreisen in einem qualitätsübergreifenden Marktgebiet .....	29
Abbildung 8: Quotale Aufteilung von UBK auf RBK .....	30
Abbildung 9: Übersicht Zeitreihenversand NB an MGV .....	38
Abbildung 10: Übersicht Zeitreihenversand MGV an NB .....	39
Abbildung 11: Übersicht Zeitreihenversand MGV an BKV .....	41
Abbildung 12: Begrenzung der Renominierungsrechte.....	53
Abbildung 13: Prinzip Nominierungsabwicklung an Punkten mit Bündelung von Entry- und Exit-Kapazitäten.....	58
Abbildung 14: Schema der Mengenanmeldung .....	61
Abbildung 15: Beispielhafte Darstellung verschiedener Messungen an einem Netzanschluss für Biogasaufbereitungsanlagen.....	72
Abbildung 16: Schema der Marktgebietsüberlappung .....	74
Abbildung 17: Meldung quotaler NKP .....	75
Abbildung 18: Versorgung über andere NKP im gleichen Marktgebiet.....	78
Abbildung 19: Teil-/Versorgung über andere NKP im anderen Marktgebiet .....	79
Abbildung 20: Ersatzversorgung.....	80
Abbildung 21: Biogasmischlieferung mit 2 nominierenden Bilanzkreisen.....	82
Abbildung 22: Biogasmischlieferung mit einem verbundenen Bilanzkreis .....	84
Abbildung 23: Ermittlung der stündlichen Abweichungen zwischen Ein- und Ausspeisung .....	86
Abbildung 24: Kaskadische Bilanzkreiskonstruktion .....	87
Abbildung 25: Beispiel für die kaskadische Bilanzkreiskonstruktion einer Gasqualität .....	88

Abbildung 26: Toleranzband und Toleranzüberschreitung bei Erdgasbilanzkreisen .....	89
Abbildung 27: Ermittlung der bilanziellen Flexibilitätsmenge.....	92
Abbildung 28: Berechnung des Flexibilitätskostenbeitrages .....	93
Abbildung 29: Beispiel für den Flexibilitätsübertragungsprozess .....	98
Abbildung 30: Mengenübertragung über den VHP .....	102
Abbildung 31: Berechnung der Konvertierungsmenge Beispiel 1 .....	104
Abbildung 32: Berechnung der Konvertierungsmenge Beispiel 2 .....	105
Abbildung 33: Berechnung der Konvertierungsmenge.....	106
Abbildung 34: Bio-Bilanzkreisabbildung im Konvertierungsgebiet.....	108
Abbildung 35: Zählwertkreislauf.....	110
Abbildung 36: Abrechnung des Flexibilitätsrahmens eines Biogas-Bilanzkreises .....	125
Abbildung 37: Überschreitung des Flexibilitätsrahmens.....	126
Abbildung 38: Beispiel für die Abrechnung von Überschreitungsmengen .....	126
Abbildung 39: Überschreitung des Flexibilitätsrahmens.....	127
Abbildung 40: Überschreitung und Abrechnung des Flexibilitätsrahmens am 06.03.10 .....	128
Abbildung 41: Aufteilung der Mehr-/Mindermenge auf die einzelnen Monate aufgrund der Allokationsprozentsätze .....	136
Abbildung 42: Aufteilung der Verbrauchsmenge auf einzelne Monate aufgrund des erneut ausgerollten SLPs.....	137
Abbildung 43: Übersicht SLP Mehr-/Mindermengungsverfahren .....	138
Abbildung 44: Mehr-/Mindermengenermittlung – einzelkundenscharfes, rollierendes Verfahren .....	139
Abbildung 45: Mehr-/Mindermengenermittlung – jährliche Abgrenzung auf das GWJ 2012/2013.....	140
Abbildung 46: Mehr-/Mindermengenermittlung – jährlich bei Stichtagsabrechnung .....	143
Abbildung 47: Aggregation der einzelnen Ausspreisepunkte je TK.....	146
Abbildung 48: Aggregation der TK nach Mehrmenge und nach Mindermenge .....	147
Abbildung 49: Übersicht Preisbildung Mehr-/Mindermengenspreis je Monat .....	148
Abbildung 50: Berechnung des Marktgebiets-Monatsdurchschnittspreis .....	149
Abbildung 51: Preisbildung gemeinsamer Gasdurchschnittspreis beider Marktgebiete (Monats-durchschnittspreis) .....	150

Abbildung 52: Termine für die Versendung der Mehr-/Mindermengenrechnung an den TK.....	153
Abbildung 53: Zahlungsflüsse einer SLP-Mehrmengenabrechnung zwischen NB und MGV .....	154
Abbildung 54: Zahlungsflüsse einer SLP-Mindermengenabrechnung zwischen NB und MGV .....	156
Abbildung 55: Beispiel für die Übermittlung der Mehr-/Mindermengen Einzeldaten für RLM-Ausspeisepunkte .....	158
Abbildung 56: Erläuterung Mehr-/Mindermenge .....	169
Abbildung 57: Berechnung des Marktgebiets-Monatsdurchschnittspreis .....	175
Abbildung 58: Preisbildung gemeinsamer Gasdurchschnittspreis beider Marktgebiete (Monatsdurchschnittspreis) .....	175
Abbildung 59: Bildung Mehr-/Mindermengenpreis .....	176
Abbildung 60: Mehr-/Mindermengenpreis für den Anwendungsmonat.....	176
Abbildung 61: Beispiel Mehrmengenrechnung .....	181
Abbildung 62: Beispiel Mindermengengutschrift .....	182
Abbildung 63: Übergangsschema aggregiertes Monatsverfahren Gas .....	188
Abbildung 64: Umstellung vom aggregierten Monatsverfahren Gas am Beispiel einer Umstellung zum 01.01.2015.....	189
Abbildung 65: Übergangsschema jährliches Abgrenzungsverfahren Gas.....	192
Abbildung 66: Umstellung vom jährlichen Abgrenzungsverfahren Gas am Beispiel einer Umstellung zum 01.01.2016.....	193
Abbildung 67: Umstellung vom jährlichen Abgrenzungsverfahren Gas am Beispiel einer Umstellung zum 01.10.2015.....	196
Abbildung 68: Übergangsschema Stichtagsverfahren Gas.....	199
Abbildung 69: Übergangsschema Stichtagsverfahren Gas mit Lieferantenwechsel.....	199
Abbildung 70: Umstellung vom Stichtagsverfahren Gas am Beispiel einer Umstellung zum 01.01.2016 .....	200
Abbildung 71: Umstellung vom Stichtagsverfahren Gas am Beispiel einer Umstellung zum 01.10.2015 .....	202
Abbildung 72: Übergangsschema einzelkundenscharfes rollierendes Verfahren Gas .....	203
Abbildung 73: Umstellung vom einzelkundenscharfen rollierendem Verfahren Gas am Beispiel einer Umstellung zum 01.01.2016 .....	204
Abbildung 74: Grenzen eines Netzkontos.....	206

Abbildung 75: Berechnung des Netzkontosaldos 0.....	207
Abbildung 76: Netzkonten in Netzen mit Marktgebietsüberlappung mit getrennten Netzkopplungspunkten je Marktgebiet.....	208
Abbildung 77: Netzkonten in Netzen mit Marktgebietsüberlappung mit ungetrennt aufgespeisten Netzkopplungspunkten aus verschiedenen Marktgebieten .....	209
Abbildung 78: Mengen im Marktgebiet bei Marktgebietsüberlappung mit ungetrennt aufgespeisten Netzkopplungspunkten aus verschiedenen Marktgebieten .....	210
Abbildung 79: Berechnung der Netzkontosalden .....	211
Abbildung 80: Netzkontoauszug - Datenteil .....	214
Abbildung 81: Netzkontoauszug - Analyseteil .....	215
Abbildung 82: Beschreibung des „Mini-MüT-Mechanismus“ .....	223
Abbildung 83: Mini-MüT im Netz eines Netzbetreibers mit Netzpartizipationsmodell .....	225
Abbildung 84: Mini-MüT in Netz eines Netzbetreibers mit Entry-Exit-System .....	226
Abbildung 85: Tatsächlich nutzbare Mini-MüT Austauschkapazität .....	228

## Abkürzungsverzeichnis

ANB	Ausspeisenetzbetreiber
BDEW	Bundesverband der deutschen Energie- und Wasserwirtschaft
BNetzA	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
BK	Bilanzkreis
BKV	Bilanzkreisverantwortlicher
BP	Biogas-Bilanzierungsperiode
BW	Brennwert
D	Tag/Betrachtungstag (= Liefertag) im Format Gastag
D+1	Folgetag auf den Liefertag
D+2	Folge-Folgetag auf den Liefertag
D-1	Vortag des Liefertages
D-2	Vor-Vortag des Liefertages
D-3	Vor-Vor-Vortag des Liefertages
DVGW	Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V.
EDM	Energiedatenmanagement
ENB	Einspeisenetzbetreiber
FNB	Fernleitungsnetzbetreiber
GaBi Gas	Festlegung der Bundesnetzagentur in Sachen Bilanzierung Gas (Az. BK7-14-020) vom 19. Dezember 2014.
GasNZV	Gasnetzzugangsverordnung
GEODE	Europäischer Verband der unabhängigen Strom- und Gasverteilerunternehmen
GÜP	Grenzübergangspunkt
LV	Letztverbraucher
KoV	Vereinbarung über die Kooperation gemäß § 20 Abs. 1 b) EnWG zwischen den Betreibern von in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen
KT	Kalendertag
M	Liefermonat: Monat M ist der Liefermonat. Der Liefermonat umfasst den Zeitraum vom 1.Tag, 06:00 Uhr des Liefermonats bis zum 1.Tag, 06:00

Uhr des Folgemonats. Bei untermonatlichen Lieferanmeldungen beginnt der Liefermonat am 1.Tag der Belieferung, 06:00 Uhr. Bei untermonatlichen Lieferabmeldungen endet der Liefermonat um 06:00 Uhr des Folgetages.

M+2M	2 Kalendermonate nach Ende des Liefermonats
M+2M-XWT	x-ter Werktag vor Ende des 2.Kalendermonats nach Ende des Liefermonats
M+XWT	x-ter Werktag nach Ende des Liefermonats
M+XKT	x-ter Kalendertag nach Ende des Liefermonats
MGV	Marktgebietsverantwortlicher
MÜP	Marktgebietsübergangspunkt
NB	Netzbetreiber
RBK	Rechnungsbilanzkreis
PRISMA	Europäische Buchungsplattform für Gaskapazitäten
RLM	Registrierende Leistungsmessung
SLP	Standardlastprofile
SBK	Sub-Bilanzkonto
SSO	Speicherbetreiber
TK	Transportkunde
UBK	Unterbilanzkreis
VHP	Virtueller Handlungspunkt
VKU	Verband kommunaler Unternehmen
WT	Werktag
ZRT	Zeitreihentyp

# 1 Einleitung

## 1.1 Ziel des Leitfadens

In diesem Leitfaden werden sämtliche relevante Hauptprozesse der Bilanzkreisführung beschrieben und dargestellt. Alle beteiligten Marktteilnehmer sollen in die Lage versetzt werden, die Regelungen der Kooperationsvereinbarung Gas anwenden und umsetzen zu können.

Sämtliche hier verwendete Definitionen sind direkt aus dem Energiewirtschaftsgesetz, den zugehörigen Verordnungen, der Kooperationsvereinbarung Gas sowie aus dem DVGW-Regelwerk zitiert oder abgeleitet. Die agierenden Marktpartner sind in ihrer Funktion im Markt unter dem Oberbegriff „Markttrollen“ beschrieben. Eine Differenzierung erfolgt dabei ausschließlich unter funktionalen Aspekten, da mehrere Funktionen und Aufgaben von ein und demselben Unternehmen wahrgenommen werden können.

Der Leitfaden gliedert sich in 2 Teile:

- Teil 1: Textbeschreibung der Prozesse und Abläufe,
- Teil 2: Prozessbeschreibung mit Usecases im UML-Format.

## 1.2 Darstellung der verschiedenen Markttrollen

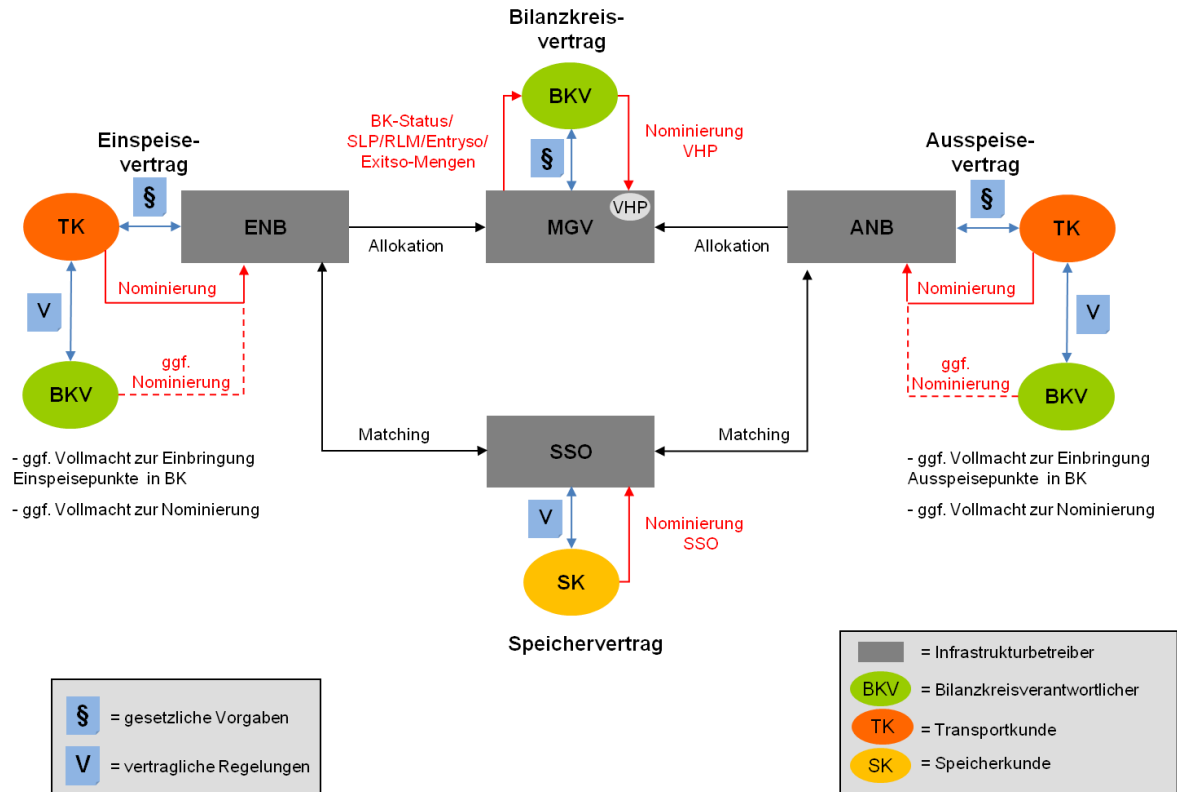
Folgende Markttrollen sind an den Prozessen des Bilanzkreismanagement beteiligt:

- Bilanzkreisverantwortlicher (BKV),
- Marktgebietsverantwortlicher (MGV),
- Netzbetreiber (NB) in der Ausprägung:
  - Ausspeisenetzbetreiber (ANB),
  - Einspeisenetzbetreiber (ENB),
  - Fernleitungsnetzbetreiber (FNB),
- Speicherbetreiber (SSO),
- Biogas-Einspeiser,
- Transportkunde (TK),
- Letztverbraucher (LV).

Abbildung 1 gibt einen Überblick über das Zusammenspiel der einzelnen Markttrollen, der Verträge bzw. Vereinbarungen, die für die Bilanzkreisführung notwendig sind, und die abzuwickelnden Hauptprozesse. Der Gesamtprozess kann hinsichtlich der beteiligten Markttrollen in mehrere Ebenen unterteilt werden:

- ENB-Ebene,
- MGV-Ebene,
- ANB-Ebene,
- Weitere Infrastrukturbetreiber, z. B. SSO, welche nicht Unterzeichner der Kooperationsvereinbarung Gas sind.



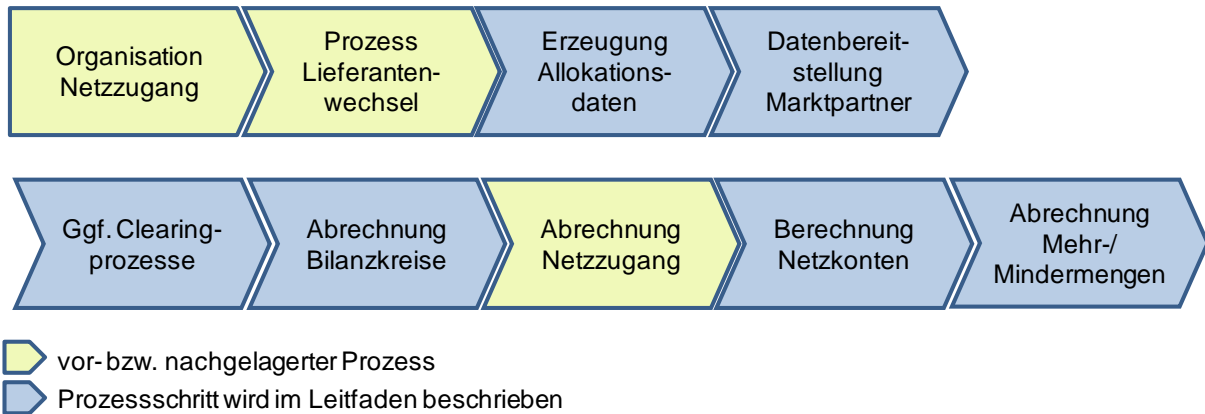


**Abbildung 1: Überblick über das Zusammenspiel der einzelnen Marktrollen**

Sämtliche Prozesse der Marktrolle SSO sind nicht Teil dieses Leitfadens, mit Ausnahme der in Kap. 6.5 beschriebenen Regeln für die Einspeicherung von Biogas. Es wird den Infrastrukturbetreibern angrenzender Systeme (Speicher, Produktionsanlagen etc.) empfohlen, die Prozesse analog zu den in diesem Leitfaden beschriebenen Prozessen aufzusetzen. Dies betrifft insbesondere die Prozesse für die Nominierung (Kap. 4) und die Allokation von Mengen (Kap. 5).

## 2 Grundlagen

Die Bilanzkreisführung stellt eine Teilaufgabe innerhalb der gaswirtschaftlichen Prozesskette zur Durchführung von Gastransporten dar.



**Abbildung 2: Prozesskette „Durchführung des Netzzugangs“**

### 2.1 Begriffsbestimmungen

#### Allokation

Zuordnung von Gasmengen zu einem Bilanzkreis.

#### Ausspeisenetzbetreiber (ANB)

Netzbetreiber, mit dem der Transportkunde nach § 3 Abs. 1 Satz 1 GasNZV einen Ausspeisevertrag, auch in Form eines Lieferantenrahmenvertrages, abschließt.

#### Ausspeisepunkt

Ein Punkt innerhalb eines Marktgebietes, an dem Gas durch einen Transportkunden aus einem Netz eines Netzbetreibers zur Belieferung von Letztverbrauchern oder zum Zwecke der Einspeicherung entnommen werden kann bzw. an Marktgebietsgrenzen oder Grenzübergängen übertragen werden kann. Als Ausspeisepunkt gilt im Fernleitungsnetz auch die Zusammenfassung mehrerer Ausspeisepunkte zu einer Zone gemäß § 11 Abs. 2 GasNZV.

#### Bilanzkreis (BK)

Die Zusammenfassung von Einspeise- und Ausspeisepunkten, die dem Zweck dient, Einspeisemengen und Ausspeisemengen zu saldieren und die Abwicklung von Handelstransaktionen zu ermöglichen.

### **Bilanzkreisnummer**

Eindeutige Nummer, die von dem Marktgebietsverantwortlichen an einen Bilanzkreisverantwortlichen für einen Bilanzkreis vergeben wird und insbesondere der Identifizierung der Nominierungen oder Renominierungen von Gasmengen dient.

### **Bilanzkreisverantwortlicher (BKV)**

Ist eine natürliche oder juristische Person, die gegenüber dem Marktgebietsverantwortlichen für die Abwicklung des Bilanzkreises verantwortlich ist.

### **Biogas**

Biomethan, Gas aus Biomasse, Deponiegas, Klärgas und Grubengas sowie Wasserstoff, der durch Wasserelektrolyse erzeugt worden ist, und synthetisch erzeugtes Methan, wenn der zur Elektrolyse eingesetzte Strom und das zur Methanisierung eingesetzte Kohlendioxid oder Kohlenmonoxid jeweils nachweislich weit überwiegend aus erneuerbaren Energiequellen im Sinne der Richtlinie 2009/28/EG (ABl. L 140 vom 5. Juni 2009, S. 16) stammen.

### **Biogas-Bilanzierungsperiode (BP)**

Der Bilanzierungszeitraum eines Biogas-BK (maximal 12 Monate).

### **Differenzmengenpreis**

Der tägliche, an der pro Marktgebiet durch die Bundesnetzagentur bestimmten relevanten Handelsplattform gebildete mengengewichtete Gasdurchschnittspreis mit dem Lieferort virtueller Handelspunkt (unter Einbeziehung von Day-Ahead- und Within-Day-Produkten).

### **Einspeisenetzbetreiber (ENB)**

Netzbetreiber, mit dem der Transportkunde nach § 3 Abs. 1 Satz 1 GasNZV einen Einspeisevertrag abschließt. Dies kann z. B. an Speichern, an LNG-Einspeisungen, inländischen Produktionsanlagen, an Grenzübergängen zu ausländischen Netzen, an Marktgebietskoppelpunkten und Biogaseinspeisepunkten bzw. Mischanlagen der Fall sein. Damit kann jeder Netzbetreiber zum ENB werden, sobald die erste Biogasanlage in seinem Netz in Betrieb geht und Gas einspeist.

### **Einspeisepunkt**

Ein Punkt innerhalb eines Marktgebietes, an dem Gas durch einen Transportkunden von Grenzübergängen, Marktgebietsgrenzen, inländischen Quellen und Produktionsanlagen, LNG-Anlagen, Biogasanlagen oder aus Speichern an einen Netzbetreiber in dessen Netz übergeben werden kann. Als Einspeisepunkt gilt im Fernleitungsnetz auch die Zusammenfassung mehrerer Einspeisepunkte zu einer Zone gemäß § 11 Abs. 2 GasNZV.

### **Fernleitungsnetzbetreiber (FNB)**

Ein Netzbetreiber, bei dem für den Netzzugang Entry- oder Exit-Kapazitäten gebucht werden müssen. Dieser Netzbetreiber wendet nicht das Netzpartizipationsmodell an.

### **GaBi Gas 2.0**

Festlegung der Bundesnetzagentur in Sachen Bilanzierung Gas (Az. BK7-14-020) vom 19. Dezember 2014.

### **Gastag**

Der Gastag beginnt um 06:00 Uhr und endet um 06:00 Uhr des folgenden Tages.

### **Gebündelter Buchungspunkt**

Zusammenfassung von buchbaren Ein- und Ausspeisepunkten zwischen zwei nationalen oder einem nationalen und einem internationalen Marktgebiet, an denen Transportkunden gebündelte Kapazitäten buchen können.

### **Gebündelte Nominierung**

Einheitliche Nominierungserklärung an einem gebündelten Buchungspunkt.

### **GeLi Gas**

Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate der Bundesnetzagentur (Az. BK7-06-067) vom 20. August 2007 oder eine diese Festlegung ersetzende oder ergänzende Festlegung der Bundesnetzagentur.

### **Grenzübergangspunkt (GÜP)**

Netzkopplungspunkt zwischen zwei Netzbetreibern, die unterschiedlichen Ländern zugeordnet sind.

### **Kapazität**

Maximale stündliche Flussrate an einem Ein- oder Ausspeisepunkt in kWh/h.

### **Letztverbraucher (LV)**

Natürliche oder juristische Personen, die Energie für den eigenen Verbrauch kaufen.

### **Marktgebiet (MG)**

Zusammenfassung gleichgelagerter und nachgelagerter Netze, in denen Transportkunden gebuchte Kapazitäten frei zuordnen, Gas an Letztverbraucher ausspeisen und in andere Bilanzkreise übertragen können.

### **Marktgebietsübergangspunkt (MÜP)**

Netzkopplungspunkt zwischen zwei NB, die unterschiedlichen Marktgebieten zugeordnet sind.

### **Marktgebietsüberlappung**

Eine Marktgebietsüberlappung liegt nur dann vor, wenn es in einem Netz oder einem Teilnetz strömungsmechanisch möglich ist, Gasmengen aus verschiedenen Marktgebieten an Netzanschlusspunkten zu Letztverbrauchern und/oder Netzkopplungspunkten auszuspeisen. Liegt nur mindestens ein Teilnetz eines Netzbetreibers in der Marktgebietsüberlappung, gilt der Netzbetreiber als in der Marktgebietsüberlappung liegend.

Dies gilt auch, wenn ein Netzbetreiber einem marktgebietsüberlappenden Netz oder Teilnetz nachgelagert ist.

Als aktive Marktgebietsüberlappung bezeichnet man die Zuordnung von Ein- und Ausspeisepunkten in beide Marktgebiete. In diesem Fall sind Ein- und Ausspeisepunkte zu Letztverbrauchern und/oder Netzkopplungspunkten eines Netzbetreibers teilweise dem einen und teilweise dem anderen Marktgebiet zugeordnet.

Bei einer passiven Marktgebietsüberlappung sind alle Ein- und Ausspeisepunkte zu Letztverbrauchern und/oder Netzkopplungspunkten vollumfänglich nur einem Marktgebiet zugeordnet.

### **Marktgebietsverantwortlicher (MGV)**

Der MGV ist die von den FNB bestimmte natürliche oder juristische Person, die in einem Marktgebiet Leistungen erbringt, die zur Verwirklichung einer effizienten Abwicklung des Gasnetzzugangs in einem Marktgebiet durch eine Person zu erbringen sind.

Der MGV besitzt keine physischen Ein- oder Ausspeisepunkte. Allein der virtuelle Handelspunkt (VHP) befindet sich im Verantwortungsbereich des MGV. Darüber hinaus ist der MGV für die Beschaffung und die Steuerung des Einsatzes von Regelenergie sowie für die Bilanzkreisabwicklung des Marktgebietes zuständig.

### **Mini-MüT**

Die Übertragung von Gasmengen des jeweiligen Transportkunden zwischen Bilanzkreisen unterschiedlicher Marktgebiete im Ausspeisenetz.

### **Netzbetreiber (NB)**

Netzbetreiber, mit dem der Transportkunde einen Ein- oder Ausspeisevertrag bzw. Lieferantenrahmenvertrag abschließt.

### **Netzkopplungspunkt (NKP)**

Verbindet zwei Gasnetze miteinander.

### **Nominierung**

Anmeldung über die innerhalb bestimmter Zeitspannen zu übernehmenden bzw. zu übergebenden Gasmenge in kWh/h.

### **Operational Balancing Account (OBA)**

Die Differenzen zwischen der Summe der stündlich gemessenen Gasmengen an einem Punkt und der Summe der für diese Stunde allokierten Gasmengen an diesem Punkt werden in einem „Operational Balancing Account“ (OBA) laufend fortgeschrieben. Dieses OBA wird zwischen zwei angrenzenden Netzbetreibern vereinbart ("Operating Balancing Agreement"). Ein OBA wird auch an mengengesteuerten Anschlusspunkten zwischen Infrastrukturbetreiber und angrenzenden Netzbetreiber vereinbart, wenn das Allokationsverfahren „allokiert wie nominiert“ Anwendung findet.

### **Rechnungsbilanzkreis (RBK)**

Nimmt die Differenzenergiemengen von Unterbilanzkreisen auf, saldiert diese und wird letztendlich abgerechnet. Als Rechnungsbilanzkreis gilt auch ein Bilanzkreis ohne Unterbilanzkreise.

### **Rundungsregel**

Es wird kaufmännisch gerundet.

### **Online-Flow-Control (OFC)**

Das OFC-Verfahren ist die Übermittlung von Messdaten, in der Regel als 3-Minuten-Werte, welche als Basiswert für ein Nominierungsersatzverfahren verwendet werden können.

### **Renominierung**

Änderung der Nominierung.

### **Restlastkurve**

Die Restlastkurve ist die tägliche Differenz zwischen der Einspeisemenge in ein Netz, der Summe der Lastgänge aller RLM-Ausspeisepunkte und der Übergaben in nachgelagerte Netze, Speicher, ggf. unter Berücksichtigung des Netzpuffers, in angrenzende Marktgebiete und in ausländische Netze.

### **Shippercode**

Eindeutiger internationaler Code, der von einem Netzbetreiber für einen Transportkunden vergeben wird und der Identifizierung der Nominierungen, Renominierungen oder Konten dient. Einem Shippercode entspricht im Geltungsbereich der GaBi Gas die Bilanzkreisnummer.

### **Sub-Bilanzkonto (SBK)**

Das Sub-Bilanzkonto ist ein Konto, das einem Bilanzkreis zugeordnet ist und die Zuordnung von Ein- und Ausspeisemengen zu Transportkunden und/oder die übersichtliche Darstellung von Teilmengen ermöglicht.

## **Tagesband**

Umrechnung einer Tagesmenge auf gleichgroße Stundenmengen durch Division der Tagesmenge durch 24 h bzw. an den Tagen der Sommer-/Winterzeitumstellung durch 23 h bzw. 25 h.

## **Transferpunkt Mini-MüT**

Ein nicht zu buchender Punkt im Ausspeisenetz, der die Übertragung von Gas zwischen Bilanzkreisen unterschiedlicher Marktgebiete ermöglicht.

## **Transportkunde (TK)**

Juristische Person, die mit einem Netzbetreiber einen Ein- oder Ausspeisevertrag bzw. einen Lieferantenrahmenvertrag abschließt.

## **Unterbilanzkreis (UBK)**

Ein mit einem Rechnungsbilanzkreis verbundener Bilanzkreis. Der Saldo dieses Bilanzkreises wird ermittelt und an den Rechnungsbilanzkreis übertragen, aber nicht explizit gegenüber dem Bilanzkreisverantwortlichen des Unterbilanzkreises abgerechnet.

## **Virtueller Handelspunkt (VHP)**

Ist ein Punkt im Marktgebiet, an dem Gas zwischen Bilanzkreisen gleicher Gasqualität übertragen werden kann, der jedoch keinem physischen Ein- oder Ausspeisepunkt im Marktgebiet entspricht.

## **2.2 Datenaustausch, Datenformate und Nachrichtentypen**

Bei der Abwicklung der Prozesse sind von den Beteiligten alle Informationen zu übermitteln, die zur vollständigen Umsetzung der einzelnen Prozessschritte erforderlich sind. Den Anforderungen des Datenschutzes ist Rechnung zu tragen. Ist danach eine Verschlüsselung bzw. Signatur der zu übermittelnden Daten erforderlich, so sind die Regelungen von EDI@Energy anzuwenden.

Für die Verarbeitung und den Austausch elektronischer Nachrichten zur Abwicklung der in dieser Anlage beschriebenen Geschäftsprozesse ist das Datenformat Edig@s bzw. weitere durch EDI@Energy veröffentlichte Datenformate in der jeweils aktuellen Fassung anzuwenden. Die technischen Details der Erstellung von Edig@s-Nachrichten haben nach dem Dokument „Allgemeine Festlegungen zu den Edig@s-Nachrichten“ in der jeweils aktuellen Fassung oder dem entsprechenden EDI@Energy-Dokument zu erfolgen.

Weitere Informationen zu den jeweils aktuellen Datenformaten findet man auf den Webseiten des DVGW bzw. der EDI@Energy:

<http://www.dvgw-sc.de/>

<http://www.edi-energy.de/>

## 2.3 Einrichtung eines neuen Netzkontos beim Marktgebietsverantwortlichen

Für jeden NB wird zur operativen Abwicklung der Marktprozesse Bilanzkreismanagement Gas in dem jeweiligen Marktgebiet (bei einer Marktgebietsüberlappung in beiden Marktgebieten) ein Netzkonto von dem MGV je Gasqualität eingerichtet und geführt.

Zur Einrichtung eines neuen Netzkontos übermittelt der NB bis drei Monate und 10 WT vor der Aufnahme des Betriebes die erforderlichen Unterlagen an den MGV. Der MGV teilt innerhalb von 10 WT dem NB eine neue Netzkontonummer mit.

Die erforderlichen Unterlagen sind:

- Lieferernachweis des Hauptzollamts;
- Wiederverkäuferbescheinigung vom Finanzamt;
- Stammdaten (Anschrift NB, Bankverbindung, DVGW-Code, SLP-Verfahren, MMMA-Verfahren);
- Kommunikationsdatenblatt (1:1 Kommunikation) inkl. Mitteilung des gewünschten Kommunikationsweges (Mail, AS2), sofern zwei Kommunikationswege vom MGV angeboten werden;
- Gültigkeitsbeginn Netzkonto;
- Aufstellung aller NKP (mit vor- und nachgelagerten NB zzgl. DVGW-Code, Primär-/Sekundärverantwortlicher NB je NKP);
- Angabe Gasqualität und Marktgebietsüberlappung;
- Vorliegen von Netzpuffern;
- Ggf. Vorliegen einer Vollmacht für einen Dienstleister.

Die Netzkontonummern werden gemäß Vergabelogik des DVGW (Rolle NB) erstellt und durch den MGV vergeben. Eine Netzkontonummer besteht aus einer 16-stelligen Identifikationsnummer.

Marktgebiet	Gasart		DVGW Code (ohne letzte Ziffer)	Beschreibung
NC	HN	00	712345 0000	NCG H-Gas Netzkonto
NC	LN	00	712345 0000	NCG L-Gas Netzkonto

**Abbildung 3: Identifikationsnummer von Netzkonten im Marktgebiet NCG**



Marktgebiet	Gasart	DVGW Code (6 Stellen)		Beschreibung
GASPOOL	NH	712345	1	Gaspool H-Gas Netzkonto
GASPOOL	NL	712345	1	Gaspool L-Gas Netzkonto

**Abbildung 4: Identifikationsnummer von Netzkonten im Marktgebiet Gaspool**

Änderungen am DVGW-Code oder Abmeldungen des NB sind zeitnah dem MGV durch den NB mitzuteilen. Die Beendigung eines Netzkontos erfolgt immer zum letzten Gastag eines Liefermonats.

## 2.4 Zuordnung von Ein- und Ausspeisepunkten zu Bilanzkreisen

(Rechnungs-)Bilanzkreise, Unterbilanzkreise bzw. Sub-Bilanzkonten werden vom zuständigen MGV eingerichtet und geführt. Bilanzkreise können beim MGV mit dem Status „beschränkt zuordenbare Kapazitäten“ oder mit dem Status „frei zuordenbare Kapazitäten“ abgeschlossen werden. Im Rahmen der GeLi-Gas-Prozesse werden Ausspeisepunkte (SLP und RLM) einem Bilanzkreis (BK) oder Sub-Bilanzkonto (SBK) zugeordnet. Der TK bringt gebuchte Kapazitäten an Ein- und Ausspeisepunkten in Bilanzkreise oder Sub-Bilanzkonten ein.

An MÜP, GÜP und Speichern können Zuordnungen zu mehreren BK/SBK erfolgen. Der NB ermittelt bilanzkreisrelevante Mengen, dies nennt sich Allokation. Diese Mengen werden einem BK/SBK zugeordnet und an den MGV gesendet, welcher seinerseits die Daten an den BKV kommuniziert. Im Rahmen eines bestehenden BK kann der BKV ein SBK beim MGV beantragen. Das SBK ist ein Konto mit einer eigenen Sub-Bilanzkontonummer. Es ist einem BK zugeordnet und ermöglicht die Zuordnung von Ein- und Ausspeisemengen zum TK und/oder die übersichtliche Darstellung von Teilmengen. SBK können analog zu BK mit einer Frist von drei Monaten beendet werden.

## 2.5 Bilanzkreisnummer bzw. Bilanzkreisbezeichnung

Die Bilanzkreisnummer bzw. Sub-Bilanzkontonummer wird gemäß der Vergabelogik des DVGW erstellt und durch den MGV vergeben. Änderungen der Identifikationsnummer werden im Rahmen des Formatänderungsmanagements des DVGW konsultiert und veröffentlicht.

<http://www.dvgw-sc.de/>

Die Bilanzkreisnummer bzw. die Sub-Bilanzkontonummer besteht aus einer 16-stelligen Identifikationsnummer. Ein Bilanzkreis identifiziert sich über die letzten vier Ziffern des Vergabecodes gleich "0000". Ein Sub-Bilanzkonto identifiziert sich über den Nummernkreis zwischen "0001" und "9999" an den letzten vier Ziffern des Vergabecodes.

Marktgebiet		Gasart	Klasse				individuelle Nummer					Subkontonummer				Beschreibung	
Ziffer 1	Ziffer 2	Ziffer 3	Ziffer 4	Ziffer 5	Ziffer 6	Ziffer 7	Ziffer 8	Ziffer 9	Ziffer 10	Ziffer 11	Ziffer 12	Ziffer 13	Ziffer 14	Ziffer 15	Ziffer 16		
N	Z	C	H	B	4	0	0	1	1	2	3	4	0	0	0	0	NCG H-Gas Bilanzkreis
N	N	C	L	B	4	0	0	1	1	2	3	4	0	0	0	0	NCG L-Gas Bilanzkreis
N	N	C	H	B	4	0	0	1	1	2	3	4	0	0	0	1	NCG H-Gas Subbilanzkonto
N	N	C	L	B	4	0	0	1	1	2	3	4	0	0	0	1	NCG L-Gas Subbilanzkonto
N	N	C	H	B	B	I	O	4	1	1	1	2	0	0	0	0	NCG H-Gas Biogas Bilanzkreis
N	N	C	L	B	B	I	O	4	1	1	1	2	0	0	0	0	NCG L-Gas Biogas Bilanzkreis
N	N	C	H	B	B	I	O	4	1	1	1	2	0	0	0	1	NCG H-Gas Biogas Subbilanzkonto
N	N	C	L	B	B	I	O	4	1	1	1	2	0	0	0	1	NCG L-Gas Biogas Subbilanzkonto

Marktgebiet							Klasse	Gasart	individuelle Nummer				Subkontonummer				Beschreibung
Ziffer 1	Ziffer 2	Ziffer 3	Ziffer 4	Ziffer 5	Ziffer 6	Ziffer 7	Ziffer 8	Ziffer 9	Ziffer 10	Ziffer 11	Ziffer 12	Ziffer 13	Ziffer 14	Ziffer 15	Ziffer 16		
G	A	S	P	O	O	L	E	H	x	x	x	0	0	0	0	Gaspool H-Gas Bilanzkreis	
G	A	S	P	O	O	L	E	L	x	x	x	0	0	0	0	Gaspool L-Gas Bilanzkreis	
G	A	S	P	O	O	L	E	H	x	x	x	0	0	0	1	Gaspool H-Gas Subbilanzkonto	
G	A	S	P	O	O	L	E	L	x	x	x	0	0	0	1	Gaspool L-Gas Subbilanzkonto	
G	A	S	P	O	O	L	B	H	x	x	x	0	0	0	0	Gaspool H-Gas Biogas Bilanzkreis	
G	A	S	P	O	O	L	B	L	x	x	x	0	0	0	0	Gaspool L-Gas Biogas Bilanzkreis	
G	A	S	P	O	O	L	B	H	x	x	x	0	0	0	1	Gaspool H-Gas Biogas Subbilanzkonto	
G	A	S	P	O	O	L	B	L	x	x	x	0	0	0	1	Gaspool L-Gas Biogas Subbilanzkonto	
G	A	S	P	O	O	L	R	H	x	x	x	0	0	0	0	Gaspool H-Gas Regelenergie Bilanzkreis	
G	A	S	P	O	O	L	R	L	x	x	x	0	0	0	0	Gaspool L-Gas Regelenergie Bilanzkreis	

**Abbildung 5: Kennzeichnung von Bilanzkreisen und Sub-Bilanzkonten**

Im Folgenden wird der Begriff „Bilanzkreisnummer“ auch für die Identifikationsnummer von Biogas-BK bzw. Biogas-SBK verwendet.

## 2.6 Besonderheiten von Biogas-Bilanzkreisen

Biogas-BK erhalten gemäß § 35 Gas NZV einen speziellen erweiterten Bilanzausgleich. Um diesen Status zu erhalten, müssen folgende Bedingungen erfüllt werden:

- Nur Einspeisepunkte an physischen Anlagen, die Biogas gemäß der oben beschriebenen Definition produzieren, können in den Biogas-BK eingebracht werden. Sollte es sich bei dem eingespeisten Biogas um Wasserstoff handeln, so wird dieser mit dem Zeitreihentyp „Entry Wasserstoff physisch“ allokiert.
- Auf Verlangen des MGV muss der BKV in geeigneter Weise nachweisen, dass es sich bei dem physisch eingespeisten Gas um Biogas handelt.
- Soweit Gas aus anderen BK übertragen wird – sowohl am VHP als auch am MÜP – muss sichergestellt werden, dass dieses Gas ebenfalls aus einem Biogas-BK stammt. Dies wird bei den Nominierungsprozessen am VHP anhand der BK-Nummer, die eine besondere Kennzeichnung beinhaltet, vom MGV überprüft. Am MÜP wird dies ebenfalls bei den Nominierungsprozessen anhand der Biogas-BK/Biogas-SBK-Nummer vom NB überprüft.
- Biogas-BK können nur mit anderen Biogas-BK zur Verrechnung verbunden werden.

- Die Ausspeisungen aus Biogas-BK unterliegen keinen Beschränkungen. Eine bestimmte Nutzung des Biogases ist nicht vorgeschrieben.

Es besteht keine Verpflichtung, Biogasmengen ausschließlich in Biogas-BK einzuspeisen. Der BKV bzw. der TK kann sich auch dafür entscheiden, eine Biogaseinspeisung in einen regulären Bilanzkreis einzubringen. In diesem Fall genießt er allerdings nicht die Vorteile der besonderen Biogas-Bilanzierung gemäß § 35 GasNZV.

Voraussetzung für die bilanzielle Abwicklung der Einspeisung von Biogas ist die Zuordnung des Einspeisepunktes zu einem Biogas-BK durch den TK beim ENB.

Zur Vermeidung einer rückwirkenden Aberkennung des speziellen Biogasstatus eines Biogas-BK wird – soweit Gas am VHP oder am MÜP übertragen wird – bei der Prüfung der Nominierungen durch den NB am MÜP und dem MGV am VHP geprüft, ob es sich bei dem abgebenden BK um einen Biogas-BK handelt. Andernfalls lehnt der NB am MÜP bzw. der MGV am VHP die Nominierung ab.

Erlangt der BKV Kenntnis darüber, dass die Einspeisemengen nicht mehr den Anforderungen des § 3 Nr. 10c EnWG entsprechen, wird er unverzüglich nach Kenntniserlangung den MGV darüber informieren.

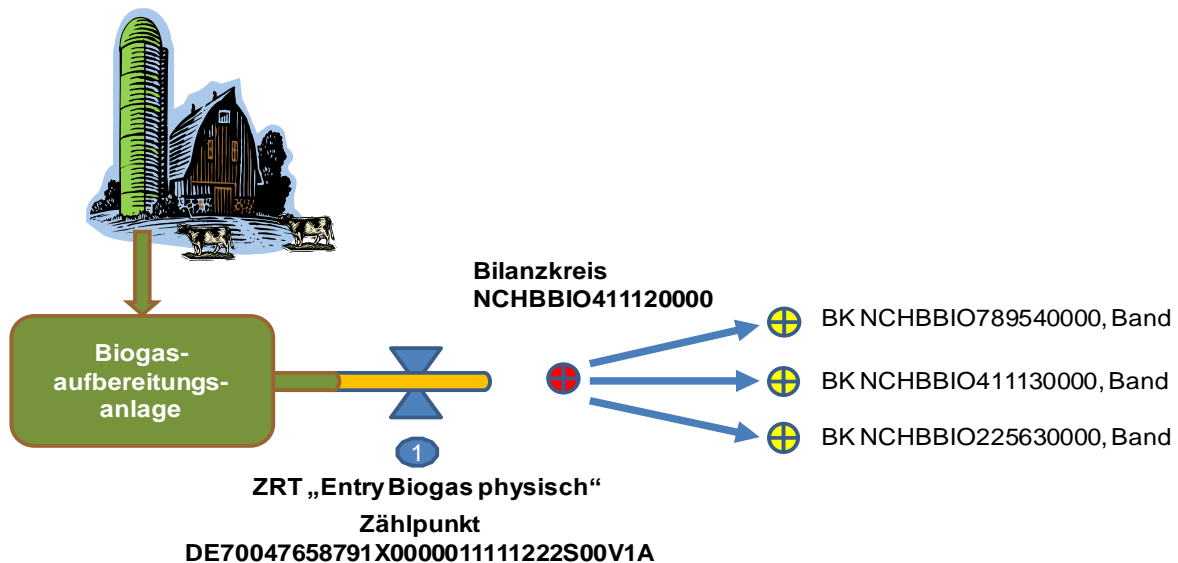
Entspricht nicht die gesamte in den Biogas-BK eingespeiste Gasmenge den Anforderungen des § 3 Nr. 10c EnWG, finden die zusätzlichen Regelungen zur Biogas-Bilanzierung ab dem Zeitpunkt, zu dem der MGV Kenntnis davon erhält, dass nicht ausschließlich Biogas eingespeist wurde, bis zum Ende des Bilanzierungszeitraums keine Anwendung mehr. In diesem Fall wird der Biogas-BK/Biogas-SBK unverzüglich geschlossen und die eingespeiste Gasmenge in einem Erdgas-BK weitergeführt.

Im Falle einer Biogaseinspeisung teilt der TK dem ENB spätestens bis zum 10. WT vor Lieferbeginn die Bilanzkreisnummer des aufnehmenden Biogas-BK und den Beginn der Einspeisung mit. Vor dem Zeitpunkt der ersten Einspeisung wird durch den Einspeisevertrag zwischen dem ENB und dem TK sichergestellt, dass die Einspeisung nur Biogas umfasst. Sofern Ausspeisepunkte dem Biogas-BK zugeordnet werden, muss dies nach den Prozessen gemäß GeLi Gas erfolgen.

In Abgrenzung zur Bilanzierung von konventionellem Erdgas ist es wichtig, dass ein Biogas-BK als solcher eindeutig identifiziert werden kann. Die Nomenklatur ist in Abbildung 5 dargestellt.

Für die Einspeisung von Biogas gilt weiterhin:

Ausgehend von dem aufnehmenden Biogas-BK können die eingespeisten Biogasmengen über den Nominierungsprozess gemäß Kap. 4 auf weitere BK, UBK oder SBK aufgeteilt werden, wie z. B. Nominierung von Bändern oder vereinbarte ratierliche Aufteilungen. Bei einer ratierlichen Aufteilung wird der aufnehmende BK mit mehreren BK verbunden. In einer gesondert zum Bilanzkreisvertrag abzuschließenden Vereinbarung zur Verbindung von Bilanzkreisen gemäß Anlage 5 der KoV (siehe auch Kap. 2.7 und 2.8) werden die verbundenen BK und die Quoten festgelegt.



**Abbildung 6: Beispiel für eine Aufteilung von Biogaseinspeisungen auf verschiedene Bilanzkreise**

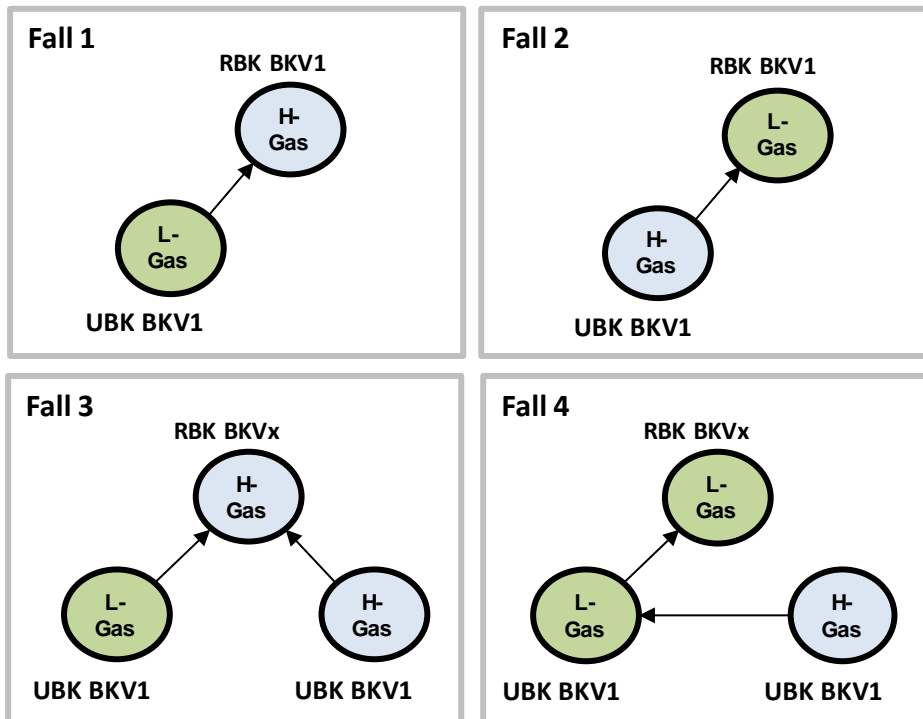
## 2.7 Verbindung von Bilanzkreisen

Bilanzkreise können zum Zweck der gemeinsamen Saldierung und Abrechnung von Bilanzkreissalden verbunden werden. Die BKV, die innerhalb eines Marktgebietes sowohl H- als auch L-Gas bilanzieren, sind verpflichtet, ihre Bilanzkreise mit unterschiedlichen Qualitäten miteinander zu verbinden. Die BKV schließen gemeinsam in schriftlicher Form die „Vereinbarung zur Verbindung von Bilanzkreisen“ gemäß Anlage 5 der KoV mit dem MGV ab. Demnach werden die innerhalb ihrer Bilanzkreise auftretenden täglichen und stündlichen Abweichungen miteinander in einem bestimmten RBK ihrer Bilanzkreise saldiert und dem entsprechenden BKV in Rechnung gestellt. Die Verbindung von UBK mit einem RBK erfolgt in Textform über die Vereinbarung über die Verbindung von Bilanzkreisen. Der MGV kann zudem eine elektronische Abwicklung auf einem Portal anbieten. Die Vereinbarung über die Verbindung von Bilanzkreisen muss dem MGV bis spätestens 10 WT vor Beginn der Verbindung vorliegen. Die Mindestlaufzeit einer Verbindung beträgt einen Monat. Eine Verbindung kann nur zwischen Bilanzkreisen mit dem Status „frei zuordenbare Kapazitäten“ erfolgen. Bilanzkreise mit dem Status „beschränkt zuordenbare Kapazitäten“ können nicht miteinander verbunden werden.

Unter einem RBK können 10 Ebenen von UBK gebildet werden. In allen RBK und UBK können max. 9999 SBK eröffnet werden.

In der Abbildung 7 werden mögliche Verbindungen von Bilanzkreisen in einem qualitätsübergreifenden Marktgebiet exemplarisch dargestellt. Ein BKV muss seine Bilanzkreise mit unterschiedlichen Gasqualitäten so miteinander verbinden, dass sichergestellt ist, dass diese

Mengen in ein und denselben RBK miteinander saldiert werden. BKV können nur einen RBK führen, wenn Bilanzkreise unterschiedlicher Gasqualität mit dem Status „frei zuordenbare Kapazitäten“ abgeschlossen wurden. Führt ein BKV nur Bilanzkreise in einer Gasqualität, müssen diese nicht verbunden werden.



**Abbildung 7: Mögliche Verbindungen von Bilanzkreisen in einem qualitätsübergreifenden Marktgebiet**

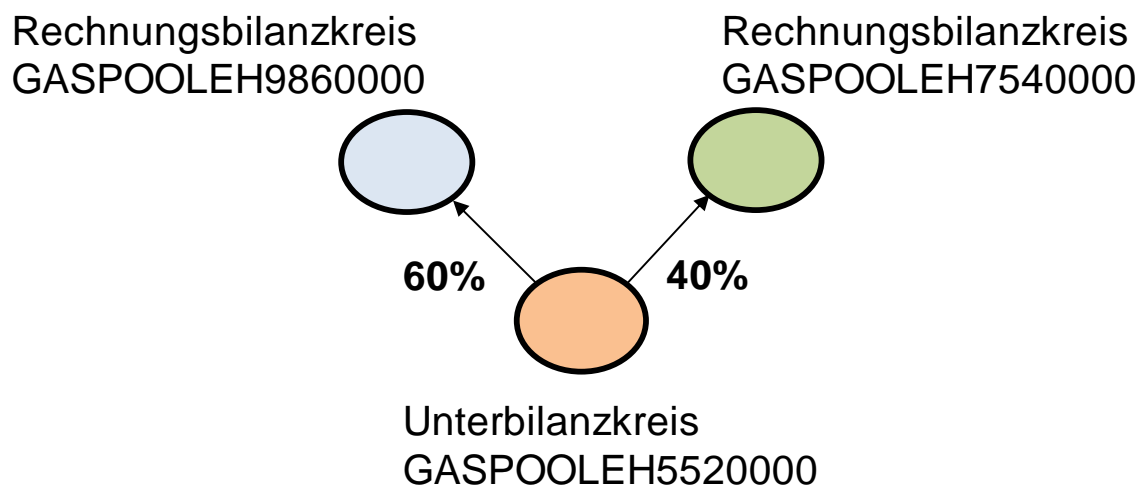
Im RBK werden die jeweiligen Toleranzen der einzelnen Kundengruppen aus den UBK aggregiert berücksichtigt. Dies gilt für die Toleranzen beim Strukturierungsbeitrag und den untertägigen Verpflichtungen. Darüber hinaus werden die angefallenen Bilanzierungsumlagen aller UBK über den RBK abgerechnet.

Alle UBK werden mit einem RBK verbunden. Die freie Kombinationsmöglichkeit bezieht sich allerdings lediglich auf die Verbindung von H- und L-Gas-Bilanzkreisen, die SBK erhalten automatisch die Gasqualität des Bilanzkreises, dem sie zugeordnet sind. Der BKV legt die Gasqualität des RBK fest.

Alle beteiligten BKV sind ungeachtet der Verbindung ihrer Bilanzkreise weiterhin für die Führung ihrer Bilanzkreise verantwortlich, d. h. der tägliche BK-Status sowie die SLP- und RLM-Allokationen des jeweiligen UBK werden weiterhin an den jeweiligen BKV übermittelt. Der BKV des RBK bekommt zusätzliche Informationen – täglich D+1 KT, am Tag M+15 WT und zum Zeitpunkt der Rechnungslegung auf aggregierter Ebene. Der BKV des RBK übernimmt

gegenüber dem MGV die alleinige kommerzielle Gesamtverantwortung für die saldierten Bilanzkreisdifferenzen der UBK.

UBK können mit mehreren RBK verbunden werden. Die Aufteilung kann nur rätierlich erfolgen, die Summe muss 100% ergeben und die Rundung erfolgt kaufmännisch auf ganzzahlige Werte. In Abbildung 8 ist eine einfache Beziehung eines UBK mit zwei direkt verbundenen RBK ohne kaskadische Abhängigkeiten dargestellt.



**Abbildung 8: Quotale Aufteilung von UBK auf RBK**

## 2.8 Besonderheiten bei der Verbindung von Biogas-Bilanzkreisen

Die GasNZV ermöglicht die Verbindung von Biogas-BK. Der Flexibilitätsrahmen nach § 35 Ziffer 3 wird dabei einheitlich auf den RBK und alle mit ihm verbundenen UBK angewendet. Hierfür werden die Flexibilitäten von dem UBK auf den RBK übertragen. Alle so miteinander verbundenen UBK müssen das gleiche Datum für das Ende des Bilanzierungszeitraums haben, das Startdatum kann unterschiedlich sein. Dadurch können Biogas-BK mit unterschiedlichen Rumpfbilanzierungszeiträumen ebenfalls verbunden werden. Der MGV verwendet die am Ende des Bilanzierungszeitraums vorliegende Bilanzkreisverbindung zur Berechnung der absoluten Flexibilitäten und zur Abrechnung der BK. Alle weiteren Details zur Abrechnung der Biogas-BK werden in Kap. 6.4 erläutert.

Die Übertragung von Flexibilitäten auf andere Biogas-BK ist nur für den Rechnungsbilanzkreis möglich. Die Details hierzu sind in Kap. 6.4.2 beschrieben.



## 2.9 Definition von Zeitreihentypen

Für die Übermittlung von verschiedenen Daten in Form von Zeitreihen (z. B. Allokationen oder Bilanzkreissalden) zwischen den Marktrollen NB, MGV und BKV werden nachfolgende Zeitreihentypen (ZRT) definiert. Diese Zeitreihen enthalten jeweils 24 einzelne, ganzzahlige Stundenwerte (bei Zeitumstellung 23 oder 25 Stunden). Korrekturzeitreihen werden vom MGV an den BKV immer als komplette Monatszeitreihen versendet, wobei die komplette Monatszeitreihe als Korrekturzeitreihe zu kennzeichnen ist. Für die Datenmeldungen mit dem Bezugszeitraum ab 1. Oktober 2015 werden ausschließlich die nachfolgenden ZRT verwendet. Es handelt sich im Folgenden bei den ZRT immer um ein Aggregat aus Einzelzeitreihen, die jeweils je BK bzw. SBK oder NB aggregiert werden.

**1. Zeitreihentyp „Entryso“:** Allokation von Einspeisezeitreihen an GÜP, MÜP, am Mini-MÜT-Transferpunkt, an inländischen Produktionsanlagen (ohne Biogas) und an Einspeisepunkten aus einem Speicher in ein Netz.

Je Einspeisepunkt wird im Einspeisevertrag oder im Lieferantenrahmenvertrag festgelegt, welches Allokationsverfahren zum Einsatz kommt. Man unterscheidet in die folgenden Allokationsverfahren:

- Allokiert wie nominiert,
- Allokiert wie gemessen.

**2. Zeitreihentyp „Entry NKP“:** Allokation von nicht marktgebietsüberschreitenden Netzkopplungspunkten zwischen NB.

Mischanlagen und Konvertierungsanlagen werden ebenfalls mit diesem ZRT allokiert.

**3. Zeitreihentyp „Entry VHP“:** Allokation der Summe aller Einspeisenominierungen in einen BK den VHP betreffend für Erdgas, Wasserstoff oder Biogas.

Der BKV zahlt für die Nutzung des VHP ein mengenabhängiges Entgelt. Dieses wird bei jeder nominierten Übertragung am VHP fällig und dabei sowohl dem aufnehmenden als auch dem abgebenden BKV in Rechnung gestellt.

**4. Zeitreihentyp „Entry Biogas physisch“:** Allokation der gemessenen, Biogasproduktionsanlagen eingespeisten stündlichen Biogasmengen. Mit diesem ZRT wird nicht der biogen erzeugte Wasserstoff bilanziert (dies erfolgt über den ZRT „Entry Wasserstoff physisch“).

Bei der Einspeisung von Biogas ist die vom TK angestellte Gasmenge mit dem für den Tag D an der Biogaseinspeisung gemessenen Brennwert vor einer evtl. Zuspeisung von Flüssiggas zur Steuerung des Einspeisebrennwertes vom NB zu allokiert.

**5. Zeitreihentyp „Entry Wasserstoff physisch“ :** Allokation der gemessenen, aus Wasserstoffproduktionsanlagen eingespeisten stündlichen Wasserstoffmengen. In der weiteren Ver-

wendung dieses ZRT ist zu beachten, ob eine biogene Erzeugung vorliegt. Nur dann darf dieses Gas auch in Biogas-BK bilanziert werden. Handelt es sich nicht um diese Erzeugungsform, dann ist nur eine Weiterbehandlung in Erdgas-BK zulässig. Die produzierten Gasmengen sind mit dem entsprechenden Brennwert des produzierten Gases in kWh umzuwerten und werden vom NB allokiert.

**6. Zeitreihentyp „Entry Flüssiggas“:** Meldung der Zeitreihe für die Beimischung von Flüssiggas bei einer Einspeisung von Biogas.

Diese Zeitreihe ist nicht bilanzkreiswirksam, sie verbleibt im Netzkonto. Ist eine Zumischung von Flüssiggas erforderlich, ermittelt der NB die Menge der Flüssiggaseinspeisung, z. B. durch separate Messung der Flüssiggasmenge

**7. Zeitreihentyp „RLMoT“:** Allokation von RLM-Ausspeisepunkten, an denen diese auf Basis der gemessenen Lastgänge erfolgt (RLM ohne Tagesband). Dem Zeitreihentyp RLMoT können auch solche RLM-Ausspeisepunkte zugeordnet werden, für die am entsprechenden Einspeisepunkt eine Steuerung mittels eines Nominierungsersatzverfahrens erfolgt.

**8. Zeitreihentyp „RLMNEV“** (entfällt zum 1. Oktober 2016) Allokationen an RLM-Ausspeisepunkten mit Nominierungsersatzverfahren (NEV).

**9. Zeitreihentyp „RLMmT“:** Allokation von RLM-Ausspeisepunkten, an denen diese auf Basis der gemessenen Lastgänge erfolgt. Diese werden jedoch vom MGV auf ein Tagesband umgerechnet (RLM mit Tagesband).

Dem Zeitreihentyp RLMmT können auch solche RLM-Ausspeisepunkte zugeordnet werden, für die am entsprechenden Einspeisepunkt eine Steuerung mittels Nominierungsersatzverfahrens erfolgt.

**10. Zeitreihentyp „SLPsyn“:** Allokationen an SLP-Ausspeisepunkten im synthetischen Verfahren.

**11. Zeitreihentyp „SLPana“:** Allokationen an SLP-Ausspeisepunkten im analytischen Verfahren.

**12. Zeitreihentyp „Exit VHP“:** Allokation der Summe aller Ausspeisenominierungen aus einem BK den VHP für Erdgas, Wasserstoff oder Biogas betreffend. Der BKV zahlt für die Nutzung des VHP ein mengenabhängiges Entgelt. Dieses wird bei jeder nominierten Übertragung am VHP fällig und dabei sowohl dem aufnehmenden als auch dem abgebenden BKV in Rechnung gestellt.

**13. Zeitreihentyp „Exitso“:** Allokation von Ausspeisezeitreihen an GÜP, MÜP, am Mini-Müt-Transferpunkt und an Ausspeisepunkten aus dem Netz in einen Speicher. Es wird das Allokationsverfahren „Allokiert wie Nominiert“ angewendet.



**14. Zeitreihentyp „NKSALD“:** Übermittlung des Netzkontosaldos. Der MGV ermittelt täglich und monatlich für alle NB je Netzkonto den Netzkontosaldo 0 nach Kap. 11 und übermittelt diesen an den NB.

Die **Zeitreihentypen 15 – 43** werden im Datenformat IMBNOT, TRANOT oder ALOCAT vom MGV an den BKV übermittelt. Mit der Bezeichnung „über“ werden Zeitreihen beschrieben, die von einem BK auf einen übergeordneten BK übertragen werden. In dieser Mitteilung sind der abgebende und der aufnehmende BK benannt. Mit der Bezeichnung „nach“ werden Zeitreihen bezeichnet, die in einem BK als Summe aus den Salden des BK zzgl. der übertragenen Zeitreihen gebildet werden.

Die Zeiteihentypen 27 „BKKUM“, 28 „BKKUMüber“, 29 „BKKUMnach“, 30 „BKFLEX“, 31 „BKFLEXüber“ und 32 „BKFLEXnach“ gelten ab 1. Oktober 2016.

**15. Zeitreihentyp „BKSALD“:** Saldozeitreihe des BK zur Ermittlung der Ausgleichsenergiemenge, unter Berücksichtigung der RLM-Allokationen umgewertet mit Bilanzierungsbrennwert. Der Versand erfolgt im Format IMBNOT als Zeitreihe mit Stundenwerten, die jeweils positiv oder negativ sein können. Bezugszeitraum ist der Tag D.

**16. Zeitreihentyp „BKSALDüber“:** Übertragung des „BKSALD“ eines UBK, inkl. der aus weiter darunterliegenden UBK bereits übertragenen „BKSALDüber“ an einen anderen BK. Der Versand erfolgt im Format TRANOT als Zeitreihe mit Stundenwerten, die jeweils positiv oder negativ sein können. Bezugszeitraum ist der Tag D. Diesen ZRT erhalten BK, sofern sie mit einem UBK verbunden sind.

**17. Zeitreihentyp „BKSALDnach“:** Saldozeitreihe des BK einschließlich der aus UBK übertragenen „BKSALDüber“. Der Versand erfolgt im Format IMBNOT als Zeitreihe mit Stundenwerten, die jeweils positiv oder negativ sein können. Bezugszeitraum ist der Tag D. Diese ZRT erhalten BK, sofern sie mit einem UBK verbunden sind.

**18. Zeitreihentyp „BKTOL“:** Toleranzzeitreihe eines Bilanzkreises im stündlichen Anreizsystem oder für untertägige Verpflichtungen (ab 1. Oktober 2016), die auf Basis der stündlichen Allokationsdaten der Kundengruppen RLMmT (Zeitreihe als Tagesband) und RLMoT (strukturierte Zeitreihe) und umgewertet mit Bilanzierungsbrennwert errechnet wird. Der Versand erfolgt im Format IMBNOT als Zeitreihe mit positiven Stundenwerten.

**19. Zeitreihentyp „BKTOLüber“:** Übertragung der Toleranzzeitreihe „BKTOL“ eines UBK, inkl. der aus weiter darunterliegenden UBK bereits übertragenen „BKTOLüber“ auf einen BK. Der Versand erfolgt im Format TRANOT als Zeitreihe mit positiven Stundenwerten. Diesen ZRT erhalten BK, sofern sie mit einem UBK verbunden sind.

**20. Zeitreihentyp „BKTOLnach“:** Gesamttoleranzzeitreihe eines RBK, inkl. der Summe aus UBK übertragenen „BKTOLüber“. Der Versand erfolgt im Format IMBNOT als Zeitreihe mit positiven Stundenwerten. Diesen ZRT erhalten BK, sofern sie mit einem UBK verbunden sind.

**21. Zeitreihentyp „UETOL“:** Zeitreihe der jeweiligen stündlichen Überschreitung der Toleranz im stündlichen Anreizsystem oder für untertägige Verpflichtungen. Hierbei handelt es sich um positive Werte, wenn der stündliche, bzw. stündlich kumulierte Saldo zwischen Einspeisung abzüglich Ausspeisung oberhalb der oberen Toleranzlinie von „BKTOL“ liegt und um negative Werte, wenn der stündliche, bzw. stündlich kumulierte Saldo unterhalb der unteren Toleranzlinie von „BKTOL“ liegt (siehe

Abbildung 26 in Kap. 6.2). Der Versand erfolgt im Format IMBNOT als Zeitreihe mit Stundenwerten, die jeweils positiv oder negativ sein können.

**22. Zeitreihentyp „UETOLnach“:** Zeitreihe der stündlichen Überschreitung der Toleranz, nachdem die Übertragung der Bilanzkreissalden „BKSALDüber“, bzw. „BKKUMüber“ und der Toleranzen „BKTOLüber“ aus den UBK stattgefunden hat. Damit stellt diese Zeitreihe die summarische Überschreitung der Toleranzen eines BK, inkl. der UBK dar. Hierbei handelt es sich um positive Werte, wenn „BKSALDnach“, bzw. „BKKUMnach“ oberhalb der oberen Toleranzlinie „BKTOLnach“ liegt und um negative Werte, sofern der „BKSALDnach“, bzw. „BKKUMnach“ unterhalb der unteren Toleranzlinie „BKTOLnach“ liegt. Der Versand erfolgt im Format IMBNOT als Zeitreihe mit Stundenwerten, die jeweils positiv oder negativ sein können. Diesen ZRT erhalten alle BK, die mit einem UBK verbunden sind.

**23. Zeitreihentyp „REGELüber“:** Übertragung der regel- und ausgleichsenergieumlagefähigen Ausspeisemenge eines UBK, inkl. der aus weiter darunterliegenden UBK bereits übertragenen „Regelüber“ auf einen anderen BK. Der Versand erfolgt im Format TRANOT als Monatslastgang mit positiven Stundenwerten. Diesen ZRT erhalten BK, sofern sie mit einem UBK verbunden sind. Dieser Zeitreihentyp wird noch nach dem 1. Oktober 2015 verwendet, bis die Abrechnung der Leistungszeiträume August und September 2015 abgeschlossen ist.

**24. Zeitreihentyp „KONVHL“:** Übermittlung der zu konvertierenden Mengen von H- nach L-Gas, unter Berücksichtigung der RLM-Allokationen umgewertet mit Abrechnungsbrennwert. Der Versand erfolgt im Format IMBNOT als positiver Tageswert. Diesen ZRT erhalten RBK.

**25. Zeitreihentyp „KONVLH“:** Übermittlung der zu konvertierenden Mengen von L- nach H-Gas, unter Berücksichtigung der RLM-Allokationen umgewertet mit Abrechnungsbrennwert. Der Versand erfolgt im Format IMBNOT als positiver Tageswert. Diesen ZRT erhalten RBK.

**26. Zeitreihentyp „KONVüber“:** Übermittlung der konvertierungsumlagepflichtigen Mengen aus den UBK (und den aus den darunterliegenden UBK) und RBK täglich bis 16:30 Uhr, am M+15 WT und erneut zum Zeitpunkt der Rechnungslegung der Bilanzkreisabrechnung als Zeitreihe mit positiven Stundenwerten (einschließlich evtl. Änderungen in einem Clearingprozess) im Format TRANOT. Diesen ZRT erhalten alle BK, sofern mit einem UBK verbunden sind.

**27. Zeitreihentyp „BKKUM“:** Kumulierte Stundensalden des Bilanzkreises. Für jede Stunde innerhalb des Gastages werden die in dieser Stunde bilanzrelevanten Einspeisungen in den

Bilanzkreis mit den bilanzrelevanten Ausspeisungen aus dem Bilanzkreis, unter Anwendung des Bilanzierungsbrennwertes, saldiert. Die stündlichen Salden werden über den Gastag kumuliert. Versand am Tag D+1, bis spätestens 16:30 Uhr, am M+15 WT und erneut zum Zeitpunkt der Rechnungslegung der Bilanzkreisabrechnung, einschließlich evtl. Änderungen in einem Clearingprozess als IMBNOT als Zeitreihe mit positiven oder negativen Stundenwerten.

**28. Zeitreihentyp „BKKUMüber“:** Übertragung der kumulierten Stundensalden „BKKUM“ eines UBK, inkl. der aus weiter darunterliegenden UBK bereits übertragenen „BKKUMüber“ an einen anderen BK. Versand erfolgt am Tag D+1, bis spätestens 16:30 Uhr, am Tag M+15 WT und erneut zum Zeitpunkt der Rechnungslegung der Bilanzkreisabrechnung, einschließlich evtl. Änderungen die sich aus einem Clearingprozess ergeben haben im Format TRANOT als Zeitreihe mit Stundenwerten, die jeweils positiv oder negativ sein können. Bezugszeitraum ist der Tag D. Diesen ZRT erhalten BK, sofern sie mit einem UBK verbunden sind.

**29. Zeitreihentyp „BKKUMnach“:** Kumulierte Stundensalden des Bilanzkreises einschließlich der aus UBK übertragenen „BKKUMüber“. Versand erfolgt am Tag D+1, bis spätestens 16:30 Uhr, am M+15 WT und erneut zum Zeitpunkt der Rechnungslegung der Bilanzkreisabrechnung, einschließlich evtl. Änderungen in einem Clearingprozess im Format IMBNOT als Zeitreihe mit Stundenwerten, die jeweils positiv oder negativ sein können. Bezugszeitraum ist der Tag D. Diese ZRT erhalten BK, sofern sie mit einem UBK verbunden sind.

**30. Zeitreihentyp „BKFLEX“:** Zeitreihe der nach Betrag aufsummierten stündlichen Überschreitungen der Toleranz für untertägige Verpflichtungen („UeTOL“). Der sich in der letzten Stunde, umgewertet mit Bilanzierungsbrennwert, ergebende Wert stellt die bilanzielle Flexibilitätsumenge dar, für die ein Flexibilitätsumkostenbeitrag in Euro pro MWh zu entrichten ist (siehe Kap. 6.3). Für UBKs findet keine Abrechnung statt. Versand am Tag D+1, bis spätestens 16:30 Uhr, am M+15 WT und erneut zum Zeitpunkt der Rechnungslegung der Bilanzkreisabrechnung, einschließlich evtl. Änderungen in einem Clearingprozess als IMBNOT als Zeitreihe mit positiven Stundenwerten.

**31. Zeitreihentyp „BKFLEXüber“:** Übertragung der nach Betrag aufsummierten stündlichen Überschreitungen der Toleranz für untertägige Verpflichtungen „BKFLEX“ eines UBK, inkl. der aus weiter darunterliegenden UBK bereits übertragenen „BKFLEXüber“ an einen anderen BK. Versand erfolgt am Tag D+1, bis spätestens 16:30 Uhr, am Tag M+15 WT und erneut zum Zeitpunkt der Rechnungslegung der Bilanzkreisabrechnung, einschließlich evtl. Änderungen die sich aus einem Clearingprozess ergeben haben im Format TRANOT als Zeitreihe mit Stundenwerten, die jeweils positiv sein können. Bezugszeitraum ist der Tag D. Diesen ZRT erhalten BK, sofern sie mit einem UBK verbunden sind.

**32. Zeitreihentyp „BKFLEXnach“:** Zeitreihe der nach Betrag aufsummierten stündlichen Überschreitungen der Toleranz für untertägige Verpflichtungen (BKFLEX) nachdem die

Übertragung aus allen UBK stattgefunden hat. Der sich in der letzten Stunde ergebende Wert stellt die bilanzielle Flexibilitätsmenge dar, für die ein Flexibilitätskostenbeitrag in Euro pro MWh zu entrichten ist (siehe Kap. 6.3). Versand am Tag D+1, bis spätestens 16:30 Uhr, am M+15 WT und erneut zum Zeitpunkt der Rechnungslegung der Bilanzkreisabrechnung, einschließlich evtl. Änderungen in einem Clearingprozess als IMBNOT als Zeitreihe mit positiven Stundenwerten. Diesen ZRT erhalten alle BK, die mit einem UBK verbunden sind.

**33. Zeitreihentyp „BKRLMDIF“:** Differenzzeitreihe des BK zur Berücksichtigung der Brennwertdifferenz zwischen Bilanzierungs- und Abrechnungsbrennwert bei RLM Ausspeisestellen. Versand erfolgt an M+15 WT und erneut zum Zeitpunkt der Rechnungslegung der Bilanzkreisabrechnung, einschließlich evtl. Änderungen die sich aus einem Clearingprozess ergeben haben im Format IMBNOT als Zeitreihe mit Stundenwerten, die jeweils positiv oder negativ sein können. Bezugszeitraum ist der Tag D.

**34. Zeitreihentyp „BKRLMDIFüber“:** Übertragung einer Bilanzkreisdifferenz „BKRLMDIF“ eines UBK, inkl. der aus weiter darunterliegenden UBK bereits übertragenen „BKRLMDIFüber“ an einen anderen BK. Versand erfolgt am am Tag M+15 WT und erneut zum Zeitpunkt der Rechnungslegung der Bilanzkreisabrechnung, einschließlich evtl. Änderungen die sich aus einem Clearingprozess ergeben haben im Format TRANOT als Zeitreihe mit Stundenwerten, die jeweils positiv oder negativ sein können. Bezugszeitraum ist der Tag D. Diesen ZRT erhalten BK, sofern sie mit einem UBK verbunden sind.

**35. Zeitreihentyp „BKRLMDIFnach“:** Differenzzeitreihe des BK einschließlich der aus UBK übertragenen „BKRLMDIFüber“. Versand erfolgt an M+15 WT und erneut zum Zeitpunkt der Rechnungslegung der Bilanzkreisabrechnung, einschließlich evtl. Änderungen in einem Clearingprozess im Format IMBNOT als Zeitreihe mit Stundenwerten, die jeweils positiv oder negativ sein können. Bezugszeitraum ist der Tag D. Diese ZRT erhalten BK, sofern sie mit einem UBK verbunden sind.

**36. Zeitreihentyp „SLPUMLüber“:** Übertragung der SLP-Bilanzierungsumlagefähigen Ausspeisemenge eines UBK, inkl. der aus weiter darunterliegenden UBK bereits übertragenen „SLPUMLüber“ auf einen anderen BK. Versand am M+15 WT und erneut zum Zeitpunkt der Rechnungslegung der Bilanzkreisabrechnung, einschließlich evtl. Änderungen in einem Clearingprozess im Format TRANOT als Monatslastgang mit positiven Stundenwerten. Diesen ZRT erhalten BK, sofern sie mit einem UBK verbunden sind.

**37. Zeitreihentyp „RLMUMLüber“:** Übertragung der RLM-Bilanzierungsumlagefähigen Ausspeisemenge eines UBK umgewertet mit Abrechnungsbrennwert und inkl. der aus weiter darunterliegenden UBK bereits übertragenen „RLMUMLüber“ auf einen anderen BK. Versand am M+15 WT und erneut zum Zeitpunkt der Rechnungslegung der Bilanzkreisabrechnung, einschließlich evtl. Änderungen in einem Clearingprozess im Format TRANOT als Monatslastgang mit positiven Stundenwerten. Diesen ZRT erhalten BK, sofern sie mit einem UBK verbunden sind.

**38. Zeitreihentyp „BIOFLEX“:** Wert der absoluten Flexibilität bei der Bilanzierung von Biogasbilanzkreisen (siehe Kapitel 6.4.3), umgewertet mit Abrechnungsbrennwert. Initialer Versand am BP+2M-4 WT (BP = Ende der Biogasbilanzierungsperiode) und erneut jeden Tag bis um 21:00 Uhr, bis einschl. BP+2M+17 WT sowie erneut zum Zeitpunkt der Rechnungslegung der Bio-Bilanzkreisabrechnung im Format IMBNOT als positiver Wert in kWh. Diesen ZRT erhalten Bio-RBK.

**39. Zeitreihentyp „BIOFLEXMAX“:** Wert der maximalen Inanspruchnahme des Flexibilitätsrahmens bei der Bilanzierung von Biogasbilanzkreisen (siehe Kapitel 9.3), umgewertet mit Abrechnungsbrennwert. Der Versand erfolgt am BP+2M-4 WT sowie erneut zum Zeitpunkt der Rechnungslegung der Bio-Bilanzkreisabrechnung im Format IMBNOT als positiver Wert in kWh. Diesen ZRT erhalten Bio-RBK.

**40. Zeitreihentyp „BIOFLEXSALD“:** Täglicher Wert der Über- bzw. Unterschreitung des Flexibilitätsrahmens bei der Bilanzierung von Biogasbilanzkreisen, umgewertet mit Abrechnungsbrennwert (siehe Kapitel 9.4). Der Versand erfolgt am BP+2M-4WT sowie erneut zum Zeitpunkt der Rechnungslegung der Bio-Bilanzkreisabrechnung im Format IMBNOT als Bilanzierungsperiodenlastgang mit positiven (Überschreitung positiver Flexibilitätsrahmen) und negativen (Unterschreitung negativer Flexibilitätsrahmen) Tageswerten in kWh. Diesen ZRT erhalten Bio-RBK.

**41. Zeitreihentyp „BIOABRSALD“:** Endgültiger abrechnungsrelevanter Biogasbilanzkreissaldo bei der Bilanzierung von Biogasbilanzkreisen umgewertet mit Abrechnungsbrennwert und unter Einbeziehung eines evtl. Übertrags aus der Vorperiode und eines evtl. Übertrags in die Folgeperiode (siehe Kapitel 9.5). Der Versand erfolgt am BP+2M-4WT sowie erneut zum Zeitpunkt der Rechnungslegung der Bio-Bilanzkreisabrechnung im Format IMBNOT als positiver oder negativer Wert in kWh. Diesen ZRT erhalten Bio-RBK.

**42. Zeitreihentyp „BIOUEBERTR“:** Übertrag eines positiven Bio-BK-Saldos in die Folgeperiode (siehe Kapitel 9.5), umgewertet mit Abrechnungsbrennwert. Der Versand erfolgt am BP+2M-4 WT sowie erneut zum Zeitpunkt der Rechnungslegung der Bio-Bilanzkreisabrechnung im Format IMBNOT als positiver Wert in kWh. Diesen ZRT erhalten Bio-RBK.

**43. Zeitreihentyp „BIOKONVHL“:** Übermittlung der sich am Ende der Biogasbilanzierungsperiode unter Anwendung des Abrechnungsbrennwertes ergebenden zu konvertierenden Mengen von H- nach L-Gas (siehe Kapitel 7.7),. Der Versand erfolgt am BP+2M-4 WT sowie erneut zum Zeitpunkt der Rechnungslegung der Bio-Bilanzkreisabrechnung im Format IMBNOT als positiver Wert in kWh. Diesen ZRT erhalten Bio-RBK.

**44. Zeitreihentyp „BIOKONVLH“:** Übermittlung der sich am Ende der Biogasbilanzierungsperiode unter Anwendung des Abrechnungsbrennwertes ergebenden zu konvertierenden Mengen von L- nach H-Gas (siehe Kapitel 7.7). Der Versand erfolgt am BP+2M-4 WT sowie



erneut zum Zeitpunkt der Rechnungslegung der Bio-Bilanzkreisabrechnung im Format IMBNOT als positiver Wert in kWh. Diesen ZRT erhalten Bio-RBK.

Alle Zeitreihen haben prinzipiell den Status endgültig, es gibt keine vorläufigen Zeitreihen. Zeitreihen können korrigiert werden und erhalten dann – im Format getrennt ausgewiesen – einen korrigierten Status.

Nr.	Abkürzung	Versand am						Deklarationspflichtig	Meldepflichtig	Formattyp
		D (06:00-12:00) bis 18:00 Uhr	D-1 KT	D+1 KT	M+12 WT	M+21 WT	M+26 WT (Zwei Marktgebiete)			
1	Entryso			x	(x)					ALOCAT
2	Entry NKP			x		x	x	x		ALOCAT
4	Entry Biogas physisch			x	x					ALOCAT
5	Entry Wasserstoff physisch			x	x					ALOCAT
6	Entry Flüssiggas				x			x		ALOCAT
7	RLMoT (Bilanzierungs-BW)	x		x	x					ALOCAT
7	RLMoT (Abrechnungs-BW)				x			x		ALOCAT
8	RLMNEV (Bilanzierungs-BW)	x		x	x					ALOCAT
8	RLMNEV (Abrechnungs-BW)				x			x		ALOCAT
9	RLMmT (Bilanzierungs-BW)	x		x	x					ALOCAT
9	RLMmT (Abrechnungs-BW)				x			x		ALOCAT
10	SLPsyn		x					x		ALOCAT
11	SLPana		x					x		ALOCAT
13	Exitso			x	(x)					ALOCAT

- X Versand immer
- (X) Versand je nach Allokationsverfahren

**Abbildung 9: Übersicht Zeitreihenversand NB an MGV**

Nr.	Abkürzung	Versand am				Formattyp
		D-1 KT	D+1 KT	M+2M-5WT	M+2M+15WT	
10	SLPsyn	E				ALOCAT
11	SLPana	E				ALOCAT
14	NKSALD		x	x	(x)	IMBNOT

- X Versand immer
- (X) Versand bei Änderung (Clearing Entry NKP oder Clearing Entry Flüssiggas)
- E Ersatzwert

**Abbildung 10: Übersicht Zeitreihenversand MGV an NB**

Nr.	Abkürzung	Versand am								Toleranz im stündlichen Anreizsystem	Bilanzierungsumlage	Deklarationspflichtig	Formattyp
		D (06:00-12) bis 19:00 Uhr	D-1 KT	D+1 KT	D+3 WT Korrektur	M+14 WT	M+15 WT nach effekt. Änderungen	BP+2M-4 WT	BP+2M+17 WT				
1	Entryso			x		x				x			ALOCAT
3	Entry VHP			x	x								ALOCAT
4	Entry Biogas physisch			x		x				x			ALOCAT
5	Entry Wasserstoff physisch			x		x				x			ALOCAT
7	RLMoT (Bilanzierungs-BW)	x		x		x				x	x		ALOCAT
7	RLMoT (Abrechnungs-BW)					x				x		x	ALOCAT
8	RLMNEV (Bilanzierungs-BW)	x		x		x				x			ALOCAT
8	RLMNEV (Abrechnungs-BW)					x				x		x	ALOCAT
9	RLMmT (Bilanzierungs-BW)	x		x		x				x	x		ALOCAT
9	RLMmT (Abrechnungs-BW)					x				x		x	ALOCAT
10	SLPsyn		x								x	x	ALOCAT
11	SLPana		x								x	x	ALOCAT
12	Exit VHP			x	x								ALOCAT
13	Exitso			x		x				x			ALOCAT
15	BKSALD			x						x			IMBNOT
16	BKSALDüber			x						x			TRANOT
17	BKSALDnach			x						x			IMBNOT
18	BKTOL			x						x			IMBNOT
19	BKTOLüber			x						x			TRANOT
20	BKTOLnach			x						x			IMBNOT
21	UETOL			x						x			IMBNOT
22	UETOLnach			x						x			IMBNOT
23	Regelüber									x			TRANOT
24	KONVHL			x						x			IMBNOT
25	KONVLH			x						x			IMBNOT
26	KONVüber			x						x			TRANOT



27	BKKUM			x			x			x					IMBNOT
28	BKKUMüber			x			x			x					TRANOT
29	BKKUMnach			x			x			x					IMBNOT
30	BKFLEX			x			x			x					IMBNOT
31	BKFLEXüber			x			x			x					TRANOT
32	BKFLEXnach			x			x			x					IMBNOT
33	BKRLMDIF						x			x					IMBNOT
34	BKRLMDIFüber						x			x					TRANOT
35	BKRLMDIFnach						x			x					IMBNOT
36	SLPUMLüber						x			x					TRANOT
37	RLMUMLüber						x			x					TRANOT
38	BIOFLEX							x	x	x					IMBNOT
39	BIOFLEXMAX							x		x					IMBNOT
40	BIOFLEXSALD							x		x					IMBNOT
41	BIOABRSALD							x		x					IMBNOT
42	BIOUEBERTR							x		x					IMBNOT
43	BIOKONVHL							x		x					IMBNOT
44	BIOKONVLH							x		x					IMBNOT

X Versand immer

(X) Versand je nach Allokationsverfahren

### Abbildung 11: Übersicht Zeitreihenversand MGV an BKV

### **3 Vorgelagerte bilanzierungsrelevante Prozesse**

#### **3.1 Übermittlung der zulässigen BK/SBK für Ein- und Ausspeisepunkte**

##### Täglich aktualisierte BK-Liste

Die MGV stellen in einem den NB im Internet zugängigen Portal eine täglich aktualisierte Liste aller BK/SBK mit Bilanzkreiscode, Gültigkeitszeitraum (Beginn und Enddatum) sowie Angaben zum BKV (Name, Kontaktdaten, Ansprechpartner) als Downloaddatei (xls, csv) zur Verfügung. Der MGV stellt diese Informationen zusätzlich für die FNB des betreffenden Marktgebietes in elektronisch verarbeitbarer Form über eine Schnittstelle zur Verfügung.

Falls ein NB bei einer Überprüfung der vertraglichen Regelungen (z. B. Anlage des Lieferantenrahmenvertrages) feststellt, dass ein BK/SBK für den Liefermonat nicht auf der Liste des MGV aufgeführt oder ungültig ist, darf der Lieferanten- oder der Bilanzkreiswechsel mit Bezug auf diesen BK/SBK abgelehnt werden.

##### Kündigung von BK/SBK

BK und SBK können nur mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende vom BKV gekündigt werden. Der MGV informiert unverzüglich die jeweiligen NB und ggf. die BKV im Falle einer außerordentlichen Kündigung des Bilanzkreisvertrages.

##### Zuordnung zu BK/SBK

Die Zuordnung der Ausspeisepunkte zu der jeweiligen BK/SBK-Nummer nimmt der TK im Rahmen der Neu-Anmeldung zum Lieferbeginn oder bei Einrichtung neuer BK/SBK vor und sendet sie dem NB zu. Bei erstmaligem Abschluss eines Ausspeisevertrages (ggf. in Form eines Lieferantenrahmenvertrages) übermittelt der TK dem NB gemäß der vertraglichen Regelungen spätestens jedoch 10 WT vor Eingang der Anmeldung zum Lieferbeginn gemäß GeLi Gas die BK/SBK-Nummern, die für die Zuordnung seiner Ausspeisepunkte genutzt werden sollen. Auch bei nachträglichen Änderungen gilt die Frist von 10 WT.

Die NB können Ihren TK eine verbindliche elektronische Lösung anbieten. Soweit und solange der NB keine elektronische Lösung anbietet, nimmt der TK die Meldung per E-Mail an die für Lieferantenrahmenverträge vom NB auf dessen Internetseite benannte zuständige Stelle durch Übermittlung der geänderten Anlage 1 des Lieferantenrahmenvertrages vor. Die Änderung ist in der Anlage 1 zu kennzeichnen. Der NB bestätigt den Erhalt ebenfalls per E-Mail, sofern vom Lieferanten gewünscht.

Die zuvor genannte Mitteilung der BK/SBK-Zuordnung des Ausspeisepunktes ist in jedem Fall erforderlich, damit der NB die BK/SBK in seinem Kommunikationssystem vor Empfang von UTILMD-Nachrichten in seinen Systemen einrichten kann.

Der TK sichert im Ein-/Ausspeisevertrag bzw. im Lieferantenrahmenvertrag zu, dass er vom BKV ermächtigt wurde, die BK/SBK für die Zuordnung seiner Ausspeisepunkte/Einspeisepunkte verwenden zu dürfen.

Änderungen der Bilanzkreiszuordnung von Ausspeisepunkten auf einem bei dem NB neu hinzugekommenen BK/SBK oder gekündigtem BK/SBK, müssen dem NB ebenfalls bis zum 10. WT vor dem Eingang der Stammdatenänderung gemäß GeLi Gas in gleicher Weise mitgeteilt werden. Die den NB nicht bekannten BK/SBK, bzw. unbekannte Zuordnungen eines TK zu einem BK/SBK, führen zu einer Ablehnung in den Prozessen nach GeLi Gas.

Änderungen an der Bilanzkreiszuordnung auf einem bei dem NB bestehenden BK/SBK werden mit den für den Stammdatenänderungsprozess geltenden Fristigkeiten der GeLi Gas durchgeführt (GeLi-Prozesse, UTILMD). Eine Änderung in einen neuen BK/SBK kann nur durchgeführt werden, wenn der BK/SBK wie zuvor beschrieben dem NB gemeldet wurde.

Im Rahmen einer Marktraumumstellung ist die fristgerechte Bilanzierung mit der geänderten Gasqualität sicherzustellen. Die Bilanzkreiszuordnung der umstellrelevanten Ausspeisepunkte zu H-Gas-Bilanzkreisen/Subbilanzkonten meldet der Transportkunde dem Netzbetreiber mindestens 2 Monate vor dem bilanziellen Umstelltermin mit entsprechenden bilanzierungsrelevanten Änderungsmeldungen (nach GeLi Gas). Damit kann der Netzbetreiber eine Vollständigkeit prüfen und es kann noch innerhalb der Mindestfristen gem. GeLi Gas eine ggf. erforderliche Zuordnungskorrektur erfolgen. Bei neu hinzukommenden BK/SBK oder Änderungen für solche BK/SBK gilt die genannte Frist von 10 WT für die vorherige Mitteilung der BK-/SBK-Nummern vor Eingang der UTILMD entsprechend.

Der bilanzielle Umstellungstermin ist der Monatserste des Monats, ab dem Allokationswerte der umgestellten Ausspeisepunkte ausschließlich für H-Gas-BK/SBK versandt werden.

Die Zuordnung von Einspeisepunkten zu einem Bilanzkreis ist im Einspeisevertrag verankert. Dies gilt auch für Biogas- bzw. Wasserstoffeinspeisungen.

Für Einspeisungen aus Biogasanlagen, inländischer Produktion (ohne Biogas), Wasserstoff-Erzeugungsanlagen und Speichern meldet der TK dem NB vor der geplanten Einspeisung, welchem BK/SBK der Einspeisepunkt zugeordnet wird. Voraussetzung für den Beginn einer Einspeisung ist die Übermittlung der zuvor genannten Zuordnung mittels Einspeisedatenblatt (Biogas-Einspeisung) bzw. auf Grundlage vertraglicher Regelungen 10 WT vor Beginn der Lieferung. Sofern die Zuordnung zum Zeitpunkt der Prüfung durch den NB nicht vorliegt, wird der Einspeisebeginn abgelehnt.

Im begründeten Zweifel kann der NB vom TK eine vom BKV unterschriebene Vollmacht (Zuordnungsermächtigung) verlangen. Das Dokument kann elektronisch übermittelt werden.

### 3.2 Durchführung des Fallgruppenwechsels

RLM-Ausspeisepunkte können drei unterschiedlichen Fallgruppen zugeordnet werden:

- RLMmT: RLM-Ausspeisepunkte mit Tagesbandallokation;
- RLMoT: RLM-Ausspeisepunkte mit stundenscharfer Allokation;
- RLMNEV: RLM-Ausspeisepunkte mit stundenscharfer Allokation, die einspeiseseitig einem Nominierungsersatzverfahren zugeordnet sind (RLM-Ausspeisepunkte mit Online-Messwertübertragung und zugeordneter flexibler Aufkommensquelle zur Einspeiseabsteuerung).

Unter dem Begriff „Fallgruppenwechsel“ versteht man den Wechsel von Ausspeisepunkten zwischen den verschiedenen RLM-Zeitreihentypen. Der Fallgruppenwechsel kann entweder zum Zeitpunkt eines Lieferantenwechsels gemäß dem Wechselprozess nach GeLi Gas (auch untermonatlich) oder jeweils einen Monat vor Beginn einer neuen Bilanzierungsumlageperiode stattfinden. Der Fallgruppenwechsel kann nur für einen kompletten RLM-Ausspeisepunkt beantragt bzw. deklariert werden, ein Ausspeisepunkt kann nicht auf verschiedene Fallgruppen aufgeteilt werden.

Der Fallgruppenwechsel kann mit einer Excel-Tabelle abgewickelt werden, welche die MGV auf deren Website bereitstellen. Der BKV meldet dem MGV in der Excel-Tabelle die anstehenden FGW je NB an. Voraussetzung für die Einhaltung der nachfolgenden Fristen ist die vollständig ausgefüllte Excel-Tabelle durch den BKV mit allen notwendigen Daten.

Der BKV meldet dem MGV den Fallgruppenwechsel im Rahmen des Lieferantenwechsels bis spätestens 15 WT vor Lieferbeginn oder einen Monat vor Beginn der Umlageperiode (zum 28./29.02. + 5 WT oder zum 31.08. + 5. WT). Der MGV informiert den betroffenen NB bis spätestens einen WT nach Ende der Frist über eine notwendige Stammdaten- und mögliche Deklarationsänderung. Demzufolge kann die Anmeldung des Fallgruppenwechsels vor der Anmeldung des Lieferbeginns beim NB vorliegen.

Der NB nimmt die Stammdatenänderung vor und sendet dem TK eine Mitteilung im Format UTILMD mit den Stammdaten des Fallgruppenwechsels sowie dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Fallgruppenwechsels. Der TK darf diese Stammdatenänderung nicht wegen einer Fristunterschreitung ablehnen. Der TK informiert den BKV über den vollzogenen Fallgruppenwechsel. Der Beginn der Änderungsmeldung stimmt mit dem Datum des Lieferbeginns überein.

Bei Neuanschluss eines RLM-Ausspeisepunktes oder Umstellung von SLP- auf RLM-Allokationsverfahren wird der RLM-Ausspeisepunkt durch den NB der Fallgruppe RLMmT zugeordnet, sofern keine andere Fallgruppe bekannt ist. Findet für einen RLM-Ausspeisepunkt ein Lieferantenwechsel statt, verbleibt dieser in der zugeordneten Fallgruppe, sofern kein Fallgruppenwechsel beantragt wurde. Auf Geschäftsdatenanfrage des TK gemäß GeLi Gas im Nachrichtentyp ORDERS teilt der NB die Fallgruppe eines Letztverbrauchers mit. Voraussetzung ist, dass der TK bereits einen wirksamen Lieferantenrahmenvertrag bzw. Ausspeisevertrag für den jeweiligen Ausspeisepunkt mit dem NB abgeschlossen hat oder dem NB

eine Vollmacht des Letztverbrauchers vorlegt. Die Rückmeldung des NB erfolgt bis spätestens 10 Werktage nach Eingang der Anfrage im UTILMD-Format.

Fallgruppenwechsel dürfen durch den ANB nicht allein durch eine Änderung der Deklaration vorgenommen werden.

### **3.2.1 Fallgruppenwechsel zu RLMoT**

Fallgruppenwechsel zu RLMoT werden vom MGV nicht geprüft.

### **3.2.2 Fallgruppenwechsel zu RLMmT**

Fallgruppenwechsel zu RLMmT müssen vom MGV in Abstimmung mit einem betroffenen FNB gesondert geprüft werden, sofern der Ausspeisepunkt am Netz des FNB angeschlossen ist. Falls der MGV den Wechsel ablehnt, informiert der MGV den BKV spätestens bis zum 3. WT über eine Ablehnung und nach spätestens 10 WT per Mail über die Gründe der Ablehnung. Sofern der MGV bis zum 3. WT nach Eingang der Meldung keine Ablehnung versendet, gilt der Wechsel des Ausspeisepunktes für den BKV als genehmigt.

### **3.2.3 Fallgruppenwechsel zu RLMNEV**

Die FNB bieten Nominierungsersatzverfahren an, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Hierzu ist der Abschluss eines gesonderten Vertrages zwischen FNB und TK erforderlich. Die Voraussetzungen für das Nominierungsersatzverfahren sind auf der Internetseite des FNB zu veröffentlichen.

Der Fallgruppenwechsel zu RLMNEV kann jeweils zum 1. eines Monats vereinbart oder beendet werden. Für die Vereinbarung und Kündigung ist jeweils eine Implementierungsfrist von 10 WT einzuhalten. Im Falle einer erstmaligen Anwendung hat der TK neben dem Abschluss der Vereinbarung mit einer Frist von insgesamt 20 WT, bevor das mit dem ENB abgestimmte Nominierungsersatzverfahren angewendet wird, dem ENB- oder ANB die Ein- oder Ausspeisepunkte per UTILMD anzumelden, deren Messwerte innerhalb des Nominierungsersatzverfahrens berücksichtigt werden.

### **3.2.4 Fallgruppenwechsel ab 1. August 2016**

Der Fallgruppenwechsel wird vom TK durch eine bilanzierungsrelevante Stammdatenänderung oder durch Anmeldung zur Netznutzung beim NB gemäß Prozessen und Fristen der GeLi Gas abgewickelt.

Die erstmalige Umstellung aller RLM-Ausspeisepunkte mit dem Zeitreihentyp RLMoT bzw. RLMNEV auf den Zeitreihentyp RLMmT erfolgt initial bis spätestens 15. August 2016 mit Wirkung zum 1. Oktober 2016 durch den Netzbetreiber. Die durchgeführte Stammdatenänderung durch den Netzbetreiber wird dem Transportkunden gemäß GeLi Gas mitgeteilt. Der

Transportkunde kann der initialen Umstellung auf den Zeitreihentyp RLMmT im Rahmen des Prozesses Stammdatenänderung gemäß GeLi Gas widersprechen. In diesem Fall werden die betroffenen RLM-Ausspeisepunkte vom Netzbetreiber dem Zeitreihentyp RLMoT zugeordnet.

### **3.3 Erstellung und Versand von Deklarationslisten und Deklarationsmitteilungen**

Als Deklaration bezeichnet man die verbindliche Mitteilung des NB an den MGV, eine Zeitreihe (Zeitreihentyp je BK/SBK) im täglichen Allokationsprozess zu übermitteln. Deklarationen werden ausschließlich für die Zeitreihentypen SLPana, SLPsyn, RLMoT und RLMmT übermittelt.

Als Datenformat für die Versendung der Deklarationsliste vom NB an den MGV und für die Deklarationsmitteilung vom MGV an den BKV wird das Datenformat „TSIMSG“ verwendet. MGV können zusätzlich als Alternative die Eingabe über ein Portal anbieten.

Der NB übermittelt seine Deklaration in Form einer Deklarationsliste. Auf ihr wird jeder BK bzw. SBK für den Liefermonat aufgeführt, inkl. aller zugehörigen Zeitreihentypen. Man unterscheidet zwischen der Deklarationsliste, die vom NB an den MGV gesendet wird, und der Deklarationsmitteilung, die vom MGV zum BKV geschickt wird. Beide sind tagesscharf unter Angabe eines Beginn- und Enddatums im Format TSIMSG zu erstellen. Eine Deklaration erfolgt immer für Gastage, d. h. mindestens für einen Gastag. Mit der Deklarationsliste kontrolliert der MGV die eingehenden Allokationen für die Zeitreihen SLPana, SLPsyn, RLMoT und RLMmT. Falls für deklarierte Bilanzkreise und Zeitreihentypen im Deklarationszeitraum vom NB keine Allokationen an den MGV versendet werden, erhält der NB unverzüglich bzw. spätestens am Tag D+1 eine Fehlermeldung vom MGV.

Der BKV kann anhand der Deklarationsmitteilung die erwarteten BK/SBK Zeitreihentypen je NB plausibilisieren.

Es wird unterschieden zwischen monatlichen Deklarationen (angelehnt an den GeLi-Prozess) und untermonatliche Deklarationen, über welche z. B. kurzfristige Kapazitätsbuchungen an Ausspeisepunkten abgebildet werden.

#### **3.3.1 Monatliche Erstellung und Versand der Deklarationslisten und Deklarationsmitteilungen**

Gemäß KoV § 46 Ziffer 5 ist der MGV verpflichtet, im Falle von fehlenden SLP-Allokationen Ersatzwerte zu bilden. Anhand der Deklarationsliste erkennt der MGV, falls bei einem NB für einen BK/SBK die SLP-Allokation fehlt. Die Zuordnung von einem BK/SBK erfolgt auf Basis der Ausspeiseverträge (ggf. unter Zuhilfenahme der Bestandsliste) und wird seitens des NB dem MGV in Form einer monatlichen Deklarationsliste mitgeteilt.



Für Ausspeisepunkte in Fernleitungs- und sonstigen Entry-/Exitnetzen erfolgt die Deklaration auf Basis der Ausspeiseverträge.

Die monatliche Deklarationsliste des NB darf nur BK/SBK und ZRT enthalten, die für den Deklarationszeitraum auf der Bestandsliste enthalten sind bzw. für die ein Ausspeisevertrag existiert. Deklarationen von ZRT, die in den BK/SBK nicht mit Allokationsdaten gefüllt werden, sind nicht zulässig, d. h. es dürfen nur ZRT deklariert werden, die in den jeweiligen BK/SBK aktiv sind. Der NB sendet monatlich bis spätestens zum 17. WT des Monats vor dem Liefermonat die vollständige Deklarationsliste für den Folgemonat an den MGV. Der MGV bestätigt den Empfang der Deklarationsliste mit einer CONTRL.

Der MGV überprüft die Deklarationsliste auf Gültigkeit der Bilanzkreise für den Folgemonat. Sofern ein BK nicht gültig ist, übersendet der MGV bis spätestens 1 WT nach Eingang der Deklarationsliste dem jeweiligen NB eine Ablehnung mit Angabe der Gründe der Ablehnung und den abgelehnten BK/SBK per E-Mail. Ziel ist die elektronische Übermittlung des MGV an den NB in einem Edig@s-Format.

Der MGV erstellt aus den Deklarationslisten eine Deklarationsmitteilung je NB und je BK bzw. SBK und sendet diese einzeln bis zum 18. WT des Monats vor dem Liefermonat an den BKV.

Die Deklarationsmitteilung hat – mit Ausnahme von notwendigen Fehlerbereinigungen – für einen Zeitraum vom 1. KT eines Monats, 06:00 Uhr, bis zum 1. KT des Folgemonats, 06:00 Uhr, Gültigkeit.

Zusätzlich führt der MGV auf einem dem BKV zugänglichen Portal eine tagesaktuelle Gesamtübersicht aller Deklarationen je BK mit allen zugehörigen SBK und Zeitreihentypen.

### **3.3.2 Untermonatliche Erstellung und Versand der Deklarationslisten und Deklarationsmitteilungen**

Für RLM-Ausspeisepunkte im örtlichen Verteilernetz ist gemäß GeLi Gas ein Lieferende bzw. Lieferbeginn mit Auswirkung auf die Bilanzkreiszuordnung untermonatlich möglich. Zudem können in Fernleitungsnetzen täglich neue Buchungen und Zuordnungen zu neuen BK erfolgen.

Sofern dabei Zeitreihentypen, die eine Deklaration erforderlich machen, betroffen sind, ist unverzüglich die Deklaration durch den NB anzupassen. Dabei gilt:

- Der NB versendet nur die geänderten Deklarationen der geänderten BK an den MGV.
- Der NB sendet diese Nachricht bis spätestens am Tag D-1, 21:00 Uhr, an den MGV. Dabei wird entweder der genaue Zeitraum (z. B. 04.-07.11.) oder bis zum Ende des aktuellen Monats deklariert (z. B. 15.11. - 30.11.). Der MGV verarbeitet diese Deklaration und leitet sie bis spätestens 23:00 Uhr am Tag D-1 an den BKV weiter.

Die Deklarationsmitteilung wird je BK bzw. SBK erstellt. Der MGV versendet die Deklarationsmitteilungen an den BKV. Zusätzlich führt der MGV auf einem dem BKV zugänglichen Portal eine Gesamtübersicht je BK mit allen zugehörigen SBK und ZRT.

### 3.4 Deklarationsclearing

Eine nachträgliche Änderung oder Löschung einer Deklaration darf auch untermonatlich am oder nach dem 1. WT des Liefermonats erfolgen.

Fehlende oder fehlerhafte SLP-Deklarationen:

Eine Änderung der Deklaration für SLP-Allokationen ist nur für zukünftige Zeiträume möglich, da SLP-Allokationen nicht nachträglich allokiert werden dürfen. Die SLP-Mengen für die bereits abgelaufenen Tage verbleiben im Netzkonto des NB.

Fehlende RLM-Deklarationen:

Für RLM-Zeitreihen kann eine fehlende Deklaration auch für zurückliegende Tage des betroffenen Liefermonats, innerhalb der Fristen des Versandes von korrigierten Allokationsdaten bis M+12 WT sowie innerhalb der Fristen des Allokationsclearings der entsprechenden Zeitreihen, nachgeholt werden.

Fehlerhafte RLM-Deklarationen:

In der Zukunft liegende Deklarationen des betroffenen Liefermonats können am Tag D-1 bis 18:00 zurückgezogen werden. Für RLM-Zeitreihen kann die Deklaration auch für zurückliegende Tage des betroffenen Liefermonats, innerhalb der Fristen des Versandes von korrigierten Allokationsdaten bis M+12 WT sowie innerhalb der Fristen des Allokationsclearings der entsprechenden Zeitreihen, nur dann zurückgezogen werden, wenn keine Allokationen erfolgt sind. Bei aufgrund eines Fehlers vorliegenden Deklarationen mit Allokationen, können nur in der Zukunft liegende Deklarationen zurückgezogen werden – die vorliegenden Allokationen müssen anschließend im Rahmen des M+12-Prozesses mit 0-Allokationen überschrieben werden. In den Fällen der Deklarationskorrektur müssen der betroffene bzw. die betroffenen BKV zustimmen.

Falls ein BK fristlos durch den MGV gekündigt wird, wird ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung die Deklaration für den gekündigten BK ungültig. Der MGV teilt die Kündigung unverzüglich allen NB mit.

Verarbeitung der Zeitreihen beim MGV:

- Deklarationen für SLP-Zeitreihen: Eingang beim MGV am Tag D-2, bis 21:00 Uhr. Damit kann die Allokation, die am Tag D-1 durch den NB erzeugt wird, vom MGV verarbeitet werden. Wenn die Deklaration z. B. am Montagabend, bis 21:00 Uhr vorliegt, kann am Dienstag, bis 12:00 Uhr die Allokation für Mittwoch an den MGV gesendet werden.



- Deklarationen für RLM-Zeitreihen: Eingang beim MGV am Tag D-1, bis 21:00 Uhr. Wenn die Deklaration z. B. am Montagabend, bis 21:00 Uhr vorliegt, kann die Allokation vom Gastag Dienstag am Mittwoch an den MGV gesendet werden.

Fehlen die Deklarationen von BK/SBK für RLM-Ausspeisepunkte oder wurde der RLM-ZRT nicht deklariert oder wurden RLM-Ausspeisepunkte auf einen falschen BK/SBK deklariert und allokiert, muss parallel eine RLM-Allokationskorrektur bzw. nach M+12 ein Allokationsclearing durchgeführt werden. Wichtig ist, dass jegliche Änderungen oder Löschungen unverzüglich vorgenommen werden, um den zu clearenden Zeitraum so kurz wie möglich zu halten. Vor Beginn des Liefermonats kann der NB eine erneute Deklaration an den MGV senden.

### 3.4.1 Deklarationsclearing (Auslöser BKV/TK)

Der BKV ist verpflichtet, die Deklarationsmitteilung zu prüfen und Inkonsistenzen mit dem NB unverzüglich zu klären. Fehler können z. B. sein:

- BK/SBK, die der TK in dem speziellen Netz nicht nutzen darf oder die für den Deklarationszeitraum gekündigt wurden;
- Fehlende BK/SBK;
- Falsche BK-/SBK-Zuordnung zum BKV;
- Fehlende oder falsche Zeitreihentypen je BK/SBK;
- Fehlende Deklarationen eines NB;
- überzählige Deklaration
- Falsches Start- oder Enddatum.

Der BKV prüft unverzüglich nach Eingang die Deklarationsmitteilung auf Richtigkeit. Er kann mit der Klärung auch den TK beauftragen. Die Mitteilung an den NB über die fehlerhafte Deklaration erfolgt als E-Mail unter detaillierter Angabe der betroffenen BK/SBK und einer Begründung. Der NB ist verpflichtet, die Mitteilung des BKV/TK unverzüglich zu prüfen und – sofern notwendig – dem MGV eine korrigierte Deklarationsliste, auf der nur die zu korrigierenden BK/SBK oder fehlenden BK/SBK aufgeführt werden, zuzusenden. Falls die Deklarationsliste richtig erstellt wurde, teilt der NB dies dem BKV mit.

Der BKV erhält bis spätestens 23:00 Uhr die korrigierte Deklarationsmitteilung, nur mit den geänderten BK.

### 3.4.2 Deklarationsclearing (Auslöser MGV)

Der MGV prüft die monatlichen und untermonatlichen Deklarationen des NB auf Gültigkeit der BK. Eine Kontrolle der zugeordneten ZRT wird durch den MGV nicht vorgenommen. Sofern ein ungültiger BK enthalten ist, teilt der MGV dieses spätestens 1 WT nach Eingang der Deklarationsliste dem jeweiligen NB mit. In der Ablehnung schickt der MGV dem NB eine Antwort zur Deklarationsliste mit. Ziel ist elektronische Übermittlung vom MGV an den NB in einem Edig@s-Format. Der NB überprüft unverzüglich die Deklarationsliste und stimmt sich

bei Bedarf mit dem TK oder/und dem BKV ab. Die Deklaration muss am vorletzten WT des Monats vor der Lieferung korrekt beim MGV vorliegen, ansonsten werden z. B. die SLP-Allokationen für den 1. KT vom MGV nicht angenommen. Es gelten folgende Festlegungen:

Sofern die Deklarationsliste richtig erstellt wurde, setzt sich der NB mit dem MGV in Verbindung. Andernfalls erstellt der NB eine korrigierte Deklarationsliste, auf der nur die zu korrigierenden BK/SBK oder fehlenden BK/SBK aufgeführt werden.

- Jede neue Deklaration für einen BK/SBK überschreibt die vorhergehende innerhalb des Bezugsmonats.
- Ein ungültiger deklariertes BK wird vom MGV abgelehnt und an den NB zurückgemeldet. Der NB sendet eine neue Deklarationsliste mit gültigem BK.

Der BKV erhält bis spätestens 23:00 Uhr die korrigierte Deklarationsmitteilung nur mit den geänderten BK.

## 4 Nominierung

An allen zu nominierenden Ein- und Ausspeisepunkten gegenüber einem NB ist ein TK für die Nominierung verantwortlich. Er kann einen BKV oder Dienstleister mit der Abwicklung der Nominierung beauftragen. Für eine Nominierung gegenüber einem MGV ist gemäß Bilanzkreisvertrag immer ein BKV oder dessen Dienstleister verantwortlich.

Die Abwicklung erfolgt für alle Beteiligten nach den Regeln der EASEE-Common Business Practice CBP 2003-002/02 "Harmonisation of the Nomination and Matching Process" in der jeweils gültigen Fassung. Für Nominierungen gegenüber einem SSO sind die Regeln analog wie in diesem Leitfaden beschrieben anzuwenden. Die Bedingungen des SSO sind dabei zu beachten.

Für Nominierungen aus dem deutschen Netz in ein ausländisches Netz sind die Regeln der angrenzenden NB am GÜP zu beachten.

Bei der Nominierung von Biogas-BK ist zu beachten, dass Biogas von einem Biogas-BK an einen anderen Biogas-BK oder an einen Erdgas-BK übertragen werden kann, eine Übertragung von Erdgas aus einem Erdgas-BK in einen Biogas-BK jedoch durch den NB/SSO oder MGV im Nominierungsprozess abgelehnt werden muss. Für Übertragungen von Gasmengen auf Speicherkonten beim SSO gelten die vorgenannten Regelungen analog.

In Marktgebieten mit zwei verschiedenen Gasqualitäten werden für die Mengenübertragungen am VHP getrennte Nominierungen für H-Gas-BK und L-Gas-BK gegenüber dem MGV abgegeben. Eine Übertragung aus einem H-Gas-BK in einen L-Gas-BK oder umgekehrt ist nicht zulässig. Die Gasqualität muss in der Nominierung anhand des verwendeten BK/SBK erkennbar sein. Eine Übertragung, z. B. von einem H-Gas-BK in einen L-Gas-BK, erfolgt über den Prozess Konvertierung gemäß Kap. 7.

Nominierungen sind in positiven ganzzahligen kWh/h unter Angabe des Übergabepunktes, der Richtung und der BK- bzw. SBK-Nummern oder des beteiligten Shippercodepaares auf Stundenbasis vorzunehmen. Nominierungen werden zuerst den festen und dann den unterbrechbaren Kapazitätsprodukten zugeordnet. Eine Nominierung muss für jede Flussrichtung einzeln abgegeben werden.

Am VHP bietet der MGV eine Nominierung zwischen BK/BK an. Der MGV kann darüber hinaus anbieten, Nominierungen zwischen BK/SBK und/oder SBK/SBK abzuwickeln. Er veröffentlicht dies in den ergänzenden Bedingungen.

Nominierungen sind als gültige EDIGAS-Nachricht des EDI@Energy-Subsets zu übermitteln. Dies ist derzeit das Format NOMINT. Es werden immer 24 Stundenwerte abgegeben mit Ausnahme an den beiden Tagen der Sommer/Winterzeitumstellung. Renominierungen sind zulässig im Rahmen der Vorgaben der aktuellen KoV bzw. hierzu ergangener Festlegung der Regulierungsbehörden oder vorrangig anzuwendender Regelungen der EU. Der Eingang einer Nominierung beim NB ist durch eine Edig@s-Nachricht zu bestätigen. Dies geschieht im Format CONTRL Eine Nominierung ist durch den NB bzw. MGV mit einer Edig@s-Nachricht zu bestätigen. Das geschieht im Format NOMRES.

An folgenden Punkten sind Nominierungen abzugeben:

- An den virtuellen Handelspunkten wird die Übertragung von Gasmengen vom BKV je BK an den MGV nominiert. Sofern der MGV es zulässt, können auch Nominierungen je SBK abgegeben werden.
- An Einspeisepunkten in das Marktgebiet wie GÜP und MÜP, an Einspeisepunkten aus einem Speicher in ein Netz, am Mini-MÜT-Einspeisetransferpunkt, an Einspeisepunkten von inländischen Produktionsstandorten und an LNG-Einspeisepunkten werden entsprechende Einspeisemengen an den ENB nominiert.
- An Ausspeisepunkten aus dem Marktgebiet wie GÜP und MÜP, an Ausspeisepunkten aus einem Netz in einen Speicher und am Mini-MÜT-Ausspeisetransferpunkt werden entsprechende Ausspeisemengen an den NB nominiert.

Der NB kann auf Nominierungen an von ihm definierten Einspeisepunkten verzichten.

An Punkten, für die mit einem NB/SSO ein Nominierungsersatzverfahren vereinbart wurde, gelten die übertragenen Steuerungswerte als Nominierung.

## **4.1 Beschränkungen der Renominierungsrechte an MÜP und GÜP**

Die Renominierungsrechte an MÜP und GÜP sind gemäß Beschluss BK7-10-001 der BNetzA eingeschränkt.

Die Höhe der renominierungsbeschränkten festen Kapazität B gemäß

Abbildung **12** und die daraus zu berechnende Renominierungsbeschränkung wird um 14:00 Uhr, auf Basis der gemäß Ein-/Ausspeisevertrag gebuchten Kapazität bzw. der in den BK eingebrachten Kapazität abzüglich der bis 14:00 Uhr an den FNB zurückgegebenen Kapazität und der bis 14:00 Uhr erfolgreich über die Sekundärplattform weiter veräußerten bzw. zur Nutzung überlassenen Kapazität, durch den FNB und den TK bestimmt.

Auf dieser Basis sind alle Betroffenen verpflichtet, bis 14:00 Uhr am Tag D-1 die Nutzung fester Kapazitäten B für den Liefertag D zu nominieren. Diese sogenannte „initiale Nominierung“ kann bis 14:00 Uhr angepasst werden. Wird keine Nominierung abgegeben, so gilt Null als nominiert gegenüber dem NB, es sei denn, die Vertragspartner haben etwas Abweichendes vereinbart.

Um 14 Uhr D-1 wird einmalig die Renominierungsbeschränkung für alle (Sub)Bilanzkreise und alle relevanten Punkte durch die FNB berechnet. Die Entscheidung, ob ein (Sub)Bilanzkreis an einem Punkt renominierungsbeschränkt ist, wird anhand folgender Prüfung errechnet:

Für den Tag D muss der TK insgesamt feste Kapazitäten, abzüglich Rückgaben und sekundärvermarkterter Kapazitäten, zuzüglich der durch die Sekundärvermarktung erwor-

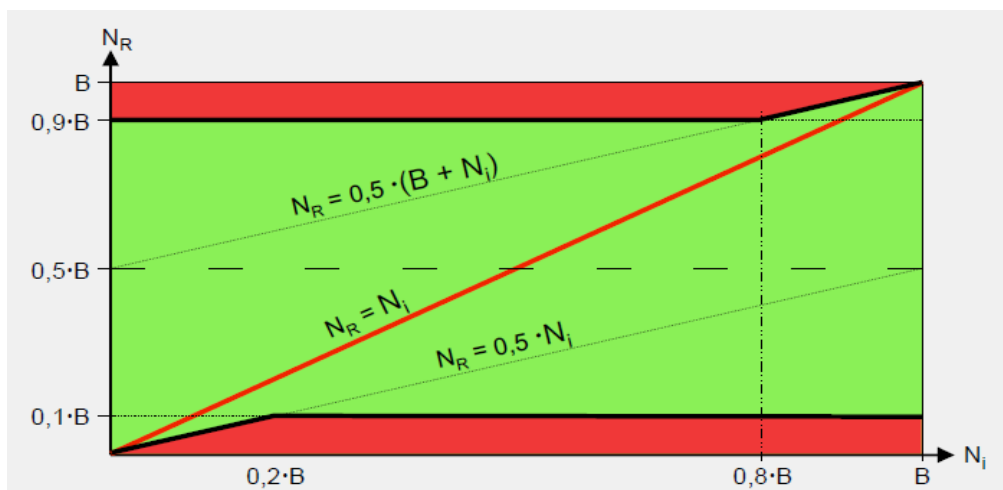
bener Kapazitäten, im Umfang von mindestens 10% der technischen Jahreskapazität am betroffenen Punkt besitzen.

Wurde in den (Sub)Bilanzkreis selbst für den betroffenen Punkt und die betroffene Richtung in Summe mindestens 10% der technischen Jahreskapazität am Netzknoten eingebracht?

Kann mindestens eine dieser beiden Fragen positiv beantwortet werden, dann werden um 14 Uhr D-1 die Grenzen für die zulässige Renominierung für den entsprechenden Punkt in allen (Sub)Bilanzkreisen, für jede Stunde des Tages in denen obiges Kriterium zutrifft, festgeschrieben.

Die Berechnung der einzuschränkenden Kapazitäten wird auf Stundenbasis durchgeführt. Die FNB stellen anschließend die maximale, durchgehend für den nachfolgenden Gastag verfügbare Kapazität der zuvor entzogenen Kapazitäten über die PRISMA dem Markt wieder zur Verfügung.

Eine Renominierung der initial angemeldeten Mengen ist nach 14:00 Uhr für den Tag D nur noch innerhalb eines zulässigen Renominierungsbereiches von 10 % bis 90 % der bis 14:00 Uhr am Punkt für den Tag D gebuchten Kapazitäten zulässig. Bei initialen Nominierungen von mindestens 80 % der gebuchten Kapazität wird die Hälfte des nicht nominierten Bereiches für die Renominierung nach oben zugelassen. Bei initialen Nominierungen von höchstens 20 % der gebuchten Kapazität wird die Hälfte des nominierten Bereiches für die Renominierung nach unten zugelassen. Die zulässige Renominierung wird kaufmännisch auf ganze Kilowattstunden pro Stunde gerundet. Diese Grenzen sind in der nachfolgenden Grafik veranschaulicht:



**Abbildung 12: Begrenzung der Renominierungsrechte**

Überschreitet eine Renominierung an einem Punkt den zulässigen Bereich (grün markierter Bereich) wird diese Renominierung an diesem Punkt angenommen. Der den zulässigen Bereich überschreitende Teil der Renominierung wird wie eine Nominierung von unterbrechbarer Kapazität mit der höchsten Unterbrechungswahrscheinlichkeit behandelt und zuerst unterbrochen. Unterschreitet eine Renominierung den zulässigen Bereich, wird diese angenommen. Falls eine Unterbrechung in Gegenstromrichtung notwendig würde, wird die Renominierung den minimal zulässigen Renominierungswert angehoben.

Sofern der FNB die Kapazitäten im Zeitraum von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr einem Dritten vermarkten kann, werden die entsprechenden Kapazitäten dem TK endgültig entzogen. Ist die Summe aller Nominierungen am Übergabepunkt durch den FNB nicht mehr darstellbar, passt er die Nominierungen an. Dabei werden zunächst die festen Kapazitäten, anschließend unterbrechbar gebuchte Kapazitäten und danach, je nach Verfügbarkeit, Kapazitäten in den rot markierten Bereichen bedient.

Ausgenommen von der Renominierungsbeschränkung sind TK, die in Summe über alle festen Kapazitätsbuchungen am betreffenden Buchungspunkt weniger als 10 % der ausgewiesenen technischen Jahreskapazität gebucht haben, es sei denn, es werden Transportkapazitäten an einem Buchungspunkt von mehreren TK in einen gemeinsamen BK eingebracht. In diesem Fall wird die Summe über alle in den BK eingebrachten Kapazitäten dieser TK an dem betreffenden Buchungspunkt zur Anwendung der Renominierungsbeschränkung herangezogen. Dies kann vermieden werden, indem für die Kapazitäten verschiedener TK jeweils einzelne Sub-Bilanzkonten eingerichtet und die Kapazitäten diesen zugeordnet werden.

Die ausgewiesene technische Jahreskapazität eines MÜP, bzw. die auf der deutschen Seite eines GÜP, wird von den NB einmal jährlich auf der Primärkapazitätsplattform veröffentlicht.

## 4.2 Renominierungsverbote an MÜP und GÜP

Feste Day-Ahead-Kapazitäten, die am Tag D-1 für D als Tageskapazität über die Primärkapazitätsplattform erworben wurden, müssen durch den TK bis 18:00 Uhr dem BK zugeordnet werden. Diese Kapazitäten sind im Zeitfenster D-1, 18:30 Uhr bis 20:00 Uhr, zu nominieren, es sei denn der FNB ermöglicht einen früheren Nominierungsbeginn. Nach 20:00 Uhr wird eine Renominierung für diesen Punkt in diesem BK durch den FNB abgelehnt. Diese Kapazitäten sollten einem separaten SBK für Day-Ahead-Kapazitäten zugeordnet werden, ansonsten wird diese Regel auf alle eingebrachten Kapazitäten angewendet. Das Renominierungsverbot gilt nicht für:

- Kapazitäten an Ausspeisepunkten zu Letztverbrauchern und Speicheranlagen;
- Kapazitäten an Einspeisepunkten aus Speicher-, Produktions-, LNG- und Biogasanlagen;
- Unterbrechbare Kapazitäten.

Nach Abschluss der Day-Ahead-Vermarktung soll zukünftig der NB um 18:30 Uhr den TK über die Höhe der wieder zur Verfügung gestellten Kapazität aus nicht erfolgreicher Drittvermarktung im EDIFACT-Format informieren.



### 4.3 Tägliche Kapazitätsbestandsmeldung und Mitteilung Renominierungsgrenze

Der FNB informiert täglich bis 18:30 Uhr den BKV über dessen Kapazitätsbestand an GÜP und MÜP für den Folgetag. Folgende Inhalte müssen übermittelt werden:

1. Netzpunktbezeichnung;
2. Netzpunkt-ID (möglichst Energy Identification Code des DVGW);
3. Flussrichtung (entry oder exit);
4. Kapazitätsprodukt, sofern das abgestimmte EDIFACT-Datenformat dies ermöglicht;
5. Summe der eingebrachten festen Kapazität ohne etwaige Day-Ahead-Kapazitäten;
6. Angabe, ob eine Renominierungsbeschränkung greift und falls ja, der unteren und oberen Renominierungsgrenze;
7. Summe der eingebrachten festen Day-Ahead-Kapazitäten;
8. Summe der eingebrachten unterbrechbaren Kapazitäten.

Die Mitteilung im Format CHACAP kann durch den FNB auf bis zu zwei Mitteilungen aufgeteilt werden. Der Versand erfolgt je BK/SBK, GÜP bzw. MÜP, Netzpunkt und Richtung.

### 4.4 Nominierungen an Punkten ohne Bündelung von Entry- und Exit-Kapazitäten

An Entry- und Exitpunkten ohne Bündelung der Kapazitäten ist eine Nominierung gegenüber dem jeweiligen NB notwendig. Folgende Prüfungen nehmen die angrenzenden NB vor:

- I. Liegt eine Nominierungsermächtigung vor?  
Der NB hat das Recht zu prüfen, ob eine Nominierungsermächtigung des Nominierenden für den zu nominierenden BK/SBK vorliegt. Andernfalls wird die Nominierung abgelehnt.
- II. Sind die beiden beteiligten Bilanzkreise Biogas-BK?  
Sofern nicht, ist nur die Übertragung von einem Biogas-BK in einen Erdgas-BK zulässig. Eine Übertragung von Erdgas- in einen Biogas-BK wird abgelehnt.
- III. Haben die beiden beteiligten Bilanzkreise die gleiche Gasqualität?  
Eine Übertragung von Mengen von H- nach L-Gas- bzw. L- nach H-Gas-BK ist nicht zulässig und wird vom NB abgelehnt.
- IV. Stimmt die Höhe der abgebenden und aufnehmenden Nominierung stundenscharf überein?  
Liegt eine Übereinstimmung vor, so werden beide Nominierungen bestätigt. Wenn keine Übereinstimmung vorliegt, gilt die „lesser rule“, es wird die geringere der beiden Nominierungen gegenüber beiden Nominierenden bestätigt, falls beide Nominierungen die

gleiche Flussrichtung aufweisen. Richtungsverschiedene Nominierungen führen zu dem Matchingergebnis 0.

- V. An renominierungsbeschränkten Punkten (GÜP, MÜP) werden Renominierungen angenommen. Die Menge, die die durch die initiale Nominierung festgelegte Grenze überschreitet bzw. unterschreitet, wird als unterbrechbar angenommen und ggf. als erstes unterbrochen. Bei Unterschreitung des zulässigen Mindestwertes erfolgt im Falle der Unterbrechung der Gegenrichtung eine Anhebung auf den erforderlichen Mindestwert. Wurde höher nominiert als Kapazität gebucht wurde, dann kann der NB diese Nominierung unterbrechbar annehmen, sofern der Transport durchführbar ist.
- VI. Die Mengen in einer an den NB abgegebenen bilanzkreisscharfen Nominierung werden den gebuchten Kapazitäten wie folgt zugeordnet:
- (1) Mengen werden festen Kapazitätsbuchungen zugeordnet;
  - (2) Mengen werden unterbrechbaren Kapazitätsbuchungen nach Buchungsreihenfolge zugeordnet (älteste zuerst);
  - (3) Mengen werden durch Renominierungsbeschränkung umgewandelten Kapazitätspositionen zugeordnet.

Ist die Summe über alle nominierten Mengen an dem betroffenen Punkt durch den NB nicht erfüllbar, so werden die Nominierungen aller BKV an diesem Punkt nach folgendem Schlüssel bearbeitet:

- (1) Nominierte Mengen aller Biogas-BK/SBK mit fester Kapazität;
  - (2) Nominierte Mengen zugeordnet zu festen Kapazitäten werden ratierlich nach den zugrunde liegenden festen Kapazitätsbuchungen unterbrochen;
  - (3) Nominierte Mengen aller Biogas-BK/SBK mit unterbrechbarer Kapazität;
  - (4) Nominierte Mengen, in unterbrechbaren Kapazitäten, werden nach Abschlussdatum der zugrunde liegenden Kapazitätsverträge unterbrochen (jüngster zuerst);
  - (5) Nominierte Mengen, zugeordnet zu dem Teil der festen Kapazitätsbuchungen, der der Renominierungsbeschränkung unterliegt, werden ratierlich unterbrochen.
- VII. Betrifft die Nominierung am Tag D-1 eine über die PRISMA gebuchte feste Day-Ahead-Kapazität für den Tag D?  
Wenn ja, dann wird am Tag D-1, nach 20:00 Uhr, eine (Re)-Nominierung an diesem Punkt für diesen BK abgelehnt.

Die Prüfungen nach Ziffer VI und VII werden für eine Nominierung am Mini-MÜT-Transferpunkt nicht durchgeführt.

Nachfolgend wird anhand von Beispielen erläutert, wie der unter Ziffer VI beschriebene Kürzungsmechanismus von Nominierungen funktioniert.



Beispiel 1: Buchungen: TK1 = 100, TK2 = 100  
Nominierungen: TK1 = 100, TK2 = 0  
reduzierte TVK: 100  
Ergebnis: keine Kürzung

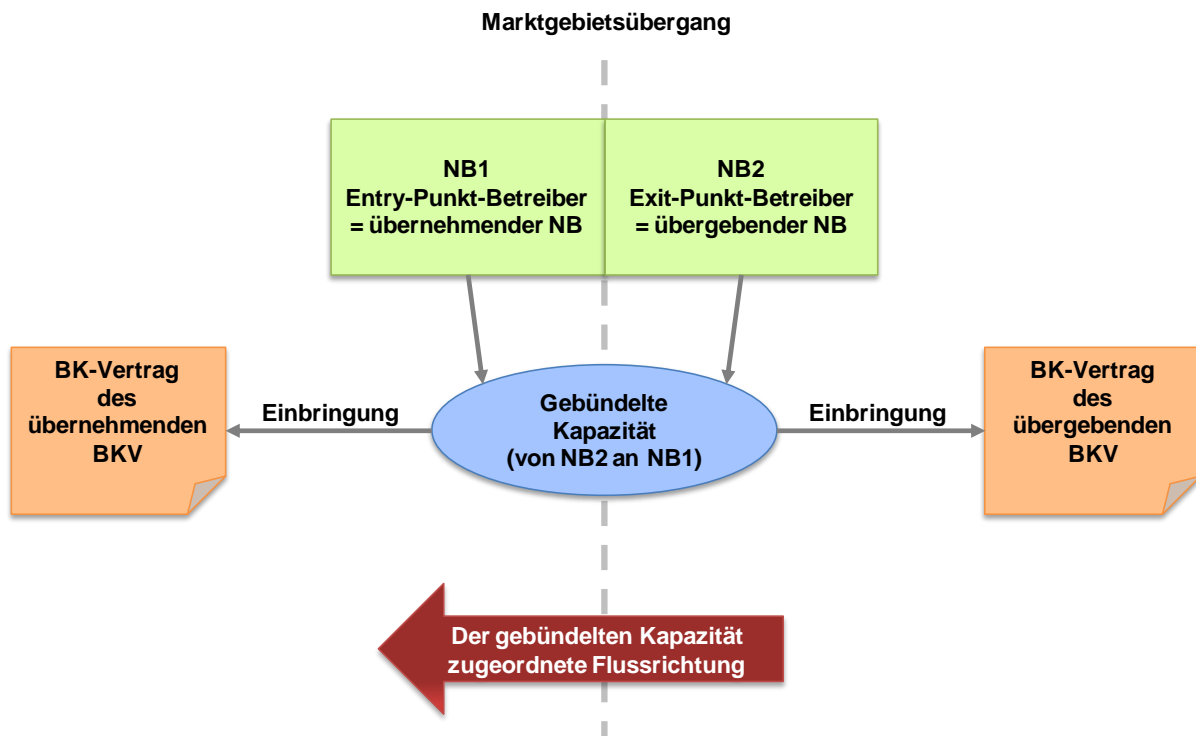
Beispiel 2: Buchungen: TK1 = 100, TK2 = 100  
Nominierungen: TK1 = 100, TK2 = 25  
reduzierte TVK: 100  
Ergebnis: Kürzung von TK1 auf 75, TK2 ohne Kürzung 25 (zunächst Kürzung auf 50:50, dann aber „Restmengen zuteilung“ i.H.v. zusätzlichen 25 ab TK1)

Beispiel 3: Buchungen: TK1 = 100, TK2 = 100  
Nominierungen: TK1 = 100, TK2 = 50  
reduzierte TVK: 100  
Ergebnis: Kürzung von TK1 auf 50; TK2 ohne Kürzung 50 (keine Restmengen zu verteilen)

Beispiel 4: Buchungen: TK1 = 100, TK2 = 100  
Nominierungen: TK1 = 100, TK2 = 75  
reduzierte TVK: 100  
Ergebnis: Kürzung von TK1 auf 50 und TK2 auf 50 (keine Restmengen zu verteilen)

## 4.5 Nominierungen an Punkten mit Bündelung von Entry- und Exit-Kapazitäten

An Entry- und Exitpunkten mit Bündelung der Kapazitäten ist eine Nominierung des BKV gegenüber dem übernehmenden NB notwendig. Das folgende Bild stellt den prinzipiellen Ablauf der Nominierungsabwicklung an Punkten mit Bündelung von Entry- und Exit-Kapazitäten dar.



**Abbildung 13: Prinzip Nominierungsabwicklung an Punkten mit Bündelung von Entry- und Exit-Kapazitäten**

Die beiden angrenzenden NB nehmen die gleichen wie in Kap. 4.4 beschriebenen internen Prüfungen vor.

Durch die Zuordnung zu den BK legt der TK den nominierungsverantwortlichen BKV fest. Nominierungsverantwortlich ist der BKV in dessen BK Gas übergeben werden soll (Übernehmender BKV). Der übernehmende BKV hat die Möglichkeit pro (S)BK einen Nominierungsdienstleister zu benennen, welcher die Nominierungsaufgaben für ihn übernimmt.

Eine gebündelte Nominierung wird punkt- und bilanzkreiscodepaarscharf (shippercodepaarscharf) an den, dem Entry-Punkt zugeordneten NB (Übernehmenden NB) geschickt. Diese Nominierung enthält des Weiteren die bei dem abgebenden NB genutzte Kommunikations-ID des abgebenden BKV.

Der übernehmende NB prüft die empfangene Nominierung auf syntaktische Fehler und informiert den nominierungsverantwortlichen BKV ggf. über die Nicht-Verarbeitbarkeit der gesendeten Information. Die Standardformate sind NOMINT (Neuer Sub-Typ) und CONTRL/APERAK. Der übernehmende NB prüft, ob der nominierungsverantwortliche BKV des zu nominierenden (S)BK mit dem Sender übereinstimmt. Der übernehmende NB invertiert die Werte in dem Datensegment und leitet die Nominierung zeitnah, mit einem abgestimmten Location-Code an den abgebenden NB weiter (Neuer Sub-Typ NOMINT).

Der abgebende NB prüft, ob die Kommunikations-ID des abgebenden BKV mit der des in seinem Marktgebiet zugeordneten (S)BK-Verantwortlichen übereinstimmt.

Die NB verarbeiten die Werte und führen ggf. Nominierungsanpassungen auf Grund von z. B. Kapazitätsengpässen durch. Die NB matchen die Werte nach EASEE-Gas-Prozessen, wodurch beide Seiten sich über Anpassungen an den Nominierungen austauschen. Der übernehmende NB kommuniziert die verarbeiteten und bestätigten Werte an den nominierungsverantwortlichen BKV (NOMRES). Der abgebenden NB kommuniziert die verarbeiteten und bestätigten Werte aus seiner Sicht an den abgebenden BKV.

Falls der übernehmende BKV identisch mit dem abgebenden BKV ist, braucht die Nachricht des abgebenden NBs nicht verarbeitet werden.

Hinweis: Die vorstehenden Ausführungen enthalten noch nicht die Anforderungen des NC CAM für die Nominierung von gebündelten Kapazitäten an Grenzübergängen.

## **4.6 Nominierungen gegenüber einem MGV am VHP**

Der MGV prüft nach Eingang der Nominierungen folgende Schritte:

1. Stimmen die Bilanzkreisnummernpaarungen der abgebenden und der aufnehmenden Seite überein?  
Sofern zu einer Nominierung eines BKV für eine bestimmte Bilanzkreisnummer keine korrespondierende Gegenominierung vorliegt, kommt keine Übertragung von Gasmengen zustande.
2. Stimmt die Höhe der abgebenden und aufnehmenden Nominierung stundenscharf überein?  
Liegt Übereinstimmung vor, so werden beide Nominierungen bestätigt. Wenn keine Übereinstimmung vorliegt, wird die geringere der stundenscharf nominierten Mengen unter Anwendung der „lesser rule“ gegenüber den beiden BKV bestätigt, falls die Nominierungen richtungsgleich sind. Richtungsverschiedene Nominierungen führen zu dem Matching-ergebnis 0.
3. Besondere Prüfung bei Biogasnominierungen für Biogas-BK bzw. Biogas-SBK:  
Sind beide beteiligten Bilanzkreise Biogas-BK?  
Sofern nicht, ist nur die Übertragung von einem Biogas-BK in einen Erdgas-BK zulässig. Eine Übertragung von Erdgas- in einen Biogas-BK wird abgelehnt.
4. Haben die beiden beteiligten Bilanzkreise die gleiche Gasqualität?  
Eine Übertragung von Mengen von H- nach L-Gas- bzw. L- nach H-Gas-BK ist nicht zulässig und wird vom MGV abgelehnt.

## 4.7 Nominierungsersatzverfahren

Der NB kann dem TK ein Nominierungsersatzverfahren anbieten. Die Regelungen für die Abwicklung werden in den ergänzenden Geschäftsbedingungen veröffentlicht. Nominierungsersatzverfahren am VHP setzen voraus, dass der anbietende NB die Nominierungswerte an den MGV übermittelt.

## 4.8 Technische Mengenmeldung für einzelne Ein- oder Ausspeisepunkte

Sofern für die Belieferung eines RLM-Ausspeisepunktes eine Ausspeisemeldung gemäß § 8 Abs. 5 GasNZV zum sicheren und zuverlässigen Betrieb des Ausspeisernetzes notwendig ist, informiert der NB den TK rechtzeitig in Textform über die Notwendigkeit der Abgabe technischer Ausspeisemeldungen.

An Einspeisepunkten für z. B. Biogasanlagen können die beteiligten Parteien eine technische Einspeisemeldung analog zur technischen Ausspeisemeldung vereinbaren.

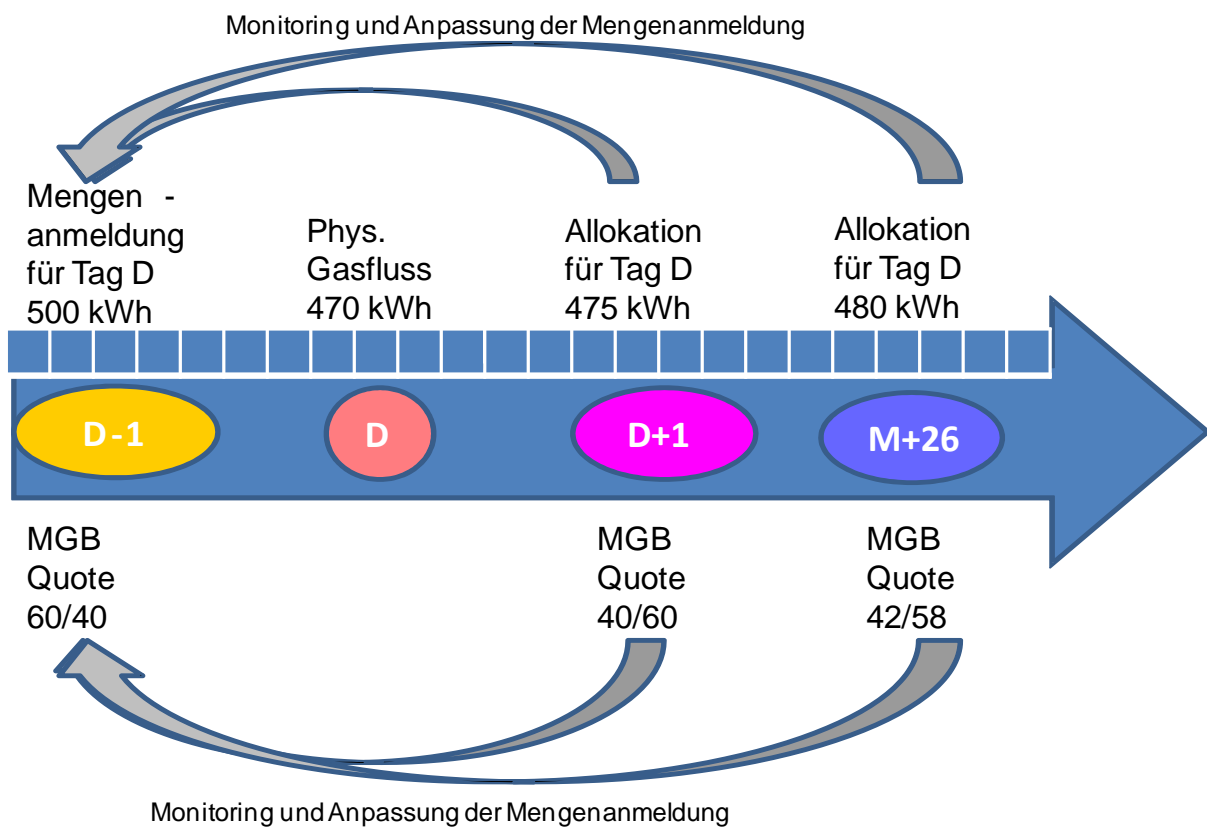
Der TK übersendet dem NB am Tag D-1, bis 14:00 Uhr, für den zuvor benannten Ausspeisepunkt eine Meldung auf Stundenbasis. Diese Meldung ist nicht allokatonsrelevant für den BK, sondern dient ausschließlich der sicheren Netzsteuerung. Sofern sich eine relevante Änderung der Ausspeisemengen ergibt, übermittelt der TK eine aktualisierte Meldung am Tag D-1 oder am Tag D. Als Format wird das Datenformat NOMINT vorgeschlagen.

## 4.9 Netzrelevantes Nominierungsmanagement zwischen einzelnen Netzbetreibern (Mengenanmeldung)

Wenn der vorgelagerte NB wegen einer Überlappung der Marktgebiete oder aufgrund anderer transporttechnischer Erfordernisse gemäß § 28 der KoV eine Mengenanmeldung für Netzkopplungspunkte von dem nachgelagerten NB verlangt, so hat der nachgelagerte NB, bezogen auf das Marktgebiet und den jeweiligen Netzkopplungspunkt bzw. die jeweilige Ausspeiszone, dem verlangenden NB eine stundenscharfe Mengenanmeldung zur Steuerung des Netzes für den nächsten Gastag abzugeben. Sofern sich die Umstände für die Erstellung der Mengenanmeldung wesentlich ändern, teilt der nachgelagerte NB die entsprechende angepasste Mengenanmeldung unverzüglich dem betroffenen NB mit.

Die Mengenanmeldung erfolgt bis 17:00 Uhr im Datenformat SCHEDL oder in einem zwischen den Netzbetreibern abgestimmten elektronischen Format. Sind mehrere NB in einer Kaskade einem FNB nachgelagert, der eine entsprechende Mengenanmeldung verlangt, so stimmen sich diese NB untereinander ab, um die vorgenannte Frist sicherzustellen. Die Mengenmeldungen sind unverbindlich, aber mit der angemessenen gaswirtschaftlichen Sorgfalt zu erstellen.

Zur Sicherstellung der angemessenen gaswirtschaftlichen Sorgfalt validiert der Netzbetreiber, der die Mengenanmeldung erstellt, diese regelmäßig mit der marktgebietsscharfen Allokation der jeweiligen Netzkopplungspunkte bzw. Ausspeisezone. Abbildung 14 stellt den prinzipiellen Ablauf dar. Abweichungen bezogen auf die Tagesmenge zwischen den jeweiligen aggregierten Mengenanmeldungen je Marktgebiet und den jeweiligen aggregierten Netzkopplungspunkt-Allokationen je Marktgebiet sind möglichst gering zu halten. Erkenntnisse aus dem zum M+26WT durchgeführten Monitoring werden bei zukünftigen Mengenanmeldungen berücksichtigt.



**Abbildung 14: Monitoring der Mengenanmeldung durch den NB**

## 5 Allokation

Die Allokation von Gasmengen ist erforderlich, um die Zuordnung dieser Mengen zu Bilanzkreisen bzw. (Sub)Bilanzkonten durchzuführen. Generell müssen Regeln bei der Umstellung der Sommer-/Winterzeit in der Allokation berücksichtigt werden. Für buchbare Ein- und Ausspeisepunkte bzw. -zonen können unterschiedliche Allokationsverfahren Anwendung finden, die entweder durch die KoV vorbestimmt sind oder aber für spezielle Punkte/Zonen im Rahmen des Ein- bzw. Ausspeisevertrages festgelegt werden müssen. Diese individuelle Festlegung wird insbesondere dann notwendig, wenn das Gas an einem Punkt/einer Zone von mehreren TK ungetrennt voneinander übernommen oder an mehrere TK ungetrennt voneinander übergeben wird und dementsprechend ungetrennt voneinander gemessen wird.

Die Aggregation und Allokation von Daten erfolgt je BK bzw. je SBK und ZRT. Nach Ablauf des Liefermonats werden – sofern notwendig – bei bestimmten ZRT Ersatzwerte durch den NB gebildet. Diese werden als korrigierte Allokationsdaten bis spätestens M+12 WT an den MGV erneut versendet. Die Bereitstellung der Allokationsdaten an den BKV erfolgt je BK/SBK, je Zeitreihentyp und je NB. Bei Neugründungen, Zusammenschlüssen oder Übernahmen von Netzen führen NB einen Monat vor Beginn der ersten Allokation einen Kommunikationstest mit dem MGV durch. Die Modalitäten des Kommunikationstests legt der MGV jeweils in seinen ergänzenden Geschäftsbedingungen fest.

### 5.1 Definition der verschiedenen Allokationsverfahren

Nachfolgend werden die möglichen Allokationsverfahren an Ein- und Ausspeisepunkten des Marktgebietes beschrieben.

- **Allokation nach Messung**

Für alle RLM-Ausspeisepunkte, Biogas- und Wasserstoffeinspeisungen erfolgt die Allokation auf Basis der gemessenen Stundenmengen und der daraus gemäß G 685 unter Berücksichtigung des Brennwertes ermittelten Energiemengen. Der NB kann vorgeben, dass die Einspeisung aus inländischen Produktionsanlagen (ohne Biogas) auf Basis von gemessenen Lastgängen allokiert wird. Im Einzelfall werden auch durch die BNetzA genehmigte Ausspeisepunkte an GÜP nach dem Verfahren „allokiert wie gemessen“ als RLM-Ausspeisepunkte abgewickelt.

- **Allokation nach Deklaration**

Diese Allokation wird für SLP-Ausspeisepunkte und bei der Allokation von Mini-MüT Ein- bzw. Ausspeisungen, wenn der NB die Nominierung aufgrund von technischen Restriktionen kürzt, angewendet.

- **Allokation nach Nominierung**

Die Allokation am VHP erfolgt auf Basis der vom BKV nominierten und vom MGV bestätigten Nominierungen bzw. Renominierungen. Falls Renominierungen durchgeführt wurden, gilt die letzte gültige und vom MGV bestätigte Renominierung für die Allokation.

Die Allokation von Ein- bzw. Ausspeisungen an Speichern, GÜP, MÜP und inländischen Produktionsanlagen erfolgt auf Basis der vom NB bestätigten Nominierungen bzw. Renominierungen bzw. Nominierungsersatzwerten. Steuerungsdifferenzen, d. h. Differenzen zwischen den Summen der Nominierungen und den tatsächlichen Messwerten, werden auf ein Operational Balancing Account (OBA) gemäß EASEE-Gas CBP 2005-002/02 allokiert. Das OBA wird entweder von einem der beiden angrenzenden NB oder auch von beiden NB geführt und dann monatlich abgeglichen. Im Falle von Ein- bzw. Ausspeisungen an Speichern kann das OBA auch vom SSO geführt werden.

Im Falle eines Nominierungsersatzverfahrens mit einer OFC (Online-Flow-Control) gilt der von dem RLM-Ausspeisepunkt übertragene stündliche Steuerungswert als Einspeiseallokation. Der NB kann zur Vermeidung von Fehlwerten die Bildung von Ersatzwerten des RLM-Ausspeisepunktes anbieten.

## 5.2 Bestimmung des Bilanzierungsbrennwerts

Für die tägliche Allokation während des Liefermonats wird ein vorläufiger Brennwert für die Bestimmung der Energiemengen benötigt. Die Festlegung des Bilanzierungsbrennwerts obliegt dem NB. Das Verfahren zur Bestimmung des Bilanzierungsbrennwerts wird so gewählt, dass die Differenz zum Abrechnungsbrennwert so gering wie möglich gehalten wird. Der Bilanzierungsbrennwert für den Tag D wird dem TK am Tag D+1 in der Übermittlung des täglichen Lastgangs mitgeteilt. Der Bilanzierungsbrennwert kann entweder für jeden Monat oder für jeden Tag neu bestimmt werden.

Ein monatlicher Bilanzierungsbrennwert wird je Abrechnungsbrennwertgebiet und für den kompletten Liefermonat bestimmt und am vorletzten Werktag des Vormonats bekanntgegeben. Dabei soll durch die Wahl z. B. durch eines der nachfolgend genannten Verfahren die Differenz zum Abrechnungsbrennwert so gering wie möglich gehalten werden. Mögliche Verfahren können sein:

- **Vorvormonatsabrechnungsbrennwert-Verfahren (VM2):** Jeden Monat wird der Abrechnungsbrennwert des Vorvormonats als Bilanzierungsbrennwert herangezogen, z. B. Verwendung des monatlichen Abrechnungsbrennwerts von September als Bilanzierungsbrennwert für den Monat November.
- **12 Monatsmittel-Verfahren:** Über einen Zeitraum von 12 Monaten – beginnend mit dem Vorvormonat – wird aus den 12 monatlichen Abrechnungsbrennwerten der Durchschnittswert gebildet. Es erfolgt eine monatliche rollierende Aktualisierung.



- 72-Monatsmittel-Verfahren: Über einen Zeitraum von 72 Monaten – beginnend mit dem Vorvormonat – wird aus den 72 monatlichen Abrechnungsbrennwerten ein Durchschnittswert gebildet. Es erfolgt eine monatliche rollierende Aktualisierung.
- Saisonales Verfahren: In einem Brennwertgebiet mit sehr unterschiedlichen saisonal wiederkehrenden monatlichen Abrechnungsbrennwerten, die sich aufgrund vorgegebener Netzfahrweisen ergeben, bietet sich das saisonale Verfahren an. Hierbei wird ein Mittelwert der monatlichen Abrechnungsbrennwerte aus dem Vorjahr der entsprechenden Zeitspanne (im Beispiel der Mittelwert vom 01.04. bis 01.10. für den Sommer und der Mittelwert der monatlichen Abrechnungsbrennwerte vom 01.10. bis 01.04. für den Winter) gebildet. Bei der Zeitspanne kann es sich um einzelne Monate, Quartale oder Halbjahre handeln.
- Brennwertzuordnungsverfahren: Beim Brennwertzuordnungsverfahren wird den Ausspeisepunkten eines Netzes, an denen keine Brennwertmessung installiert ist, ein gemessener oder rekonstruierter Brennwert zugeordnet. Ausnahme ist der Bilanzierungsbrennwert bei Biogaseinspeisungen. Hier entspricht der Bilanzierungsbrennwert dem täglich gemessenen Abrechnungsbrennwert.

Im Fall einer Marktraumumstellung hat der NB bei der Bestimmung des Bilanzierungsbrennwertes für den Monat, ab dem die Umstellung bilanziell wirksam wird, die geänderte Gasqualität zu berücksichtigen. Der FNB teilt dem nachgelagerten NB je Netzkopplungspunkt mindestens 1 Monat vor dem bilanziellen Umstellungstermin schriftlich einen H-Gas Brennwert mit, der zur Berechnung des Bilanzierungsbrennwertes herangezogen werden kann. An von der Marktraumumstellung betroffene weitere jeweils nachgelagerte NB erfolgt eine Weitergabe entsprechend der für die Netzbetreiberketten genannten Fristen von NB zu NB. Unter Berücksichtigung dieses Wertes ermittelt der Netzbetreiber den Bilanzierungsbrennwert (für den Umstellmonat, sowie abhängig vom Verfahren ggf. relevante Folgemonate). Dies kann unter Einbeziehung des Termins der Änderung der Gasqualität am Netzkopplungspunkt ein – z. B. mengengewichteter - Mischbrennwert aus L- und H-Gasqualität sein, sofern nicht mit tagesscharfen Brennwerten gerechnet wird. Den Abrechnungsbrennwert teilt der jeweilige vorgelagerte Netzbetreiber dem nachgelagerten Netzbetreiber nachmonatlich nach dem Standardprozess der Bereitstellung von monatlichen Gasbeschaffenhheitsdaten mit.

### 5.3 Bereitstellung von monatlichen Gasbeschaffenhheitsdaten

Für die Energiemengenermittlung nach DVGW G685 sowie zur Erfüllung der Veröffentlichungspflichten benötigt jeder NB einen monatlichen Abrechnungsbrennwert. Da die Ermittlung des Abrechnungsbrennwertes eines Netzes von den zuvor ermittelten Abrechnungsbrennwerten des vorgelagerten Netzes abhängt, ist eine enge Abstimmung der NB untereinander erforderlich, um die Anforderungen und Fristen gemäß GasNZV sowie GeLi Gas und GaBi Gas Prozesse ordnungsgemäß einhalten zu können. Neben dem Abrechnungsbrennwert werden Normdichte und CO<sub>2</sub>-Stoffmengenanteil sowie ggfs., soweit verfügbar, H<sub>2</sub>-

Stoffmengenanteil, Sauerstoff und weitere Kohlenwasserstoffanteile ( $\text{CH}_4$ ,  $\text{C}_2\text{H}_6$ , ...) übermittelt.

Dabei gilt folgendes:

- Der erste NB in einer Netzbetreiberkette, der einen Abrechnungsbrennwert ermitteln kann (in der Regel ein FNB) ermittelt diesen und stellt ihn seinen unmittelbar nachgelagerten NB bis spätestens M+5 WT zur Verfügung.
- Die Weitergabe eines ermittelten Abrechnungsbrennwertes an jede weitere Netzebene erfolgt von NB zu NB jeweils maximal 2 Werktage später.
- Es muss aber sichergestellt werden, dass der Abrechnungsbrennwert spätestens M+9 WT der letzten Netzebene übermittelt wird.
- Bei einer Netzbetreiberkette von mehr als 4 Netzebenen stimmen sich die NB untereinander über Anpassungen dieser Fristen ab, so dass der Termin M+9 WT für die letzte Netzebene eingehalten wird.
- Die Gasbeschaffenhheitsdaten müssen elektronisch übermittelt werden. Ab dem 1. Oktober 2016 ist generell das Standardformat MSCONS anzuwenden.

Die TK und Letztverbraucher haben ebenfalls Bedarf an endgültigen Gasbeschaffenhheitsdaten, z. B. zur Plausibilisierung von Rechnungen oder um den  $\text{CO}_2$ -Emissionsfaktor ermitteln zu können. Dabei versendet der NB an den TK bis M+10 WT auf dessen einmalige Anfrage fortlaufend für abgestimmte RLM-Ausspeisepunkte die Gasbeschaffenhheitsdaten in elektronischer Form. Ein Letztverbraucher wendet sich bei Bedarf primär an seinen Lieferanten, der als TK an dem relevanten Ausspeisepunkt mit dem NB einen Ausspeise- bzw. Lieferantenrahmenvertrag abgeschlossen hat. Der TK stellt dem Letztverbraucher ab M+10 WT die Gasbeschaffenhheitsdaten zur Verfügung. Alternativ kann der Letztverbraucher diese Daten auch vom NB, an dessen Netz der Anschluss besteht, an M+10 WT erhalten. In beiden Fällen erfolgt die Bereitstellung nur auf Anfrage und nur für RLM-Ausspeisepunkte. Ein gesondertes Format ist für die Bereitstellung an Letztverbraucher nicht vorgesehen und wird bilateral abgestimmt.

## **5.4 Allokation der verschiedenen Zeitreihentypen**

### **5.4.1 Allokation von SLP-Ausspeisepunkten (Zeitreihentypen SLPsyn und SLPana)**

#### **5.4.1.1 Allokation von SLP-Ausspeisepunkten im synthetischen Verfahren (SLPsyn)**

Für die Allokation ermittelt der NB am Tag D-1 die SLP-Tagesmenge auf Basis der Prognose-temperatur (z. B. geometrische Reihe) für den Folgetag. Es wird immer der Datumstempel für den Tag D verwendet. Weitere Details zum Ermittlungsprozess der SLP-Tagesmengen finden sich im „BDEW/VKU/GEODE-Leitfaden Abwicklung von Standardlastprofilen Gas“.

#### **5.4.1.2 Allokation von SLP-Ausspeisepunkten im analytischen Verfahren (SLPana)**

Um den BKV am Tag D-1 die Daten zur Verfügung zu stellen wird die SLP-Menge für den Tag aufgrund der Restlastkurve des Tages D-2 ermittelt je Bilanzkreis/Sub-Bilanzkonto. Es ist zu beachten, dass immer der Datumstempel für den Tag D verwendet wird. Weitere Details zum Ermittlungsprozess der SLP-Tagesmengen finden sich im „BDEW/VKU/GEODE-Leitfaden Abwicklung von Standardlastprofilen Gas“.

#### **5.4.1.3 Täglicher Datenaustausch der SLP-Allokationsdaten**

Der NB übermittelt die SLP-Menge entweder als Tagesmenge, als strukturierten SLP-Stundenlastgang pro Tag oder als Tagesband. Der MGV ermittelt daraus ein Tagesband. Folgende Schritte werden durchlaufen, um die allokatonsrelevanten Werte zu berechnen:

- NB: Ermittlung der Ausspeisemengen gemäß dem vom NB festgelegten SLP-Verfahren.
- NB an MGV: Übersendung der je BK/SBK aggregierten Tagesmenge oder Stundenzeitreihe täglich am Tag D-1, bis spätestens 12:00 Uhr.
- Optional auf Wunsch BKV: NB an BKV: Übersendung der je BK/SBK aggregierten Tagesmenge oder Stundenzeitreihe täglich am Tag D-1 nach erfolgreichem Versand an MGV.
- MGV: der MGV ermittelt aus den übersendeten Mengen der Zeitreihentypen SLPsyn und SLPana je Zeitreihentyp und je NB eine Tagesmenge je BK/SBK.
- MGV: Die Tagesmenge wird gleichmäßig und ganzzahlig (kaufmännisch gerundet) als Tagesband auf die Stunden des Gastages aufgeteilt. An den Tagen der Sommer-/Winter-

zeitumstellung wird durch 23 bzw. 25 Stunden dividiert. Durch diese Berechnung können Rundungsdifferenzen zwischen den Stundenmengen des NB und den bilanzierungsrelevanten Allokationsdaten beim MGV entstehen, die akzeptiert werden. Bei sehr geringen Stundenmengen (z. B. bei der Anwendung von Kochgasprofilen) sind im Zuge der Rundung auch Null-Allokationen möglich. MGV: Allokation des Tagesbandes in den Bilanzkreis.

- MGV an BKV: Übersendung der Tagesbänder je BK/SBK je Zeitreihentyp und je NB am Tag D-1, bis spätestens 13:00 Uhr.

Dieses Tagesband dient dem BKV für die Erstellung seiner stundenscharfen Nominierung der Einspeisung. Sofern der BKV genau dieses Tagesband in seinen Bilanzkreis einspeist, fallen weder Ausgleichsenergiekosten noch Strukturierungsbeiträge an.

#### 5.4.1.4 SLP-Ersatzwertbildung durch den MGV

Der MGV ist gemäß KoV § 46 Ziffer 5 Abs. 5 verpflichtet, bei fehlenden Allokationsdaten eine Ersatz-Allokation für SLP-Ausspeisepunkte vorzunehmen. Dieser Fall tritt ein, sofern der MGV bis 12:00 Uhr keine oder unvollständige SLP-Allokationsdaten vom NB erhalten hat. In beiden Fällen bildet der MGV für alle Stunden des Tages D Ersatzwerte.

Im Rahmen der Ersatzwertbildung ist der Vortageswert durch die Anzahl der Stundenwerte des jeweiligen Vortages zu dividieren und mit der Anzahl an Stundenwerten des relevanten Gastages für den der Ersatzwert gebildet werden soll zu multiplizieren. Durch dieses Vorgehen werden abweichende Stundenanzahlen bei Sommer-/Winterzeitumstellungen berücksichtigt.

Der MGV kann anbieten, dass der NB über den Tag D hinaus zusätzlich für D+1 und D+2 auf der Basis einer mehrtägigen Temperaturprognose prognostizierte Allokationswerte bilden und an den MGV versenden kann („3-Tages-Vorausallokation“). Diese zusätzlich prognostizierten Allokationswerte können nur im Rahmen einer möglichen Ersatzwertallokation durch den MGV vorrangig Anwendung finden. Die Ermittlung und Versendung zusätzlich prognostizierter Allokationswerte entbindet den ANB nicht von der Pflicht zur täglichen Ermittlung und Versendung der Allokationsdaten. Bei einem Versand von mehreren Tagen versendet der NB für jeden Tag eine getrennte ALOCAT Meldung.

Die Ersatzwerte werden vom MGV in folgender Reihenfolge gebildet:

- Der Allokationswert aus einer vom NB gelieferten „3-Tages-Vorausallokation“ (sofern der NB von der Möglichkeit Gebrauch macht, dem MGV auf der Basis einer mehrtägigen Temperaturprognose bereits mehrtägige prognostizierte Allokationswerte zu übersenden);
- Falls ein Wert aus „3-Tages-Vorausallokation“ nicht vorliegt, der Vortageswert;
- Liegt kein Vortageswert vor, wird der stündliche Ersatzwert 0 kWh gebildet.

Ersatzwerte, die ggf. gebildet werden, werden vom MGV bis 13:00 Uhr dem BKV zur Verfügung gestellt. Der MGV übersendet die von ihm auf die jeweiligen BK/SBK allokierten Ersatzwerte je Stunde am Tag D-1 ebenfalls an den NB. Diese Allokation verwendet der NB zur Durchführung seiner Mehr-/Minderungenabrechnung und zur Kontrolle seines Netzkonto-standes.

## 5.4.2 Allokation von RLM-Ausspeisepunkten

Die Allokation von RLM-Ausspeisepunkten erfolgt im Format ALOCAT. Der NB aggregiert alle gemessenen RLM-Stundenlastgänge des Liefertages D getrennt je Zeitreihentyp und je BK/SBK zu einer stündlichen Summenzeitreihe und übersendet diese an den MGV. Der MGV übersendet die gemessenen RLM-Stundenlastgänge getrennt je Zeitreihentyp, je BK/SBK und je NB an den BKV.

Zusätzlich errechnet der MGV aus den übersendeten gemessenen RLM-Stundenlastgängen des ZRT RLMmT den Tageswert und verteilt diesen gleichmäßig und ganzzahlig (kaufmännisch gerundet) auf die Stunden des Gastages (Tagesband). Durch diese Berechnung können Rundungsdifferenzen zwischen den Lastgangdaten des NB und den bilanzierungsrelevanten Allokationsdaten beim MGV entstehen, die akzeptiert werden.

Der Gesamtprozess der Allokation der Zeitreihentypen RLMmT, RLMoT und RLMNEV erfolgt im Detail wie folgt (siehe auch Leitfaden Bilanzkreismanagement Teil 2 Kapitel 6.3.3):

Bis 30. September 2016 gilt für untertägige Allokationsprozesse:

- Täglich am Tag D, bis spätestens 18:00 Uhr, die stündliche Summenzeitreihe des Tages D, von 06:00 Uhr bis 12:00 Uhr, umgewertet mit Bilanzierungsbrennwert vom NB an den MGV (RLMmT, RLMoT und RLMNEV).
- Täglich am Tag D, bis spätestens 19:00 Uhr, die stündliche Summenzeitreihe des Tages D, von 06:00 Uhr bis 12:00 Uhr, umgewertet mit Bilanzierungsbrennwert vom MGV an den BKV (RLMmT, RLMoT und RLMNEV).

Ab 1. Oktober 2016 gilt für untertägige Allokationsprozesse:

- Täglich am Tag D, bis spätestens 15:00 Uhr, die stündliche Summenzeitreihe des Tages D, von 06:00 Uhr bis 12:00 Uhr, umgewertet mit Bilanzierungsbrennwert vom NB an den MGV (RLMmT und RLMoT).
- Täglich am Tag D, bis spätestens 16:00 Uhr, die stündliche Summenzeitreihe des Tages D, von 06:00 Uhr bis 12:00 Uhr, umgewertet mit Bilanzierungsbrennwert vom MGV an den BKV (RLMmT und RLMoT).
- Täglich am Tag D, bis spätestens 18:00 Uhr, die stündliche Summenzeitreihe des Tages D, von 06:00 Uhr bis 15:00 Uhr, umgewertet mit Bilanzierungsbrennwert vom NB an den MGV (RLMmT und RLMoT).
- Täglich am Tag D, bis spätestens 19:00 Uhr, die stündliche und ggf. korrigierte Summenzeitreihe des Tages D, von 06:00 Uhr bis 15:00 Uhr, umgewertet mit Bilanzierungsbrennwert vom MGV an den BKV (RLMmT und RLMoT).

Für tägliche und monatliche Allokationsprozesse gilt:

- Täglich am Tag D+1, bis spätestens 12:00 Uhr, die stündliche Summenzeitreihe des Gastages D umgewertet mit Bilanzierungsbrennwert vom NB an den MGV (RLMmT, RLMoT und RLMNEV).
- Täglich am Tag D+1, bis spätestens 13:00 Uhr, die stündliche Summenzeitreihe des Gastages D umgewertet mit Bilanzierungsbrennwert vom MGV an den BKV (RLMmT, RLMoT und RLMNEV).
- Täglich am Tag D+1, bis spätestens 19:00 Uhr, alle auf Tagesband umgerechneten stündlichen Summenzeitreihen des Tages D umgewertet mit Bilanzierungsbrennwert vom MGV an den BKV (nur RLMmT).
- Spätestens M+12WT die stündliche Summenzeitreihe des Liefermonats M umgewertet mit Bilanzierungsbrennwert vom NB an den MGV (RLMmT, RLMoT und RLMNEV). Ersatzwertkorrekturen nach DVGW G 685 werden berücksichtigt.
- Spätestens M+12WT die stündliche Summenzeitreihe des Liefermonats M umgewertet mit Abrechnungsbrennwert vom NB an den MGV (RLMmT, RLMoT und RLMNEV). Ersatzwertkorrekturen nach DVGW G 685 werden berücksichtigt.
- Spätestens M+14WT die stündliche Summenzeitreihe des Liefermonats M umgewertet mit Bilanzierungsbrennwert vom MGV an den BKV (RLMmT, RLMoT und RLMNEV). Ersatzwertkorrekturen nach DVGW G 685 werden berücksichtigt.
- Spätestens M+14WT die stündliche Summenzeitreihe des Liefermonats M umgewertet mit Abrechnungsbrennwert vom MGV an den BKV (RLMmT, RLMoT und RLMNEV). Ersatzwertkorrekturen nach DVGW G 685 werden berücksichtigt.
- Spätestens M+14WT alle auf Tagesband umgerechneten stündlichen Summenzeitreihen des Liefermonats M umgewertet mit Bilanzierungsbrennwert vom MGV an den BKV (nur RLMmT). Ersatzwertkorrekturen nach DVGW G 685 werden berücksichtigt.
- Spätestens M+14WT alle auf Tagesband umgerechneten stündlichen Summenzeitreihen des Liefermonats M umgewertet mit Abrechnungsbrennwert vom MGV an den BKV (nur RLMmT). Ersatzwertkorrekturen nach DVGW G 685 werden berücksichtigt.

Darüber hinaus sendet der NB noch Messwerte an den TK nach GeLi Gas, die hier der Vollständigkeit halber ergänzend dargestellt werden:

- D+1 sendet der NB an den TK eine MSCONS gemäß GeLi Gas. Die gemessenen Volumina sind mit dem Bilanzierungsbrennwert umzurechnen. Die Nachricht wird mit der OBIS Kennzahl 7-10:99.33.17 „vorläufig“ versendet.
- M+10 WT sendet der NB an den TK eine MSCONS gemäß GeLi Gas. Ersatzwertkorrekturen gemäß DVGW G 685 seitens des NB sind zulässig und zu kennzeichnen. Die gemessenen Volumina sind mit dem Abrechnungsbrennwert umzurechnen bzw. bei vorhandenem Brennwertmengenumberter wird die gemessene Energie verwendet. Die Nachricht wird mit der OBIS Kennzahl 7-20:99.33.17 „endgültig“ versendet. Sofern Ersatzwertkorrekturen vorgenommen wurden erhält der TK an M+10 WT zusätzlich den ersatzwertkorrigierten Lastgang. Die gemessenen Volumina sind mit dem Bilanzierungsbrennwert umzurechnen. Die Nachricht wird mit der OBIS Kennzahl 7-10:99.33.17 „vorläufig“ versendet.



Dient ein Grenzübergangspunkt ausschließlich der Versorgung von Letztverbrauchern, so kann dieser Punkt nach der Regel „Allokiert wie gemessen“ behandelt werden. In diesem Fall wird der Punkt initial der Fallgruppe RLMmT zugeordnet.

### **5.4.2.1 Stündliche Energiedatenübermittlung NB an TK**

Auf Anfrage des TK werden gemäß Schritt 4 in Prozess D.1, 1.6.2 der Festlegung GeLi Gas Messwerte unverzüglich nach Auslesung im Stundentakt vom NB an den TK übermittelt. Dazu versendet der NB stündlich unverzüglich eine MSCONS an den TK. Die Berechnung der Energie in kWh erfolgt mittels des Bilanzierungsbrennwertes durch den NB. Für den NB besteht keine Verpflichtung zur Plausibilisierung / Ersatzwertbildung. Die Qualität der Daten wird durch den Messwertstatus ausgedrückt, der im MSCONS AHB beschrieben ist.

Die Datenübermittlung für die erste Stunde des Gastags startet mit der Energie der ersten Lieferstunde. Mit jeder weiteren Stunde werden neben der letzten Lieferstunde auch die bisherigen Energie des Liefertages übersendet. Stehen dem NB bis zum spätesten Zeitpunkt der Übermittlung keine Auslesedaten zur Verfügung und bildet er keine Ersatzwerte, so wird der Wert „0“ (null) mit dem Messwertstatus „nicht verwendbarer Wert“ übermittelt.

Wenn der Energiedatenversand aus den IT Systemen des NB im Fehlerfall nicht stündlich erfolgen kann, erfolgt zum nächstmöglichen Zeitpunkt der Versand des Lastgangs mit den bis dahin vorhandenen Lieferstunden.

Der D+1 Versand der MSCONS bleibt davon unberührt.

Die Übermittlung von Zustandszahl und Bilanzierungsbrennwert in der stündlichen MSCONS ist für NB, die eine stündliche Gasbeschaffenhheitsrekonstruktion betreiben, nicht möglich.

### **5.4.3 Allokation von Nominierungen**

#### **5.4.3.1 Allokation von Nominierungen gegenüber dem NB**

Für die Allokation der Zeitreihentypen Entryso und Exitso nach dem Verfahren „Allokiert wie Nominiert“ wird der stündlich nominierte und vom NB bestätigte Nominierungslastgang zur Allokation herangezogen.

Der NB aggregiert die stündlichen Nominierungslastgänge je BK/SBK und versendet sie am Tag D+1, bis spätestens 12:00 Uhr, an den MGV im Format ALOCAT. Der MGV übernimmt die stündlichen Nominierungslastgänge aller NB je BK/SBK und leitet sie NB-scharf an den BKV am Tag D+1, bis spätestens 13:00 Uhr, weiter im Format ALOCAT. Falls Renominierungen durchgeführt wurden, wird die letzte gültige und vom NB bestätigte Renominierung als Allokation verwendet.



### 5.4.3.2 Allokation von Nominierungen gegenüber dem MGV

Für die Allokation der Zeitreihentypen Entry VHP und Exit VHP wird der stündlich nominierte und vom MGV bestätigte Lastgang zur Allokation herangezogen.

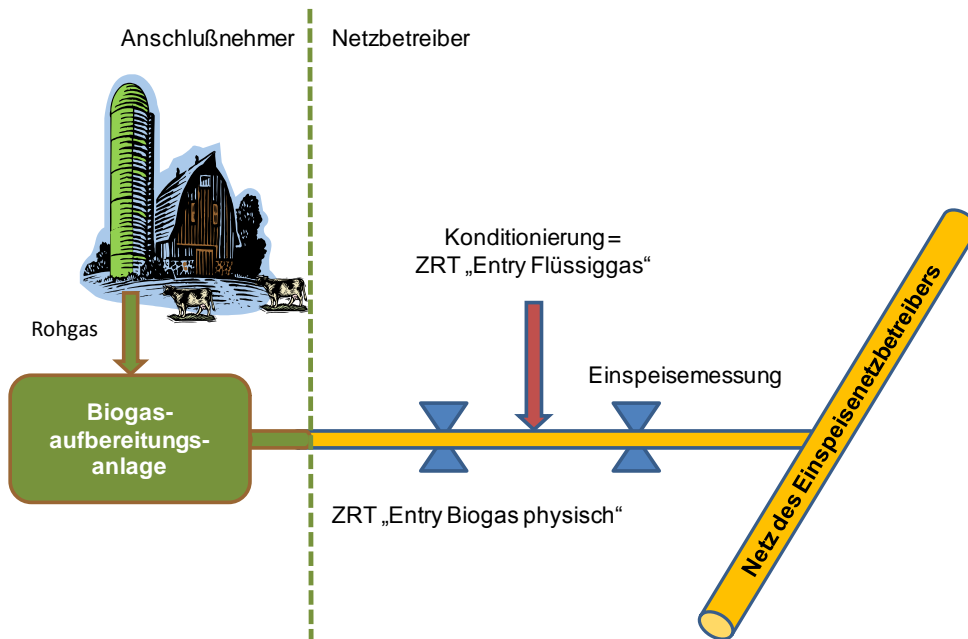
Der MGV aggregiert die stündlichen Nominierungslastgänge je BK/SBK und versendet sie am Tag D+1, bis spätestens 14:00 Uhr, an den BKV im Format ALOCAT. In technisch bedingten Sonderfällen – die trilateral zwischen dem MGV und den beteiligten BKV abgestimmt werden – kann es zu einer Korrektur der Allokationsdaten kommen, diese werden spätestens am Tag D+3 WT vom MGV an die BKV versandt. Die Nominierungsdaten am VHP bleiben unberührt und werden nicht geändert.

### 5.4.4 Allokation von sonstigen Messungen

Nach diesem Verfahren werden die Allokationen des Zeitreihentyp Entryso nach dem Verfahren „Allokiert wie Gemessen“ sowie der Zeitreihentypen Entry Biogas physisch und Entry Wasserstoff physisch abgewickelt. Das Datenformat ist ALOCAT. Der Bilanzierungsbrennwert ist bei den Zeitreihentypen Entry Biogas physisch und Entry Wasserstoff physisch der am Einspeisepunkt gemessene Brennwert; bei Entryso kann es ein vor Ort gemessener Brennwert sein.

- Täglich am Tag D+1, bis spätestens 12:00 Uhr, alle gemessenen Stundenwerte des Gastages D umgewertet mit Bilanzierungsbrennwert vom NB an den MGV.
- Täglich am Tag D+1, bis spätestens 13:00 Uhr, alle gemessenen Stundenwerte des Gastages D umgewertet mit Bilanzierungsbrennwert vom MGV an den BKV.
- Spätestens M+12WT alle gemessenen Stundenwerte des Liefermonats M umgewertet mit Abrechnungsbrennwert vom NB an den MGV. Ersatzwertkorrekturen nach DVGW G 685 werden berücksichtigt.
- Spätestens M+14WT alle gemessenen Stundenwerte des Liefermonats M mit Abrechnungsbrennwert vom MGV an den BKV. Ersatzwertkorrekturen nach DVGW G 685 werden berücksichtigt.

Bei der Allokation von Biogaseinspeisungen ist zu beachten, dass in den meisten Fällen die Einspeisemessung ungleich der zu allozierenden Zeitreihe „Entry Biogas physisch“ ist und diese Zeitreihe deshalb vom NB berechnet werden muss.



**Abbildung 15: Beispielhafte Darstellung verschiedener Messungen an einem Netzanschluss für Biogasaufbereitungsanlagen**

### 5.4.5 Allokation von Netzkopplungspunkten (Zeitreihentyp „Entry NKP“)

Der nachgelagerte NB sendet täglich am Tag D+1, bis spätestens 17:00 Uhr, an den MGV und an den/die vorgelagerten NB im Format ALOCAT den Lastgang für den Tag D als Summe aller Netzkopplungspunkte, die einem Netzkonto und einem Marktgebiet zugeordnet sind. Nach § 30 KoV kann auch der vorgelagerte NB als verantwortlicher NB für die Datenmeldung festgelegt werden. Die Meldungen erfolgen je Netzkonto unter Angabe der Netzkontonummer des vorgelagerten NB als ZRT „Entry NKP“. Bei der Nachricht an den MGV und der Nachricht an den/die vorgelagerten NB sind je Empfänger die Adressierungsvorgaben der EDIFACT-Nachrichten zu berücksichtigen. Die Allokation am Tag D+1 erfolgt auf Basis eines vorläufigen Einspeisebrennwertes, der dem Bilanzierungsbrennwert gemäß Kap. 5.2 entspricht. Die dabei zu generierende Datenqualität entspricht der Qualität der RLM Allokation im D+1 Prozess. Sofern ein NB mit einem vorgelagerten NB über einen NKP verbunden ist, der auf 2 Marktgebiete aufgeteilt werden muss (NB3) und der vorgelagerte NB ebenfalls über einen quotale aufgeteilten NKP mit einem vorgelagerten NB verbunden ist (NB2), meldet der nachgelagerte NB täglich bis spätestens 15:00 Uhr den aufgeteilten Lastgang an den MGV und an den vorgelagerten NB. Für die Aufteilung des NKP wird der gemessene Lastgang mit der Quote der täglichen Allokationsdaten an den beiden Marktgebieten multipliziert. Die Meldung erfolgt im Format ALOCAT.

Netzbetreiber in der aktiven Marktgebietsüberlappung sind verpflichtet, die prozentualen Abweichungen der Netzkonten in den jeweiligen Marktgebieten möglichst gering zu halten.

Vereinfachtes Beispiel zur Verdeutlichung des Prinzips:

NB 2:

Summe ALOCAT GASPOOL = 1000 MWh

Summe ALOCAT NCG = 250 MWh

Verhältnis der Allokation:  $1000/250=4:1$

Lastgang NKP 1: 1200 MWh

Aufteilung der NKP-Allokation im Verhältnis der Ausspeiseallokation:

ALOCAT NKP 1 Anteil GASPOOL = 960

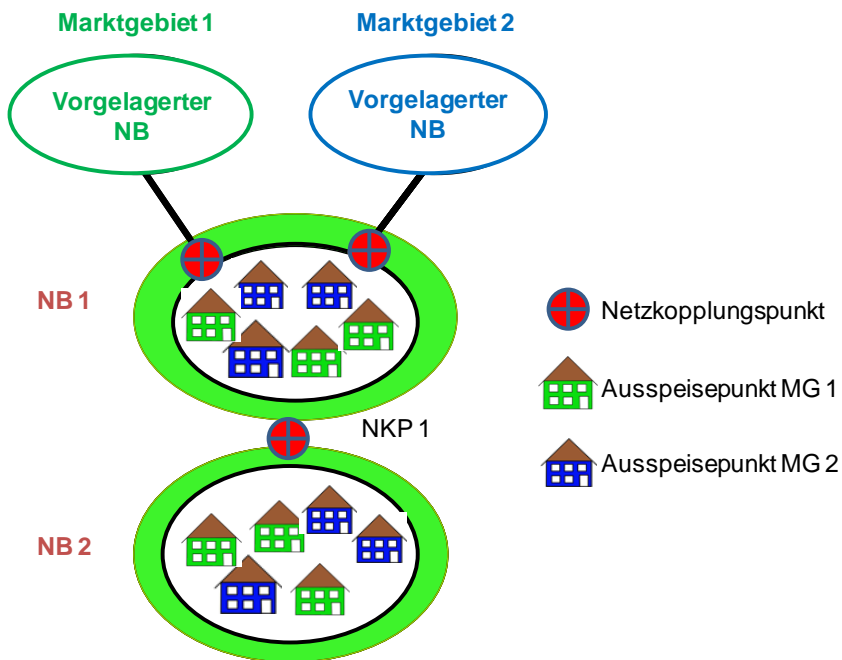
ALOCAT NKP 1 Anteil NCG = 240

Netzkontosaldo GASPOOL = 40

Netzkontosaldo NCG = 10

NK Abweichung GASPOOL = 4 %

NK Abweichung NCG = 4 %

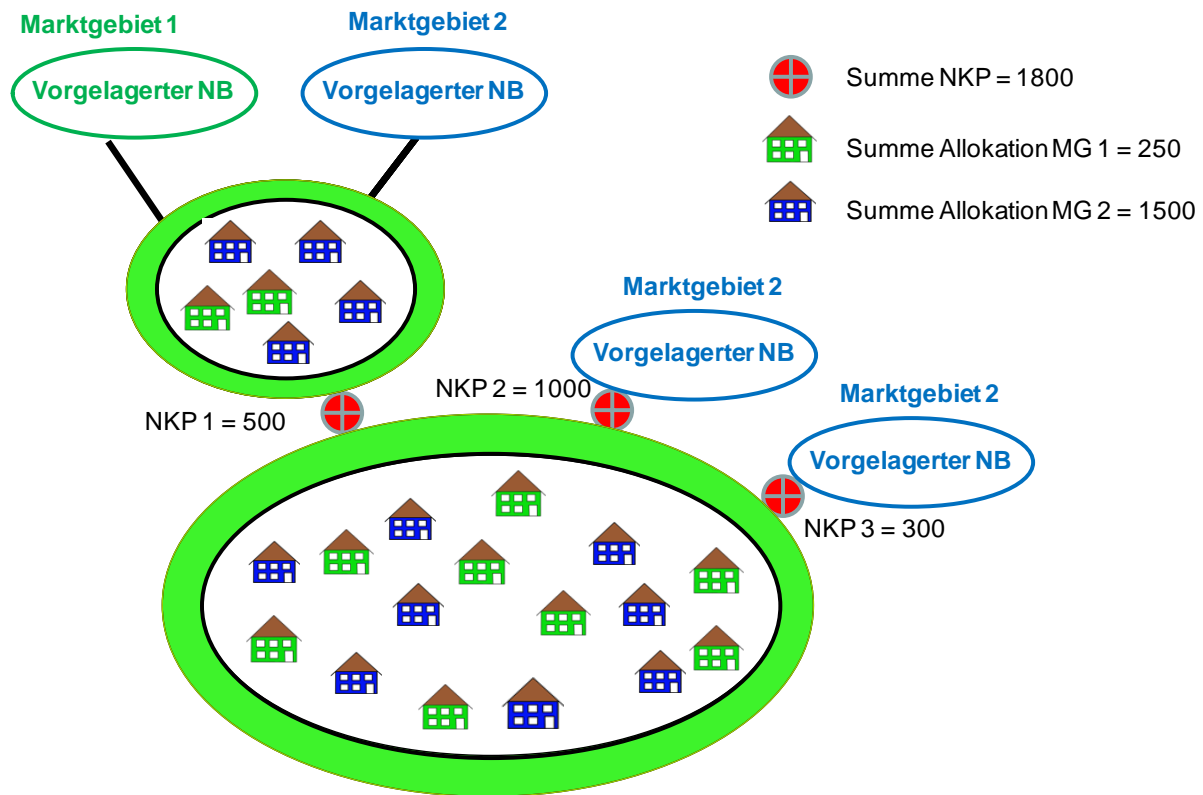


**Abbildung 16: Schema der Marktgebietsüberlappung**

Nach Ablauf des Liefermonats werden alle Einzellastgänge der NKP gemäß G 685 plausibilisiert und es werden ggf. Ersatzwerte gebildet. Es werden immer (auch im Falle von Gemeinschaftsleitungen) die physikalischen Lastgänge plausibilisiert. Es erfolgt eine Neuermittlung der Energiemenge mit dem endgültigen Einspeisebrennwert für jeden NKP.

Wenn der NB in einem hydraulisch nicht getrennten Netz sowohl mit quotale aufzuteilenden NKP (NKP 1) als auch mit eindeutig einem Marktgebiet zugeordneten NKP (NKP 2 und 3) aufgespeist wird, ergibt sich die Aufteilung des NKP 1 wie folgt:

- Ziel ist, dass die Salden gleichgeartet auf die beiden Marktgebiete aufgeteilt werden. Dies ist wichtig für die Berechnung des Netzkontos des vorgelagerten NB.
- Summe NKP Tagesmengen der NKP 1+2+3 bilden = 1800.
- Summe der gesamten Allokationen bilden 1750, das Netzkonto ist unterspeist.



**Abbildung 17: Meldung quotaler NKP**

- Absolute Differenzmenge des Netzkontos berechnen als Summe der NKP minus der Summe der Allokationen = 50 (= 2,82 %).
- Quote der NKP2 und 3 berechnen an der Summe der NKP Tagesmengen  
 $= (1000 + 300) / 1800 = 72 \%$ .
- Absolute Differenzmenge \* Quote NKP2/3 = Differenzmenge NKP2/3 = 72 % \* 50 = 36
- Absolute Differenzmenge NKP1 = absolute Differenzmenge minus Differenzmenge NKP2/3 = 50 - 36 = 14.
- Summe Allokationen, die nur dem NKP 2 und 3 zugeordnet sind, ist die Menge der NKP2/3 zzgl. bzw. abzüglich der Differenzmenge, die dem NKP zugeordnet sind  
 $= 1000 + 300 - 36 = 1264$ . Diese Allokationsmenge ist nur dem MGB 2 zugeordnet. Damit ergibt sich von der gesamten Allokationsmenge im MGB 2 noch ein Rest von 1500 minus 1264 = 236.
- Summe der Allokationen, die dem NKP1 – marktgebietsübergreifend – zugeordnet sind, entspricht der NKP1 Menge zzgl. bzw. abzüglich der Differenzmenge = 500 - 14 = 486.

- Die Aufteilung des NKP auf die beiden Marktgebiete ergibt sich zu  $236/486 = 49\%$  zum MGB 2 und **51%** MGB 1.

Bei komplizierten NKP-Verbindungen klären die NB und der MGV bilateral und trilateral die sachgerechte Aufteilung.

Durch Biogaseinspeisungen kann die Notwendigkeit von Rückspeisungen aus dem Netz des nachgelagerten NB in das Netz des vorgelagerten NB entstehen. Eine Rückeinspeisung in das Netz des vorgelagerten NB wird als „Entry NKP“ beim vorgelagerten NB allokiert und vom nachgelagerten NB gemeldet, außer es wurde nach § 30 der KoV geregelt, dass der vorgelagerte NB der Verantwortliche für die Datenmeldung ist.

Der nachgelagerte NB informiert den MGV einen Monat vor Beginn der Rückspeisung. Die Rückspeisung wird nicht gegen die reguläre Einspeisung saldiert. In den Stunden, in denen keine Rückspeisung erfolgt, wird eine „0“ gemeldet.

Bis spätestens zum Zeitpunkt M+20 WT nach Ablauf des Liefermonats findet der gesamte Abstimmungsprozess der Netzübergangszeitreihen zwischen den beiden angrenzenden NB statt. Die Datenbereitstellung für den Abstimmungsprozess erfolgt grundsätzlich netzkopplungspunktscharf. Auf Verlangen eines beteiligten NB findet die Abstimmung der vorgenannten Energiezeitreihen pro Messschiene statt. Die Ermittlung der Netzkopplungslastgänge erfolgt gemäß DVGW Arbeitsblättern G 685 / G 686.

Der zur Abstimmung verpflichtete NB stellt bis spätestens M+12 WT dem angrenzenden NB des Netzkopplungspunktes im Format MSCONS eine nach DVGW G 685 mit abrechnungsrelevanten Gasbeschaffungsdaten des jeweiligen Netzkopplungspunktes/der jeweiligen Messschiene berechnete Zeitreihe zur Verfügung. Legt der angrenzende NB nach erfolgter Plausibilisierung nicht bis M+16 WT begründeten Widerspruch ein, gilt der übersandte Lastgang als vereinbart. Bei begründetem Widerspruch verständigen sich die beteiligten NB auf den abrechnungsrelevanten Lastgang. Der abgestimmte Lastgang ist von allen beteiligten NB für die nachgelagerten Prozesse zwingend zu verwenden.

Der für die Datenlieferung an den MGV verantwortliche NB sendet bis spätestens M+18 WT dem beteiligten NB den für das jeweilige Netzkonto abrechnungsrelevanten Lastgang im Format ALOCAT zur Vorabprüfung. Legt der beteiligte NB nach erfolgter Plausibilisierung nicht bis M+20 WT begründeten Widerspruch ein, gilt der übersandte abrechnungsrelevante Lastgang für das jeweilige Netzkonto als vereinbart. Bei begründetem Widerspruch verständigen sich die beteiligten NB auf den abrechnungsrelevanten Lastgang für das jeweilige Netzkonto.

Spätestens M+21 WT werden die über die NKP je Netzkonto aggregierten abgestimmten Zeitreihen im Regelfall vom jeweilig nachgelagerten NB an den MGV und an den vorgelagerten NB versendet.

Sofern ein NB mit einem vorgelagerten NB über einen NKP verbunden ist, der auf 2 Marktgebiete aufgeteilt werden muss (NB3) und der vorgelagerte NB ebenfalls über einen quotale

aufgeteilten NKP mit einem vorgelagerten NB verbunden ist (NB2), verlängern sich die vorstehend mit M+18 WT, M+20 WT und M+21 WT genannten Fristen um jeweils 5 WT.

Der MGV informiert täglich bis 20:00 Uhr und monatlich bis zum M+28 WT beide NB über fehlende Datenlieferungen. Der vorgelagerte NB ist berechtigt, innerhalb von 5 WT nach Information durch den MGV eine Ausspeisemeldung für sein Netzkonto an seinen NKP zu diesem nachgelagerten NB selbst zu tätigen. Sofern der vorgelagerte NB nicht der für die Netzkopplungspunktmeldungen verantwortliche NB ist, ist der nachgelagerte NB verpflichtet, diese Daten einschließlich ggf. zusätzlicher Informationen zur marktgebietsscharfen Allokation dem vorgelagerten NB zur Verfügung zu stellen.

#### **5.4.5.1 Allokation von Netzkopplungspunkten bei Instandhaltungsmaßnahmen nach § 24 KoV**

Mit Kenntnis über eine Maßnahme nach § 24 KoV (Instandhaltung sowie Neubau-, Änderungs- und Erweiterungsmaßnahmen) übermittelt der vorgelagerte NB folgende Informationen in Textform an den nachgelagerten NB sowie im Fall einer Ersatzversorgung bzw. Versorgung aus einem anderen Marktgebiet an den MGV.

- a) Informationen des vorgelagerten an den nachgelagerten NB:
- betroffene Netzkopplungspunkte,
  - Höhe der vertraglich nicht einzuhaltenden Kapazität,
  - Beginn und voraussichtliche Dauer der Maßnahme,
  - bei Maßnahme, die zu veränderten Allokationen im Netzkonto führt und bei Ersatzversorgung ggf. Info dass der MGV informiert wurde.
- b) Informationen des vorgelagerten NB an den MGV:
- Beginn und voraussichtliche Dauer der Maßnahme bzw. Ersatzversorgung,
  - Nummer des betroffenen Netzkontos.

Dies ist Voraussetzung damit der nachgelagerte NB alle notwendigen Anpassungen wie z. B. eine temporäre Netzabschaltung, den Bau bzw. die Aktivierung von Stationsumgängen, die Anpassung von Allokationsregeln, die Abstimmungen mit den Anschlusskunden, den TK oder weiteren nachgelagerten NB vornehmen kann.

Im Falle von Maßnahmen nach §24 KoV müssen die bilanzierungsrelevanten Netzkopplungspunktmengen erfasst werden. Dabei unterscheidet man 2 Varianten:

- a) Erfassung der Entry-NKP-Allokationen bei Teil-/Versorgung über andere Netzkopplungspunkte

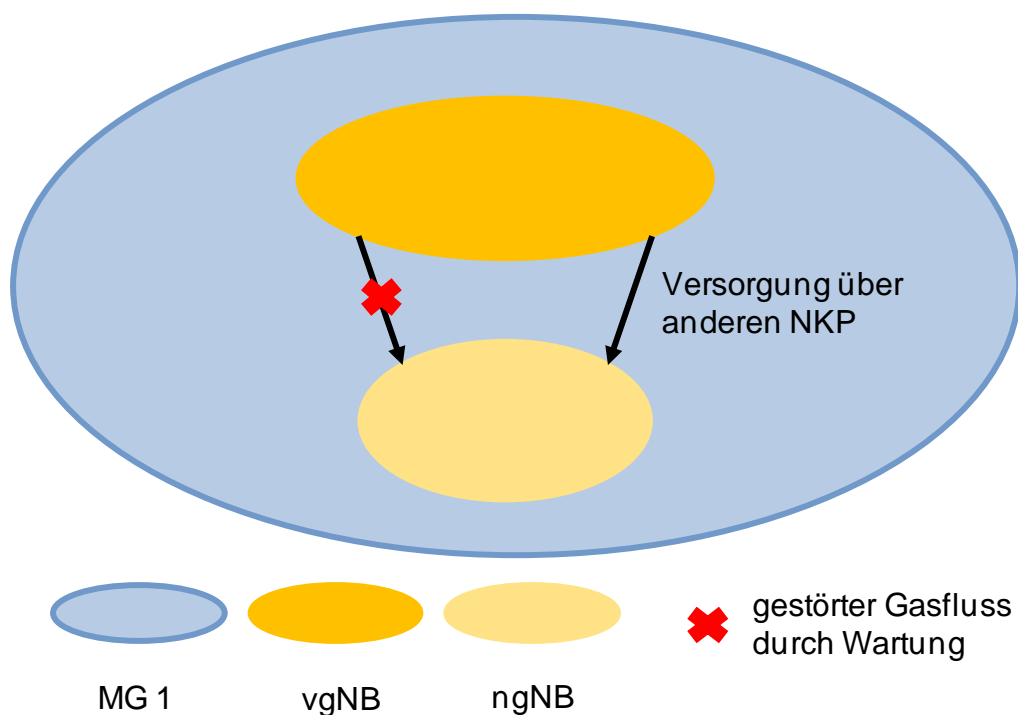
Durch die Versorgung über andere Netzkopplungspunkte entsteht bei einer Maßnahme nach § 24 KoV keine Unter- oder Überversorgung bei den betroffenen Netzen. Die Maßnahme hat keine Auswirkung auf die Allokationsmeldungen für Bilanzkreise. Die Auswirkungen auf die Entry-NKP-Allokation werden in den nachfolgenden Varianten beschrieben. Ggf. können



Auswirkungen auf andere Prozesse und Berechnungen (z. B. Brennwertermittlung und Folgeprozesse) entstehen. Generell ist zwischen den zwei folgenden Varianten zu unterscheiden:

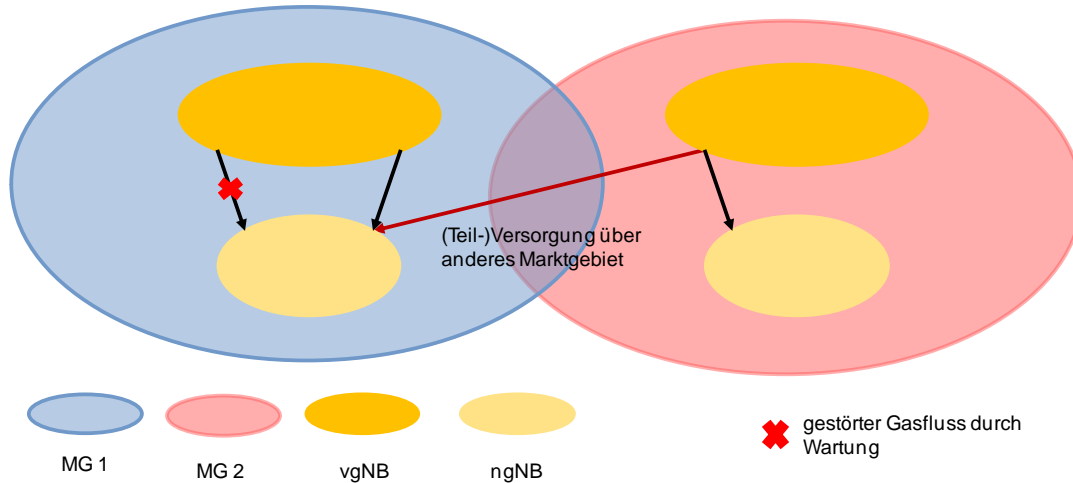
**Variante 1:** Das fehlende Gas fließt über andere Netzkopplungspunkte des gleichen Marktgebietes.

In diesem Fall gibt es bei summarischer Betrachtung grundsätzlich keine Auswirkungen in der EntryNKP-Allokation bzw. in der Bilanzierung beim MGV (Bilanzkreise und Netzkonten).



**Abbildung 18: Versorgung über andere NKP im gleichen Marktgebiet**

**Variante 2:** Das fehlende Gas fließt ganz oder teilweise über Netzkopplungspunkte eines anderen Marktgebietes.



**Abbildung 19: Teil-/Versorgung über andere NKP im anderen Marktgebiet**

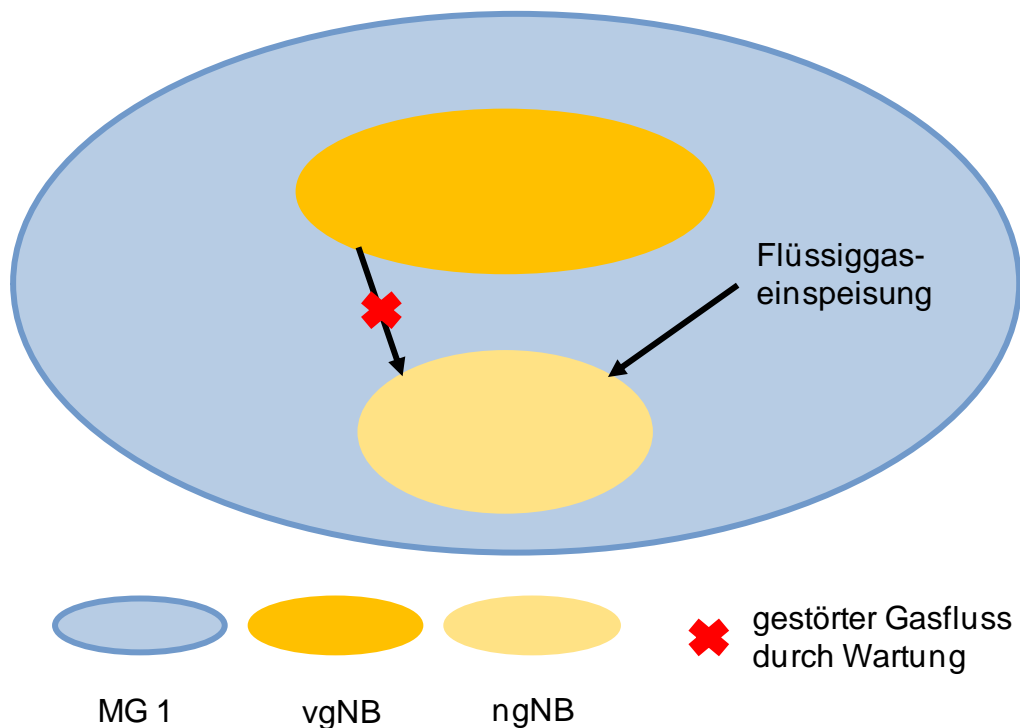
Auch in diesem Fall gibt es bei summarischer Betrachtung über beide Marktgebiete grundsätzlich keine Auswirkungen in der Entry-NKP-Allokation bzw. in der Bilanzierung beim MGV (Bilanzkreise und Netzkonten). Die Entry-NKP-Allokation je Marktgebiet kann jedoch in der Höhe abweichen vom Normalbetrieb. Bei Versorgung nur noch aus einem Marktgebiet sind die Entry-NKP-Allokationen für das andere Marktgebiet für den Zeitraum der Maßnahme null. Zunächst auftretende Abweichungen im Netzkonto je Marktgebiet werden durch die aggregierte Betrachtung der Netzkontosalden über beide Marktgebiete ausgeglichen (vgl. Kap. 11).

#### b) Erfassung der Netzkopplungspunktmengen bei Ersatzversorgung

Eine Ersatzversorgung während einer Maßnahme nach § 24 KoV hat grundsätzlich keinen Einfluss auf die Nominierungen der Bilanzkreisverantwortlichen (Aufgrund einer Ersatzversorgung erfolgt auch keine Anpassung von Deklarationen und Allokationen für Bilanzkreise bzw. Subbilanzkonten.) oder die Entry-NKP-Allokation und Allokationsmeldungen für Bilanzkreise an den MGV (Meldung der gemessenen Werte; falls durch die Maßnahme kein Gas fließt, ergibt sich dort ein Null-Lastgang). Die Einspeisung aus Ersatzversorgung wird als Zeitreihentyp „Entry Flüssiggas“, auf das Netzkonto des NB, der mit der Ersatzversorgung aufgespeist wird, allokiert.

Damit werden Schiefstände in den Netzkonten des vor- und nachgelagerten NB aufgrund der Ersatzversorgung und eine ungerechtfertigte Meldung vermieden. Außerdem sind damit grundsätzlich alle Zeitreihen für die MMMA vorhanden.

Erfolgt aufgrund von Maßnahmen gemäß §24 KoV Ziffer 1 eine nicht leitungsgebundene Ersatzversorgung, werden dem nachgelagerten NB durch den Marktgebietsverantwortlichen die Kosten für die eingespeiste Ersatzversorgungsmenge in Höhe des täglichen Differenzmengenpreises über den Zeitraum der Ersatzversorgung erstattet und entsprechend als externe Regelenergiekosten durch Anwendung des jährlichen Verteilungsschlüssels anteilig auf das SLP- und das RLM-Bilanzierungskonto gebucht.



**Abbildung 20: Ersatzversorgung**

### 5.4.6 Allokation im Falle eines Marktgebietswechsels eines (Teil-)Netzes

Die FNB können Netzkopplungspunkte zu einem nachgelagerten NB mit einer Vorankündigungsfrist von zwei Jahren und fünf Monaten einem anderen Marktgebiet zuordnen. (siehe KoV, § 5 Ziffer 6).

Sofern der FNB aus zulässigen Gründen die Frist unterschreitet, dürfen Ein- und Ausspeisepunkte für bis zu zwei Jahre und vier Monate in dem bisherigen Marktgebiet verbleiben. Die daraus entstehenden Salden, also die in die gesondert benannten BK/SBK allokierten Ausspeisemengen, werden zwischen den beiden MGV entgeltlich ausgeglichen. Dazu wird die allokierte Ausspeisemenge des BK/SBK mit dem Durchschnitt der Differenzmengenpreise

des bisherigen Marktgebietes bezogen auf ein Gaswirtschaftsjahr in diesem Zeitraum angewendet.

Die Ankündigungsfrist für den Marktgebietswechsel ist größer als die Vorankündigungsfrist.

- Der vorgelagerte FNB informiert den nachgelagerten NB über den Zeitpunkt des Marktgebietswechsels.
- Der NB informiert spätestens einen Monat nach der Mitteilung durch den vorgelagerten NB alle Transportkunden in seinem Netzgebiet über den Zeitpunkt des Marktgebietswechsels des (Teil-) Netzes.
- Der NB informiert unverzüglich nach der Mitteilung durch den vorgelagerten NB alle betroffenen nachgelagerten Netzbetreiber über den Zeitpunkt des Marktgebietswechsels des (Teil-) Netzes.
- Zum Marktgebietswechseltermin führt der Transportkunde den „Prozess Stammdatenänderung“ für die betroffenen Ein- und Ausspeisepunkte gemäß GeLi Gas durch.

Die Ankündigungsfrist für den Marktgebietswechsel ist kleiner als die Vorankündigungsfrist.

- Der vorgelagerte FNB informiert den nachgelagerten NB über den Zeitpunkt des Marktgebietswechsels.
- Der NB informiert spätestens einen Monat nach der Mitteilung durch den vorgelagerten NB alle Transportkunden in seinem Netzgebiet über den Zeitpunkt des Marktgebietswechsels des (Teil-) Netzes.
- Der NB informiert unverzüglich nach der Mitteilung durch den vorgelagerten NB alle betroffenen nachgelagerten Netzbetreiber über den Zeitpunkt des Marktgebietswechsels des (Teil-) Netzes.
- TK, deren Ein- und/oder Ausspeisepunkte aufgrund von bestehenden Beschaffungsverträgen in dem alten Marktgebiet verbleiben sollen, weisen dies dem NB nach.
- Der TK ordnet ausschließlich diese Ein- und Ausspeisepunkte einem gesonderten BK/SBK zu. Er teilt diesen BK/SBK dem NB mit. Der NB teilt diesen BK/SBK dem MG (alt) mit. Wenn in mehreren Netzen ein Marktgebietswechsel durchgeführt werden muss, darf der TK dafür einen gemeinsamen BK/SBK nutzen.
- Im Vorfeld des Marktgebietswechseltermins führt der TK für die betroffenen Ein- und Ausspeisepunkte die Prozesse gemäß GeLi Gas durch.
- Sofern der TK nicht innerhalb der 4 Wochenfrist die notwendigen Nachweise über die Gültigkeit der Bezugsverträge für die betroffenen Ein- und Ausspeisepunkte über den Zeitpunkt des Marktgebietswechsels hinaus vorlegt oder der TK diese Punkte nicht einem gesonderten Bilanzkreis/Sub-Bilanzkonto gemäß der Frist nach GeLi Gas zugeordnet hat, werden diese Punkte zum angekündigten Zuordnungswechseltermin innerhalb des neuen Marktgebietes bilanziert.
- Die letzte Umstellung erfolgt spätestens nach 2 Jahren und 4 Monaten.
- Für den NB wird je Marktgebiet ein Netzkonto geführt.

- Der MGV(alt) aggregiert alle Tagesmengen aller gesonderten BK/SBK. Die Tagesmengen werden mit dem Durchschnitt der Differenzmengenpreise des bisherigen Marktgebietes bezogen auf ein Gaswirtschaftsjahr in diesem Zeitraum multipliziert. Alle Beträge werden aggregiert und 15 Monate nach dem Umstelltermin dem MGV(neu) in Rechnung gestellt. Die nächste Abrechnung erfolgt 12 Monate später, bis alle Ausspeisepunkte auf das neue Marktgebiet umgehängt sind.

## 5.5 Ausspeisung von Biogas an Letztverbraucher

Neben der ausschließlichen Belieferung eines Letztverbrauchers mit Biogas gibt es auch eine anteilige Belieferung des Letztverbrauchers mit Biogas in verschiedenen Ausprägungen.

**Variante 1:** Ausschließliche Belieferung mit Biogas. Letztverbraucher können als Ausspeisepunkt einem Biogas-Bilanzkreis gemäß GeLi-Gas zugeordnet werden. Die Allokation der Menge erfolgt zu 100 % in den Biogas-Bilanzkreis.

**Variante 2:** Anteilige Belieferung mit Biogas über drei Bilanzkreise. Ausspeisepunkte – SLP oder RLM – werden in einen Erdgasbilanzkreis eingebracht, in den sowohl Erdgas als auch Biogas per Übertragung über den VHP allokiert werden können.

Die Ausspeisepunkte werden diesem Bilanzkreis zugeordnet und allokiert (= Exit). Der Entry in den Bilanzkreis ergibt sich aus den Nominierungen des Biogas-BKs und des Erdgas-BK.

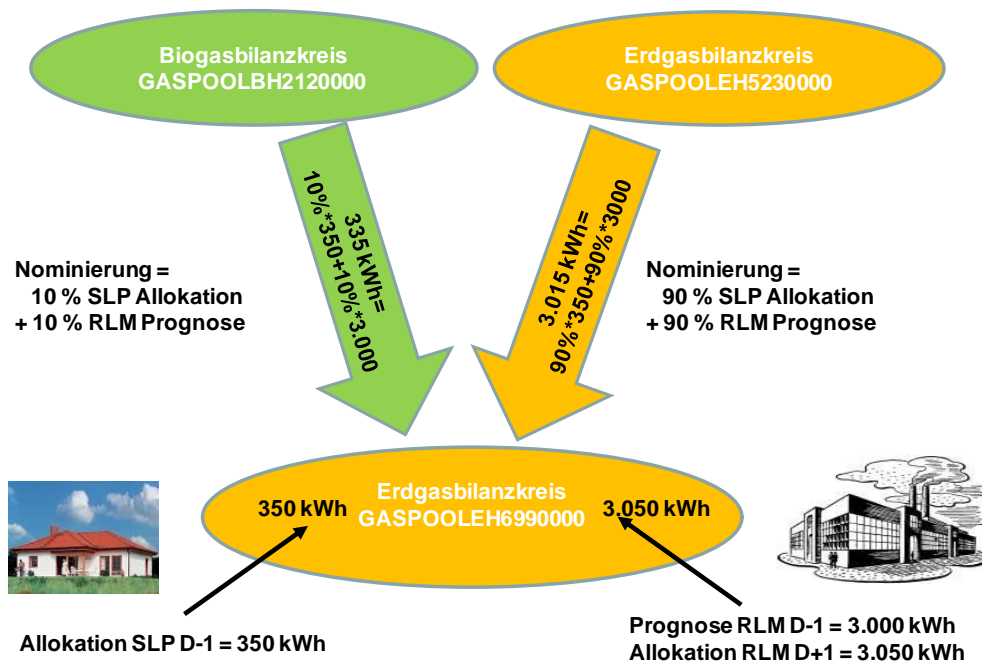


Abbildung 21: Biogasmischlieferung mit 2 nominierenden Bilanzkreisen

Der Bilanzkreis erhält keine Biogasflexibilität. Sofern in diesem Bilanzkreis nur SLP-Ausspisepunkte abgewickelt werden, besteht für die Nominierungen kein Ausgleichsenergiesisiko, der Allokationswert ist immer am Tag D-1 bekannt. Je nach gewünschter Produktaufteilung beim Endkunden nominieren die BKV die Mengen. Falls es sich bei den Verantwortlichen der Bilanzkreise um mehrere BKV handelt, muss der BKV des Bilanzkreises, in den sowohl Erdgas als auch Biogas per Übertragung über den VHP allokiert werden können, die Informationen an die anderen BKV weitergeben, so dass die Nominierungen erstellt werden können.

Zahlen-Beispiel:

Produkt mit 10 % Biogas

+ SLP-Allokation bei 350 kWh

+ RLM-Prognose 3.000 kWh, RLM-Allokation 3.050 kWh

- Nominierung D-1 aus dem Biogas-Bilanzkreises

GASPOOLBH2120000  $10\% \cdot 350 \text{ kWh} + 10\% \cdot 3.000 \text{ kWh} = 335 \text{ kWh}$

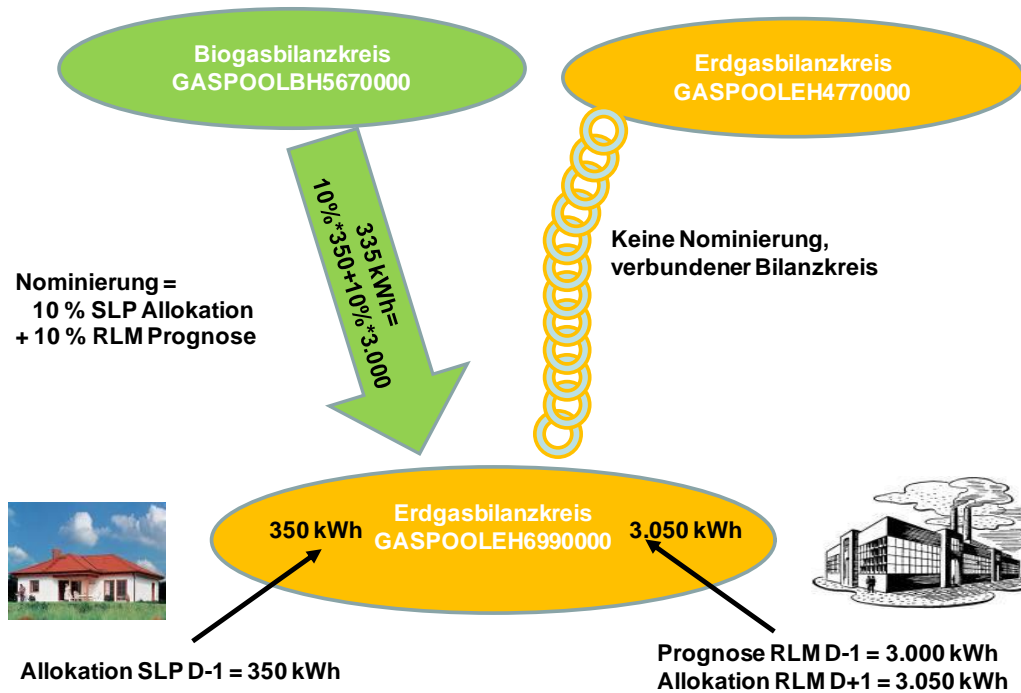
- Nominierung D-1 aus dem Erdgas-Bilanzkreises

GASPOOLEH5230000  $90\% \cdot 350 \text{ kWh} + 90\% \cdot 3.000 \text{ kWh} = 3.015 \text{ kWh}$

= der Tagessaldo im Erdgasbilanzkreis, in den Erdgas und Biogas als Entry allokiert wurden, liegt bei 50 kWh

### Variante 3: Belieferung über einen UBK

In dieser Variante wird die Biogasmenge wie zuvor täglich nominiert. Der Erdgasanteil im Bilanzkreis, in den sowohl Erdgas als auch Biogas per Übertragung über den VHP allokiert werden können, muss nicht nominiert werden. Der tägliche Saldo wird auf den verbundenen Erdgasbilanzkreis übertragen. Der Bilanzkreis, in den sowohl Erdgas als auch Biogas per Übertragung über den VHP allokiert werden können, wird mit einem Erdgasbilanzkreis verbunden.



**Abbildung 22: Biogasmischlieferung mit einem verbundenen Bilanzkreis**

**Variante 4:** Belieferung mit Erdgas und Biogas über nur einen Auspeisepunkt.

In Konstellationen, in denen die Auspeisung gleichzeitig sowohl an Biogas- sowie an Erdgasabnahmestellen über nur einen Netzanschluss erfolgt (z. B. Biogas-BHKW und Erdgas-Spitzenlastkessel), können der NB und der Letztverbraucher vereinbaren, dass die Messung physisch an einem Gesamtzähler vorgenommen wird. Der Gesamtzähler gilt in diesem Fall als Auspeisepunkt. Damit erfolgt die Belieferung mit Biogas und Erdgas in dieser Variante über einen gemeinsamen Zähler, der auch als Mess- und Steuereinrichtung gilt. Für Art, Zahl, Größe und Betrieb ggf. weiterer, dem Gesamtzähler nachgelagerter Mess- und Steuereinrichtungen ist der Letztverbraucher verantwortlich.

Der Auspeisepunkt wird einem Erdgasbilanzkreis zugeordnet und dort allokiert (= Exit). Der Entry in den Bilanzkreis ergibt sich aus den Nominierungen des Biogas-BKs und des Erdgas-BK.

Der gemeinsame Auspeisepunkt (Zähler gesamt) wird durch den NB bilanziell und netznutzungsseitig wie jede andere SLP- oder RLM-Auspeisestelle abgewickelt (inkl. MMMA). Der Bilanzkreis erhält keine Biogasflexibilität.

Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Variante 2 und 3.



## 6 Ermittlung des Bilanzkreisstatus und Anreizsystem

Der MGV ermittelt täglich für den BK die Bilanzkreisstatus. Diese teilen sich in zwei unterschiedliche Bereiche auf:

- Status bezogen auf die tägliche Ausgleichsenergie,
- Status bezogen auf das stündliche Anreizsystem.

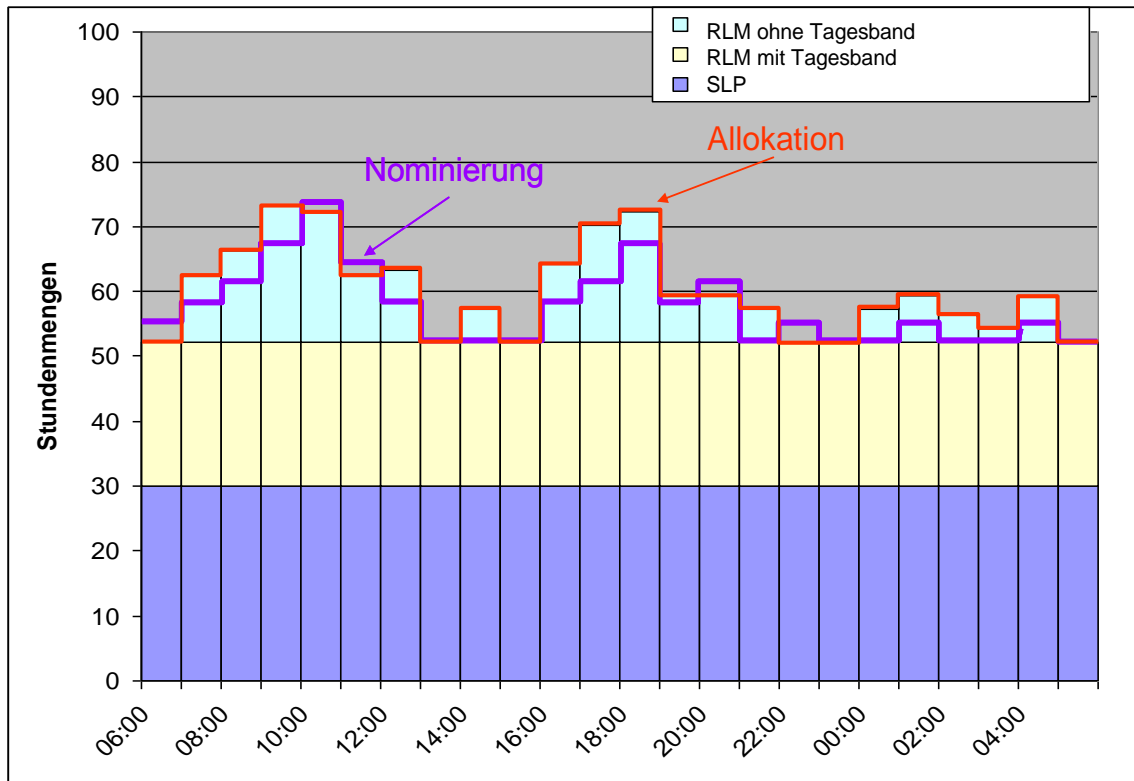
Alle Zahlenangaben in den nachfolgenden Beispielen sind in MWh angegeben.

### 6.1 Ermittlung der Bilanzkreisstatus

Der MGV ermittelt täglich für jeden BK den stündlichen Bilanzkreisstatus für den vorangegangenen Gastag. Für die Berechnung werden die relevanten ggfs. ersatzwert- und brennwertkorrigierten 24 Stundenwerte der folgenden Zeitreihentypen der für den jeweiligen BK incl. dessen SBK verwendet:

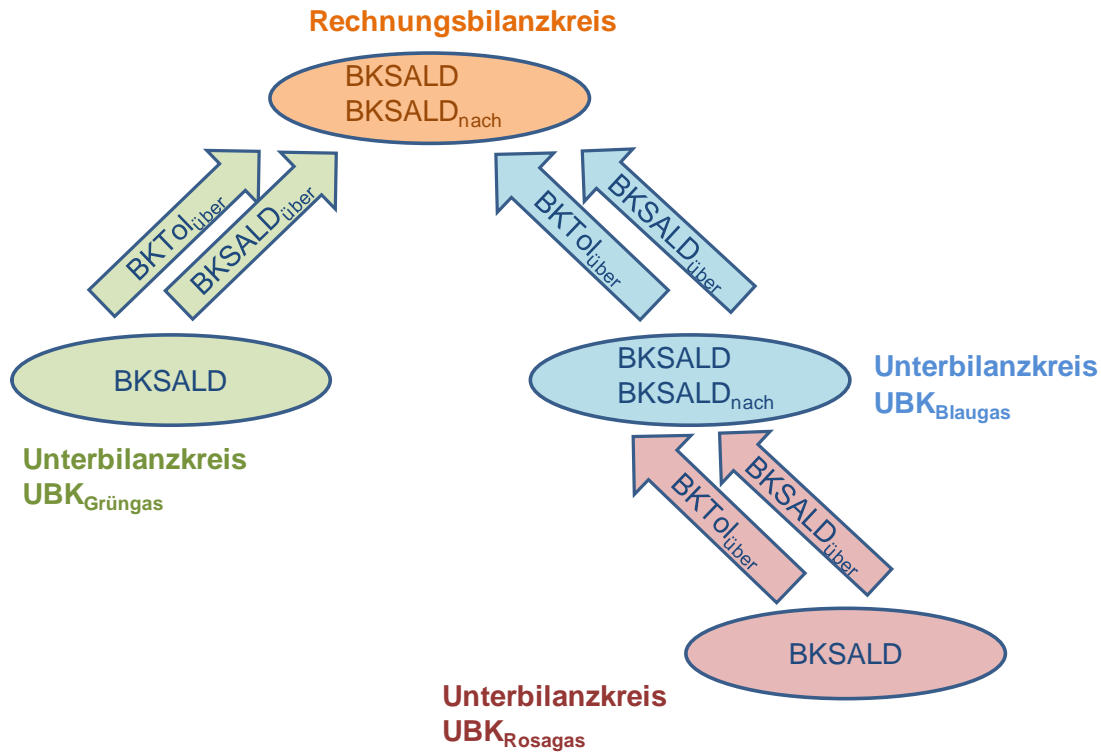
- Entryso,
- Entry VHP,
- Entry Biogas physisch,
- Entry Wasserstoff physisch,
- RLMoT,
- RLMmT,
- RLMNEV,
- SLPsyn,
- SLPana,
- Exit VHP,
- Exitso.

Die Vorzeichenkonvention ist immer Einspeisung minus Ausspeisung.



**Abbildung 23: Ermittlung der stündlichen Abweichungen zwischen Ein- und Auspeisung**

Für SBK wird kein Bilanzkreisstatus berechnet. Der MGV übermittelt den BK-Status für den Tag D am Tag D+1, bis spätestens 16:30 Uhr, an den BKV. Am Tag M+15 WT und im Falle eines Clearingverfahrens noch einmal zum Zeitpunkt der Rechnungslegung übermittelt der MGV den BK-Status für den kompletten Monat. Zu Details über den Versand und Formate der verschiedenen ZRT siehe Kap. 2.9.



**Abbildung 24: Kaskadische Bilanzkreisstruktur**

Falls ein UBK mit einem anderen UBK oder mit einem RBK verbunden ist, erhält der aufnehmende UBK/RBK den BKSALD<sub>über</sub> im Format TRANOT und den aggregierten BKSALD<sub>nach</sub> im Format IMBNOT.

$$\text{BKSALD}_{\text{nach}} = \text{BKSALD} + \text{BKSALD}_{\text{über}}$$

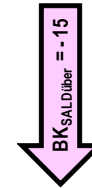
+	H-Gas		-
Σ ENTRY	UBK Orangegas		Σ EXIT
ENTRYVHP	320	10	EXITSO
		25	SLPsyn
		20	SLPana
		220	RLMoT
	20	RLMmT	
BKSALD	25		



+	H-Gas		-
Σ ENTRY	UBK Grüngas		Σ EXIT
ENTRYVHP	280	90	SLPsyn
		210	RLMmT
BKSALD	-20		
BKSALD <sub>über</sub>	25		
BKSALD <sub>nach</sub>	5		



+	H-Gas		-
Σ ENTRY	UBK Rosagas		Σ EXIT
ENTRYVHP	175	70	SLPsyn
		120	RLMoT
BKSALD	-15		



+	H-Gas		-
Σ ENTRY	UBK Blaugas		Σ EXIT
ENTRYVHP	155	50	RLMoT
		20	RLMmT
BKSALD	85		
BKSALD <sub>über</sub>	-15		
BKSALD <sub>nach</sub>	70		



+	H-Gas		-
Σ ENTRY	RBK Azurgas		Σ EXIT
ENTRYVHP	30	90	SLPana
		20	RLMmT
BKSALD	-80		
BKSALD <sub>über</sub>	75		
BKSALD <sub>nach</sub>	-5		

Abbildung 25: Beispiel für die kaskadische Bilanzkreisstruktur einer Gasqualität

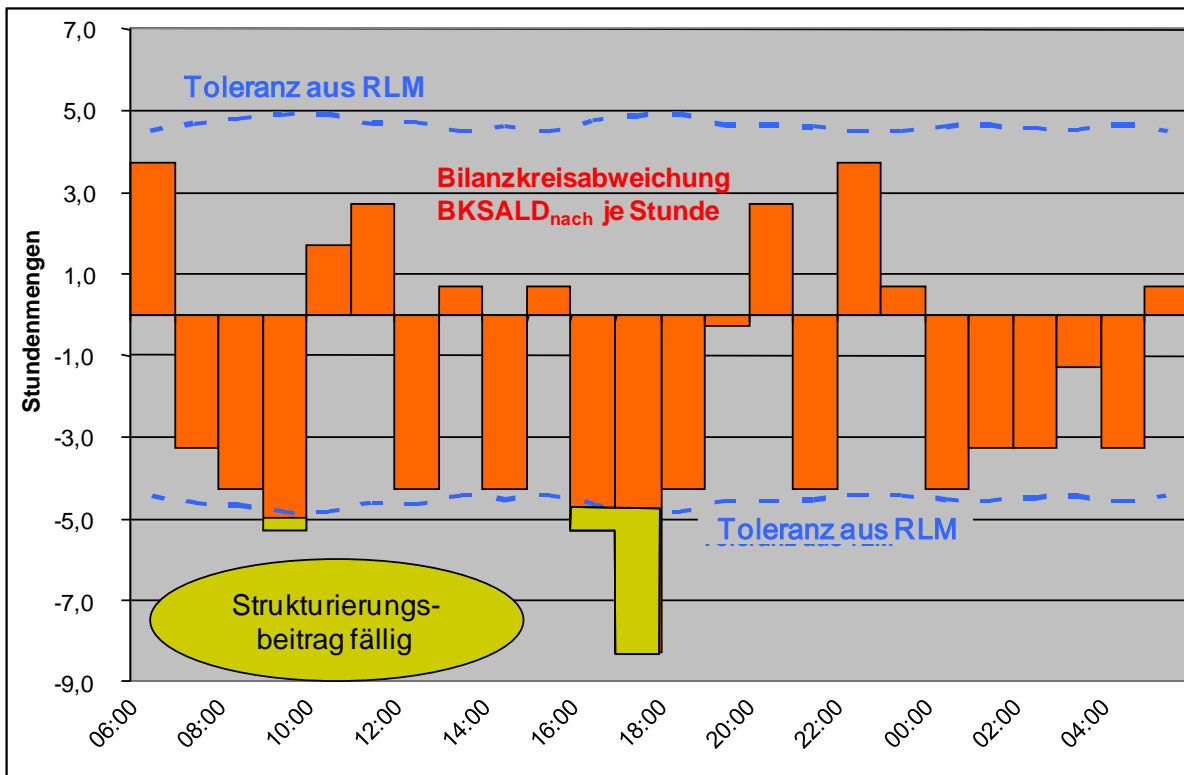
## 6.2 Stündliches Anreizsystem für Erdgasbilanzkreise

Das stündliche Anreizsystem für Erdgasbilanzkreise findet bis zum 30. September 2016 Anwendung. Der MGV ermittelt Toleranzen auf Basis der in den Bilanzkreis allokierten RLM-Zeitrententypen RLMmT und RLMoT.

Folgende Toleranzen kommen zum Ansatz:

- Zeitrententyp RLMmT: + / - 15 % vom je BK aggregierten stündlichen Wert des Tagesbandes;
- Zeitrententyp RLMoT: + / - 2 % vom je BK aggregierten stündlich gemessenen Wert.

Durch die unterschiedliche Bemessungsgröße der Toleranz schwankt die absolute Toleranz von Stunde zu Stunde.



**Abbildung 26: Toleranzband und Toleranzüberschreitung bei Erdgasbilanzkreisen**

Die Toleranzen und die Überschreitung der Toleranzen werden je BK errechnet und kommuniziert. Dies kann der Aufteilung von Toleranzüberschreitungen im RBK auf die UBK dienen. Der MGV errechnet die positiven und negativen Toleranzen je ZRT und addiert sie. Die Summe wird kaufmännisch auf ganzzahlige kWh gerundet und als ZRT BKTOL an alle BK kommuniziert.

Die Toleranz BKTOL wird in einem UBK auf den BKSALD angewendet. Die stündliche Bilanzkreisabweichung abzüglich der zulässigen stündlichen Toleranz ergibt die Überschreitungsmenge UETOL. Die Überschreitungen oberhalb und unterhalb der Toleranzbänder werden gesondert erfasst. Die Übertragung der Toleranzen auf den RBK erfolgt im Format BKTOLüber. Die Überschreitung der Toleranz wird nicht mit dem UBK abgerechnet.

Bei RBK wird ebenfalls die Toleranz BKTOL berechnet und auf den BKSALD angewendet. Die stündliche Bilanzkreisabweichung abzüglich der zulässigen stündlichen Toleranz ergibt die Überschreitungsmenge UETOL.

Für die Abrechnung der Toleranzüberschreitungen wird die Toleranz des RBK BKTOL mit den übertragenen BKTOLüber aggregiert zum BKTOLnach. Die stündliche Bilanzkreisabweichung des BKSALDnach abzüglich der zulässigen stündlichen Toleranz BKTOLnach ergibt die Überschreitungsmenge UETOLnach zur Berechnung des Strukturierungsbeitrags. Die Überschreitungen oberhalb und unterhalb der Toleranzbänder werden gesondert erfasst.

Am Tag D+1, M+15 WT und zum Zeitpunkt der Abrechnung übermittelt der MGV dem BKV die stündlichen Toleranzzeitreihen und die Zeitreihe der Toleranzüberschreitungen für den Liefertag bzw. den gesamten Liefermonat.

### 6.3 Untertägige Verpflichtungen für Erdgasbilanzkreise

Ab dem 1. Oktober 2016 führen die MGV neben dem Tagesbilanzierungssystem ein untertägiges Anreizsystem ein.

Im Rahmen des untertägigen Anreizsystems saldiert der MGV in jeder Stunde alle allokierten Ein- und Ausspeisungen je Rechnungsbilanzkreis. Etwaige Salden (Abweichungen pro Stunde zwischen Ein- und Ausspeisungen) werden über den Gastag kumuliert betrachtet. Für die kumulierte Abweichung hat der BKV, unter Berücksichtigung einer fallgruppenabhängigen Toleranz, einen Flexibilitätskostenbeitrag in Euro je MWh an den MGV zu zahlen. Der Flexibilitätskostenbeitrag wird allerdings nur vom MGV gegenüber dem BKV des Rechnungsbilanzkreises erhoben, wenn durch einen gegenläufigen Regelenergieeinsatz Kosten für das Marktgebiet entstanden sind.

#### 6.3.1 Ermittlung von Toleranzen für Fallgruppen

Der MGV ermittelt Toleranzen auf Basis der in den BK allokierten RLM-Zeitreihentypen RLMmT und RLMoT. Relevant ist nur die allokierte nicht-brennwertkorrigierte aber ersatzwertkorrigierte Entnahmemenge in einen BK.

Für alle RLM Ausspeisepunkte (RLMmT und RLMoT) wird eine Toleranz in Höhe von  $\pm 7,5\%$  der je BK aggregierten ausgespeisten Tagesmenge auf jede Stunde innerhalb des ganzen Gastages gleichverteilt („Toleranzband“).

#### 6.3.2 Berechnung der Flexibilitätskosten

Die Menge, für die der Flexibilitätskostenbeitrag zu entrichten ist, wird als „bilanzielle Flexibilitätsmenge“ bezeichnet. Die bilanzielle Flexibilitätsmenge wird richtungsunabhängig addiert, d. h. stündliche Über- und Unterspeisungen werden – nach Abzug einer eventuell gewährten Toleranz – dem Betrag nach durch den MGV addiert.

- Die Flexibilitätskosten für den BKV ergeben sich aus dem Flexibilitätskostenbeitrag multipliziert mit der bilanziellen Flexibilitätsmenge.
- Der Flexibilitätskostenbeitrag errechnet sich aus den Kosten der Flexibilitätsregelenergie dividiert durch die Menge an Flexibilitätsregelenergie.

- Die Kosten der Flexibilitätsregelenergie wiederum ergeben sich als Differenz zwischen dem mengengewichteten Durchschnittspreis der Regelenergieeinkäufe abzüglich des mengengewichteten Durchschnittspreises der Regelenergieverkäufe multipliziert mit dem kleineren Betrag der gegenläufigen Regelenergiemengen.
- Die Menge der Flexibilitätsregelenergie ergibt sich aus dem kleineren Betrag der gegenläufigen Regelenergiemenge multipliziert mit zwei.

Die MGV erheben nur an den Tagen einen Flexibilitätskostenbeitrag, an denen im Marktgebiet ein gegenläufiger Regelenergieeinsatz (Einkauf und Verkauf von Regelenergie) über MOL Rang 1 vorgelegen hat und dem MGV hierdurch Kosten entstanden sind. An Gastagen, an denen diese beiden Kriterien nicht erfüllt werden, ist kein Flexibilitätskostenbeitrag zu erheben.

### 6.3.3 Beispiel zur Berechnung der Flexibilitätskosten

In dem Folgenden Beispiel werden die erforderlichen Schritte zur Berechnung der Flexibilitätskosten zwischen MGV und BKV dargestellt. Abbildung 27 stellt das zugehörige Zahlenbeispiel dar.

#### Schritt I. (Ermittlung von Ein- und Ausspeisungen):

- Die Tagessummen der bilanzkreisrelevanten Ein- und Ausspeisungen werden je BK durch den MGV ermittelt.

#### Schritt II. (Ermittlung kumulierter Bilanzkreis-Saldo):

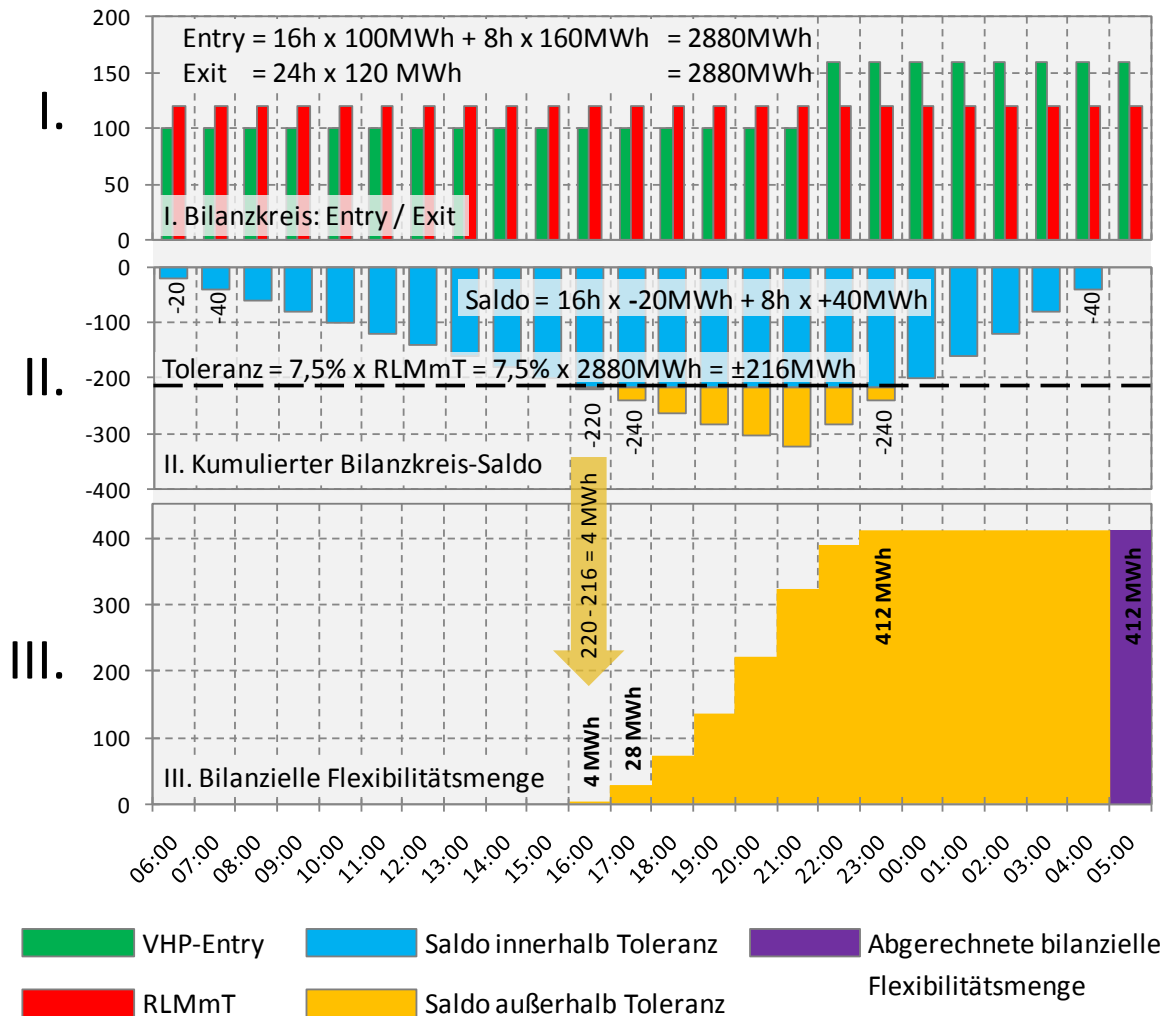
- Bezogen auf die Tagessumme der RLM Ausspeisemengen (RLMmT/RLMoT) erhält der BKV je Stunde eine Toleranz i.H.V +/- 7,5 Prozent.
- Dadurch steht dem BKV ein stündliches Toleranzband in gleicher Höhe für den gesamten Gastag zur Verfügung.
- Zudem ermittelt der MGV für jede Stunde innerhalb eines Gastages das Saldo aus Ein- und Ausspeisungen innerhalb des BK und kumuliert die BK-Salden bis zum Ende des Gastages.

#### Schritt III. (bilanzielle Flexibilitätsmenge):

- Für die jeweiligen Stunden in denen die kumulierten BK-Salden oberhalb des Toleranzbandes liegen, werden die Überschreitungsmengen bis zur Toleranzhöhe als bilanzielle Flexibilitätsmenge erfasst.



- Die bilanziellen Flexibilitätsmengen je Stunde werden bis zum Ende des Gastages kumuliert. Eine Unterschreitung des Toleranzbandes führt hingegen nicht zu einer Reduzierung der kumulierten bilanziellen Flexibilitätsmengen.



**Abbildung 27: Ermittlung der bilanziellen Flexibilitätsmenge**

Schritt IV. (Berechnung des Flexibilitätskostenbeitrages; siehe Abbildung 28)

- Der MGV berechnet das Minimum aus An- und Verkaufsmenge von externer Regelenergie im MOL Rang 1 an einem Gastag und multipliziert dies mit zwei zur Ermittlung der Menge der Flexibilitätsregelenergie.
- Zur Ermittlung der Kosten der Flexibilitätsregelenergie wird das Minimum aus An- und Verkaufsmenge jeweils mit dem mengengewichteten Durchschnittspreis für Ankäufe und dem mengengewichteten Durchschnittspreis für Verkäufe multipliziert und die so ermittelten anteiligen Erlöse der Regelenergie von den anteiligen Kosten für Regelenergie abgezogen.
- Der Flexibilitätskostenbeitrag berechnet sich aus den Netto-Kosten für Flexibilitätsregelenergie dividiert durch die Flexibilitätsregelenergiemenge.

Tag D	Preis	Regelenergiemenge	Kosten (+) / Erlöse (-)
Kauf	30 €	250 MWh	7.500 €
Kauf	50 €	250 MWh	12.500 €
<b>Zwischensumme Kauf</b>		<b>500 MWh</b>	<b>20.000 €</b>
Verkauf	25 €	- 60 MWh	1.500 €
Verkauf	12,5 €	- 40 MWh	500 €
<b>Zwischensumme Verkauf</b>		<b>- 100 MWh</b>	<b>2.000 €</b>

**Menge** Flexibilitäts-Regelenergie:  $2 * \text{Minimum}(500, -100) = 2 * 100 = 200 \text{ MWh}$

**Kosten** Flexibilitäts-Regelenergie:  $100 * (20.000 / 500) - 100 * (2.000 / 100)$   
 $= 100 * (40) - 100 * (20) = 4.000 - 2.000 = 2.000 \text{ €}$

**Flexibilitätskostenbeitrag:**  $\text{Kosten} / \text{Menge} = 2.000 \text{ €} / 200 \text{ MWh} = 10 \text{ €/MWh}$

**Abbildung 28: Berechnung des Flexibilitätskostenbeitrages**

Schritt V. (Abrechnung der bilanziellen Flexibilitätsmenge):

- Die sich je Rechnungsbilanzkreis ergebende kumulierte bilanzielle Flexibilitätsmenge am Ende des Gastages wird vom MGV gegenüber dem entsprechenden BKV mit dem Flexibilitätskostenbeitrag des Gastages abgerechnet.

## 6.4 Biogasbilanzierung

### 6.4.1 Bilanzierungszeitraum für Biogasbilanzkreise

Der Bilanzierungszeitraum eines Biogas-BK ist mit max. zwölf Monaten definiert. Spätestens nach zwölf Monaten wird der Bilanzkreis vom MGV abgerechnet. Der Biogas-BK kann jedoch auch über mehrere Bilanzierungszeiträume und dementsprechend über einen längeren Zeitraum genutzt werden.

Es ist möglich, im Biogas-Bilanzkreisvertrag eine Rumpfbilanzierung für die erste Bilanzierungsperiode festzulegen. Der BKV teilt dem MGV im Fristenmonat vor der ersten Biogaseinspeisung oder -ausspeisung das Ende des Bilanzierungszeitraums schriftlich mit bzw. vereinbart dies bereits beim Abschluss des Biogas-Bilanzkreisvertrages.

Aus Gründen der zeitlichen Synchronität mit den Vorgaben des EEG bietet sich das Kalenderjahr als Bilanzierungszeitraum an.

### 6.4.2 Übertragung von Flexibilitäten für Biogasbilanzkreise

Nach § 35 Abs. 3 GasNZV gewährte Flexibilitäten im Sinne von besonderen Biogas-Bilanzkreistoleranzen können zwischen Biogas-Bilanzkreisen am VHP und MÜP übertragen werden. Wesentliche Voraussetzungen für die Übertragung von Flexibilitäten sind:

- Beide Bilanzkreise sind Biogas-Bilanzkreise;
- Der Bilanzierungszeitraum beider Biogas-Bilanzkreise endet am gleichen Tag;
- Die max. zulässige übertragbare Flexibilität wird nicht überschritten.

Nur Bio-Rechnungs-BK(RBK) können Flexibilitäten übertragen oder empfangen. Eine Übertragung zwischen Biogas-SBK oder Biogas-UBK ist nicht möglich.

### 6.4.3 Berechnung der absoluten Flexibilität für Biogasbilanzkreise

Bei Beendigung des Bilanzierungszeitraums eines Biogas-Bilanzkreises und Vorliegen der Abrechnungsdaten (Ende Bilanzierungszeitraum +2M - 10 WT) ermittelt der MGV den absoluten Betrag der Flexibilität pro Biogas-RBK und teilt sie dem jeweiligen BKV mit. Für die Ermittlung des absoluten Betrages der Flexibilität werden nur physische Biogaseinspeisemengen oder physische Wasserstoffeinspeisemengen pro Biogas-RBK berücksichtigt, welche mit den Zeitreihentypen Entry Biogas physisch oder Entry Wasserstoff physisch allokiert wurden. Einspeisemengen am VHP, am MÜP oder aus Speichern bleiben für die Ermittlung außen vor. Der absolute Betrag der Flexibilität beträgt 25 % der physischen Einspeisemenge innerhalb des Bilanzierungszeitraums in kWh in den Biogas-Bilanzkreis. Es werden alle physischen Biogas- bzw. Wasserstoffeinspeisemengen in Biogas-SBK auf den zugehörigen Biogas-BK aggregiert. Gleiches gilt für die Aggregation der Biogas-UBK auf den Biogas-RBK.

Der MGV verwendet die am Ende des Bilanzierungszeitraums vorliegende Bilanzkreisverbindung zur Berechnung der absoluten Flexibilitäten. Innerhalb von 6 WT nach Ende des Bilanzierungszeitraums +2M - 10 WT teilt der MGV dem BKV die absolute Flexibilität BIOFLEX in kWh im Format IMBNOT mit.

#### 6.4.4 Regeln der Flexibilitätsübertragung

Der BKV hat die Möglichkeit, seinen Bilanzkreis ohne die Übertragung der Flexibilitäten abzurechnen zu lassen oder ab dem Tag +2M-4WT nach Ende des Bilanzierungszeitraums 20 WT lang dem MGV die Höhe der jeweiligen Übertragung der Flexibilitäten mitzuteilen.

- Dazu richtet der MGV für jeden BKV pro Biogas-RBK ein Flexibilitätskonto ein. Dieses Konto enthält tagesscharf den aktuellen Stand der Flexibilität. Der initiale Wert ist die vom MGV zuvor ermittelte absolute Flexibilität.

Gemäß dem BDEW-Leitfaden „Bilanzierung Biogas“, der die Vorschrift des § 35 GasNZV konkretisiert, darf es bei der Übertragung von Flexibilität zwischen Biogas-Bilanzkreisen nicht zu einer Erhöhung des Flexibilitätsrahmens kommen.

Der Bilanzkreisverantwortliche kann innerhalb der 20 WT täglich nur maximal den Tagesstartwert des Flexibilitätskontos an Flexibilität übertragen. Am Ende der 20 WT wird dem BKV der finale Stand des Kontos durch den MGV mitgeteilt. Nach Ablauf dieser Frist werden die Bilanzkreise mit dem dann vorliegenden Endsaldo abgerechnet.

Den jeweiligen Saldo des Flexibilitätskontos teilt der MGV dem BKV innerhalb der 20 WT täglich bis spätestens 21:00 Uhr des Vortrages mit. Dieser Saldo ist der Tagesstartwert vom nächsten Tag. Die BKV teilen die gewünschte Übertragung der Flexibilität je abgebenden und aufnehmenden Bilanzkreispaar bis 17:00 Uhr des jeweiligen Tages mit. Der MGV sendet dem BKV pro eingegangene Nachricht eine Empfangsbestätigung. Weiterhin prüft der MGV täglich die eingegangenen Nachrichten mit den nachfolgend beschriebenen Prüfungsschritten (Bedingung 1-6).

Die Frist zur Mitteilung von Flexibilitätsübertragungen wird eingehalten.

Beide Bilanzkreise sind Biogas-Rechnungs-Bilanzkreise.

Der Bilanzierungszeitraum der beiden Biogas-Rechnungs-Bilanzkreise endet am gleichen Tag.

Die beiden Biogas-Rechnungs-Bilanzkreisnummern in den korrespondierenden Mitteilungen stimmen überein. Sofern diese Bedingung nicht erfüllt ist, erfolgt eine Kürzung auf Null.

Die Höhe der mitgeteilten Flexibilitätsübertragung eines Biogas-Bilanzkreispaars muss übereinstimmen Flexüber, ab = Flexüber, auf. Wenn die Werte nicht übereinstimmen, dann wird der höhere Wert eingekürzt auf den geringeren der beiden Werte („lesser rule“).

Pro Biogas-Rechnungs-Bilanzkreis muss täglich innerhalb der 20 WT die Summe aller übertragenen Flexibilitäten Flexüber an andere Biogas-Bilanzkreise kleiner oder gleich des jeweiligen Tagesstartwertes der Flexibilität sein.

Sollte eine der ersten drei Bedingungen nicht erfüllt sein, so wird die dazugehörige Flexibilitätsübertragung abgelehnt. Bei Bedingung 4, 5 und 6 findet eine Kürzung der Menge statt.

Sofern eine Nachricht des BKV mindestens eine der ersten drei Bedingungen nicht erfüllt, sendet der MGV an den BKV diesbezüglich eine Ablehnungsmeldung.

Die Bedingungen 1 bis 3 werden direkt beim Eingang der Nachrichten geprüft. Die BKV melden die Flexibilitätsübertragung zwischen zwei RBK mit jeweils einer Nachricht. Als Inhalte müssen die Bilanzierungsperiode, die Bilanzkreiscode sowie die Übertragungsmenge genannt sein. Eine Nachricht darf nur jeweils eine Flexibilitätsübertragung an einen anderen Bilanzkreis enthalten.

Nachrichten innerhalb eines Tages mit Bezug auf dasselbe RBK-Paar überschreiben sich. Nachrichten mit Bezug auf dasselbe RBK-Paar mit verschiedenen Eingangstagen bleiben separat erhalten und ergänzen sich.

Bei einer Flexibilitätsübertragung zwischen den beiden Marktgebieten tauschen sich die beiden Marktgebietsverantwortlichen über die beantragten Flexibilitätsübertragungsmengen durch Nachrichten aus. Dazu sendet ein MGV ab 17:00 Uhr dem anderen MGV eine Nachricht mit den jeweils empfangenen Flexibilitätsübertragungen zwischen den Marktgebieten. Der andere MGV prüft die Nachricht auf vorliegende entsprechende Gegennachrichten und erstellt entsprechend eine Antwortnachricht, welche er an den ersten MGV sendet. Inhalte dieser beiden Nachrichtentypen sind neben den Biogas-Bilanzkreiscode und den Übertragungsmengen auch die Bilanzierungsperioden zur Prüfung der 3. Bedingung. Ebenso wird die Eingangsuhrzeit der Nachricht übermittelt, um die Bildung der Reihenfolge erstellen zu können.

Diese erste Abstimmung zwischen den MGV vervollständigt die Menge an zu verarbeitenden Mitteilungspaaren (Nachricht und korrespondierende Gegennachricht), welche sich aus Übertragungsvorgängen über den VHP sowie über den MÜP zusammensetzt. Diese Abstimmung hat bis 18:00 Uhr zu erfolgen.

Sollte zu einer eingegangenen Nachricht keine korrespondierende Gegennachricht vorhanden sein, sendet der MGV dem BKV eine Mitteilung über die Verwerfung der eingegangenen Nachricht.

Die Bedingungen 4-6 können erst nach Vorliegen der jeweils korrespondierenden Gegennachricht geprüft werden. Bei ungleichen Übertragungsmengen findet durch den MGV eine Kürzung der abgestimmten Übertragungsmenge gemäß „lesser rule“ statt.

Die MGV verarbeiten die Mitteilungspaare der Flexibilitätsübertragung sukzessive nach der Reihenfolge des Eingangs. Dabei definiert der Eingangszeitpunkt der dazugehörigen Gegennachricht beim MGV die Reihenfolge. Bei der Überschreibung von Nachrichten innerhalb eines Tages gilt der Eingangszeitpunkt der überschreibenden Nachricht. Führt die Mitteilung

einer Flexibilitätsabgabe insgesamt zu einer Übertragungsmenge, die höher ist als der Tagesstartwert des abgebenden RBK, wird diese abgelehnt.

Über Ablehnungen, die auch das jeweils andere Marktgebiet betreffen, verständigen sich die MGV durch eine zweite Abstimmung untereinander. Der MGV, aus dessen Marktgebiet die Flexibilität abgegeben wird, informiert hierbei den anderen MGV über die jeweilige Ablehnung. Diese Abstimmung hat bis 19:00 Uhr zu erfolgen. Folgende Mitteilungen werden entsprechend geprüft. Eine Ablehnung einer Mitteilung führt nicht zum vollständigen Stopp des Übertragungsprozesses für den Tag.

Im Falle einer positiven Übertragung der Flexibilität versendet der MGV eine Antwortnachricht an den jeweiligen BKV mit dem übertragenen Flexibilitätswert bis 20 Uhr des jeweiligen Tages, im Falle der Ablehnung erfolgt bis zum gleichen Zeitpunkt eine Mitteilung an den jeweiligen BKV mit einem Übertragungswert von Null. Die Übertragungen werden in der Reihenfolge abgearbeitet in der für eine Meldung beide gegenläufigen Nachrichten eingegangen sind – d. h. die spätere Meldung ist ausschlaggebend.

Die abgelehnte Übertragung kann am Folgetag bei Vorhandensein von ausreichend Flexibilität zu diesem Zeitpunkt wiederholt werden. Die erfolgreiche Übertragung des Vortags darf nicht wiederholt werden da sonst die Flexibilität doppelt übertragen wird. Eine Mitteilung mit einer Übertragungshöhe, die die im Konto vorhandene Flexibilität übersteigt, wird abgelehnt, eine zeitlich dahinter liegende, die noch passt, wird angenommen.

Aus den täglich abgegebenen und aufgenommenen Flexibilitätsübertragungsmengen ergibt sich der nachfolgende neue Tagesstartwert der Flexibilität des jeweiligen Biogas-RBK des nächsten Tages.

Bestehende Biogas Rechnungsbilanzkreisverträge mit Tagesstartwert					
NCG-Sicht			Gaspool-Sicht		
BKV1	NCHBBIO1	160	BKV3	GASPOOLBH1	0
BKV2	NCHBBIO2	10	BKV4	GASPOOLBH2	20

Nachrichteneingang						
Uhrzeit	Nachrichtentyp		Abgebender BK	Aufnehmender BK		Aufnehmender BK
08:00 Uhr	Nachricht von BKV1		NCHBBIO1 -50	NCHBBIO2 +50		
09:00 Uhr	Nachricht von BKV1		GASPOOLBH2 -10	NCHBBIO1 +10		
10:00 Uhr	Nachricht von BKV1		NCHBBIO1 -100	NCHBBIO2 +100		
10:30 Uhr	Gegennachricht von BKV4				GASPOOLBH2 -10	NCHBBIO1 +10
11:00 Uhr	Gegennachricht von BKV2		NCHBBIO1 -80	NCHBBIO2 +80		
12:00 Uhr	Nachricht von BKV1		NCHBBIO1 -90	GASPOOLBH1 +90		
12:10 Uhr	Gegennachricht von BKV3				NCHBBIO1 -90	GASPOOLBH1 +90
13:00 Uhr	Nachricht von BKV1		NCHBBIO1 -15	GASPOOLBH2 +15		
16:00 Uhr	Gegennachricht von BKV4				NCHBBIO1 -15	GASPOOLBH2 +15

Matchingpaare			
Reihenfolge	Abgebender BK	Aufnehmender BK	Kommentar
1.	GASPOOLBH2 -10	NCHBBIO1 +10	Erstes Paar, bei dem Nachricht und Gegennachricht final vorliegen
2.	NCHBBIO1 <del>-100</del> -80	NCHBBIO2 <del>+100</del> +80	2. Nachricht für dieses Matchingpaar überschreibt die 1. Nachricht, dazu Einkürzung auf 80
3.	NCHBBIO1 -90 0	GASPOOLBH1 +90 0	Tagesstartwert wird überschritten und die Nachrichten werden mit Null bestätigt
4.	NCHBBIO1 -15	GASPOOLBH2 +15	Trotz der Ablehnung der vorherigen Übertragung kann der RBK weiter übertragen

Aus der Übertragung resultierende neue Tagesstartwerte für den nächsten Tag					
NCG-Sicht			Gaspool-Sicht		
BKV1	NCHBBIO1	75	BKV3	GASPOOLBH1	0
BKV2	NCHBBIO2	90	BKV4	GASPOOLBH2	25

### Abbildung 29: Beispiel für den Flexibilitätsübertragungsprozess

In Abbildung 29 wird der Flexibilitätsübertragungsprozess beispielhaft dargestellt:

Betrachtet wird ein Tag innerhalb der 20 WT des Übertragungszeitraums. Es existieren je zwei BKV im Marktgebiet NCG, BKV1 und BKV2, sowie im Marktgebiet GASPOOL, BKV3 und BKV4. Jeder BKV hat je einen Rechnungsbilanzkreis.

Die Tagesstartwerte sind bei NCHBBIO1 = 160, NCHBBIO2 = 10, GASPOOLBH1 = 0 sowie bei GASPOOLBH2 = 20.



Der Nachrichteneingang läuft folgendermaßen ab:

- Um 08:00 Uhr sendet BKV1 an NCG eine Übertragungsnachricht für eine Übertragung von NCHBBIO1 nach NCHBBIO2 in Höhe von 50.
- Um 09:00 Uhr sendet BKV1 an NCG eine Übertragungsnachricht für eine Mengenaufnahme von GASPOOLBH2 nach NCHBBIO1 in Höhe von 10.
- Um 10:00 Uhr sendet erneut BKV1 an NCG eine Übertragungsnachricht für eine Übertragung von NCHBBIO1 nach NCHBBIO2 in Höhe von 100. Diese Nachricht überschreibt die 1. Nachricht von 08:00 Uhr.
- Um 10:30 Uhr sendet BKV4 an GASPOOL die Gegennachricht zu der bereits bestehenden Nachricht von BKV1 von 09:00 Uhr in Höhe von 10. Da dieses Nachrichtenpaar als erstes vollständig ist, wird dies am Ende der Zeitfensters für den täglichen Nachrichteneingang um 17:00 Uhr das erste Matchingpaar werden.
- Um 11:00 Uhr sendet BKV2 an NCG die Gegennachricht zu der Nachricht von BKV1 von 10:00 Uhr in Höhe von 80. Beide Nachrichten führen ab 17:00 zu einem Matchingpaar, jedoch nur mit einer Höhe von 80, da gemäß „lesser rule“ auf den kleineren Wert gekürzt wird.
- Um 12:00 Uhr sendet BKV1 an NCG eine Übertragungsnachricht für eine Übertragung von NCHBBIO1 an GASPOOLBH1 in Höhe von 90.
- Um 12:10 Uhr sendet BKV3 an GASPOOL die Gegennachricht zu der Nachricht von BKV1 von 12:00 Uhr in Höhe von 90. Beide Nachrichten führen ab 17:00 Uhr zu einem Matchingpaar. Dieses wird durch NCG ab 17:00 jedoch auf 0 gekürzt, da durch das zweite erfolgreiche Matchingpaar mit einer Übertragungsmenge in Höhe von bestätigten 80 der Tagesstartwert (160) für diesen Tag um 10 überschritten würde. Dabei ist es irrelevant, dass BKV1 zuvor durch das erfolgreiche erste Matchingpaar bereits 10 erhalten hatte. NCG teilt die Ablehnung GASPOOL im Rahmen der zweiten Abstimmung bis 19:00 Uhr mit.
- Trotz der vorherigen Ablehnung kann BKV1 danach noch weiter Flexibilitäten übertragen: Um 13:00 Uhr sendet BKV1 an NCG eine Übertragungsnachricht für eine Übertragung von NCHBBIO1 an GASPOOLBH2 in Höhe von 15.
- Um 16:00 Uhr sendet BKV4 an GASPOOL die Gegennachricht zu der bereits bestehenden Nachricht von BKV1 von 13:00 Uhr in Höhe von 15. Dieses Nachrichtenpaar führt ab 17:00 Uhr zu einem erfolgreichen Matchingpaar mit einer Übertragungsmenge in Höhe von 15.

Bis 20:00 Uhr bestätigt NCG dem BKV1 die übertragene Flexibilität von der gematchten Übertragung in Höhe von 80 an BKV2 und von 15 an BKV4. Dazu erhält der BKV1 von NCG eine Bestätigung über eine Übertragungsmenge von 0, aufgrund der gekürzten Übertragung in ursprünglicher Höhe von 90 an BKV3. Ebenso bestätigt NCG dem BKV1 den Empfang der

Flexibilität von BKV4 in Höhe von 10. BKV2 erhält zudem von NCG eine Mitteilung über den erfolgreichen Empfang der Flexibilität in Höhe von 80 von BKV1.

Bis 20:00 Uhr bestätigt ferner GASPOOL dem BKV4 die erfolgreiche Übertragung an BKV1 in Höhe von 10 sowie den erfolgreichen Empfang von BKV1 in Höhe von 15. Weiterhin bekommt BKV3 eine Empfangsbestätigung von 0 aus der gekürzten Übertragung von BKV1 in ursprünglicher Höhe von 90.

Nach der Abwicklung der Flexibilitätsübertragungen ermitteln und versenden die MGV bis 21:00 Uhr die jeweiligen neuen Tagesstartwerte für den folgenden Tag. Diese neuen Tagesstartwerte sind bei NCHBBIO1 = 75, NCHBBIO2 = 90, GASPOOLBH1 = 0 sowie bei GASPOOLBH2 = 25

Eine Übertragung von Flexibilitäten von UBKs kann nicht erfolgen. Die Flexibilität wird nach Ablauf des Bilanzierungszeitraums, aber vor Beginn des Prozesses zur Flexibilitätsübertragung von den Biogas-Sub-Bilanzkonten auf den Biogas-BK und von den Biogas-UBK auf den Biogas-RBK übertragen. Dies macht der MGV und teilt das Ergebnis den jeweiligen BKV mit.

## 6.5 Speicherung von Biogas

Die Einspeicherung in oder die Ausspeicherung aus einem Speicher darf nicht dazu führen, dass die besondere Eigenschaft eines Biogas-BK verloren geht. Um das zu gewährleisten, muss der BKV – analog wie bei der Mengenübertragung in den Kapiteln zuvor beschrieben – große Sorgfalt darauf legen, dass nur von Biogas-BK an besondere Biogas-Speicherkonten nominiert wird. Natürlich können Biogasmengen auch in ein Erdgas-Speicherkonto übertragen werden, dadurch verlieren sie aber bei der Ausspeicherung ihre speziellen Biogasflexibilitäten und können nicht mehr in Biogas-BK übertragen werden.

Für die Abwicklung von Einspeisungen in und Ausspeisungen aus Speichern gelten folgende Grundregeln:

- a. Grundsätzlich kann zu keiner Stunde mehr Biogas aus dem Speicher ausgelagert werden als zuvor eingelagert wurde. Der Speicherbetreiber (SSO) kontrolliert, dass das speicherseitige Biogas-Speicherkonto/der Biogas-Speichervertrag nicht negativ wird.
- b. Für die operative Abwicklung der Ein- und Auslagerung von Biogas in den Speicher müssen im Vorfeld ein Speichervertrag abgeschlossen werden durch einen Speicherkunden und besondere Biogas-Konten vom SSO für die Speicherung von Biogas vergeben werden. Die Ein- und Ausspeisung aus dem Netz kann nur unter der besonderen Biogas-Bilanzkreisnummer erfolgen.
- c. Der SSO lässt eine Einspeisung in den Speicher in ein besonderes speicherseitiges Biogas-Konto nur dann zu, wenn der abgebende Bilanzkreis im Netz des NB ein Biogas-BK ist.
- d. Der NB lässt eine Einspeisung aus einem Speicher in einen Biogas-BK nur dann zu, wenn das abgebende Speicherkonto ein Biogas-Speicherkonto ist.

- e. Das vom SSO eingerichtete Biogas-Speicherkonto erhält die gleiche Laufzeit wie der Biogas-BK, vorausgesetzt der Speichervertrag mit dem SSO besteht mindestens bis zum Ende der Laufzeit des Biogas-BK. Der Speicherkunde teilt dem SSO die Laufzeit des Biogas-BK im Vorfeld schriftlich mit.
- f. Das Biogas kann – je nach Laufzeit des Speichervertrages – auch länger als über einen Bilanzierungszeitraum gespeichert werden, d. h. es kann in das folgende Kalenderjahr oder GWJ übertragen werden. Hierzu ist es erforderlich, dass der Speicherkunde die Laufzeit des entsprechenden Biogas-Speicherkontos verlängert. Mit einer Verlängerung der Laufzeit erhält das Biogas-Speicherkonto eine neue speicherseitige Bilanzspeicherkontonummer.
- g. Das nach der Biogas-Bilanzierungsperiode im Speicher verbleibende nicht ausgelagerte Biogas kann in der nächsten Bilanzierungsperiode in einen Biogas-Bilanzkreis wieder ausgespeist werden. Der Speicherkunde teilt dem NB und dem SSO die neue Biogas-Bilanzkreisnummer mit.
- h. Der Speicherkunde hat zusätzlich die Option, das in einem Biogas-Speicherkonto gespeicherte Biogas in ein Erdgas-Speicherkonto zu übertragen. Mit der Übertragung verliert das Biogas den besonderen Biogas-Status und kann nicht mehr in einen Biogas-BK ausgespeist werden. Für die Übertragung gelten die jeweiligen Regelungen der einzelnen SSO.
- i. Für die Nominierungen von Biogas für die Ein- und Auslagerung werden spezielle Shippercodepaare zugeordnet. Dabei ist der netzseitige Shippercode identisch mit der Biogas-Bilanzkreisnummer. Der speicherseitige Shippercode soll identisch mit der vom SSO vergebenen Kontonummer des besonderen speicherseitigen Biogas-Kontos sein, sofern der SSO die Einrichtung eines speicherseitigen Biogas-Kontos zulässt.
- j. Weitere Festlegungen im Rahmen der operativen Abwicklung sind in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des jeweiligen SSO geregelt.
- k. Sofern ein Speicher eine Anbindung an zwei oder mehrere unterschiedliche Marktgebiete hat, dürfen Biogasmengen im Speicher von einem Biogas-BK in einem Marktgebiet auf einen anderen Biogas-Bilanzkreis im anderen Marktgebiet übertragen werden, sofern der SSO dieses in seinen Geschäftsbedingungen zulässt. Die Regeln für die Übertragung entsprechen dabei denen in Kap. 6.4.2.

Das Biogas darf dabei nicht den BKV wechseln. Der BKV muss in beiden „Marktgebietsteilen“ des Speichers Biogas-BK besitzen. Bei der Mengenübertragung muss der Speicherbetreiber darauf achten, dass zu keinem Zeitpunkt mehr Biogas aus dem Speicher ausgelagert wird als zuvor eingelagert wurde. Somit darf das besondere speicherseitige Biogas-Speicherkonto/der Biogasspeichervertrag nicht negativ werden.

Für die Allokation wird der Zeitreihentyp Exitso und Entryso verwendet.

## 7 Konvertierung und Konvertierungsumlage

### 7.1 Grundsätze der Konvertierung

Die in der GasNZV geregelte Möglichkeit qualitätsübergreifende Marktgebiete zu bilden, wird durch die Festlegung BK7-11-002 der Bundesnetzagentur konkretisiert. Bilanzkreisverantwortliche erhalten in diesen Marktgebieten die Möglichkeit einer qualitätsübergreifenden Gasbilanzierung. Zudem existiert je Marktgebiet nur ein virtueller Handlungspunkt (VHP) an dem sowohl L-Gas als auch H-Gas gehandelt wird.

Jeder Ein- und Ausspeisepunkt wird durch den NB einem Bilanzkreis mit der entsprechenden Gasqualität zugeordnet. Dies ist abhängig von der vorherrschenden Gasqualität im Netz. Dies gilt auch für Biogaseinspeisepunkte.

Anders als bei einer Marktgebietsüberlappung gibt es keine technische Gasqualitätsüberlappung. Die Möglichkeiten einer qualitätsübergreifenden Bilanzierung können über die Einrichtung einer Rechnungs-/Unterbilanzkreisstruktur durch die BKV genutzt werden. Bei Nutzung der Möglichkeiten einer qualitätsübergreifenden Bilanzierung, werden diese Konvertierungsmengen mit einem Konvertierungsentgelt gegenüber dem MGV abgerechnet.

Bei der Übertragung von Gasmengen am VHP ist zu beachten, dass dieses ausschließlich zwischen Bilanzkreisen gleicher Gasart möglich ist (H-Gas zu H-Gas und L-Gas zu L-Gas).

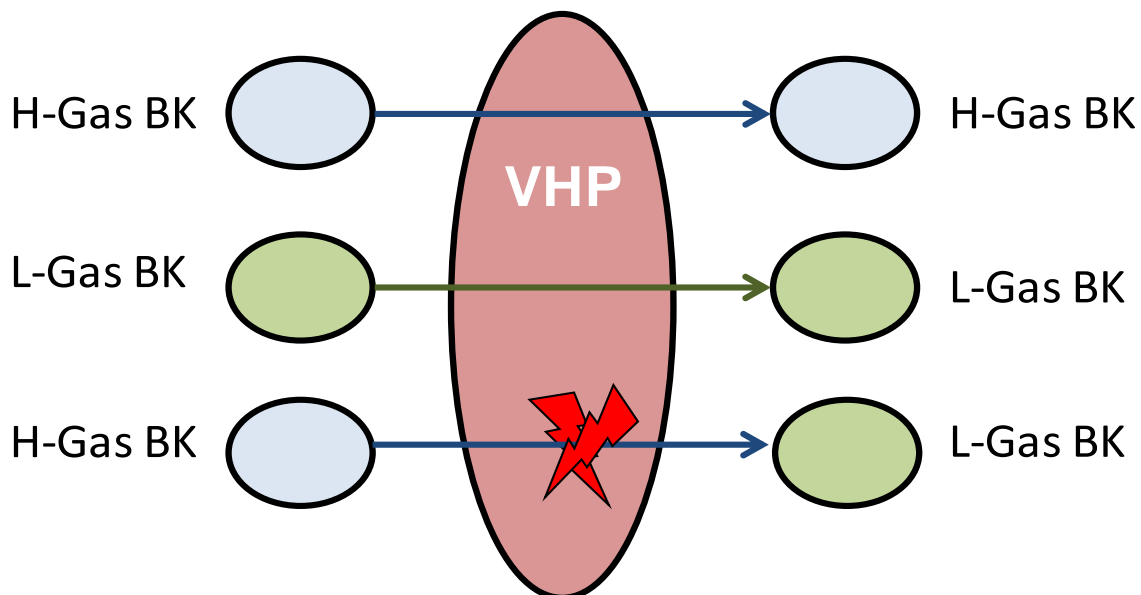


Abbildung 30: Mengenübertragung über den VHP

## 7.2 Qualitätsübergreifende Bilanzierung Erdgas

Gemäß Festlegung BK7-11-002 der Bundesnetzagentur haben BKV einen verbindenden Rechnungsbilanzkreis zu führen, wenn Bilanzkreise unterschiedlicher Gasqualität mit dem Status frei zuordenbare Kapazitäten eingerichtet wurden. Führt ein BKV nur Bilanzkreise in einer Gasqualität, so müssen diese nicht verbunden werden. Bilanzkreise für beschränkt zuordenbare Kapazitäten können nicht miteinander verbunden werden.

Zur Bestimmung der auf einen Rechnungsbilanzkreisverantwortlichen entfallenden Konvertierungsmengen werden die im Bilanzierungszeitraum bilanzierten Einspeisemengen und Ausspeisemengen getrennt nach H- und L-Gas über die UBK und den RBK saldiert. Ergibt sich dabei eine Überdeckung in der einen und eine Unterdeckung in der anderen Gasqualität, so erhebt der MGV von dem Rechnungsbilanzkreisverantwortlichen auf den kleineren Betrag der beiden Mengen ein Konvertierungsentgelt je Kilowattstunde.

## 7.3 Stündliches Anreizsystem bei einer qualitätsübergreifenden Bilanzierung

Analog zur Abwicklung des stündlichen Anreizsystems für Erdgasbilanzkreise (für Lieferzeiträume vor 1. Oktober 2016, Kap. 6.2) werden auch bei qualitätsübergreifender Bilanzierung und Nutzung des Konvertierungssystems die jeweiligen Toleranzen im Rahmen des stündlichen Anreizsystems der einzelnen Kundengruppen (RLMmT und RLMoT) aus den UBK (H- und L-Gas) aggregiert im RBK (H- oder L-Gas) berücksichtigt. Dies erfolgt unabhängig von der Gasqualität der Bilanzkreise, in denen die einzelnen Kundengruppen eingebracht wurden. Erst wenn die Toleranzen überschritten wurden, erfolgt eine Abrechnung mit dem jeweiligen Strukturierungsbeitrag.

## 7.4 Untertägige Verpflichtung bei einer qualitätsübergreifenden Bilanzierung

Analog zur Abwicklung der untertägigen Verpflichtung für Erdgasbilanzkreise (für Lieferzeiträume ab 1. Oktober 2016, Kapitel 6.3) werden auch bei qualitätsübergreifender Bilanzierung und Nutzung des Konvertierungssystems die jeweiligen Toleranzen im Rahmen des untertägigen Anreizsystems der einzelnen Kundengruppen (RLMmT und RLMoT) aus den UBK (H- und L-Gas) aggregiert im RBK (H- oder L-Gas) berücksichtigt. Dies erfolgt unabhängig von der Gasqualität der Bilanzkreise, in denen die einzelnen Kundengruppen zugeordnet wurden. Die Summe der außerhalb der kumulierten Toleranz liegenden Mengen wird mit dem Flexibilitätskostenbeitrag abgerechnet.

## 7.5 Berechnung und Abrechnung der Konvertierungsmenge in Erdgasbilanzkreisen

Der Zeitraum für die Berechnung der Konvertierungsmenge ist analog zur Ausgleichsenergie der Gastag. Die Bilanzkreissalden BKSALD werden je UBK und der Bilanzkreissaldo BKSALD<sub>nach</sub> des RBK errechnet. Zur Ermittlung der Konvertierungsmenge werden:

- die Salden BKSALD aller H-Gas-UBK aggregiert,
- die Salden BKSALD aller L-Gas-UBK aggregiert,
- der BKSALD des RBK – d. h. vor Übertragung der BK-Salden aus den UBK - je nach festgelegter Gasqualität des RBK entweder dem Aggregat 1. oder 2. zugeschlagen.

Sollte sich dabei eine Überdeckung (= positives Vorzeichen) in der einen und eine Unterdeckung (= negatives Vorzeichen) in der anderen Gasqualität ergeben, wird auf den kleineren Betrag der beiden Mengen das Konvertierungsentgelt erhoben. Die Konvertierungsmenge wird mit einem Konvertierungsentgelt (H→L; L→H) gegenüber dem BKV abgerechnet. Die Abrechnung des Konvertierungsentgelts erfolgt bei jeder gegenläufigen Über- oder Unterschreitung, dabei werden keine Toleranzen angewandt. Sind beide Salden je Gasart positiv oder negativ, liegt keine Konvertierung vor.

Beispiel 1: unter einem RBK hängen mehrere UBK mit unterschiedlichen Gasqualitäten. Der RBK hat keine eigenen Ein- oder Ausspeisungen, in den UBK sind nur SLP-Mengen allokiert. Für jeden UBK wird der einzelne BK-Saldo BKSALD gebildet. Im H-Gas beträgt die Summe der Einzelsalden - 10 und im L-Gas - 30 - 30 - 10 = - 70. Es findet keine Konvertierung statt, beide Summensalden haben das gleiche Vorzeichen.

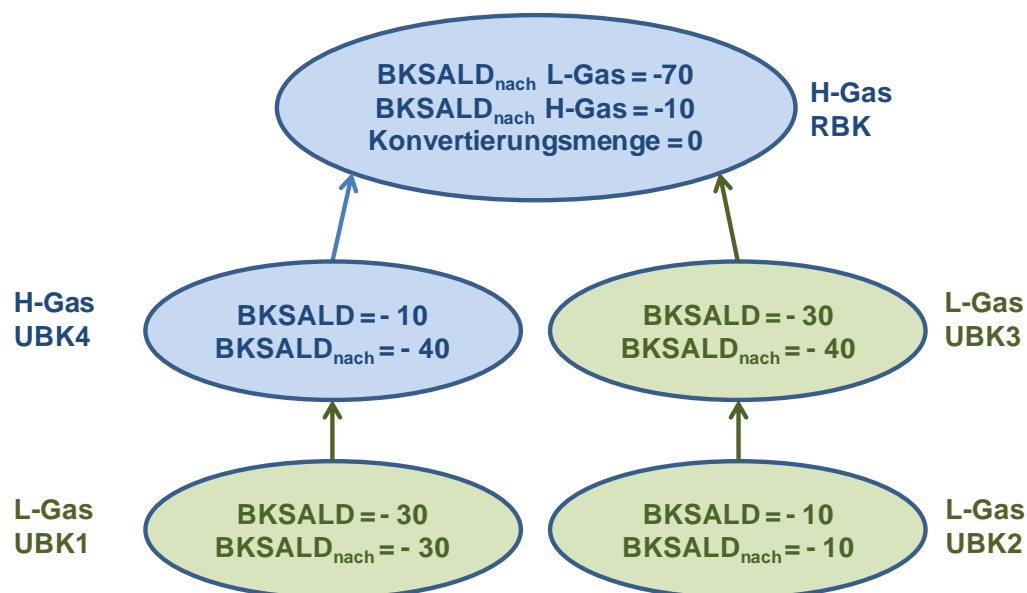
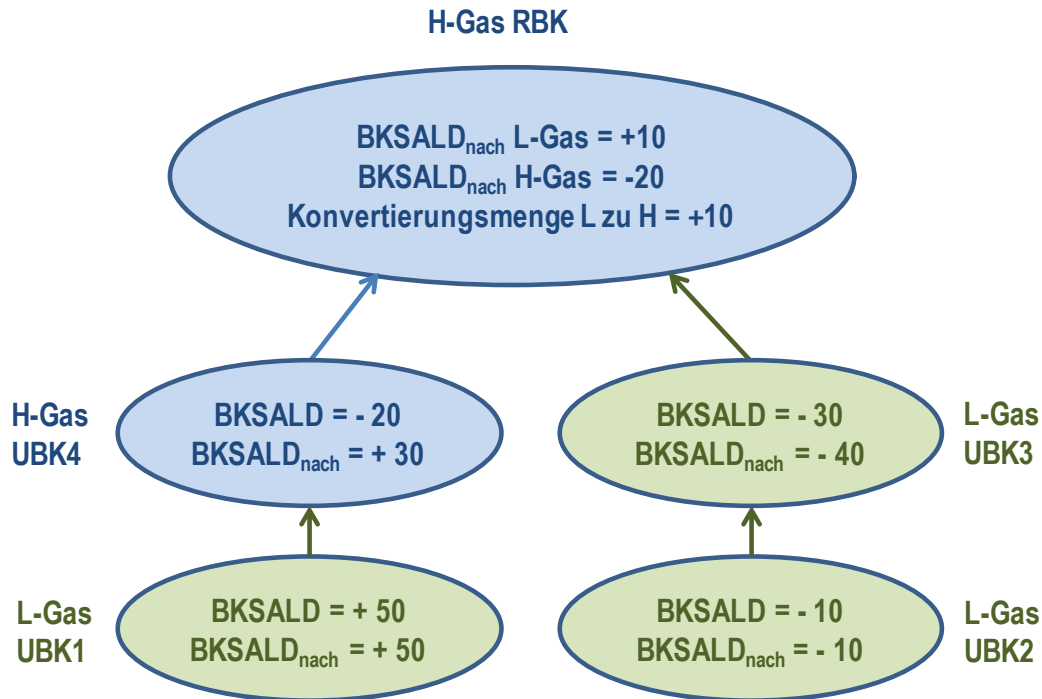


Abbildung 31: Berechnung der Konvertierungsmenge Beispiel 1

Beispiel 2: Im H-Gas beträgt der Saldo - 20 und im L-Gas + 50 – 10 – 30 = + 10. Die Konvertierungsmenge beträgt + 10 von L-Gas zu H-Gas.



**Abbildung 32: Berechnung der Konvertierungsmenge Beispiel 2**

Im nachfolgenden Beispiel wird die Konvertierung inkl. eines bewirtschafteten RBK dargestellt. Im Beispiel werden jeweils ein H-Gas-UBK mit einem L-Gas-UBK verbunden. Beide Paare sind parallel mit dem RBK verbunden, welcher der Gasqualität L-Gas zugeordnet ist.



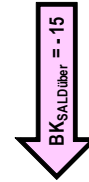
+	L-Gas		-
Σ ENTRY	UBK Orangegas		Σ EXIT
ENTRY VHP	320	10	EXITSO
		25	SLPSyn
		20	SLPana
		220	RLMoT
		20	RLMmT
<b>BKSALD</b>	<b>25</b>		



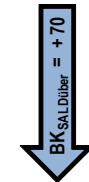
+	H-Gas		-
Σ ENTRY	UBK Grüngas		Σ EXIT
ENTRY VHP	280	90	SLPSyn
		210	RLMmT
<b>BKSALD</b>	<b>-20</b>		
BKSALD <sub>über</sub>	25		
BKSALD <sub>nach</sub>	5		



+	H-Gas		-
Σ ENTRY	UBK Rosagas		Σ EXIT
ENTRY VHP	175	70	SLPSyn
		120	RLMoT
<b>BKSALD</b>	<b>-15</b>		



+	L-Gas		-
Σ ENTRY	UBK Blaugas		Σ EXIT
ENTRY VHP	155	50	RLMoT
		20	RLMmT
<b>BKSALD</b>	<b>85</b>		
BKSALD <sub>über</sub>	-15		
BKSALD <sub>nach</sub>	70		



+	H-Gas		-
Σ ENTRY	RBK Azurgas		Σ EXIT
ENTRY VHP Erdgas	30	90	SLPana
		20	RLMmT
<b>BKSALD</b>	<b>-80</b>		
BKSALD <sub>über</sub>	75		
BKSALD <sub>nach</sub>	-5		
BKSALD <sub>H-Gas in UBK</sub>	-35		
BKSALD <sub>L-Gas in UBK</sub>	110		
BKSALD <sub>H-Gas in RBK</sub>	-80		
Σ H-Gas	-115		
Σ L-Gas	110		
<b>KONVLH</b>	<b>110</b>		

### Abbildung 33: Berechnung der Konvertierungsmenge

Für die Berechnung der Konvertierungsmenge sind folgende Daten relevant:

- Die Summe der L-Gas BKSALD von UBK Orangegas und UBK Blaugas beträgt + 110.
- Die Summe der H-Gas BKSALD von UBK Rosagas und UBK Grüngas beträgt - 35. Der BKSALD des H-Gas RBK beträgt - 80, das Aggregat der beiden Salden beläuft sich auf - 115.

- Summe der H-Gas Salden - 115 im Verhältnis zu + 110 bei L-Gas. Die Vorzeichen sind verschieden, es wird eine Menge von 110 von L-Gas nach H-Gas konvertiert (KONVLH).
- Die Ausgleichsenergiemenge des RBK BKSALDnach beträgt - 5.

Der BKV des RBK erhält die Zeitreihentypen KONVHL und KONVLH im Format IMBNOT täglich bis spätestens 16:30 Uhr. Für Biogas-BK erfolgt diese Übermittlung nicht. Sofern sich aufgrund von geänderten Bilanzkreissalden Änderungen ergeben, wird dies monatlich bis M+15 WT mitgeteilt bzw. zum Zeitpunkt der Rechnungslegung.

Für die Abrechnung der Konvertierung wird täglich die Konvertierungsmenge berechnet und mit dem Konvertierungsentgelt multipliziert. Das Konvertierungsentgelt kann dabei je Konvertierungsrichtung unterschiedlich sein und wird für jede Konvertierungsperiode 1. April (06:00 Uhr) - 1. Oktober (05:59 Uhr) und 1. Oktober (06:00 Uhr) - 1. April (05:59 Uhr) von dem MGV auf der Website veröffentlicht. Die Abrechnung des Konvertierungsentgelts wird gemeinsam mit der Bilanzkreisabrechnung nach Ende des Bilanzierungszeitraums durchgeführt.

## 7.6 Konvertierungsumlage

Neben dem Konvertierungsentgelt kann der MGV eine Konvertierungsumlage vom BKV erheben. Die Konvertierungsumlage wird vom MGV nur dann erhoben, wenn die Kosten der Konvertierung die aus dem Konvertierungsentgelt erzielten Erlöse übersteigen bzw. wenn Residualkosten aus vorhergehenden Geltungszeiträumen vorliegen.

Die Konvertierungsumlage wird in Ct pro kWh auf alle täglich in einen Bilanzkreis eingebrachten physischen Einspeisemengen erhoben. Sie fällt auch auf Einspeisungen in UBK und SBK an. Die Konvertierungsumlage wird durch den Zeitreihentyp KONVüber ausgewiesen. Maßgeblich für die Ermittlung der physischen Einspeisung ist die tägliche Allokation unter Berücksichtigung etwaiger Renominierungen. Die Konvertierungsumlage wird auf folgende Zeitreihentypen erhoben:

- Zeitreihentyp „Entryso“ (GÜP, MÜP, Mini-MÜT, Einspeisungen aus Produktionsanlagen und Speichern),
- Zeitreihentyp „Entry Biogas physisch“,
- Zeitreihentyp „Entry Wasserstoff physisch“.

Werden Kapazitäten in einen Bilanzkreis mit Status „beschränkt zuordenbar“ eingebracht, sind die zugehörigen allokierten Einspeisemengen von der Konvertierungsumlage befreit.

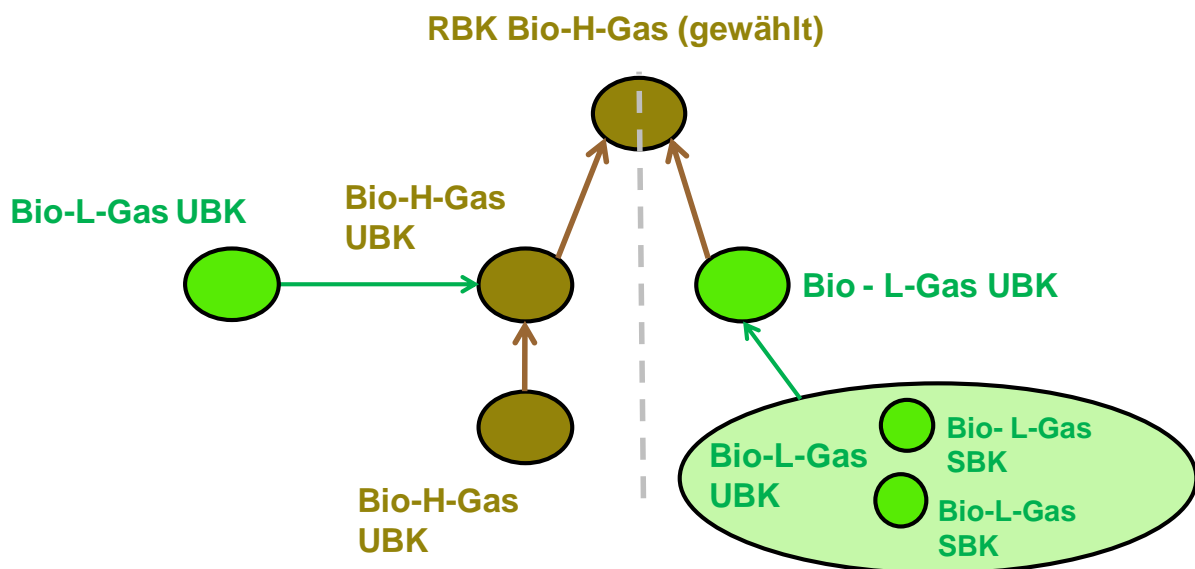
## 7.7 Regeln der Konvertierung für Biogasbilanzkreise

Die zuvor beschriebenen Regelungen zur Verbindung von Bilanzkreisen sowie für die Zuordnung von Punkten zu BK gelten auch analog für Biogas-BK. Für die Ermittlung der Konvertierungsmenge bei Biogasbilanzkreisen werden zunächst die H- und die L-Gas Salden des Rechnungsbilanzkreises und der Unterbilanzkreise über die Bilanzierungsperiode aggregiert. Sollte sich dabei eine Überdeckung (= positives Vorzeichen) in der einen und eine

Unterdeckung (= negatives Vorzeichen) in der anderen Gasqualität ergeben, wird auf den kleineren Betrag der beiden Mengen das Konvertierungsentgelt erhoben. Die Abrechnung der Konvertierungsmenge wird gemeinsam mit der Bilanzkreisabrechnung nach Ende des Bilanzierungszeitraums durchgeführt.

Bei der Abrechnung des Konvertierungsentgeltes für Biogas ist das zeitgewichtete arithmetische Mittel der während des Biogasbilanzierungszeitraums geltenden Konvertierungsentgelte heranzuziehen. Zunächst werden die Preise des Konvertierungsentgeltes der einzelnen Tage über die Dauer des Bilanzierungszeitraumes addiert und dann durch die Anzahl der Tage des Bilanzierungszeitraumes geteilt, um den Preis für das Konvertierungsentgelt für den Bilanzierungszeitraum des jeweiligen Biogas-Bilanzkreises zu bestimmen.

Für die Berechnung der Konvertierungsumlage gelten keine gesonderten Regelungen. Das stündliche Anreizsystem findet keine Anwendung auf Biogas-BK.



**Abbildung 34: Bio-Bilanzkreisabbildung im Konvertierungsgebiet**

## 8 Allokationsclearing

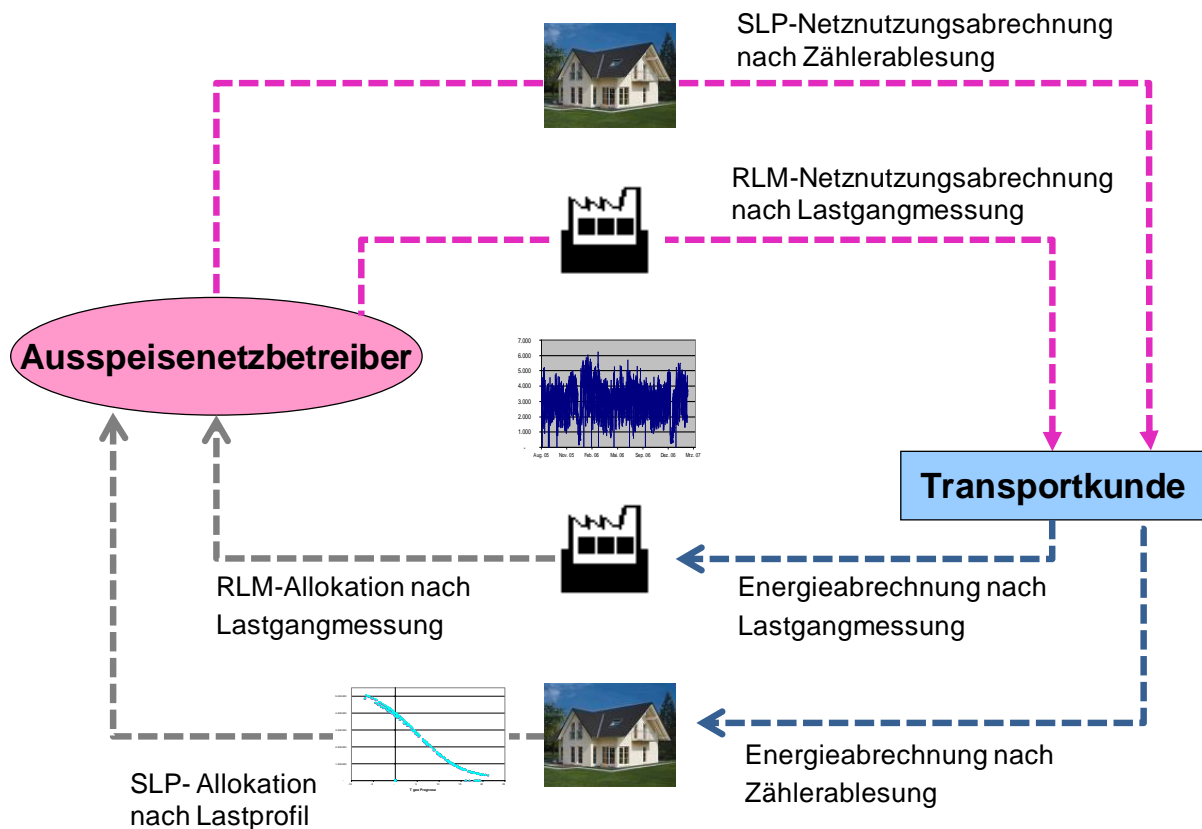
Ein Clearingprozess wird angestoßen, wenn einer der Marktteilnehmer nach dem Versand der finalen Allokation – bei SLP ist dies der Tag D-1, 13:00 Uhr, und bei RLM-Ausspeisepunkten sowie Entryso und Exitso, Entry Biogas physisch, Entry Wasserstoff physisch M+14 WT – feststellt, dass sich Abweichungen gegenüber den eigenen Erwartungen ergeben haben. Alle betroffenen Marktteilnehmer sind dazu verpflichtet, den Clearingprozess zügig und effizient abzuwickeln.

Die Bilanzkreisabrechnung wird vom MGV für Erdgasbilanzkreise bis spätestens M+2 Monate erstellt und an den BKV verschickt. Aus diesem Grund muss der Clearingprozess vor M+2 Monate abzüglich 10 WT abgeschlossen sein, damit der MGV mit 10 Werktagen ausreichend Zeit hat, die Ergebnisse des Clearingprozesses zu verarbeiten und für alle BKV die Bilanzkreisabrechnung zu erstellen und zu versenden. Für den Fall, dass der Bilanzkreisverantwortliche erst am letzten Tag der Clearingfrist das Clearing gegenüber dem NB angestoßen hat, kann der NB die Bearbeitung des Clearingfalles ablehnen, wenn ihm die Bearbeitung und Zusendung einer Clearing-ALOCAT an den Marktgebietsverantwortlichen bis zum Ablauf der Frist M+2 Monate minus 10 Werktage nicht mehr zumutbar ist. Nach dem Versand der Bilanzkreisabrechnung finden grundsätzlich keine Clearingprozesse mehr statt.

Biogas-BK werden erst nach Ablauf des Bilanzierungszeitraums von einem Jahr bzw. nach Ablauf des Rumpfbilanzierungszeitraums abgerechnet. Um Abweichungen so zeitnah wie möglich zu erkennen und zu beheben werden Clearingprozesse für Erdgas- und Biogas-BK analog abgewickelt. Unabhängig vom Clearingprozess müssen Fehler in den der Netznutzungsabrechnung zugrundeliegenden Lastgängen immer korrigiert werden, dies erfordert die Umsetzung der G 685. Damit einher geht der Versand einer korrigierten einzelkundenscharfen MSCONS und INVOIC an den TK, so dass dieser die Endkundenenergieabrechnung ebenfalls korrigieren kann.

Am Clearingprozess können die Marktpartner MGV, TK, BKV und NB beteiligt sein.

Eine Änderung von gemessenen Lastgängen zieht immer Folgeprozesse mit den anderen beteiligten Marktpartnern nach sich (z. B. in einer Marktgebietsüberlappung Auswirkung auf die Aufteilung der Netzkopplungszeitreihen).



**Abbildung 35: Zählwertkreislauf**

Die Netznutzungsabrechnung muss bei veränderten Lastgängen angepasst werden, darauf aufbauend auch die Energieabrechnung zum Endkunden. Aus diesem Grund ist es wichtig, dass alle Marktpartner während des Clearingprozesses zusammenarbeiten.

## 8.1 Allokationsclearing SLP

Um einen SLP-Clearingprozess anzustoßen, muss die Allokation des Tages D ( $A_D$ ) je Zeitreihentyp und BK bzw. SBK bei einem NB die Allokation am Tag D-1 ( $A_{D-1}$ ):

- um 100 % oder mehr ( $A_D \geq 2 * A_{D-1}$ ) überschreiten,
- um 50 % oder mehr ( $A_D \leq 0,5 * A_{D-1}$ ) unterschreiten,
- und mind. 25.000 kWh ( $|A_D - A_{D-1}| \geq 25.000 \text{ kWh}$ ) abweichen.

Die Einhaltung der Grenzen wird vom NB überprüft.

Zu den oben genannten Grenzen, gibt es zwei Ausnahmen:

1. Erfolgt erstmals eine SLP-Deklaration für einen BK bzw. SBK und keine Allokation durch den NB, kann der MGV keine Ersatzwerte auf Vortagsbasis bilden und es erfolgt eine Nullallokation. Für diese Daten kann ohne Prüfung auf Grenzwerte immer ein Clearing erfolgen.
2. Erfolgt untermonatlich durch den NB eine fehlerhafte Nullallokation, so kann ohne Prüfung auf Grenzwerte immer ein Clearing erfolgen.

Beim SLP-Clearing handelt es sich um ein definiertes Ersatzwertverfahren, um Ausreißer bei der Allokation zu identifizieren und möglichst schnell zu beheben, bevor sie bilanzkreis- und regelenergiewirksam werden. Durch den vordefinierten Prozess wird dem BKV ein Ersatzwert vorgegeben, den er ohne Risiko bei stark abweichenden und damit offensichtlich falschen Allokationen nominieren kann. Mit dem Clearingverfahren soll keine allgemeine ex-post-Verbesserung der Allokation erreicht werden. Prinzipiell gilt die Allokation am Tag D-1 als abgeschlossen und wird nur in den oben definierten Grenzfällen geändert. Reguläre Abweichungen zwischen der Allokation und der Netznutzungsabrechnungsmenge werden über die SLP-Mehr-/Minderabrechnung abgegolten. Zudem darf das Verfahren nicht dazu missbraucht werden, falsche Nominierungen des BKV durch ex-post angepasste Allokationen zu „heilen“.

Die Verantwortung über die Allokation hat immer der NB. Er besitzt alle Stammdaten und notwendigen SLP-Informationen wie Temperaturen oder Restlastmengen und erzeugt die Allokation auf Basis der am 16. WT versandten Bestandslisten. Die zu versendende Allokation sollte einer Endkontrolle unterliegen. Der TK überprüft die Angaben der bestätigten Einzelmeldungen bzw. ergänzend die Bestandslisten auf Vollständigkeit aller Kunden, Höhe der Kundenwerte bzw. normierten Jahresverbrauch und Zuordnung zu den SLP-Zeitreihentypen.

Falls der BKV und der NB auch nach 12:00 Uhr einen abgestimmten Ersatzwert für die Nominierung des BKV vereinbaren, darf dieser Wert vom NB in der Clearing-Allokation verwendet werden. Dabei ist allerdings zu beachten, dass diese Abstimmung unbundlingkonform und diskriminierungsfrei allen BKV angeboten werden muss. Die Verwendung des abgestimmten Ersatzwerts ist ebenfalls erst bei Erreichen der definierten Grenzwerte zulässig.

### 8.1.1 Abwicklung des Allokationsclearing SLP

Alle Prozesse, die vor 12:00 Uhr zwischen dem BKV und dem NB ablaufen, fallen nicht unter das Clearing. Die letzte vom NB bis 12:00 Uhr versendete ALOCAT ist immer die gültige. Um eventuell vor 12:00 Uhr Korrekturen durchführen zu können, ist es jedoch notwendig, dass der BKV direkt die Allokation vom NB erhält. Dieser Prozess kann vom BKV beim NB beantragt werden. Der BKV bekommt zeitlich nach dem täglichen Versand an den MGV seine Allokation zugesendet. Aufgrund der Tagesbandbildung können geringe Salden auftreten, die jedoch von allen Marktpartnern akzeptiert werden. Der BKV hat dann die Möglichkeit, den NB ggf. auf Unstimmigkeiten in der Allokation hinzuweisen. Sofern dem NB noch ausreichend Zeit bis 12:00 Uhr verbleibt, kann erneut eine korrigierte Allokation erzeugt und wieder an den MGV versendet werden.

Die Ansprechpartner beim BKV und NB für Allokationsdaten werden vom MGV im Portal, auf der Webseite oder über Email im Rahmen des Deklarationslistenversandes veröffentlicht.

Der Clearingprozess hat mehrere Phasen:

- Der BKV erhält vom MGV die SLP-Allokation bis spätestens 13:00 Uhr. Der BKV kontrolliert diese Allokation. Falls der BKV feststellt, dass die Allokation nicht den erwarteten Werten entspricht überprüft er, ob die Clearinggrenzwerte überschritten werden. Besondere Sorgfalt muss auf die Monatesersten gelegt werden, da an diesem Tag auch bei regulären Prozessen größere Sprünge durch Kundenzuwachs oder -verlust entstehen können.
- Sofern die Kriterien erfüllt sind, kann der BKV die Mengen des Tages D-1 (Vortagesmenge) nominieren. Der BKV kann verlangen, dass diese Menge als Clearingmenge vom NB und MGV akzeptiert wird. Wenn der BKV eine andere Menge nominiert, wird Ausgleichsenergie fällig. Ausnahme: der BKV und der NB haben bilateral eine genauere Ersatzmenge abgestimmt. Die Bildung des bilateralen Ersatzwertes muss dokumentiert werden und für einen Dritten (z. B. ein Wirtschaftsprüfer) nachvollziehbar sein.
- Der BKV ordert beim MGV eine Clearingnummer und stößt das Clearing beim NB an. Nach Anforderung einer Clearingnummer durch den BKV, wird der betroffene NB vom MGV über diesen Vorgang informiert. Der MGV übersendet die Details des Clearingvorgangs – bis auf die Clearingnummer – die BK/SBK-Nummer, Zeitraum und Zeitreihentyp an den NB. Der BKV übermittelt die Clearingnummer erst nach der erfolgten Klärung des Clearingsachverhaltes an den NB. Hierfür übersendet der BKV je nach Übertragungsverfahren des MGV die Details des Clearingvorgangs wie BK/SBK-Nummer, Datum, Zeitreihentyp und Menge. Der NB prüft unverzüglich die Allokation. Sofern die Allokation fehlerhaft war, erstellt der NB eine neue Allokation auf Basis der Vortagesmenge bzw. abgestimmter Mengen und übersendet diese als Clearing-ALOCAT an den MGV. Der MGV erzeugt ein neues Tagesband und verwendet dieses für die Bilanzkreisabrechnung.
- Sofern der NB feststellt, dass die originäre Allokation in Ordnung war, meldet er dies unverzüglich dem BKV. Der NB weist dem BKV die Richtigkeit der Allokation nach. Der BKV trägt somit das Risiko für die Bilanzkreisabweichung, die aus dem Delta zwischen Ersatzwert (Menge D-1) und der NB-Allokation resultiert. In diesem Fall ist davon auszugehen, dass beide Parteien von unterschiedlichen Kundenzuordnungen ausgehen. TK und BKV klären den Sachverhalt, z. B. durch eine Überprüfung der Bestandslisten.
- Der Clearingprozess kann sofort am Tag D-1, nach 13:00 Uhr, begonnen werden. Das Clearingfenster ist vor M+2 Monate minus 10 WT geöffnet. Clearingallokationen werden vom MGV nur innerhalb dieses Zeitraums angenommen. Aus diesem Grund sollte der BKV möglichst direkt nach dem Clearingtag mit dem Prozess beginnen. Für den Fall, dass der BKV erst am letzten Tag der Clearingfrist das Clearing gegenüber dem NB angestoßen hat, kann der NB die Bearbeitung des Clearingfalles ablehnen, wenn ihm die Bearbeitung und Zusendung einer Clearing-ALOCAT an den Marktgebietsverantwortlichen bis zum Ablauf der Frist M+2 Monate minus 10 Werkzeuge nicht mehr zumutbar ist.



- Sofern der BK/SBK zuvor noch nicht deklariert wurde, muss zuerst das Deklarationsclearing abgeschlossen sein, bevor die Clearing-ALOCAT versendet werden kann.
- Zur weiteren Verbesserung der Qualität überprüfen alle MGV die eingehenden SLP-Allokationen der NB auf Ausreißer. Sobald die Summe der SLP-Allokationen des Tages D (versendet am Tag D-1) die Vortagesmenge um mehr als ( $\geq$ ) 100% überschreitet, bzw. die Vortagesmenge um mehr als ( $\geq$ ) 50% unterschreitet, teilt der MGV den Abweichungsprozentsatz dem betroffenen NB und allen betroffenen BKV am Tag D-1, bis spätestens 15:00 Uhr, in einer Klartextnachricht/E-Mail mit. Sofern der MGV Ersatzwerte bildet, werden diese bei der Summenbildung berücksichtigt.
- Die Clearingzeitreihe wird innerhalb von 24 Stunden nach Eingang der Clearing-ALOCAT dem NB und dem BKV im Portal des MGV angezeigt.

Auch hier gilt, dass der MGV nicht verpflichtet ist, weitere Prüfschritte mit Hilfe der Clearingnummer durchzuführen. Sie dient ausschließlich der Kennzeichnung der Clearing-ALOCAT. Sowohl BKV, TK als auch der beteiligte NB sind dazu angehalten, die Regeln und Grenzwerte zu prüfen und einzuhalten. Sollte der MGV feststellen, dass ein Clearing unter Missachtung der Grenzwerte und/oder wider besseres Wissen (bspw. bei regulärem SLP-Mengensprung durch Kundenzuwachs) eingeleitet wurde, hat er das Recht, dieses wieder rückgängig zu machen, auch wenn die Bilanzkreisabrechnung bereits gelegt worden ist.

## 8.2 Allokationsclearing physischer Zeitreihentypen außer SLP

Für folgende Zeitreihentypen gilt der nachfolgend beschriebene Prozess:

- Entryso, Entry Biogas physisch, Entry Wasserstoff physisch,
- RLMmT, RLMoT, RLMNEV, Exitso.

### 8.2.1 Grundsätze für den Ablauf des Allokationsclearings physischer Zeitreihentypen außer SLP

Folgende Grundsätze finden Anwendung:

1. Die Netznutzungsabrechnung zwischen dem TK und dem NB wird nach den Regeln der GeLi Gas und der KoV durchgeführt und erfolgt auf Basis von gemessenen einzelkundenscharfen RLM-Lastgängen, umgewertet mit Abrechnungsbrennwerten. Für die Bilanzkreisabrechnung zwischen dem BKV und dem MGV sind die aggregierten Allokationen relevant.
2. Die Abrechnung der Liefermenge zwischen dem BKV und dem TK erfolgt auf Basis vertraglicher Vereinbarungen, die nicht in der KoV geregelt werden. Man unterscheidet die verschiedenen Lieferfälle Vollbelieferung oder Teilbelieferung eines TK. Je nach Lieferfall werden z. B. die aggregierten Allokationen der RLM-Ausspeisepunkte oder vereinbarte Nominierungen oder vereinbarte Bandmengen abgerechnet.

3. Die Energieabrechnung zwischen dem TK und dem Endkunden erfolgt auf Basis der vom NB an den TK übermittelten einzelnen gemessenen und mit Abrechnungsbrennwerten umgewerteten Lastgänge aus Ziffer 1.
4. Um den Abwicklungsaufwand zu verringern, wird ein Grenzwert für das Zeitreihenclearing von mindestens 500 kWh angesetzt. Abweichungen <500 kWh je Monat und BK bzw. SBK werden nicht gecleart.
5. Wurden in Folge eines Clearings RLM-Lastgangdaten korrigiert, werden die geclearten RLM-Lastgangdaten dem TK im Format MSCONS übersendet.

### 8.2.2 Gründe für ein Allokationsclearing physischer Zeitreihentypen außer SLP

Ein Clearingfall kann dann auftreten, wenn ein Marktpartner – BKV, NB oder TK – Differenzen feststellt und eine Korrektur durchgeführt werden soll. Diese kann durch verschiedene Effekte ausgelöst werden.

**Fall 1:** Die aggregierten Bilanzierungslastgänge des TK entsprechen nicht der dem BKV vorliegenden Allokation.

In diesem Fall sind in dem Clearingprozess der NB, der MGV, ein TK und ein BKV involviert. Um eine Differenz feststellen zu können, benötigt der BKV von dem/den TK die auf eine BK/SBK-Nummer aggregierten Bilanzierungslastgänge. Wenn ein BKV in einem Bilanzkreis die RLM-Ausspeisepunkte mehrerer TK vereinigt, benötigt der BKV die Informationen von mehreren TK.

Beispiel: Die RLM-Ausspeisepunkte der  $TK_{\text{Blaugas}}$  und  $TK_{\text{Rotgas}}$  sind dem  $BKV_{\text{Schöngas}}$  zugeordnet. Damit der BKV die Allokation der RLM-Ausspeisepunkte in dem Netz des NB auf den  $TK_{\text{Blaugas}}$  und  $TK_{\text{Rotgas}}$  für die Abrechnung der Lieferzwecke aufteilen kann, bildet der  $BKV_{\text{Schöngas}}$  verschiedene Sub-Bilanzkonten SBK1 und SBK2. Der NB allokiert entsprechend der bereits im Rahmen der Anmeldung nach GeLi-Gas mitgeteilten SBK- bzw. BK-Zuordnung die RLM-Mengen auf das SBK1 und SBK 2.

$TK_{\text{Blaugas}}$ : Die Summe der Bilanzierungslastgänge der RLM-Ausspeisepunkte je RLM-Zeitreihentyp des  $TK_{\text{Blaugas}}$  beträgt in Monat Januar 1.020.000 kWh. Die Summe der Allokation des SBK1 je RLM-Zeitreihentyp beträgt 1.000.000 kWh. Das Delta in Höhe von 20.000 kWh von SBK1 ist größer als die Clearinggrenze von 500 kWh, der  $TK_{\text{Blaugas}}$  kann clearen.

$TK_{\text{Rotgas}}$ : Die Summe der Bilanzierungslastgänge der RLM-Ausspeisepunkte je RLM-Zeitreihentyp des  $TK_{\text{Rotgas}}$  beträgt im Monat Januar 449.800 kWh. Die Summe der Allokation des SBK1 je RLM-Zeitreihentyp beträgt 450.000 kWh. Das Delta von 200 kWh ist geringer als die Clearinggrenze von 500 kWh, der  $TK_{\text{Rotgas}}$  kann nicht clearen.

**Fall 2:** Die aggregierten Netznutzungslastgänge des TK weisen eine unübliche hohe spez. Mehr-/Mindermenge zu der dem BKV vorliegenden Allokation auf. Kann nur bei RLM-Ausspeisepunkten auftreten, die einem Erdgasbilanzkreis zugeordnet sind.

In diesem Fall sind in dem Clearingprozess der NB, ein TK, ein BKV und ggf. der MGV involviert. Um eine Differenz feststellen zu können, benötigt der BKV von dem/den TK die auf eine BK/SBK-Nummer aggregierten Lastgänge auf Basis des Abrechnungsbrennwertes. Wenn ein BKV in einem Bilanzkreis die RLM-Ausspeisepunkte mehrerer TK vereinigt, benötigt der BKV die Informationen von mehreren TK.

Beispiel: Die Summe der Abrechnungslastgänge der RLM-Ausspeisepunkte je RLM-Zeitreihentyp des TK<sub>Blaugas</sub> beträgt im Monat Januar 1.020.000 kWh. Die Summe der Allokation des SBK1 je RLM-Zeitreihentyp beträgt 1.000.000 kWh. Das Delta von 20.000 kWh entspricht einer Mindermenge von 2 %. Nachdem in diesem Beispiel keine Abrechnungslastgänge von RLM-Ausspeisepunkten fehlen, wäre die unübliche Differenz aufgrund einer fehlerhaften Summenbildung in der Allokation bzw. in der Verwendung eines falschen Brennwertes in der Mengenumwertung bzw. auf Abweichungen bei den volumetrischen Basislastgängen zurückzuführen.

**Fall 3:** Der NB hat einen oder mehrere RLM-Ausspeisepunkte einem falschen Bilanzkreis und/oder einen falschen TK zugeordnet und allokiert. In diesem Fall sind in dem Clearingprozess der NB, ein oder mehrere MGV, TK und BKV involviert.

Beispiel: Der NB hat einen Kunden des TK<sub>Blaugas</sub> dem Bilanzkreis des TK<sub>Rotgas</sub> zugeordnet. Zusätzlich wurde ein Kunde des TK<sub>Grüngas</sub> in den Bilanzkreis des TK<sub>Blaugas</sub> zugeordnet und umgekehrt.

In Sonderfällen von NB mit Marktgebietsüberlappung oder einem Ausspeisenetz mit zwei verschiedenen Gasqualitäten kann der Ausspeisepunkt auch dem falschen Marktgebiet und somit einem falschen Bilanzkreis oder einem Bilanzkreis mit der falschen Gasqualität zugeordnet sein.

**Fall 4:** RLM-Ausspeisepunkte wurden nicht allokiert. In diesem Fall sind in dem Clearingprozess der NB, ein MGV sowie TK und BKV involviert

Beispiel: Der NB hat einen Kunden des TK<sub>Rotgas</sub> nicht allokiert. Gründe hierfür könnte z. B. eine ausgefallene Messstation oder eine vergessene Meldung sein.

**Fall 5:** Fehlerhafte oder fehlende Deklaration.

Im Kap. 3.4 wird beschrieben, wie eine Nachdeklaration bei fehlenden Deklarationen oder Korrektur bei fehlerhaften Deklarationen erfolgt. Im Fall von RLM-Ausspeisepunkten kann die Deklaration auch für zurückliegende Tage des Liefermonats erfolgen. Für die Nachallokation der Mengen oder die Korrektur einer Fehlallokation, z. B. auf einen falschen Zeitreihentyp, wird ebenfalls das Clearingverfahren genutzt.

### **8.2.3 Gründe für ein Allokationsclearing an nominierten physischen Ein- bzw. Ausspeisepunkten**

In der Regel sind physische Ein-Ausspeisepunkte, die über ein Nominierungsverfahren abgewickelt werden den Zeitreihentypen Entryso bzw. Exitso zugeordnet. Hier gilt in der Regel das Allokationsverfahren „Allokiert wie Nominiert“.

Der BKV kann die durch den NB versendeten Nominierungsbestätigungen (NOMRES) mit den ihm vorliegenden Allokationsdaten an M+14 WT vergleichen. Sollten sich hier Differenzen ergeben oder eines von beiden nicht vorliegen, so kann dies u.a. folgende Ursache haben:

- Der NB hat die Nominierung (NOMINT) erhalten, die Matchingprüfung durchgeführt ohne dabei ein Mismatch festzustellen, die Nominierungsbestätigung (NOMRES) an den BKV versandt, jedoch keine oder eine falsche Allokation (ALOCAT) an den MGV versandt.

Sollte sich aus dem hier Vorstehenden ein Grund für ein Clearing ergeben, so gelten keine Grenzwerte, ab denen ein Clearing durchgeführt werden darf.

Ein Clearing für Entryso/Exitso Zeitreihen, die im Rahmen der Nutzung eines Mini-MüT allokiert wurden, ist ebenfalls zulässig.

### **8.2.4 Abwicklung des Allokationsclearings physischer Zeitreihentypen außer SLP**

Auslöser für den Clearingprozess kann der NB, der BKV oder der TK sein. Um den Clearingprozess eindeutig zu gestalten, wird eine Clearingnummer verwendet. Es ist sicherzustellen, dass der BKV immer in das Clearingverfahren involviert ist, unabhängig davon, wer das Clearingverfahren angestoßen hat. Jede Clearingnummer darf nur entsprechend Ihrer Gültigkeit (Clearingzeitraum) und nur einmal für einen BK/SBK, einen Zeitreihentyp und einen NB verwendet werden. Im Falle des RLM-Clearings wird diese Clearingnummer sowohl für den geclearten mit Bilanzierungsbrennwert umgewerteten RLM-Lastgang als auch für den geclearten mit Abrechnungsbrennwert umgewerteten RLM-Lastgang verwendet. Für den Clearingzeitraum muss der korrigierte Allokationslastgang für genau diesen Zeitraum neu geschickt werden.

Es wird unterschieden zwischen einem Allokationsclearing mit einer BKV-Clearingnummer und einem Allokationsclearing mit einer NB-Clearingnummer. Die Clearingnummer verfällt entweder nach Versendung einer Clearingallokation oder nach Ablauf des Clearingzeitraums. Sofern der NB den Clearingprozess anstößt, teilt er den Clearingfall dem BKV mit, damit dieser wiederum die BKV-Clearingnummer vom MGV anfordert und an den NB weitergeben kann.

Die Ansprechpartner beim BKV und NB für Allokationsdaten werden vom MGV im Portal, auf der Webseite oder über Email im Rahmen des Deklarationslistenversandes veröffentlicht. In

Abhängigkeit von den Ergebnissen der Abstimmung und der Prüfung durch den NB steht fest, welche Daten fehlerhaft sind. Der NB ermittelt entweder korrigierte Allokationslastgänge und/oder korrigierte Einzelabrechnungslastgänge und Einzelbilanzierungslastgänge. Eine Abstimmung zwischen den Marktpartnern (BKV, TK und NB) erfolgt unverzüglich. Bei einer Anpassung der Netznutzungsabrechnung wird keine Zustimmung des BKV benötigt. Sofern die Allokation fehlerhaft ist und angepasst werden muss, wird keine Zustimmung des TK benötigt. In beiden Fällen muss der NB zustimmen. Wenn mehrere TK und/oder BKV betroffen sind, müssen immer die betroffenen TK bzw. BKV zustimmen. Der Teilnahme am Clearingprozess kann nur in begründeten Fällen widersprochen werden.

Sollte der MGV im Nachgang feststellen, dass ein Clearing unter Missachtung der Grenzwerte eingeleitet wurde, hat er das Recht, dieses wieder rückgängig zu machen, auch wenn die Bilanzkreisabrechnung bereits gelegt worden ist.

Alle notwendigen Informationen werden unter der Clearingnummer abgelegt und nach dem Versand der Daten an den MGV gilt der Vorgang als abgeschlossen.

Die Clearingzeitreihe wird innerhalb von 24 Stunden nach Eingang der Clearing-ALOCAT dem NB und dem BKV im Portal des MGV mit strukturierten Stundenwerten oder als Tagesband angezeigt.

#### **8.2.4.1 Abwicklung mit BKV-Clearingnummer (für RLM-Zeitreihen, Entry-Zeitreihen und Exitso)**

Die BKV-Clearingnummer erhält nur der BKV vom MGV. Damit wird gewährleistet, dass die Daten zwischen NB und BKV abgestimmt wurden. Nach Anforderung einer Clearingnummer durch den BKV, wird der betroffene NB vom MGV über diesen Vorgang informiert. Der MGV übersendet die Details des Clearingvorgangs – bis auf die BKV-Clearingnummer – die BK/SBK-Nummer, Zeitraum und Zeitreihentyp an den NB. Der BKV übermittelt die Clearingnummer erst nach der erfolgten Klärung des Clearingsachverhaltes an den NB.

Erst nach erfolgter Abstimmung und den notwendigen Zustimmungen der vom Clearing betroffenen Marktpartner übermittelt der NB dem MGV die Clearing-ALOCAT, in der die vom BKV ihm mitgeteilte Clearingnummer enthalten ist. Bei einem RLM-Allokationsclearing übermittelt der Netzbetreiber dem Marktgebietsverantwortlichen die Clearing-ALOCAT-Nachrichten mit der mitgeteilten Clearingnummer sowohl für die geclearte mit Bilanzierungsbrennwert umgewertete RLM-Zeitreihe als auch für die geclearte mit Abrechnungsbrennwert umgewertete RLM-Zeitreihe. Nur wenn beide ALOCAT-Nachrichten vorliegen, verarbeitet der Marktgebietsverantwortliche die ALOCAT-Nachrichten. Ein RLM-Clearing, für das nur eine der beiden Nachrichten (Bilanzierungs- und Abrechnungsbrennwert) beim MGV vorliegt, wird nicht durchgeführt. Allokationen von RLM-Ausspeisepunkten, die bis M+12 WT versendet werden, dürfen keine Clearingnummer enthalten, da diese vom MGV abgelehnt werden. Allokationen mit Clearingnummern, die vor dem M+14. WT beim MGV eingehen, werden abgelehnt.



Durch den Eingang der Clearing-ALOCAT-Nachrichten weiß der MGV, dass das Clearing zwischen den betroffenen Marktpartnern einvernehmlich abgeschlossen ist. Der MGV ermittelt daraus einen neuen Allokationslastgang und übermittelt diesen dem BKV unter Angabe der BKV-Clearingnummer bis spätestens 24 Stunden nach Eingang der Clearing-ALOCAT. Dieser Lastgang kann mit strukturierten Stundenwerten oder als Tagesband vom MGV an den BKV übermittelt werden.

Sofern der BK/SBK zuvor noch nicht deklariert wurde, erfolgt dies spätestens 2 WT vor Versand der Clearingallokation.

Der MGV ist nicht verpflichtet, weitere Prüfschritte mit Hilfe der BKV-Clearingnummer durchzuführen. Sowohl BKV, TK als auch der beteiligte NB sind dazu angehalten, die Regeln und Grenzwerte zu prüfen und einzuhalten. BKV und TK müssen in direktem Kontakt miteinander stehen, um die evtl. aufgetretenen Differenzen festzustellen. Zudem muss der Prozess sehr schnell nach Erhalt der Daten angestoßen werden, um innerhalb des Clearingfensters abgewickelt werden zu können. Für den Fall, dass der Bilanzkreisverantwortliche erst am letzten Tag der Clearingfrist das Clearing gegenüber dem NB angestoßen hat, kann der NB die Bearbeitung des Clearingfalles ablehnen, wenn ihm die Bearbeitung und Zusendung einer Clearing-ALOCAT an den Marktgebietsverantwortlichen bis zum Ablauf der Frist M+2 Monate minus 10 Werkzeuge nicht mehr zumutbar ist.

#### **8.2.4.2 Abwicklung mit NB-Clearingnummer (für RLM-Zeitreihen)**

Sollte der BKV dem NB keine Clearingnummer für das Clearing der RLM-Zeitreihen übermitteln, so kann der NB beim MGV eine Netzbetreiber-Clearingnummer anfordern. Nach Anforderung einer Clearingnummer durch den NB, wird der betroffene BKV vom MGV über diesen Vorgang informiert. Der MGV übersendet Netzkonto- und Bilanzkreisnummer, Zeitraum und Zeitreihentyp an den BKV. Der NB übermittelt dem MGV die Clearing-ALOCAT-Nachrichten mit der NB-Clearingnummer sowohl für den geclearten mit Bilanzierungsbrennwert umgewerteten RLM-Lastgang als auch für den geclearten mit Abrechnungsbrennwert umgewerteten RLM-Lastgang. Nur wenn beide ALOCAT-Nachrichten vorliegen, verarbeitet der Marktgebietsverantwortliche die ALOCAT-Nachrichten. Ein RLM-Clearing, für das nur eine der beiden Nachrichten (Bilanzierungs- und Abrechnungsbrennwert) beim MGV vorliegt, wird nicht durchgeführt. Der MGV zieht für die Bilanzierung nur die Clearing-ALOCAT-Nachricht mit NB-Clearingnummer heran, welche die mit Abrechnungsbrennwert bewerte Menge enthält und sendet nur diese an den BKV.

Für den Fall, dass ein Clearingvorgang ausschließlich mit einer Netzbetreiber-Clearingnummer durchgeführt wurde, verwendet der Marktgebietsverantwortliche die bereits vorliegende mit Bilanzierungsbrennwert umgewertete Menge (D+1 oder M+12 WT) und die mit Abrechnungsbrennwert umgewertete Menge aus der zuletzt gesendeten Nachricht.

Für den Fall, dass ein Clearingvorgang mindestens mit einer Bilanzkreisverantwortlichen-Clearingnummer und mit einer Netzbetreiber-Clearingnummer durchgeführt wurde, verwendet der Marktgebietsverantwortliche, unabhängig von der zeitlichen Reihenfolge, die mit Bi-

lanzierungsbrennwert umgewertete Menge, die zuletzt mit der Bilanzkreisverantwortlichen-Clearingnummer geschickt wurde und die mit Abrechnungsbrennwert umgewertete Menge aus der zuletzt gesendeten Nachricht.

### 8.3 Nachträgliche Allokationskorrektur

Erfolgt innerhalb der Clearingfrist (bis M+2M -10 WT) keine Beanstandung der Allokationswerte durch den Bilanzkreisverantwortlichen oder NB, so gelten die Allokationswerte als einvernehmliche Grundlage für die spätere Abrechnung durch den Marktgebietsverantwortlichen.

Bei Allokationsfehlern eines NB kann aus den nachfolgend genannten Gründen auch nach Ablauf dieser Frist eine nachträgliche Korrektur der Allokationswerte für RLM-Ausspeisepunkte durchgeführt werden, wenn der Netzbetreiber unverzüglich nach Bekanntwerden den Marktgebietsverantwortlichen über systematische Fehler in technischen Einrichtungen zur Messung informiert.

Voraussetzung für eine nachträgliche Korrektur ist die Bereitstellung einer nachvollziehbaren Dokumentation unter Beachtung der relevanten Vorgaben der Technischen Regel DVGW G 685-B2 (A) durch den NB gegenüber dem MGV.

Relevante Messwerte aus Zählwerk und Registriergerät müssen bei der Überprüfung der Messstelle in einem Protokoll festgehalten werden. Die Dokumentation sollte einen Prüfbericht über die Instandsetzung durch den Gerätehersteller sowie muss den Prüfbericht des Eichamtes oder einer staatlich anerkannten Prüfstelle für Messgeräte für Gas über die Nachzeichnung enthalten. Der MGV leitet die Dokumentation an den BKV weiter. Innerhalb von 10 WT nach Übermittlung der Dokumentation übermittelt der MGV an den NB eine NB-Clearingnummer für den Vorgang. Anschließend übermittelt der NB dem MGV die Clearing-ALOCAT-Nachrichten mit der NB-Clearingnummer innerhalb von 5 WT. Der MGV zieht für die Bilanzierung der Clearing-ALOCAT mit NB-Clearingnummer nur die mit Abrechnungsbrennwert umgewertete Menge heran. Der MGV storniert dann die zugehörige Bilanzkreisabrechnung und erstellt eine neue Bilanzkreisabrechnung gegenüber dem BKV. Es erfolgt die Anpassung des Netzkontos um die geclearte RLM-Zeitreihe.



## 9 Abrechnung von Bilanzkreisverträgen

### 9.1 Grundsätze der Bilanzkreisabrechnung

Um die endgültige Abrechnung der Bilanzkreisverträge mit gesicherten Daten durchführen zu können, wird ein Allokationsclearing ermöglicht. Der MGV informiert den BKV am M+15WT ohne Gewähr über die zu erwartende Höhe seiner BK-Abrechnungen für den Liefermonat pro Rechnungsbilanzkreis. Dies wird bis zum Vorliegen eines entsprechenden Formates bis mind. zum Zeitpunkt der Rechnungslegung für den jeweiligen Liefermonat in den Portalen der MGV angezeigt.

Die endgültige Abrechnung des Bilanzkreises erfolgt bis spätestens 2 Monate nach dem Liefermonat.

Sofern der MGV die Abrechnung in Gänze oder in Teilen korrigieren muss, erfolgen ein Storno der kompletten Rechnung und ein Neuversand einer neuen Rechnung oder die Erstellung einer Korrekturrechnung. Im Storno wird als Bezug die fehlerhafte Rechnungsnummer angegeben.

Um den umsatzsteuerlichen Erfordernissen zu genügen, muss das Abrechnungsdokument die Pflichtangaben gemäß § 14 Abs. 4 UStG enthalten. Die Behandlung wesentlicher Angaben wird nachfolgend dargestellt.

Der Empfänger von Abrechnungsunterlagen in Papierform ist ausschließlich der BKV des abzurechnenden Bilanzkreises oder (postalisch) der von diesem beauftragte Dienstleister. Unter-Bilanzkreisverantwortliche erhalten keine Abrechnungsunterlagen.

Das kaufmännische Rechnungs-/Gutschriftdokument bezieht sich jeweils auf einen Abrechnungsmonat und auf jeweils nur einen abzurechnenden Bilanzkreis.

Folgende Abrechnungen werden gemeinsam vom MGV an den BKV gesendet:

- Monatliche Abrechnung der täglichen Ausgleichsenergie;  
Monatliche Abrechnung der täglichen ggf. variablen Strukturierungsbeiträge (für Lieferzeiträume vor 1. Oktober 2016);
- Monatliche Abrechnung der untertägigen Verpflichtungen (für Lieferzeiträume ab 1. Oktober 2016);
- Monatliche Abrechnung der SLP-Bilanzierungsumlage;
- Monatliche Abrechnung der RLM-Bilanzierungsumlage;
- Monatliche Abrechnung der RLM-Differenzmengen;
- Monatliche Abrechnung des Konvertierungsentgeltes;
- Monatliche Abrechnung der Konvertierungsumlage;
- Ggf. Ausweis der Erdgassteuer.

Der MGV ist berechtigt, Abschläge für die SLP- sowie die RLM-Bilanzierungsumlage zu erheben. Abschläge auf Ausgleichsenergiekosten und/oder Strukturierungsentgelte sind nicht zulässig. Die Abschlagsrechnung wird nach Ablauf des Liefermonats, aber zwingend vor

Fristablauf für die endgültige Bilanzkreisabrechnung, ausgestellt. Der Eurobetrag der Abschlagsrechnung wird auf der endgültigen Bilanzkreisabrechnung ausgewiesen und in Abzug gebracht.

### **9.1.1 Mindestinhalte Abrechnung Bilanzkreisvertrag und Abschlagsrechnung auf die SLP- sowie die RLM-Bilanzierungsumlage**

#### *A) Formalitäten:*

Vollständiger Name und vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers (MGV),

Vollständiger Name und vollständige Anschrift des Leistungsempfängers (BKV),

USt-Identifikationsnummer oder, sofern nicht vorhanden, die Steuernummer des leistenden Unternehmens (bei Rechnungen Leistungserbringer = MGV, bei Gutschriften Leistungserbringer = BKV),

Immer bei Gutschriften durch den MGV: die USt-Identifikationsnummer oder, soweit nicht vorhanden, die Steuernummer des die Gutschrift erhaltenden Unternehmens (BKV) (hier BKV = Leistungserbringer); Dies kann auch bei Rechnungen enthalten sein;

Ausstellungsdatum;

Vertragsnummer und ggf. Bilanzkreisnummer des abzurechnenden Bilanzkreises;

Ggf. Kundennummer des Leistungsempfängers;

Bezeichnung des Beleges als „Rechnung“ oder „Gutschrift“;

Fortlaufende Rechnungsnummer;

EU-Ausländer: Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens (Nettoabrechnung) und Ausweis der USt-Identifikationsnummern oder, soweit nicht vorhanden, der Steuernummer von MGV und BKV; Hinweis zum Übergang der Steuerschuldnerschaft;

Bei Drittland: Beachtung des jeweils lokalen USt-Rechts (Einzelfallbetrachtung).

#### *B) Betreff/Zuordnungsangaben:*

„Abrechnung Bilanzkreisvertrag“ bzw. „Stornierung Abrechnung Nr. xxx des Bilanzkreisvertrages“;

„Abschlagsrechnung auf die SLP- und RLM-Bilanzierungsumlage“;

Abrechnungsmonat MM/JJJJ;

Bilanzkreisnummer des abzurechnenden Bilanzkreises.

*C) Monatssummen/-beträge für die Bilanzkreisabrechnung:*

Kennzeichnung von Überspeisungen des Bilanzkreises mit dem Wort „Überspeisung“;

Kennzeichnung von Unterspeisungen des Bilanzkreises mit dem Wort „Unterspeisung“;

Geldbeträge in der gesetzlichen Währung, derzeit: EUR (€) mit zwei Dezimalstellen;

Preise in Ct/kWh unter Angabe von vier Dezimalstellen;

Ausweis des MwSt.-Satzes und Ausweis des MwSt.-Betrages, der auf das Gesamtentgelt (Geldbetrag netto) entfällt;

Ausweis des Bruttogesamtbetrages;

Fälligkeits-/Wertstellungstermin;

Ggf. Energiesteuersatz;

Ausweisung der monatlichen Mengen für Ausgleichsenergie aus Unterspeisungen in kWh und des Geldbetrages (netto);

Ausweisung der monatlichen Mengen für Ausgleichsenergie aus Überspeisungen in kWh und des Geldbetrages (netto);

Ausweisung der monatlichen Abweichungen im Stundenregime in kWh und des Geldbetrages (netto), jeweils getrennt für Über- und Unterspeisung (für Lieferzeiträume vor dem 1. Oktober 2016);

Ausweisung der monatlichen Menge für untertägige Verpflichtungen in kWh und des Geldbetrages (netto, für Lieferzeiträume ab dem 1. Oktober 2016);

Ausweisung der monatlichen Menge für SLP-Bilanzierungsumlage in kWh, die spezifische Höhe der Umlage und des Geldbetrages (netto);

Ausweisung der monatlichen Menge für RLM-Bilanzierungsumlage in kWh, die spezifische Höhe der Umlage und des Geldbetrages (netto);

Ausweisung der monatlichen RLM-Differenzmengen in kWh und des Geldbetrages (netto);

Ausweisung der monatlichen Menge für Konvertierung in kWh, des spez. Konvertierungsentgeltes und des Geldbetrags (netto);

Ausweisung der monatlichen Menge für Konvertierungsumlage in kWh, die spezifische Höhe der Umlage und des Geldbetrages (netto);

Ausweis des ggf. nach Steuersätzen aufgeschlüsselten Entgelts (Geldbetrag netto), getrennt nach Unterdeckung und Überdeckung, solange dies entsprechend den gesetzlichen insbesondere umsatzsteuerlichen Vorgaben und ggf. deren Interpretation durch die für einen jeden MGV zuständige Landesfinanzbehörde möglich ist. Ist eine solche Darstellung danach nicht zulässig, folgt die Darstellung den rechtlichen und dabei insbesondere den umsatzsteuerlichen Erfordernissen sowie deren Interpretation durch die vorgenannten Landesfinanzbehörden.

Als Anhang der Rechnung erhält der BKV eine Tagesaufstellung getrennt in Bilanzkreisüberpeisung, Bilanzkreisunterpeisung, Strukturierungsabweichungen, RLM-Differenzmengen und Konvertierungsmengen. Auf Wunsch des Kunden und sofern der MGV dies anbietet, werden diese Informationen als elektronischer Anhang per CSV oder Excel übermittelt.

### **9.1.2 Mindestinhalte Abrechnung von Entgelten für die Nutzung des Virtuellen Handelspunktes**

Nach Beschluss der Bundesnetzagentur vom 23. August 2011 (Az.:BK7-11-003) sind die Marktgebietsverantwortlichen berechtigt, ein VHP-Entgelt von allen Bilanzkreisverantwortlichen zu erheben die innerhalb des Marktgebiets am VHP handeln. Die VHP-Entgelte werden kostenbasiert erhoben und gelten jeweils für die Dauer von 12 Monaten. Beginn des Geltungszeitraums ist der 01.10. eines Kalenderjahres. Die MGV veröffentlichen die jeweiligen VHP-Entgelte (in Ct/MWh) einen Monat vor Beginn des Geltungszeitraums auf deren Internetseiten.

Das VHP-Entgelt wird bei jedem Gasmengenaustausch von Bilanzkreisverantwortlichen sowohl bei dem ausspeisenden als auch einspeisenden Bilanzkreis erhoben und in Rechnung gestellt. Übertragungen von Gasmengen zwischen UBK sind eingeschlossen, soweit diese am VHP nominiert wurden.

Die monatliche Rechnungsstellung für die VHP-Nutzung erfolgt je Bilanzkreisverantwortlichen auf Basis der am VHP nominierten Buy- und Sell-Gasmengen. Wesentliche Bestandteile der Rechnung sind:

- Abrechnungszeitraum,
- Gesamtbetrag,
- Zahlungsziel,
- Bilanzkreisnummer,
- VHP Entgelt in Ct/MWh bzw. EUR/kWh,
- gesamte Gasmenge der Buy-Nominierungen bzw. VHP-Einspeisemengen und Sell-Nominierungen bzw. VHP-Ausspeisemengen (in kWh),
- Rechnungsbetrag in EUR je gesamte Buy/Sell-Nominierungen bzw. je VHP-Einspeisemengen / VHP-Ausspeisemengen,
- Gesamt Nettobetrag,
- Gesamt Betrag der MwSt.,
- Gesamt Bruttobetrag.

## 9.2 RLM-Differenzmengenabrechnung

Die RLM-Differenzmengen werden monatlich tagesscharf über die Bilanzkreisabrechnung im Verhältnis zwischen dem MGV und dem BKV abgerechnet. Die RLM-Differenzmengen können umfassen:

- Abweichungen, die sich aus der Mengenzuordnung mit Bilanzierungsbrennwert und der Mengenzuordnung mit abrechnungsrelevanten Brennwerten eines Bilanzkreises von RLM-Ausspeisepunkten ergeben nach Kap. 5.4,
- Abweichungen für RLM-Letztverbraucher je Ausspeisepunkt, die durch ein Clearing mit NB-Clearingnummer entstehen nach Kap. 8.2,
- Abweichungen aufgrund einer nachträglichen Allokationsdatenkorrektur nach Kap. 8.3.

Für Tage, an denen der NB dem MGV in Zuge der M+12 Datenübermittlung keine Mengen mit abrechnungsrelevanten Brennwerten gesendet hat, verwendet der MGV die Mengenzuordnung mit Bilanzierungsbrennwert auch für die abrechnungsrelevante Mengenzuordnung eines Bilanzkreises. Daraus resultiert eine Differenzmenge von Null für die entsprechenden Tage. Der MGV informiert in diesem Fall den NB über das Fehlen der RLM-Allokation umgewertet mit Abrechnungsbrennwert.

Für die Abrechnung ist der tägliche Differenzmengenpreis heranzuziehen. Dieser ist auf die sich ergebenden positiven als auch negativen Differenzmengen anzuwenden.

Eine RLM-Differenzmengenabrechnung für RLM-Ausspeisepunkte, die einem Biogas-Bilanzkreis bzw. Subbilanzkonto zugeordnet sind, entfällt.

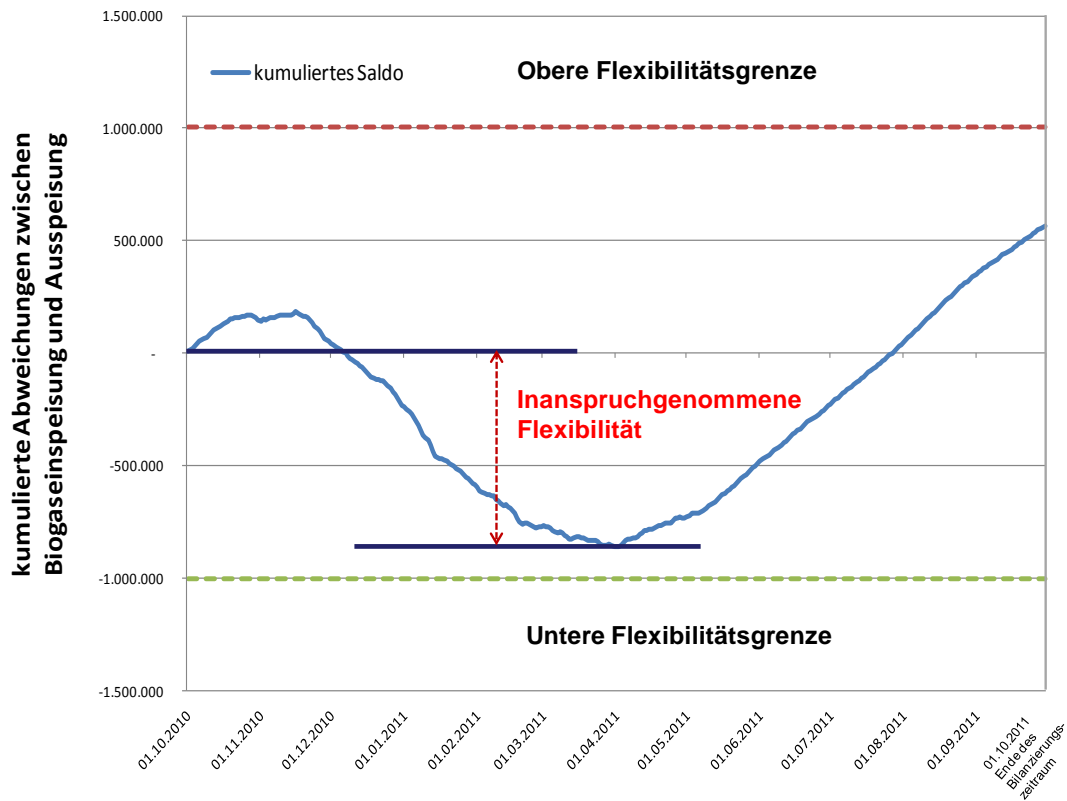
## 9.3 Abrechnung der tatsächlich in Anspruch genommenen Flexibilität bei Biogasbilanzkreisen

Die tatsächlich in Anspruch genommene Flexibilität – ermittelt nach sämtlichen Flexibilitätsübertragungsprozessen – wird als der höchste positive oder negative angefallene kumulierte Saldo zwischen der Ausspeisemenge und der Einspeisemenge auf Tagesbasis bestimmt und während des Bilanzierungszeitraums berechnet. Dabei darf der zuvor ermittelte Flexibilitätsrahmen nicht überschritten werden. Für jede kWh der in Anspruch genommenen Flexibilität innerhalb des Flexibilitätsrahmens hat der Bilanzkreisverantwortliche ein Entgelt von 0,001 EUR zu zahlen.

Für die Berechnung des Saldos werden alle Ein- und Ausspeisungen von Biogas-Bilanzkreisen mit ihren zugeordneten Biogas-Sub-Bilanzkonten aggregiert. Das gleiche gilt für die Ein- und Ausspeisemengen von Biogas-RBK und verbundenen UBK.

Der MGV verwendet die am Ende des Bilanzierungszeitraums vorliegende Bilanzkreisverbindung zur Abrechnung der BK.

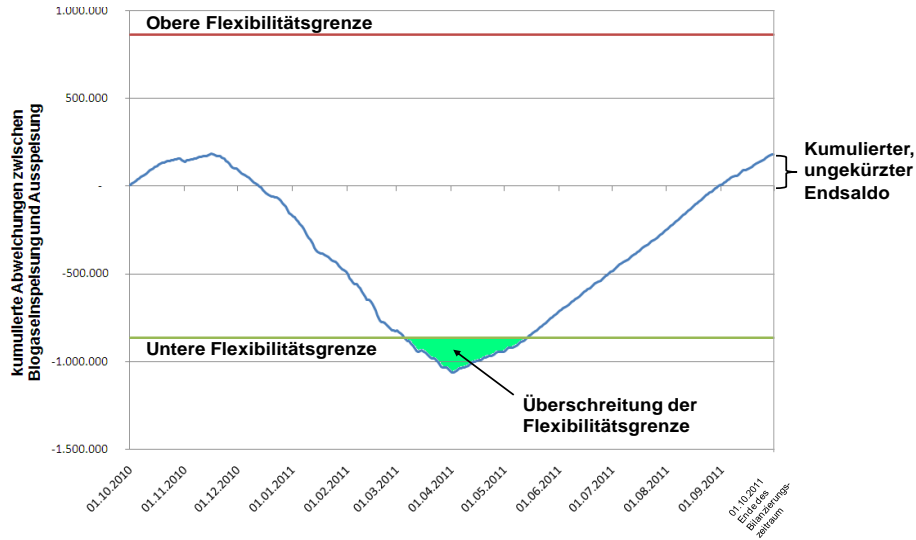
Die Entgelte für die tatsächlich in Anspruch genommene Flexibilität können erst berechnet werden, wenn der Prozess der Flexibilitätsübertragung abgeschlossen ist. Dieser Zeitpunkt ist spätestens 2M+17 WT nach Ende des Bilanzierungszeitraums.



**Abbildung 36: Abrechnung des Flexibilitätsrahmens eines Biogas-Bilanzkreises**

## 9.4 Abrechnung von Biogas-Differenzmengen außerhalb des Flexibilitätsrahmens eines Biogasbilanzkreises (Ausgleichsenergie)

Sofern der zulässige Flexibilitätsrahmen während des Bilanzierungszeitraums überschritten wird, werden die außerhalb des Flexibilitätsrahmens liegenden Mengen tagesscharf abgerechnet. Solange für Biogas keine Marktpreise veröffentlicht und von der Bundesnetzagentur akzeptiert werden, finden die gleichen Entgelte für den Kauf oder Verkauf von Ausgleichsenergie wie für Erdgas Anwendung. Die Höhe der Entgelte wird für den Zeitraum bis zum 30. September 2015, gemäß den Vorgaben der Festlegungen der Bundesnetzagentur vom 28. Mai 2008 und den dazu veröffentlichten Mitteilungen der BNetzA, berechnet. Für den Zeitraum ab 1. Oktober 2015 erfolgt die Berechnung gemäß der GaBi Gas 2.0. Maßgeblich ist jeweils der Ausgleichsenergiepreis des Tages, an dem die Über- bzw. Unterschreitung stattgefunden hat. Je nach Vorzeichen der Abweichung gilt der Preis für Kauf oder Verkauf von Ausgleichsenergie. Bei Über- bzw. Unterschreitungen des Flexibilitätsrahmens innerhalb des Bilanzierungszeitraums wird der Status als Biogas-Bilanzkreis nicht tangiert.



**Abbildung 37: Überschreitung des Flexibilitätsrahmens**

Die grün markierte Fläche wird in Realität nicht abgerechnet. Für die Höhe der Abrechnung werden die Tage nacheinander abgearbeitet.

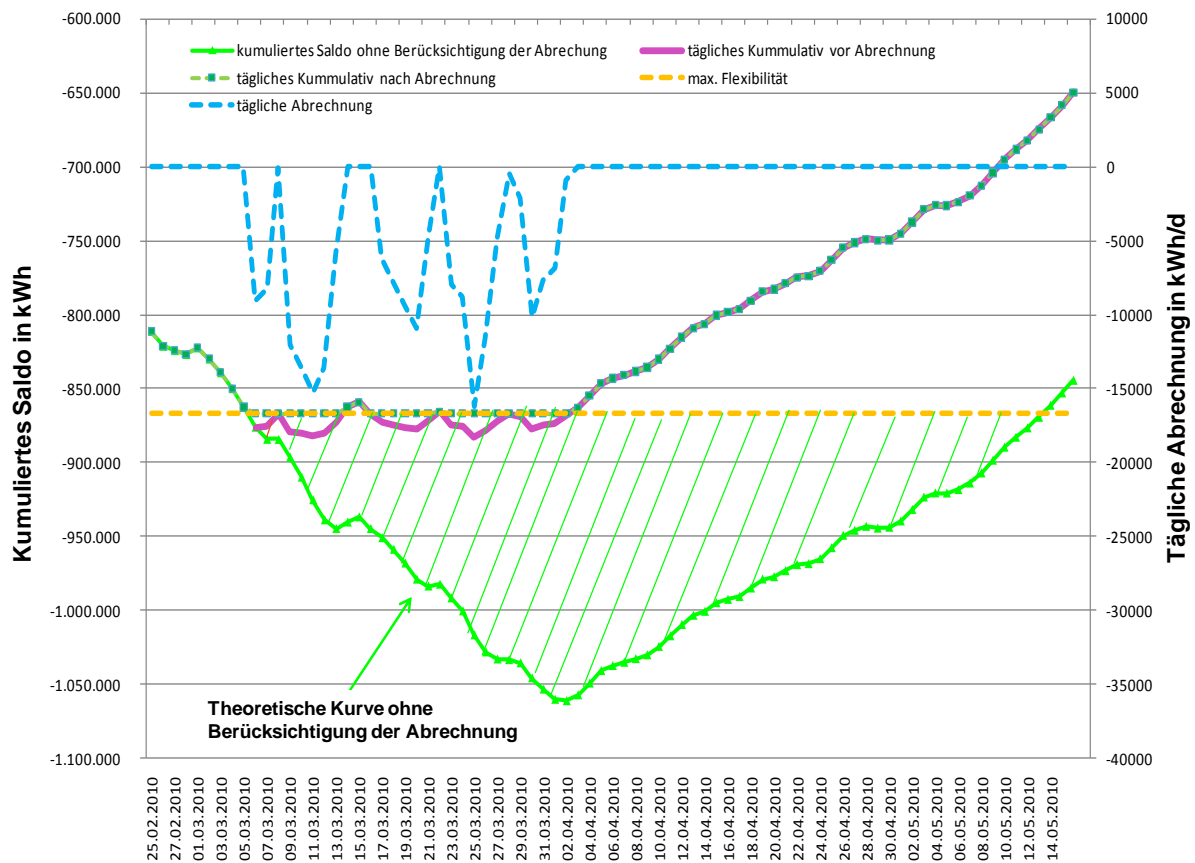
	kumm. Saldo ohne Berücksichtigung der Abrechnung	tägliches Delta	tägliches Kummulativ vor Abrechnung	tägliche Abrechnung	tägliches Kummulativ nach Abrechnung	max. Flexibilität
04.03.10	-849.924	keine Abrechnung	keine Abrechnung	keine Abrechnung	-849.924	-866.875
05.03.10	-862.587		keine Abrechnung	keine Abrechnung	-862.587	-866.875
06.03.10	-875.984	-13.397	-875.984	-9.109	-866.875	-866.875
07.03.10	-884.190	-8.206	-875.081	-8.206	-866.875	-866.875
08.03.10	-884.269	-79	-866.954	-79	-866.875	-866.875
09.03.10	-896.315	-12.046	-878.921	-12.046	-866.875	-866.875
10.03.10	-909.819	-13.504	-880.379	-13.504	-866.875	-866.875
11.03.10	-925.079	-15.260	-882.135	-15.260	-866.875	-866.875
12.03.10	-938.726	-13.647	-880.522	-13.647	-866.875	-866.875
13.03.10	-944.579	-5.853	-872.728	-5.853	-866.875	-866.875
14.03.10	-940.238	4.341	-862.534	0	-862.534	-866.875
15.03.10	-936.726	3.512	-859.022	0	-859.022	-866.875

**Abbildung 38: Beispiel für die Abrechnung von Überschreitungsmengen**

Bis zum 06.03. liegen die kumulativen Differenzen oberhalb der unteren Flexibilitätsgrenze von 866.875 kWh. Am 06.03. wird die Grenze überschritten um 9.109 kWh. Diese Über-

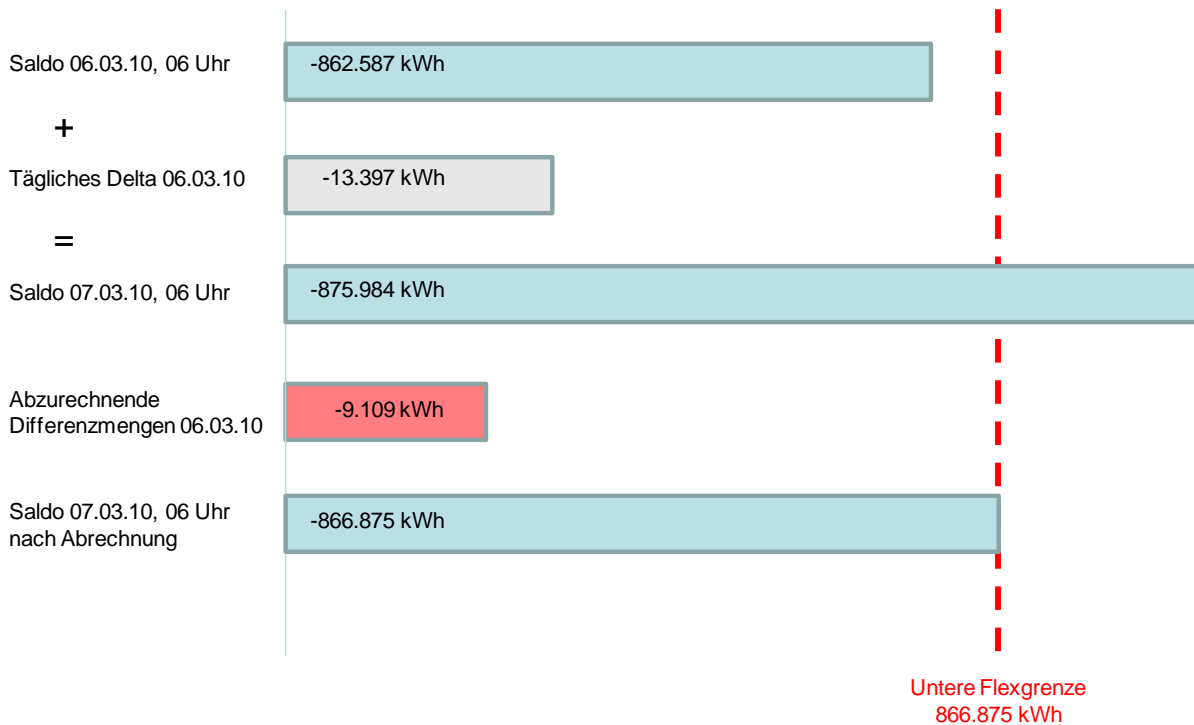


schreitung wird dann abgerechnet und die kumulierte Menge wird dann wieder auf die untere Flexibilitätsgrenze gesetzt. Am 07.03. ist der Bilanzkreis wieder unterspeist, die kumulierte Differenzmenge sinkt wieder unter die Flexibilitätsgrenze. Es werden 8.206 kWh abgerechnet. So erfolgt die Abrechnung bis zum 13.03. Am 14.03. ist der Bilanzkreis überspeist, die kumulierte Differenzmenge steigt auf - 862.534 kWh an, es muss keine Überschreitung abgerechnet werden. Gleiches gilt für den 15.03. Der Verlauf der abzurechnenden Menge im Verhältnis zur kumulierten Differenzmenge ist im nachfolgenden Diagramm aufgetragen. Nur die blau gestrichelte Linie wird abgerechnet. Die grüne kumulierte Differenzmenge wird durch die andauernde Abrechnung nicht mehr erreicht.



**Abbildung 39: Überschreitung des Flexibilitätsrahmens**

Bezogen auf einen einzelnen Tag wird zuerst festgestellt, wie hoch der kumulierte Saldo am Ende des Tages ist. Sofern der Saldo – im dargestellten Beispiel um 9.109 kWh - unterhalb der unteren Flexibilitätsgrenze liegt, wird diese Differenz abgerechnet.



**Abbildung 40: Überschreitung und Abrechnung des Flexibilitätsrahmens am 06.03.10**

## 9.5 Übertragung oder Abrechnung von Salden am Ende des Bilanzierungszeitraums

Am Ende des Bilanzierungszeitraums kann ein positiver oder negativer Endsaldo auftreten. Der Endsaldo ergibt sich aus dem gekürzten kum. Jahressaldo.

Im Rahmen der Biogas-Bilanzierung ist ein Übertrag eines positiven Saldos bis in Höhe des bestehenden Flexibilitätsrahmens auf den nächsten Bilanzierungszeitraum möglich. Die Übertragung erfolgt automatisch, wenn der BKV dem nicht rechtzeitig vor Ablauf des Bilanzierungszeitraums widerspricht. Dieser Saldo wird bei der Ermittlung des im nächsten Bilanzierungszeitraum in Anspruch genommenen Flexibilitätsrahmens nicht berücksichtigt, sondern am Ende des nächsten Bilanzierungszeitraums mit dem dann festgestellten Saldo verrechnet. Eine Übertragung auf einen anderen Biogas-BK ist nicht möglich.

Sofern der BKV nicht die Übertragung, sondern die Auszahlung der positiven Salden wünscht, teilt er dieses dem MGW mit. Negative Salden müssen ausgeglichen werden. Für den Ausgleich wird das arithmetische Mittel aller Kauf- und Verkaufspreise für Ausgleichsenergie innerhalb des Bilanzierungszeitraums herangezogen. Der Preis für den jeweiligen Bilanzierungszeitraum ist abhängig von Beginn und Enddatum des Bilanzkreises und kann somit je Biogas-Bilanzkreis variieren.

## 9.6 Rechnungserstellung für Überschreitungsmengen

Der MGV erstellt die Abrechnung bis auf weiteres in Papierform. Folgende Inhalte werden ausgewiesen:

- Biogas-Bilanzkreisnummer;
- Bilanzierungszeitraum;
- Abrechnung des in Anspruch genommenen Flexibilitätsrahmens (absolut) multipliziert mit dem Entgelt für den erweiterten Bilanzausgleich in Höhe von 0,001 €/kWh;
- Gutschrift der Summe aus den täglichen, positiven Salden (Überspeisung) außerhalb des Flexibilitätsrahmens multipliziert mit dem jeweils zugehörigen täglichen Preis für negative Ausgleichsenergie;
- Abrechnung der Summe aus den täglichen, negativen Salden (Unterspeisung) außerhalb des Flexibilitätsrahmens, multipliziert mit dem jeweils zugehörigen täglichen Preis für positive Ausgleichsenergie;
- Übertrag des positiven Saldo innerhalb des bestehenden Flexibilitätsrahmens am Ende des Bilanzierungszeitraums auf den nächsten Bilanzierungszeitraum in kWh;
- Abrechnung des kumulierten, positiven oder negativen (absolut) Saldo des Biogas-BK innerhalb des bestehenden Flexibilitätsrahmens am Ende des Bilanzierungszeitraums in kWh, multipliziert mit dem arithmetischen Mittel aller Kauf- und Verkaufspreise für Ausgleichsenergie innerhalb des Bilanzierungszeitraums in €;
- Abrechnung der SLP- sowie der RLM-Bilanzierungsumlage in €.

Es gibt eine Anlage zur Rechnung mit den Salden der Einspeisemengen, Ausspeisemengen, Flexibilitätsrahmenüberschreitungen, Salden, des durchschnittlichen Ausgleichsenergiepreises im Bilanzierungszeitraum der Abrechnung sowie die Summe der Ausgleichsenergiekosten oder -erlöse. Sofern der MGV dies anbietet und der BKV dies wünscht, übermittelt der MGV die Daten zusätzlich in elektronischer Form als Excel- oder CSV-Datei.

Auf einer weiteren Anlage zur Rechnung werden die in den Biogas-BK eingespeisten Biogasmengen, die ausgespeisten Biogasmengen, die eingespeisten Wasserstoffmengen und die nutzbare positive und negative Flexibilitätsgrenze aufgeführt. Dieser Anhang kann zur Bestätigung der Biogasmengen gegenüber dem EEG-Einspeisenetzbetreiber genutzt werden.

## 9.7 Abwicklung von außerordentlichen Kündigungen von Bilanzkreisen

Im Fall einer außerordentlichen Kündigung eines Bilanzkreisvertrages durch den MGV, erfolgt unverzüglich nach Übersendung der Kündigung an den Bilanzkreisverantwortlichen eine Information per E-Mail über die Schließung des Bilanzkreises an alle NB im Marktgebiet.

Sofern die betroffenen TK den NB keine neuen Bilanzkreise bis zur Wirksamkeit der Kündigung des Bilanzkreisvertrages zur Aufnahme der bisherigen Allokationsmeldungen mitteilen, werden die NB ggf. auch die Deklarationsmeldungen ggü. dem MGV auf den Bilanzkreis des Grund-/Ersatzversorgers bzw. auf einen vom Letztverbraucher vorab benannten Ersatzbelieferer gemäß GeLi Gas ändern.

Entsprechend sind auch die Allokationsmeldungen auf den neuen Bilanzkreis durch den NB anzupassen. Für den Fall, dass die Anpassung der Allokationsmeldungen zum Beendigungszeitpunkt des Bilanzkreisvertrages nicht rechtzeitig erfolgen konnte, kann in Abstimmung mit dem MGV ein Allokationsclearing unabhängig von den Grenzwerten erfolgen. Dabei müssen die NB die Gründe für die Erforderlichkeit des Clearings dem MGV in Textform mitteilen. Die Erforderlichkeit wird vermutet, wenn die im GeLi Gas-Prozess „Beginn der Ersatz-/Grundversorgung“ vorgesehenen Fristen eingehalten werden.

## 10 Mehr-/Mindermengenabrechnung

### 10.1 Mehr-/Mindermengenverfahren bis einschließlich initialem Rechnungsstellungsdatum 31. März 2016

Die in diesem Kapitel beschriebene RLM-Mehr-/Mindermengenabrechnung ist für Leistungszeiträume ab dem 1. Oktober 2015 nicht mehr durchzuführen.

Die Grundlage für die Mehr-/Mindermengenberechnung ist in § 25 Abs. 1-3 der GasNZV wie folgt beschrieben:

- (1) Die Mehr- und Mindermengen, die durch Abweichungen zwischen allokierten Mengen und der tatsächlichen Ausspeisung beim Letztverbraucher entstehen, gelten als vom Ausspeisenetzbetreiber bereitgestellt oder entgegengenommen und werden von diesem mit den TK abgerechnet. Diese Abrechnung erfolgt mindestens jährlich oder am Ende des Vertragszeitraums auf der Basis der in den Bilanzkreis des TK allokierten Ausspeisungen sowie der gemessenen Werte für die Letztverbraucher.
- (2) Nimmt der ANB innerhalb des betreffenden Abrechnungszeitraums Mehrmengen entgegen oder liefert der ANB innerhalb des betreffenden Abrechnungszeitraums Mindermengen, so hat er dem TK einen Arbeitspreis zu vergüten oder in Rechnung zu stellen.
- (3) Der ANB rechnet Ausgaben und Einnahmen aus der Mehr- und Mindermengenabrechnung mit dem MGV ab.

#### 10.1.1 Was sind Mehr- oder Mindermengen?

Mehr- oder Mindermengen ergeben sich aus der Differenz zwischen der für einen Ausspeisepunkt für einen Zeitraum vom NB an den MGV gemeldeten bilanzkreisrelevanten Allokationsdaten, abzüglich des Verbrauchs des jeweiligen Ausspeisepunktes für diesen Zeitraum.

Es wird unterschieden zwischen Mehr- und Mindermengen:

- **Mehrmengen** entstehen innerhalb des Betrachtungszeitraumes als Differenzmenge, sofern die an dem Ausspeisepunkt ausgespeiste Gasmenge niedriger ist als die Gasmenge, die vom NB in den Bilanzkreis/Sub-Bilanzkonto allokiert wurde. In diesem Fall ist die Mehrmenge ein positiver Wert, Allokation minus verbrauchter Gasmenge ist  $> 0$ .
- **Mindermengen** entstehen innerhalb des Betrachtungszeitraumes als Differenzmenge, sofern die an dem Ausspeisepunkt ausgespeiste Gasmenge höher ist als die Gasmenge, die vom NB in den Bilanzkreis/Sub-Bilanzkonto allokiert wurde. In diesem Fall ist die Mindermenge ein negativer Wert, Allokation minus verbrauchter Gasmenge ist  $< 0$ .

Mehr- und Mindermengen an einem einzelnen Ausspeisepunkt sind nicht prognostizierbar und entstehen durch folgende Effekte:

- Abweichungen im Verbrauchsverhalten der SLP-Ausspeisepunkte bzgl. der angenommenen Jahresverbrauchsprognose und dem Verbrauchsverlauf;
- Abweichungen zwischen Prognose- und Ist-Temperaturen bei der Ermittlung der synthetischen SLP-Allokationsmengen;
- Abweichungen zwischen Bilanzierungs- und Abrechnungsbrennwert für RLM-Ausspeisepunkte. Dies ist nur bei RLM-Ausspeisepunkten notwendig, die einem Erdgasbilanzkreis zugeordnet sind. Differenzen infolge der Anforderung des 2. Beiblattes zum DVGW Arbeitsblatt G 685 bezüglich der Nachkommastellen von Energielastgängen können rundungsbedingt auftreten.

Daten aus dem Allokationsclearingverfahren bzw. aus nachweislich nicht erkennbaren Mengendifferenzen bei Gegenüberstellung der Allokationsdaten aus der Bilanzkreisabrechnung und den gemessenen Werten der Netznutzungsmenge werden bei der Berechnung der Mehr-/Mindermengen berücksichtigt. Eine bereits durchgeführte Abrechnung wird ggfs. korrigiert bzw. storniert.

Bei der täglichen Berechnung der synthetischen SLP-Mengen unter Verwendung der Prognosetemperatur entstehen Mehr-/Mindermengen durch einen unvermeidbaren Temperaturprognosefehler.

Eine Besonderheit stellen die Mehr-/Mindermengen im analytischen SLP-Verfahren dar. Nachdem die Restlastkurve auf alle Ausspeisepunkte aufgeteilt ist, bleiben am Ende des Tages keine Mengen übrig. Alle Differenzen wurden verteilt. Natürlich treten auch im analytischen Verfahren Unterschiede zwischen dem prognostizierten Verbrauch und dem tatsächlichen gemessenen Verbrauch je Ausspeisepunkt auf. In Summe – über alle Ausspeisepunkte aggregiert – saldieren sich diese Differenzen aber theoretisch zu Null.

Mehr-/Mindermengen sind nicht prognostizierbar, da sie vom Verbrauchsverhalten des Kunden, der Güte des zugeordneten Lastprofils und von der Prognosegüte der Anbieter von Temperaturdaten abhängen. Mehr-/Mindermengen können erst ermittelt werden, nachdem der Verbrauch des Kunden an der Entnahmestelle festgestellt wurde.

### 10.1.2 Ermittlung der Mehr-/Mindermengen

Die Gasnetzzugangsverordnung lässt dem NB die Wahl, ob die Mehr-/Mindermengenermittlung und -abrechnung einmal jährlich für alle Kunden zu einem Stichtag durchgeführt wird oder rollierend über das ganze Jahr erfolgt. Aus diesem Grund sind verschiedene Verfahren möglich, die Mehr-/ Mindermengen gegenüber dem TK abzurechnen.

Die Vorgehensweise aller nachfolgenden Verfahren zur Ermittlung der Mehr-/Mindermengen ist immer identisch: eine ausgespeiste Gasmenge in kWh wird je Ausspeisepunkt ermittelt und mit einer in einen Bilanzkreis für den gleichen Ausspeisepunkt vom NB an den MGV gemeldeten Menge verglichen.

Die Mehr-/Minderungenabrechnung für RLM-Ausspeisepunkte findet nur dann statt, wenn der Ausspeisepunkt einem Erdgas BK/SBK zugeordnet ist.

Für SLP-Ausspeisepunkte wird unabhängig von der Zuordnung zu einem Erd- oder Biogas-BK/SBK immer eine Mehr-/Mindermengenermittlung und -abrechnung durchgeführt. Dieser Grundsatz gilt für alle synthetischen und analytischen Standardlastprofilverfahren. Die nachfolgenden Verfahren unterscheiden sich

- durch den Zeitpunkt, an dem die Mehr-/Mindermengenermittlung und -abrechnung erfolgt,
- durch die Art der Ermittlung des Verbrauchs und
- ob die Mehr-/Mindermenge jedes Ausspeisepunktes getrennt oder aggregiert je TK ermittelt wird.

Die Ermittlung der Mehr-/Minderungen je einzelner Ausspeisepunkt kann nur erfolgen, wenn während des abzurechnenden Zeitraums für jeden Ausspeisepunkt je TK eine Einzelallokation vorliegt.

In allen Varianten muss die Zeitspanne für die Ermittlung der beiden Mengen identisch sein. Im Falle einer durchgehenden Belieferung sind beide Termine identisch. Bei nachträglichen An- und Abmeldungen könnten die beiden Termine auseinander fallen und müssen besonders berücksichtigt werden (siehe auch Festlegungen der Bundesnetzagentur zu GeLi Gas Mehr-/Minderungenmodell).

Die nachfolgend beschriebenen Verfahren zur Mehr-/Minderungenabrechnung bei SLP-Ausspeisepunkten sind gleichberechtigt.

Falls der NB keine Allokation vorgenommen oder der MGV keine fristgemäße Allokation empfangen hat, werden gemäß § 46 Ziffer 5 Abs. 5 durch den MGV Ersatzwerte ermittelt und als Allokationsdaten verwendet. In diesen Fällen übersendet der MGV dem NB bis zum Zeitpunkt D-1 die durch ihn erzeugten Allokationsdaten. Diese Daten werden tagesscharf je Bilanzkreis bzw. Sub-Bilanzkonto übermittelt als Tagesband. Der NB teilt die Allokationsdaten sachgerecht und nachvollziehbar auf die einzelnen TK auf und verwendet diese für die Ermittlung der Mehr-/Minderungen.

Der NB teilt dem MGV schriftlich das von ihm angewendete Mehr-/Minderungenabrechnungsverfahren mit. Dem TK wird das Verfahren in Anlage 4 des Lieferantenrahmenvertrages mitgeteilt.

Bei einer Fusion von NB mit unterschiedlichen Mehr-/Minderungenverfahren oder bei der Gründung eines neuen NB meldet der NB unverzüglich dem MGV das Mehr-/Minderungenverfahren. Um eine Ungleichbehandlung der TK zu vermeiden, ist in einem Netz je Marktgebiet immer jeweils nur ein Verfahren für die Mehr-/Minderungenabrechnung der SLP-Ausspeisepunkte zulässig.

Die abzurechnende Mehr- oder Mindermenge wird dem TK gemeinsam mit der Mehr-/Minderungenabrechnung übermittelt, es erfolgt keine getrennte Mengenmitteilung. NB mit ei-



nem Netzgebiet mit Marktgebietsüberlappung erstellen eine Mehr-/Minder-mengen-abrechnung je Marktgebiet

### 10.1.2.1 Mehr-/Minder-mengenermittlung für Erdgas-RLM-Ausspeisepunkte

Die Lastgänge von RLM-Ausspeisepunkten die einem Erdgasbilanzkreis zugeordnet sind, werden mit einem vom NB gemäß Kap. 5.2 festgelegten Bilanzierungsbrennwert vom NB allokiert. Dieser Bilanzierungsbrennwert wird – auch nachdem der gemäß DVGW Arbeitsblatt G 685 errechnete Abrechnungsbrennwert des Liefermonats vorliegt – für die Ermittlung der Allokation nicht korrigiert. Die Allokation ist diesbezüglich endgültig. Es dürfen zwischen dem Zeitpunkt D+1 bis M+12 an den Lastgängen nur noch Ersatzwertkorrekturen vorgenommen werden. Aufgrund der Brennwertdifferenz zwischen dem Bilanzierungsbrennwert und dem Abrechnungsbrennwert entstehen jeden Monat Abweichungen, die zwischen dem TK und dem NB als Mehr-/Minder-mengen abzurechnen sind.

Für RLM-Ausspeisepunkte, die einem Biogas-BK zugeordnet sind, muss keine Mehr-/Minder-mengen-abrechnung durchgeführt werden, da die an M+12 WT an den MGW versendeten Lastgänge bereits mit dem Abrechnungsbrennwert neu berechnet werden. Damit verbleiben keine abzurechnenden Mehr-/Minder-mengen.

Zur Ermittlung dieser Differenzmenge wird die täglich für den Ausspeisepunkt allokierte Menge des Liefermonats der tatsächlichen – mit dem gemäß DVGW Arbeitsblatt G 685 ermittelten Abrechnungsbrennwert – für den Liefermonat errechneten Netznutzungs-menge gegenübergestellt. Die Ermittlung der Mehr-/Minder-menge erfolgt monatlich sobald der Abrechnungsbrennwert vorliegt, ggf. Ersatzwerte gebildet sind, ein evtl. RLM-Clearingverfahren abgeschlossen und die Abstimmung mit dem Netzkonto erfolgt ist.

Beispiel:

- die Monatsmenge eines RLM-Ausspeisepunktes beträgt gemäß Bilanzkreisallokation 2 Mio. kWh, berechnet mit einem Bilanzierungsbrennwert von 11,1 kWh/m<sup>3</sup>, und
- die Monatsmenge auf Basis des endgültigen Abrechnungsbrennwertes von 11,2 kWh/m<sup>3</sup> liegt bei 2,018 Mio. kWh,
- die Differenzmenge von 18.000 kWh wurde vom BKV zu wenig geliefert und muss als Minder-menge zwischen dem NB und dem TK abgerechnet werden.

Bis spätestens zum 10. Werktag nach dem Liefermonat können für diesen Lastgang vom NB noch Ersatzwerte gebildet werden. Der NB übersendet bis spätestens drei Monate nach dem Liefermonat die Mehr/Minder-mengen-abrechnung an den TK.

Der TK erhält bereits am 10. WT vom NB nach GeLi Gas den Lastgang je RLM-Ausspeisepunkt mit Abrechnungsbrennwert und mit Bilanzierungsbrennwert. Die Differenz zwischen den beiden Energiemengen entspricht – sofern keine Clearingverfahren abgewickelt werden

– der jeweiligen Mehr- oder Mindermenge. Damit besitzt der TK bereits am 10.WT eine vorläufige Mehr-/Mindermengenermittlung.

### 10.1.3 Aufteilung von Verbrauchs- sowie SLP-Mehr-/Mindermengen auf verschiedene Zeitpunkte bzw. Monate / Gewichtungsverfahren

In den nachfolgenden Verfahren zur Berechnung von Mehr-/Mindermengen für SLP-Auspisepunkte – mit Ausnahme des einzelkundenscharfen, rollierenden Verfahrens – werden Mengen auf verschiedene Zeiträume aufgeteilt. Im einzelkundenscharfen, rollierenden Verfahren werden in der Regel keine Aufteilungsverfahren angewendet – auch dann nicht, wenn zusätzliche, unterjährig ermittelte Zählerstände vorliegen sollten. Ausnahmen bestehen nur in denjenigen Fällen, in denen eine Mengenaufteilung zwingend erforderlich ist, z. B. aufgrund von Steueränderungen, Wechsel eines Mehr-/Mindermengenverfahrens, Änderung Lastprofil bzw. Lastprofilverfahren oder Marktgebietswechsel innerhalb eines Abrechnungszeitraumes.

Die Aufteilungsverfahren können zur Aufteilung von Mehr-/Mindermengen oder zur Aufteilung von Verbrauchsmengen herangezogen werden. Je nach Verfahren kann es sich um Mengenaufteilungen auf Zeiträume zwischen 2 Stichtagen oder auf einzelne Monate handeln. Hierfür kommen die Verfahren in Anlehnung an die DVGW Arbeitsblatt G 685 zum Einsatz. Das für die Ermittlung der Mehr-/Mindermengen verwendete Aufteilungs- bzw. Gewichtungsverfahren ist in Anlage 4 des LRV unter dem Punkt ‚Gewichtungsverfahren‘ zu vermerken.

**Variante 1 - Verteilung der Mehr-/Mindermengen auf einzelne Monate über die SLP-Allokation:** Die Mehr-/Mindermenge wird prozentual analog der Verteilung der Allokation auf den abzugrenzenden Zeitraum aufgeteilt. Diese Variante kann bei Anwendung des Monatsverfahrens aggregiert herangezogen werden. Bei einer Aufteilung auf einzelne Monate z. B. ergibt sich folgendes Vorgehen:

Ablesung 10.4.12 bis 15.3.13							
	Allokation	Anteil je Monat	echter Verbrauch	Mindermenge	Verteilung der Mindermenge		
Feb. 12							
Mrz. 12							
Apr. 12	248	1,2%	↑	↑	25		
Mai. 12	671	3,4%			67		
Jun. 12	526	2,6%			53		
Jul. 12	1.252	6,3%			125		
Aug. 12	2.387	11,9%			239		
Sep. 12	3.092	15,5%			309		
Okt. 12	3.413	17,1%			341		
Nov. 12	2.805	14,0%			280		
Dez. 12	2.659	13,3%			266		
Jan. 13	1.494	7,5%			149		
Feb. 13	858	4,3%			86		
Mrz. 13	596	3,0%			22.000	2.000	60
Apr. 13							
Mai. 13							
<b>Summe</b>	<b>20.000</b>	<b>100%</b>	<b>22.000</b>	<b>2.000</b>	<b>2.000</b>		

**Abbildung 41: Aufteilung der Mehr-/Mindermenge auf die einzelnen Monate aufgrund der Allokationsprozentsätze**

**Variante 2 - Erneutes Ausrollen der Lastprofile:** Der NB errechnet auf Basis der abgelesenen Verbrauchswerte und der Ist-Temperaturen bei Anwendung des synthetischen SLP-Verfahrens einen neuen Kundenwert bzw. einen neuen normierten Jahresverbrauch. Mit diesem neuen Kundenwert bzw. normierten Jahresverbrauch und den Ist-Temperaturen wird der abgelesene Verbrauch des Kunden auf die einzelnen Monate aufgeteilt.

Diese Variante kann bei Anwendung der Monatsverfahren unter Kap. 10.1.3.2.3 und Kap. 10.1.3.2.4 sowie bei Anwendung des Verfahrens „jährliche Abgrenzung aggregiert“ unter Kap. 10.1.3.2.2 herangezogen werden und erfolgt folgendermaßen:

Ablesung: 5.11.12 bis 5.10.13					
	$\sum h(\vartheta) \times F(D)$ DEGHHA03	Einzel- allokation	Verbrauchs- menge	Energiemenge aufgeteilt auf Monate	Mehr- menge
Nov. 12	31,41	2.377	↑ 22.000 ↓	2.091	285
Dez. 12	47,13	3.566		3.138	428
Jan. 13	67,75	5.126		4.511	615
Feb. 13	50,66	3.833		3.373	460
Mrz. 13	54,20	4.101		3.609	492
Apr. 13	30,35	2.296		2.021	276
Mai. 13	18,37	1.390		1.223	167
Jun. 13	9,85	745		656	89
Jul. 13	7,03	532		468	64
Aug. 13	3,79	287		252	34
Sep. 13	7,67	581		511	70
Okt. 13	2,20	166	146	20	
<b>Summe</b>	<b>330,4101</b>	<b>25.000</b>	<b>22.000</b>	<b>22.000</b>	<b>3.000</b>
<b>KW alt</b>	<b>75,6636</b>				
<b>KW neu</b>			<b>66,5839</b>		

**Abbildung 42: Aufteilung der Verbrauchsmenge auf einzelne Monate aufgrund des erneut ausgerollten SLPs**

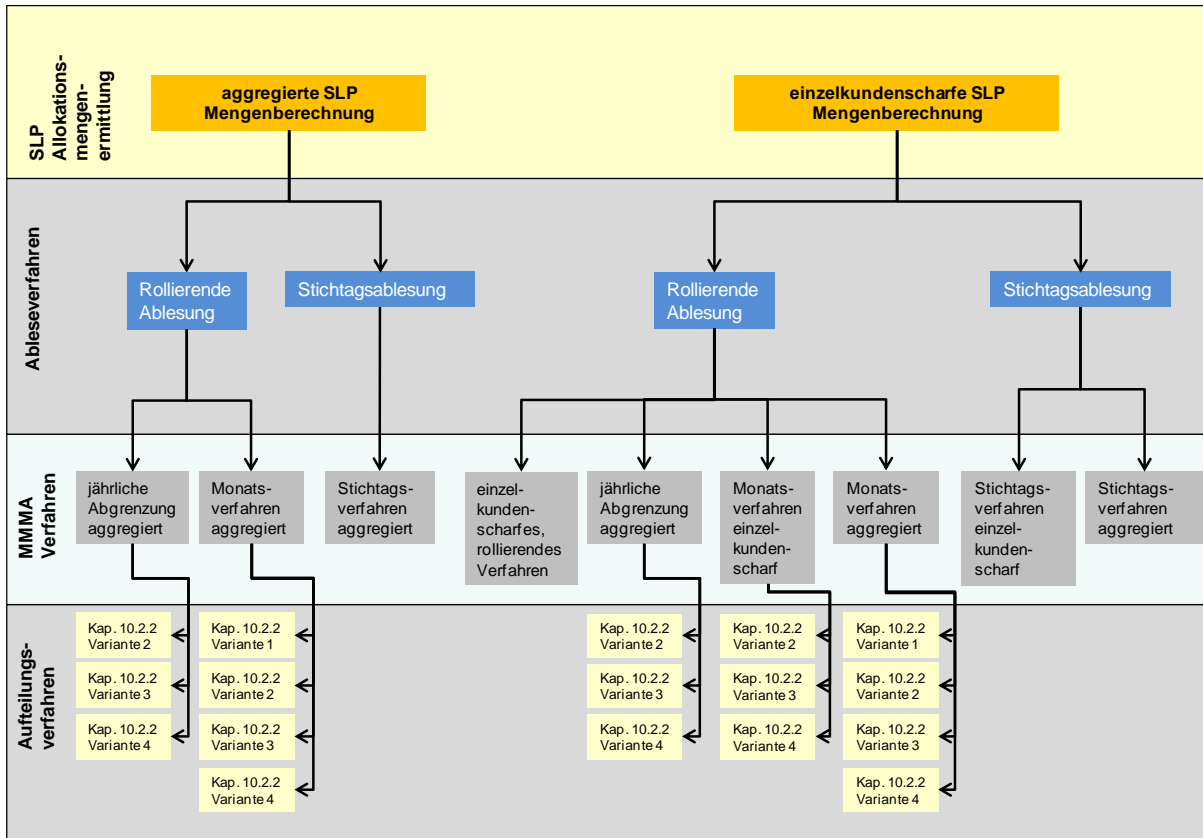
Die auf Basis der Ablesung bestimmte Verbrauchsmenge für den Zeitraum 5. November 2012 bis 5. Oktober 2013 beträgt 22.000 kWh. Die Summe der Werte  $h(\vartheta) \times F(D)$  für den Ablesezeitraum beträgt 330,4101. Auf dieser Basis wird der neue Kundenwert berechnet. Die Aufteilung der monatlichen Verbrauchsmenge erfolgt durch Multiplikation der monatlichen Summe der Werte  $h(\vartheta) \times F(D)$  mit dem neuen Kundenwert.

**Variante 3 - Aufteilung nach Gradtagen:** Diese Variante kann bei Anwendung der Monatsverfahren sowie des Verfahrens „jährliche Abgrenzung aggregiert“ herangezogen werden.

**Variante 4 - Aufteilung nach Verbrauch (Restlast):** Diese Variante kann bei Anwendung der Monatsverfahren sowie des Verfahrens „jährliche Abgrenzung aggregiert“ herangezogen werden.

### 10.1.3.1 Auswahl des Mehr-/Mindermengenverfahrens

Die Auswahl des Mehr-/Mindermengenverfahrens ist abhängig von der Verfügbarkeit der Einzelallokationsmengen je Ausspeisepunkt und des vom NB angewendeten Ableseverfahrens. Eine Übersicht ist in Abbildung 43 dargestellt. Die Verfahren werden nachfolgend einzeln beschrieben.



**Abbildung 43: Übersicht SLP Mehr-/Mindermengenverfahren**

### 10.1.3.2 Mehr-/Mindermengenermittlung für SLP-Ausspeisepunkte bei rollierendem Ableseverfahren

Der NB ermittelt auf Basis der Zählerablesung die Verbrauchswerte der einzelnen Entnahmestellen. Nach erfolgter Ablesung errechnet der NB auf Basis der nach den im DVGW Arbeitsblatt G 685 vorgegebenen Regeln den jeweiligen Abrechnungsbrennwert, die Zustandszahl etc., um den Verbrauch in der Einheit kWh für den Ablesezeitraum zu ermitteln. Dieser Prozess erfolgt kontinuierlich über das ganze Jahr, so dass jeden Monat eine Teilmenge aller Ausspeisepunkte abgelesen wird. Zusätzlich finden weitere Ablesevorgänge statt, wie z. B. aufgrund von durchgeführten Lieferantenwechseln oder bei Ein- bzw. Auszügen. Die Ermittlung der Mehr-/Mindermengen erfolgt gastagesstark für den jeweiligen Abrechnungszeitraum.

Im Falle eines Dissenses zwischen NB und TK bzgl. der für die Erstellung der Netznutzungsrechnung zugrunde gelegten Verbrauchsmenge wird die Mehr-/Mindermengenabrechnung nach der Klärung der relevanten Mengen erstellt.

### 10.1.3.2.1 Mehr-/Mindermengenermittlung – einzelkundenscharfes, rollierendes Verfahren

Die Mehr-/Mindermengen werden kontinuierlich nach jeder eine Netznutzungsabrechnung auslösenden Zählerablesung errechnet. Die Verbrauchsmengen entsprechen den Mengen der Netznutzungsabrechnung. Die Allokationsdaten werden analog für den abgelesenen Zeitraum je Ausspeisepunkt errechnet. Dies ist nur möglich, sofern für den kompletten Abrechnungszeitraum Einzelkundenallokationsdaten vorliegen. Der TK erhält nach einmaliger Anfrage monatlich bis M+2M eine einzelkundenscharfe Liste in elektronischer Form mit den monatlichen Allokationsmengen je Ausspeisepunkt.

In dem Beispiel in Abbildung 44 beliefert der TK 1 zwei verschiedene Ausspeisepunkte. Für den Kunden 1 ist eine Mindermenge von 2.000 kWh angefallen und für den Kunden 2 eine Mehrmenge von 5.000 kWh. Der TK 1 erhält eine Mehrmengenabrechnung und eine getrennte Mindermengenabrechnung. Der Kunde 3 hat nur einen sehr kurzen Abrechnungszeitraum von unter 2 Monaten, der TK 2 erhält trotzdem eine Mindermengenrechnung.

	Kunde 1: 10.04.12 bis 15.03.13			Kunde 2: 05.06.12 bis 07.06.13			Kunde 3: 5.11.12 bis 31.12.12				
	Transportkunde 1			Transportkunde 2							
	Einzel- allokation	Energiemenge auf Basis abgelesener Zählerwerte	Mindermenge	Einzel- allokation	Energiemenge auf Basis abgelesener Zählerwerte	Mehrmenge	Einzel- allokation	Energiemenge auf Basis abgelesener Zählerwerte	Mindermenge		
Feb. 12											
Mrz. 12											
Apr. 12	1.095	↑	-								
Mai. 12	950										
Jun. 12	670										
Jul. 12	300										
Aug. 12	750										
Sep. 12	656										
Okt. 12	1.368										
Nov. 12	2.650										
Dez. 12	3.400										
Jan. 13	3.800										
Feb. 13	3.000										
Mrz. 13	1.440			22.000	-2.000						
Apr. 13											
Mai. 13											
Jun. 13				336	↓	45.000					
Jul. 13											
Nov. 13											
<b>Summe</b>	<b>20.000</b>	<b>22.000</b>	<b>-2.000</b>	<b>50.000</b>	<b>45.000</b>	<b>5.000</b>	<b>6.400</b>	<b>7.000</b>	<b>-600</b>		

**Abbildung 44: Mehr-/Mindermengenermittlung – einzelkundenscharfes, rollierendes Verfahren**

### 10.1.3.2.2 Mehr-/Mindermengenermittlung – jährliche Abgrenzung aggregiert

Unabhängig von der rollierenden Ablesung der Kunden und vom Prozess der Netznutzungsabrechnung werden in dieser Variante die Mehr-/Mindermengen einmal jährlich zu einem Stichtag errechnet. Dabei werden die Verbrauchsmengen aller SLP-Ausspeisepunkte auf einen bestimmten Stichtag abgegrenzt bzw. hochgerechnet und den in den Bilanzkreis allokierten Mengen für den analogen Zeitraum gegenübergestellt. Die Aufteilungsverfahren der Verbrauchsmengen der Varianten 2, 3 und 4 aus Kap. 10.1.3 erfolgt nach DVGW Arbeitsblatt G 685. Diese Verfahren sind immer dann geeignet, wenn nicht für alle zu betrachtenden Abrechnungszeiträume für jeden Ausspeisepunkt Einzelallokationsdaten vorliegen.

	Kunde 1: 10.4.12 bis 15.3.13			Kunde 2: 5.6.12 bis 7.6.13			Kunde 3: 5.11.12 bis 5.10.13		
	Transportkunde 1			Transportkunde 2					
	Einzel- allokation	Energiemenge auf Basis Abgrenzung	Minder- menge	Einzel- allokation	Energiemenge auf Basis Abgrenzung	Mehr- menge	Einzel- allokation	Energiemenge auf Basis Abgrenzung	Mehr- menge
Feb. 12									
Mrz. 12									
Apr. 12	1.494								
Mai. 12	858								
Jun. 12	596			1.043					
Jul. 12	248			435					
Aug. 12	671			1.175					
Sep. 12	526			920					
Okt. 12	1.252			2.191					
Nov. 12	2.387			4.177			2.984		
Dez. 12	3.092			5.410			3.864		
Jan. 13	3.413			5.973			4.267		
Feb. 13	2.805			4.908			3.506		
Mrz. 13	2.659			4.654			3.324		
Apr. 13	1.494			2.614			1.867		
Mai. 13	858			1.501			1.072		
Jun. 13	596			1.043			745		
Jul. 13	248			435			310		
Aug. 13	671			1.175			839		
Sep. 13	526			920			657		
		22.000	-2.000		32.500	2.500		19.075	4.360
Okt. 13	1.252			2.191			1.565		
Nov. 13	2.387			4.177			2.984		
Dez. 13	3.092			5.410			3.864		
<b>Summe</b>	<b>20.000</b>		<b>-2.000</b>	<b>35.000</b>		<b>2.500</b>	<b>23.435</b>		<b>4.360</b>

Abgrenzungszeitpunkt vom 1.10.2012

Abgrenzungszeitpunkt bis zum 1.10.2013

**Abbildung 45: Mehr-/Mindermengenermittlung – jährliche Abgrenzung auf das GWJ 2012/2013**



In

Abbildung 45 ist ein Abgrenzungszeitraum vom 1. Oktober 2012 bis zum 1. Oktober 2013 gewählt. Die Kunden werden rollierend über das Jahr verteilt abgelesen (gelber Zeitraum für die 1. Ablesung und türkisfarbiger Zeitraum für die 2. Ablesung). Die abgelesenen Werte bilden die Grundlage für die Abgrenzung zum Stichtag 01.10.

Der Kunde 1 wird zwischen dem 10. April 2012 und dem 15. März 2013 abgelesen, Kunde 2 zwischen dem 5. Juni 2012 und dem 7. Juni 2013. Kunde 3 ist ein Neukunde, seine Lieferung beginnt am 5. Januar 2012 und er wird das erste Mal am 5. Oktober 2013 abgelesen. Für diesen Kunden erfolgt die erste Abgrenzung deshalb auf Basis eines geschätzten Jahresverbrauchs, da keine Vorjahreswerte vorliegen. Zum 1. Oktober 2013 wird die Abgrenzung für alle Kunden durchgeführt. Spätestens drei Monate nach dem Stichtag – also spätestens zum 31. Dezember 2013 – erhalten alle TK die Mehr-/Mindermengenermittlung für den kompletten Zeitraum 1. Oktober 2012 bis 1. Oktober 2013.

#### **10.1.3.2.3 Mehr-/Mindermengenermittlung – Monatsverfahren aggregiert**

Unabhängig von der rollierenden Ablesung der Kunden und vom Prozess der Netznutzungsabrechnung werden in dieser Variante die Mehr-/Mindermengen für komplett abgeschlossene, einzelne Monate ermittelt und abgerechnet. Im Monatsverfahren ist der Monat der Abrechnungszeitraum der Mehr-/Mindermengen.

Beispiel: nach Ablauf des Gastages 31. August 2013 werden für die Gesamtheit aller Ausspeisepunkte eines Netzes die Mehr-/Mindermengen für den 12 Monate zurückliegenden August 2012 ermittelt. Erst zu diesem Zeitpunkt ist in der Regel der letzte SLP-Ausspeisepunkt, dem noch anteilige Verbrauchsmengen aus August 2012 zuzuordnen sind, abgelesen worden. Die Verbrauchsmengen werden je TK auf die einzelnen Monate aufgeteilt und den je TK aggregierten Allokationsmengen in den jeweiligen Monaten gegenübergestellt. Die Verbrauchsmengen müssen sachgerecht und für den TK und MGV nachvollziehbar auf die einzelnen Monate aufgeteilt werden. Die möglichen Verfahren zur Aufteilung der Verbrauchsmenge auf die einzelnen Monate sind in Kap. 10.1.3 beschrieben.

#### **10.1.3.2.4 Mehr-/Mindermengenermittlung – Monatsverfahren einzelkundenscharf**

Sofern für die einzelnen Ausspeisepunkte Einzelallokationsdaten für den kompletten Ablesezeitraum vorliegen, können die Mehr-/Mindermengen einzelkundenscharf berechnet werden. In diesem Fall können entweder die Verbrauchsmengen nach Kap. 10.1.3. auf die einzelnen Monate aufgeteilt werden und den einzelkundenscharfen Allokationsmengen gegenübergestellt werden. Oder die Mehr-/Mindermengen werden für den Ablesezeitraum einzelkundenscharf ausgerechnet und danach auf die einzelnen Monate nach den Verfahren in Kap. 10.1.3 aufgeteilt. Je Monat wird eine einzelne Abrechnung erstellt. Eine Mehr-/Mindermengenermittlung gemeinsam mit der Netznutzungsabrechnung ist nicht möglich.

Der TK erhält nach einmaliger Anfrage monatlich bis M+2M eine einzelkundenscharfe Liste in elektronischer Form mit den monatlichen Allokationsmengen je Ausspeisepunkt.

### **10.1.3.3 Mehr-/Mindermengenermittlung für SLP-Ausspeisepunkte bei stichtagsbezogenem Ableseverfahren**

NB mit Stichtagsverfahren ermitteln die ausgespeiste Energiemenge je Ausspeisepunkt für alle Ausspeisepunkte im Netz zu einem bestimmten Stichtag und führen zu diesem Stichtag auch die Netznutzungsabrechnung durch. Für die hier beschriebenen Stichtagsverfahren werden die Kunden gemäß den in dem DVGW Arbeitsblatt G 685 Kap. 9 vorgegebenen Fristen zu einem Stichtag abgelesen und die Mengen auf den Stichtag hochgerechnet. Analog werden auch die Allokationsdaten zu diesem Stichtag ermittelt. Dies erfolgt unabhängig davon, wann die tatsächliche Ablesung beim Kunden stattgefunden hat.

Für Kunden, die innerhalb des Stichtagszeitraums hinzukommen (z. B. neue Hausanschlüsse) werden nur die Teilmengen berücksichtigt (siehe Kunde 3).

Der NB teilt dem MGV schriftlich jeweils 12 Monate im Voraus den Zeitpunkt der nächsten Stichtagsablesung mit.

#### **10.1.3.3.1 Mehr-/Mindermengenermittlung für SLP-Ausspeisepunkte bei stichtagsbezogenem Ableseverfahren – einzelkundenscharf**

Sofern für den Zeitraum zwischen den Stichtagen Einzelallokationsmengen je Ausspeisepunkt vorliegen, kann die Mehr-/Mindermenge einzelkundenscharf errechnet werden.

Der TK erhält nach einmaliger Anfrage monatlich bis M+2M eine einzelkundenscharfe Liste in elektronischer Form mit den monatlichen Allokationsmengen je Ausspeisepunkt.

	Kunde 1: 20.9.12 bis 22.9.13			Kunde 2: 10.10.12 bis 5.10.13			Kunde 3: 1.1.12 bis 28.2.13		
	Transportkunde 1						Transportkunde 2		
	Einzel- allokation	Energiemenge auf Basis Ablesung + Abgrenzung	Minder- menge	Einzel- allokation	Energiemenge auf Basis Ablesung + Abgrenzung	Mehr- menge	Einzel- allokation	Energiemenge auf Basis Ablesung + Abgrenzung	Mehr- menge
Aug. 12									
Sep. 12									
Okt. 12	1.252			1.252					
Nov. 12	2.387			2.387					
Dez. 12	3.092			3.092					
Jan. 13	3.413			3.413			4.267		
Feb. 13	2.805			2.805			3.506		
Mrz. 13	2.659			2.659			3.324		
Apr. 13	1.494			1.494			1.867		
Mai. 13	858			858			1.072		
Jun. 13	596			596			745		
Jul. 13	248			248			310		
Aug. 13	671			671			839		
Sep. 13	526			526			657		
		22.000	-2.000		19.000	1.000		12.800	3.787
Okt. 13									
Nov. 13									
Dez. 13									
Verbrauch 01.10.12- 30.09.13	20.000		-2.000	20.000		1.000	16.587		3.787

Stichtag  
vom  
1.10.2012

↑

Stichtag  
bis  
1.10.2013

**Abbildung 46: Mehr-/Mindermengenermittlung – jährlich bei Stichtagsabrechnung**

### 10.1.3.3.2 Mehr-/Mindermengenermittlung für SLP-Ausspeisepunkte bei stichtagsbezogenem Ableseverfahren – aggregiert

Die auf den Stichtagszeitraum abgegrenzten Verbrauchsmengen werden je TK aggregiert und den aggregierten Allokationsdaten gegenübergestellt und abgerechnet.

### 10.1.3.4 Wechsel zum einzelkundenscharfen, rollierenden Verfahren

Der Wechsel des Mehr-/Mindermengenverfahrens ist dem MGV und dem TK mit einer Frist von drei Monaten im Voraus mitzuteilen. Ein Wechsel kann nur ins einzelkundenscharfe, rollierende Verfahren vorgenommen werden. Hierbei ist zu beachten:

Vom jährlichen Abgrenzungsverfahren:

Der Folgetag des Stichtags der Abgrenzung wird als Wechselzeitpunkt angewendet. Es wird bis zum Stichtag eine Abrechnung der Mehr-/ Minderungen gemäß Kap. 10.1.3.2.2 vorgenommen. Ab dem Wechselzeitpunkt erfolgt die Mehr-/ Minderungenabrechnung gemäß Kap. 10.1.3.2.1. Unabhängig von der Länge der Abrechnungszeitspanne werden Mehr-/Minderungen einheitlich mit dem Jahrespreis analog Kap. 10.1.5 berechnet.

Vom Stichtagsverfahren:

Der Folgetag des Stichtags wird als Wechselzeitpunkt angewendet. Auf Basis der zum Stichtag ermittelten Netznutzungsmengen erfolgt die Abrechnung der Mehr-/ Minderungen gemäß Kap. 10.1.3.3.1 und 10.1.3.3.2. Ab dem Wechselzeitpunkt erfolgt die Mehr-/Minderungenabrechnung gemäß Kap. 10.1.3.2.1. Unabhängig von der Länge der Abrechnungszeitspanne werden die Mehr-/ Minderungen einheitlich mit dem Jahrespreis analog Kap. 10.1.5 berechnet.

Beispiel:

- Bei einem Kunden wird in der ersten Mehr-/Minderungenabrechnung eine Mehr-/Mindermenge für das Gaswirtschaftsjahr 2012/2013 auf Basis einer Abgrenzung bzw. einer Stichtagsablesung zum 30. September 2013 ermittelt.
- Durch den Wechsel in das einzelkundenscharfe, rollierende Verfahren ab dem 1. Oktober 2013 ist zukünftig der Tag der Ablesung für den Mehr-/Minderungenzeitraum relevant. Damit stellt die erste Abrechnung im einzelkundenscharfen, rollierenden Verfahren nur den Rumpfzeitraum vom 1. Oktober 2013 bis bspw. zur Turnusablesung am 1. Januar 2014 dar. Erst danach können wieder komplette Jahre abgerechnet werden.
- Korrekturen der Mehr-/Minderungenabrechnung, die nach einem Verfahrenswechsel auftreten, werden getrennt behandelt.
- Im beschriebenen Beispiel wird die Kontrolle der Netznutzungsmenge des GWJ 2012/2013 im November 2014 durchgeführt und abgerechnet, immer bezogen auf die Rechnungen, die das GWJ 2012/2013 betreffen.
- Korrekturen einer einzelkundenscharfen Mehr-/Minderungenabrechnung nach dem Verfahrenswechsel erfolgen wie unter Kap. 10.1.9 beschrieben.

Von den Monatsverfahren:

Der Folgetag zum Monatsende wird als Wechselzeitpunkt angewendet. Ab dem Wechselzeitpunkt erfolgt die Mehr-/Minderungenabrechnung gemäß Kap. 10.1.3.2.1. Unabhängig von der Länge der Abrechnungszeitspanne werden die Mehr-/Minderungen einheitlich mit dem Jahrespreis analog Kap. 10.1.5 berechnet. Durch den 13 Monats-Zeitversatz bei der Mehr-/Minderungenabrechnung muss der NB nach dem Wechselzeitpunkt die Verfahren gemäß Kap. 10.1.3.2.3 bzw. 10.1.3.2.4 parallel noch so lange anwenden, bis alle Monate vor dem Wechselzeitpunkt vollständig abgerechnet sind. Um dies sicherzustellen, ist eine Auftei-

lung der Netznutzungsmenge auf die Zeiträume vor und nach dem Wechselzeitpunkt gemäß den Aufteilungsverfahren aus Kap. 10.1.3 erforderlich.

### **10.1.3.5 Rundungsdifferenzen und Berücksichtigung der Ersatzallokation durch den MGV**

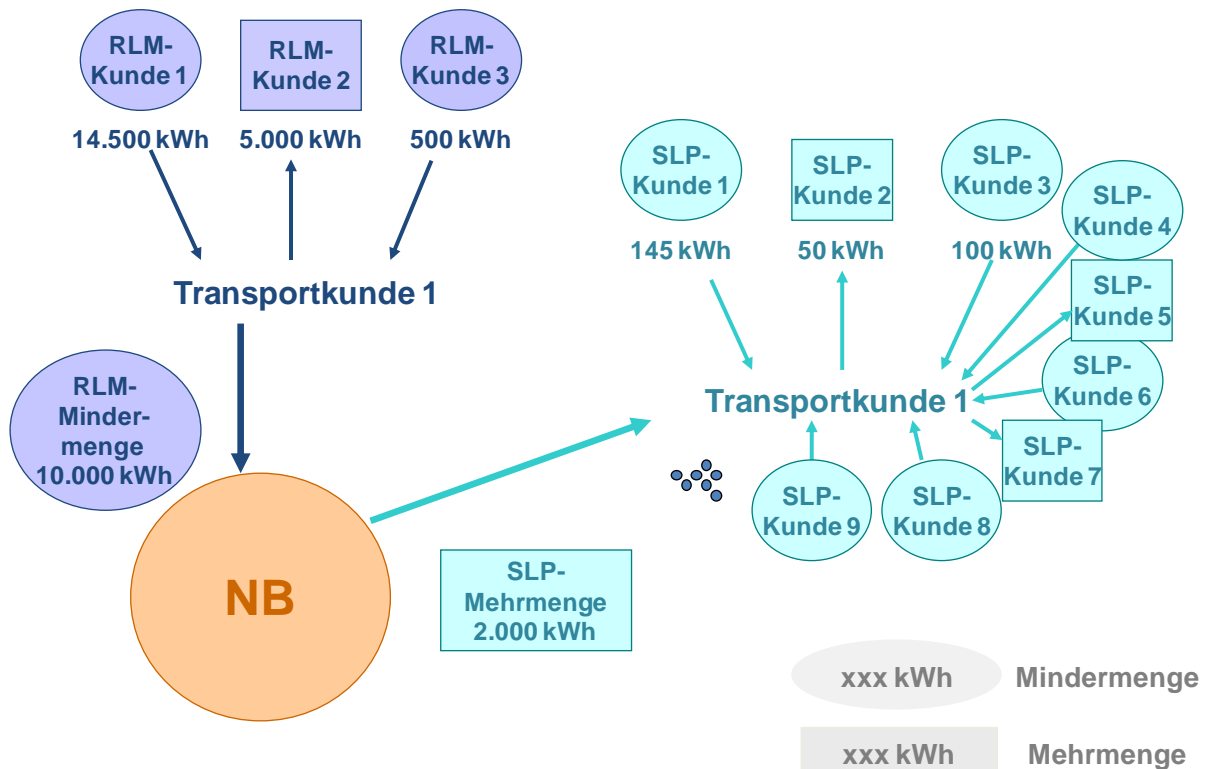
Der NB kann entweder Tageswerte, strukturierte Stundenwerte oder ein Tagesband als Allokationsdaten an den MGV übersenden. Im Falle eines Tageswertes dividiert der MGV diesen durch 24 h (ggf. 23 oder 25 h bei Winter-/Sommerzeitumstellung) und erzeugt daraus ein Tagesband. Falls der NB Stundenwerte liefert, addiert der MGV diese 24 Stundenwerte und dividiert sie durch 24 h (ggf. 23 oder 25 h bei Winter-/Sommerzeitumstellung) für die Bildung des Tagesbandes. Bei diesem Rechenverfahren fallen Rundungsdifferenzen an, die akzeptiert werden. Der NB ist nicht verpflichtet, exakt die gleichen Werte wie der MGV als Allokationsdaten in seinen Systemen zu pflegen. Nur im Falle einer Ersatzallokation übernimmt der NB die am D-1 KT für den Tag der Ersatzallokation zugesandten Werte des MGV. Dies ist allerdings wichtig, da ansonsten die Mehr-/Minderungenberechnung auf anderen Zahlen basiert als die offizielle Allokation und die Bilanzkreisabrechnung des MGV.

Die Ersatzallokation des MGV oder ggf. korrigierte Allokationen im Rahmen eines Clearingverfahrens muss nicht auf die einzelnen Ausspeisepunkte aufgeteilt werden, sie kann im Nachgang zur regulären Mehr-/Minderungenabrechnung aggregiert abgerechnet werden. Dieser Fall kann auftreten, wenn die Mehr-/Minderungen einzelkundenscharf gemeinsam mit der Netznutzung abgerechnet werden und das Clearingverfahren innerhalb der GeLi Fristen für die Erstellung der Abrechnung von 28 KT + 10 WT noch nicht begonnen bzw. abgeschlossen wurde. In diesem Fall erhält der TK nach Abschluss des Clearingverfahrens bzw. nach Abschluss der Ersatzallokation eine Korrekturrechnung, auf der die betroffenen Ausspeisepunkte, die in der Korrektur enthalten sind, aufgelistet werden. Um einen aufwendigen Korrekturprozess zu vermeiden, ist das Anstoßen eines sehr frühzeitigen Clearings durch den BKV wichtig.

In allen anderen Fällen wird die Mehr-/Minderungenabrechnung erst nach Abschluss der Ersatzallokation D-1 KT und nach Abschluss der Clearingverfahren durchgeführt, so dass keine nachträgliche Korrektur notwendig ist.

### **10.1.4 Meldung der SLP und RLM-Mehr-/Minderungen vom NB an den MGV**

Die unter Kap. 10.1.2 ermittelten Mehr- bzw. Minderungen werden vom NB über alle SLP- und RLM-Ausspeisepunkte getrennt aggregiert und dem MGV zur Führung des Netzkontos übermittelt. Die Meldung erfolgt im Format SSQNOT. Der MGV bestätigt die eingegangene Meldung mit CONTRL. Im Fehlerfall wird ein Fehlerprotokoll versendet oder der MGV setzt sich direkt und unverzüglich mit dem NB in Verbindung. Im Falle einer Mehrmenge erfolgt die inhaltliche Prüfung der SSQNOT bei Eingang der Mehrmengenrechnung.

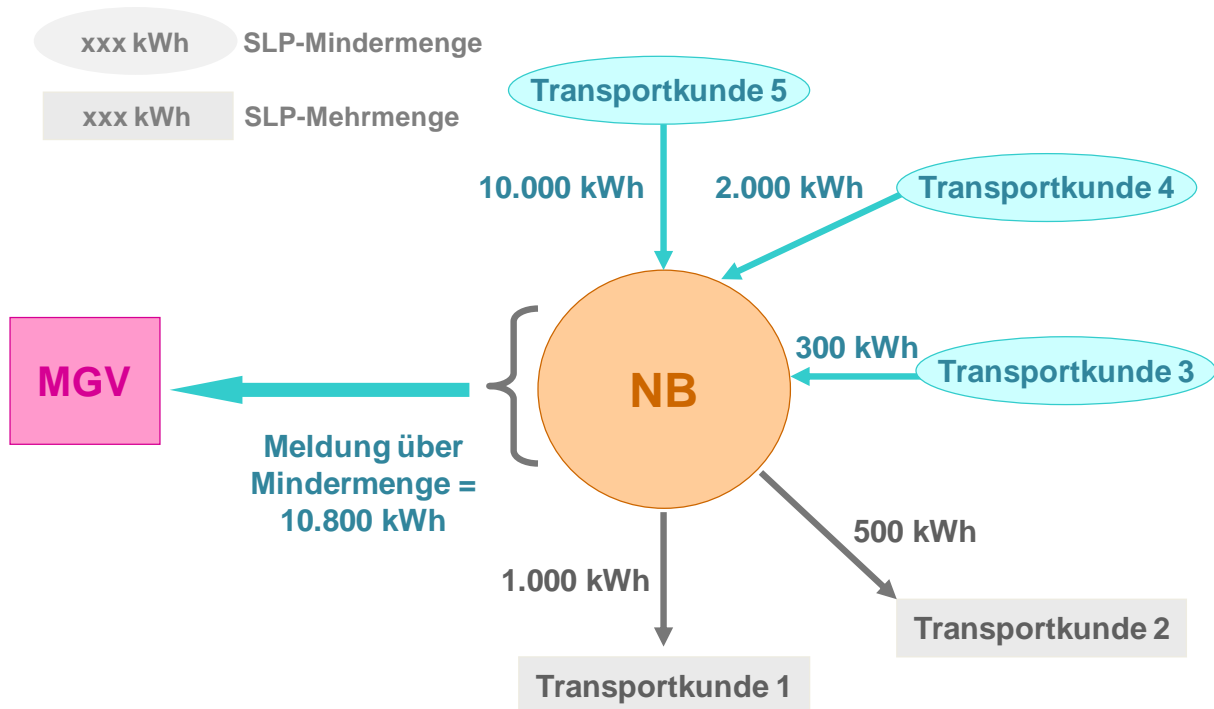


**Abbildung 47: Aggregation der einzelnen Ausspeisepunkte je TK**

Die RLM-Mehr-/Minderungen werden monatlich bis spätestens 3 Monate nach dem Liefermonat für alle RLM-Ausspeisepunkte eines TK aggregiert, so dass für jeden TK je Monat entweder eine Mehrmenge oder eine Mindermenge errechnet wird. Alle Mehrmengen und Minderungen werden aggregiert und dem MGV gemeldet, so dass dieser monatlich je NB eine RLM-Mehr- oder eine RLM-Mindermenge erhält (siehe Kap. 10.1.8).

Die SLP-Mehr-/Minderungen werden in der Regel entweder monatlich oder jährlich dem MGV mitgeteilt. Dabei sind folgende Regeln zu beachten:

- Die SLP Mehr- und Minderungen werden dem MGV immer über alle TK aggregiert übermittelt.
- Im Stichtags- und im Abgrenzungsverfahren erfolgt die Mengenmeldung spätestens 3 Monate nach dem Stichtag. Wenn der Stichtag z. B. der 31. Dezember 2013 ist, wird die Mengenmeldung bis spätestens zum 31. März 2014 an den MGV gesendet.



**Abbildung 48: Aggregation der TK nach Mehrmenge und nach Mindermenge**

- Im Monatsverfahren erfolgt die Mengenmeldung spätestens 3 Monate nach dem Monat, an dem der letzte Kunde abgelesen wurde, dessen Verbrauchsmengen noch in den Abrechnungsmonat fallen. Für den Monat Januar 2012 z. B. werden üblicherweise Kunden bis Januar 2013 abgelesen. Die Mengenmeldung erfolgt bis 30. April 2013. Dieser Termin gilt auch, wenn der NB gegenüber dem TK das einzelkundenscharfe Monatsverfahren anwendet. Die Monatsmengen müssen abschließend gebildet sein, das kann erst nach Ablesung aller Kunden stattfinden.
- Im einzelkundenscharfen, rollierenden Verfahren erfolgt je Monat nur eine Mengenmeldung. Der NB aggregiert die in einem Monat durchgeführten Abrechnungen zu einer Monatsmeldung. Eine untermonatliche SSQNOT ist nicht möglich, sie würde die vorhergehende SSQNOT überschreiben. Die Datumsangabe auf der SSQNOT ist dann der 1. und der letzte KT des Monats, in dem die untermonatlichen Mehr-/Mindermengenabrechnungen erfolgt sind.
- Im einzelkundenscharfen Stichtagsverfahren erfolgt je Jahr nur eine Mengenmeldung.



## 10.1.5 Preisbildung der Mehr-/Minder Mengen

### 10.1.5.1 Preisbildung für Lieferzeiträume vor 1. Oktober 2015

Die Mehr-/Minder Mengen für SLP- und RLM-Ausspeisepunkte werden für den Mehr-/Minder Mengen-Abrechnungszeitraum vom NB gegenüber dem TK abgerechnet.

Die Basis für den Mehr-/Minder Mengenpreis bilden die veröffentlichten täglichen positiven und negativen Ausgleichsenergiepreise. Es handelt sich um einen symmetrischen Preis, sowohl für die Mehrmengen als auch für die Minder Mengen. Pro Tag wird der Mittelwert aus dem positiven und negativen Ausgleichsenergiepreis berechnet und auf vier Nachkommastellen kaufmännisch gerundet. Beispiel Oktober 2012:

	<b>positiver Ausgleichs- energie- preis in Ct/kWh</b>	<b>negativer Ausgleichs- energiepreis in Ct/kWh</b>	<b>tägliches Mittel in Ct/kWh</b>
01.10.2012	3,0940	2,2878	2,6909
02.10.2012	3,1020	2,3215	2,7118
03.10.2012	3,1188	2,3373	2,7281
04.10.2012	3,1068	2,3247	2,7158
05.10.2012	3,1097	2,3283	2,7190
06.10.2012	3,0948	2,3189	2,7069
07.10.2012	3,1152	2,3189	2,7171
08.10.2012	3,1716	2,3389	2,7553
09.10.2012	3,1560	2,3607	2,7584
10.10.2012	3,2040	2,4021	2,8031
11.10.2012	3,2184	2,4123	2,8154
12.10.2012	3,1908	2,3927	2,7918
13.10.2012	3,1656	2,3711	2,7684
...	...	...	...
30.10.2012	3,3461	2,5079	2,9270
31.10.2012	3,3456	2,5074	2,9265
<b>monatlicher Mittelwert</b>			<b>2,8012</b>

**Abbildung 49: Übersicht Preisbildung Mehr-/Minder Mengenpreis je Monat**

Anschließend wird pro Monat der ungewichtete Durchschnitt über alle zuvor gebildeten Tagesdurchschnittspreise des Monats gebildet und auf vier Nachkommastellen kaufmännisch gerundet. Der Mehr-/Minder Mengenpreis wird vom MGV ermittelt und bis zum M+15 WT veröffentlicht. Änderungen an den Preisgrunddaten, z. B. durch Preiskorrekturen seitens der Großhandelsplätze, werden bis M+10 WT beim MGV berücksichtigt. Ab M+15 WT sind die veröffentlichten Preise für die Mehr-/Minder Mengenabrechnung final.

Für die Abrechnung der RLM-Mehr-/Mindermengen kommt der jeweilige monatliche Mehr-/Mindermengenpreis zum Ansatz.

### 10.1.5.2 Preisbildung für Lieferzeiträume ab 1. Oktober 2015

Die Mehr-/Mindermengen für SLP-Ausspeisepunkte werden für den Mehr-/Mindermengen-Abrechnungszeitraum vom NB gegenüber dem TK abgerechnet.

Der Mehr-/Mindermengenpreis wird vom MGV ermittelt und bis zum M+15 WT veröffentlicht. Änderungen an den Preisgrunddaten, z. B. durch Preiskorrekturen seitens der Großhandelsplätze, werden bis M+10 WT beim MGV berücksichtigt. Ab M+15 WT sind die veröffentlichten Preise für die Mehr-/Mindermengenabrechnung final.

Bei dem Mehr-/Mindermengenpreis handelt es sich um einen symmetrischen Preis, der für die Mehrmengen und für die Mindermengen identisch ist.

Zur Berechnung des Mehr-/Mindermengenpreises bilden die MGV zunächst einen monatlichen Gasdurchschnittspreis anhand der täglichen Differenzmengenpreise je Marktgebiet.

Von jedem MGV wird das arithmetische Mittel aus den veröffentlichten Differenzmengenpreisen berechnet und auf vier Nachkommastellen in Ct/kWh kaufmännisch gerundet. Der ermittelte Wert stellt den sogenannten Marktgebiets-Monatsdurchschnittspreis dar:

Tag	Differenzmengenpreis in Ct/kWh
01.04.2016	2,4576
02.04.2016	2,4924
...	...
30.04.2016	2,9604
<b>Marktgebiets- Monatsdurchschnittspreis in Ct/kWh</b>	<b>2,6708</b>

**Abbildung 50: Berechnung des Marktgebiets-Monatsdurchschnittspreises**

Anschließend wird durch die MGV monatlich das arithmetische Mittel der Marktgebiets-Monatsdurchschnittspreise gebildet und als Monatsdurchschnittspreis in der Einheit Ct/kWh auf vier Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.

Dieser gemeinsame Gasdurchschnittspreis beider Marktgebiete bildet den Monatsdurchschnittspreis.

Tag	GASPOOL- Monatsdurchschnittspreis in Ct/kWh	NCG- Monatsdurchschnittspreis in Ct/kWh	Monatsdurchschnittspreis in Ct/kWh
Apr 2016	2,6708	2,7234	2,6971

### Abbildung 51: Preisbildung gemeinsamer Gasdurchschnittspreis beider Marktgebiete (Monatsdurchschnittspreis)

Der Monatsdurchschnittspreis wird erstmals für den Monat Oktober 2015 gebildet.

#### Zuordnung der relevanten Preise zu den Verfahren

Für die Abrechnung der SLP-Mehr-/Mindermengen kommen je nach Verfahren unterschiedliche Preise zum Einsatz:

- Mehr-Mindermengenpreisbildung bei allen Mehr-/Mindermengen Verfahren außer der Monatsverfahren:
  - Für den Jahrespreis wird der ungewichtete arithmetische Mittelwert der vom MGV veröffentlichten letzten 12 monatlichen Monatsdurchschnittspreise berechnet. Der Jahrespreis wird auf alle errechneten Mehr-/Mindermengen angewendet, unabhängig davon, wann der Kunde angeschlossen wurde oder ob ein Lieferantenwechsel stattgefunden hat. Die Mehr-/Mindermengenermittlung wird im Fall eines Lieferantenwechsels für die jeweiligen Lieferanten vor und nach dem Zeitpunkt des Lieferantenwechsels getrennt ermittelt.
  - Sofern ein NB das einzelkundenscharfe, rollierende Verfahren zur Abrechnung der SLP-Ausspeisepunkte anwendet, wird der Monatsdurchschnittspreis des Ablesemonats außen vor gelassen.

Beispiel: Ein NB führt wöchentlich eine kombinierte Netznutzungs- und Mehr-/Mindermengenabrechnung durch, d. h. er liest z. B. in der 12. Kalenderwoche (18.-22. März 2013) 1/50 seiner Kunden ab. Der Mehr-/Mindermengenpreis entspricht dem ungewichteten arithmetischen Mittel der Monate März 2012 bis Februar 2013. Der Preis für den Monat März 2013 bleibt außen vor.

Fallen Allokationsmengen ohne Netznutzung an (bezieht sich nicht auf asynchrone Zeiträume zwischen Allokation und Netznutzung), so wird das Ende des Allokationszeitraums als Ablesezeitraum definiert. In diesem Fall entspricht der Mehr-/Mindermengenabrechnungszeitraum dem Allokationszeitraum.

Beispiel: Eine am 28. Januar 2014 durchgeführte Stornierung eines am 1. Januar 2014 begonnen Vertrages führt zu einer Mehr-/Mindermengenabrechnung mit einer Allokationsmenge ohne Netznutzung. Der Mehr-/Mindermengenabrechnungs-Zeitraum entspricht dem Allokationszeitraum vom 1. Januar 2014 bis 28. Februar 2014. Der Mehr-/Minder-mengenpreis ermittelt sich daher aus dem ungewichteten arithmetischen Mittel der Monate Februar 2013 bis Januar 2014. Der Preis für den Monat Februar 2014 bleibt außen vor.

- Beim Stichtagsverfahren und beim Abgrenzungsverfahren wird der Jahrespreis inkl. des Monats errechnet, in dem der Stichtag liegt.

Beispiel: Der NB rechnet die Mehr-/Mindermengen zum 30. September 2013 ab. In diesem Fall ermittelt sich der Mehr-/Mindermengen-Preis als ungewichtetes arithmetisches Mittel der Monate Oktober 2012 bis September 2013.

- Für die unter Kap. 10.1.3.2.3 und Kap. 10.1.3.2.4 beschriebenen Monatsverfahren wird der jeweilige monatliche Monatsdurchschnittspreis als Mehr-/Mindermengenpreis des einzelnen Monats zugrunde gelegt.

## **10.1.6 Abwicklung Zahlungsströme zwischen NB und TK**

Die vom NB ermittelten Mehr-/Mindermengen werden gegenüber dem TK abgerechnet. Die Rechnungsstellung kann insbesondere in den folgenden Varianten erfolgen:

1. Mehr-/Mindermengenabrechnung gemeinsam mit der Netznutzungsabrechnung mit einer getrennten Rechnung je Ausspeisepunkt oder
2. Separate Mehr-/Mindermengenabrechnung zusätzlich zur Netznutzungsabrechnung mit getrennten Rechnungen je Ausspeisepunkt oder
3. Sammelrechnung über mehrere Ausspeisepunkte.

### **10.1.6.1 Abwicklung der Zahlungsströme für RLM-Ausspeisepunkte**

- Für RLM-Ausspeisepunkte erfolgt der Prozess immer monatlich. Der NB übersendet spätestens 3 Monate nach dem Liefermonat an den TK die Mehr-/Mindermengenabrechnung mit einem Zahlungsziel von 10 Werktagen.

### **10.1.6.2 Abwicklung der Zahlungsströme für SLP-Ausspeisepunkte**

Prinzipiell soll eine Mehr-/Mindermengenabrechnung auf Basis finaler Abrechnungs- und Allokationsdaten erfolgen. Die Abrechnungsdaten liegen spätestens zum Zeitpunkt der Netznutzungsabrechnung vor. Gemäß GeLi Gas ist dies der 28. KT nach der letzten Ablesung. Im Gegensatz dazu können sich die Allokationsdaten entweder durch Ersatzwertbildungen beim MGW oder durch Clearingverfahren bis M+2 Monate - 10 WT noch verändern. Nach Versand

der Rechnung oder Gutschrift beträgt das Zahlungsziel des TK 10 WT. Die gleiche Frist gilt für die Auszahlung der Gutschrift an den TK.

- In den aggregierten Jahresverfahren – Stichtag oder Abgrenzung – wird die Mehr-/Minder mengenabrechnung bis spätestens drei Monate nach dem Stichtag erstellt. Wenn z. B. ein Stichtagsverfahren oder ein Abgrenzungsverfahren zum 31.12. zum Einsatz kommt, wird die Abrechnung bis spätestens dem 31.03. zugesendet.
- Im aggregierten Monatsverfahren wird die Mehr-/Minder mengenabrechnung bis spätestens 3 Monate nach dem Tag erstellt, an dem der letzte Kunden aus der monatlichen Abrechnungstranche abgelesen wurde.
- Im einzelkundenscharfen, rollierenden Verfahren erfolgt die Rechnungsstellung bis spätestens drei Monate nach dem Monat, in dem der Kunde zuletzt abgelesen wurde. Soll die Mehr-/Minder menge einzelkundenscharf mit der Netznutzungsabrechnung erfolgen, ist bis spätestens zum Zeitpunkt der Übermittlung der Netznutzungsabrechnung gemäß GeLi Gas nach 28 Kalendertagen + 10 Werktage die Mehr-/Minder mengenabrechnung zu erstellen.
- Im einzelkundenscharfen Stichtagsverfahren und im aggregierten Stichtagsverfahren erfolgt die Abrechnung bis spätestens drei Monate nach dem Stichtag. Soll die Mehr-/Minder menge einzelkundenscharf mit der Netznutzungsabrechnung erfolgen, gilt die Frist der GeLi Gas.
- Im einzelkundenscharfen Monatsverfahren erfolgt die Abrechnung bis spätestens drei Monate nach dem letzten KT des Ablesemonats. Es werden für jeden Monat einzelne Abrechnungen erstellt.

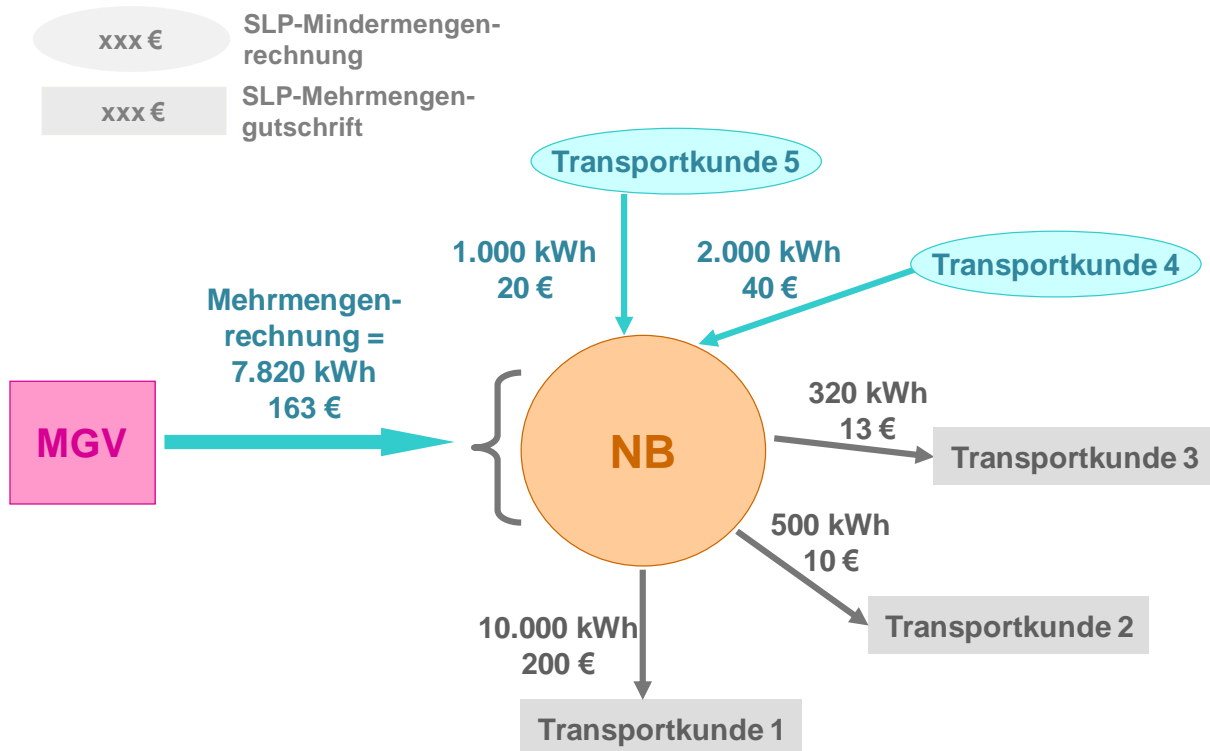
	Rollierende Ablesung				Stichtagsablesung		
<b>Verfahren der Mehr-/Minder-mengen-abrechnung</b>	einzelkunden-scharfes, rollierendes Verfahren	jährliche Abgrenzung aggregiert	Monats-verfahren einzelkunden scharf	Monats-verfahren aggregiert	Stichtags-verfahren einzelkunden-scharf	Stichtags-verfahren aggregiert	SLP
<b>Termin der Ermittlung der Mehr-/Minder-mengen</b>	rollierend, das ganze Jahr	einmal jährlich zu einem Stichtag	monatlich mit einem Timelag von 12 Monaten		einmal jährlich zu einem Stichtag		
<b>Übermittlung der Rechnung an TK</b>	bis spätestens 3 Monate nach dem Monat der Ablesung	jährlich, bis spätestens 3 Monate nach dem Stichtag der Abgrenzung	monatlich, bis spätestens 3 Monate nach Ablauf des Monats		jährlich, bis spätestens 3 Monate nach dem Stichtag der Ablesung		
<b>Termin der Ermittlung der Mehr-/Minder-mengen</b>	monatlich						RLM
<b>Übermittlung der Rechnung an TK</b>	monatlich, bis spätestens 3 Monate nach dem Liefermonat						

**Abbildung 52: Termine für die Versendung der Mehr-/Minder-mengenrechnung an den TK**

## 10.1.7 Abwicklung Zahlungsströme zwischen NB und MGV

### 10.1.7.1 Prinzipielle Vorgehensweise

Die unter Kap. 10.1.6 ermittelten Beträge für Mehr- und Mindermengen werden zwischen NB und TK abgerechnet. Der NB verrechnet die Zahlungsflüsse mit dem MGV weiter. Die Beträge werden vom MGV für Leistungszeiträume vor dem 1. Oktober 2015 im Verhältnis 40:60 auf das SLP- und RLM-Bilanzierungsumlagekonto gebucht. SLP Mehr- und Mindermengen-abrechnungen für Leistungszeiträume ab dem 1. Oktober 2015 werden auf das SLP-Bilanzierungsumlagekonto gebucht.



**Abbildung 53: Zahlungsflüsse einer SLP-Mehrmengenabrechnung zwischen NB und MGV**

Die SLP- sowie die RLM-Mehr-/Minderungen werden separat voneinander abgerechnet. Eine Zusammenfassung der SLP und RLM Abrechnung ist nicht zulässig.

Der NB bildet den Saldo aus allen an die TK versendeten Minderungenrechnungen und Mehrmengenrechnungen des abgerechneten Monats, getrennt nach SLP und RLM.

- Wenn die Summe der Mehrmengenrechnungen an die TK größer ist als die Summe der Minderungenrechnungen, dann schickt der NB eine Mehrmengenrechnung an den MGV.
- Wenn die Summe der Minderungenrechnungen an die TK größer ist als die Summe der Mehrmengenrechnungen, dann schickt der MGV eine Minderungenrechnung an den NB. Die für die Erstellung der Rechnung notwendige Mindermenge wird dem MGV mit der Übersendung der Mengenmeldung mitgeteilt.

### 10.1.7.2 Rechnungen für Mehrmengen vom NB an den MGV

Der NB aggregiert – getrennt nach SLP und RLM – alle in einem Monat an die TK übersandten Rechnungen und Gutschriften und schickt eine Mehrmengenrechnung an den MGV. Pro Abrechnungszeitraum ist dabei vom NB eine Rechnung zu stellen.



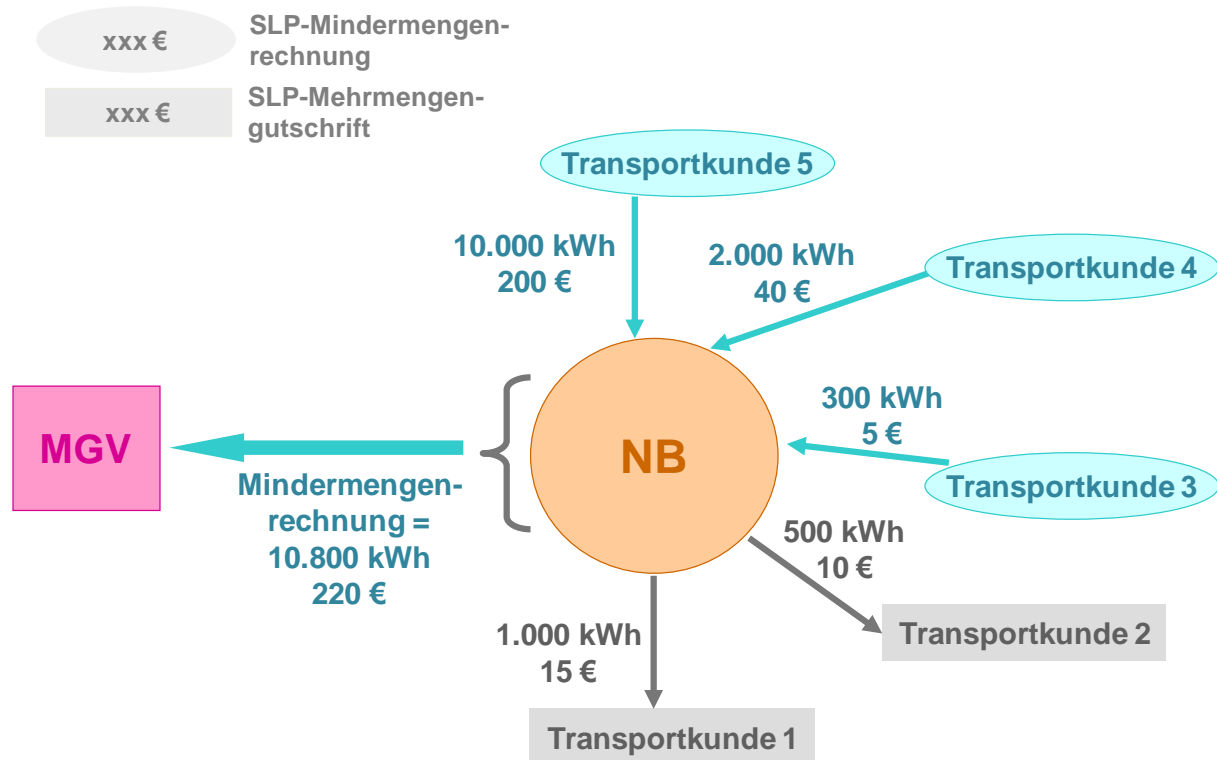
- RLM-Mehrmengenrechnungen erstellt der NB bis M+3 Monate + 10 WT nach dem Liefermonat. Das Zahlungsziel beträgt 10 Werkzeuge. Die RLM-Mehrmengenabrechnung erfolgt monatlich.
- SLP-Mehrmengenrechnungen erstellt der NB bis M+3 Monate + 10 WT nach dem Stichtag der Abrechnung bzw. im rollierenden Verfahren M+3 Monate + 10 WT nach dem Monat, in dem die Kunden abgelesen wurden. Das Zahlungsziel an den MGV beträgt 10 Werkzeuge. Im einzelkundenscharfen, rollierenden Verfahren werden alle Abrechnungen eines Monats aggregiert mit dem MGV abgerechnet. Im einzelkundenscharfen Monatsverfahren wird der jeweilige Monat erst gegenüber dem MGV aggregiert abgerechnet, wenn alle Einzelabrechnungen vorliegen.

Die Rechnung wird in Papierform erstellt. Eine elektronische Abwicklung kann zwischen den Parteien abgestimmt werden.

### **10.1.7.3 Rechnungen für Mindermengen vom MGV an den NB**

Der MGV erstellt auf Basis der Mengenmeldung aus Kap. 10.1.4 eine Mindermengenrechnung – getrennt nach SLP und RLM – und übersendet sie bis spätestens M+3 Monate + 10 WT an den NB. Das Zahlungsziel für die SLP-Mindermengenrechnung beträgt 10 Werkzeuge. Das Zahlungsziel für die RLM-Mindermengenrechnung beträgt 10 Werkzeuge.

Im Beispiel der Abbildung 54 beträgt die Mindermenge 10.800 kWh. Diese Mindermenge wird vom MGV mit dem für den abgerechneten Zeitraum relevanten Preis bewertet. Bei RLM-Mindermengen ist es immer der jeweilige Monatspreis und bei SLP-Mindermengen der Preis, der aufgrund des vom NB angewendeten Abrechnungsverfahrens zur Anwendung kommt.



**Abbildung 54: Zahlungsflüsse einer SLP-Mindermengensabrechnung zwischen NB und MG**

Die Rechnung wird in Papierform erstellt. Eine elektronische Abwicklung kann zwischen den Parteien abgestimmt werden.

#### 10.1.7.4 Inhalte der Datenmeldungen und Rechnungen bzw. Gutschriften

Die für die Mehr-/Mindermengensprozesse notwendigen Formate wurden auf der Plattform EDI@ENERGY veröffentlicht. Nachfolgend sind die notwendigen Inhalte der Datenmeldungen beschrieben.

##### 10.1.7.4.1 Inhalte Rechnungs- bzw. Gutschrifterstellung vom NB an den TK

Die Mehr-/Mindermengensabrechnung der SLP- und der RLM-Ausspeisepunkte erfolgt zu unterschiedlichen Zeitpunkten und ist deshalb getrennt zu stellen. Zur Mehr-/Mindermengensabrechnung teilt der NB dem TK elektronisch folgende Daten mit:

<b>Absender</b>	NB, identifiziert durch Marktpartner-ID
<b>Empfänger</b>	TK, identifiziert durch Marktpartner-ID
<b>Datum der Abrechnung</b>	Datum/Zeit
<b>Ausspeisepunkt</b>	Zählpunktbezeichnung, sofern eine Einzelabrechnung erfolgt
<b>Bilanzkreis bei RLM-Abrechnung</b>	Bilanzkreisnummer
<b>Marktgebiet:</b>	Marktgebietscode
<b>Zeitraum der MMMA</b>	von Datum (XX.XX.XXXX) bis Datum (XX.XX.XXXX)
<b>Art der Rechnung:</b>	SLP oder RLM, sofern die Rechnung in Papierform erstellt wird oder wenn es sich um eine aggregierte INVOIC handelt
<b>Abzurechnende Mehr- oder Mindermenge oder abgegrenzte SLP-Menge ermittelt nach DVGW G 685</b>	
<b>Mehrmenge</b>	Menge in kWh
<b>Mindermenge</b>	Menge in kWh
<b>Preis</b>	Mehr-/Mindermengenpreis in Ct/kWh gerundet auf 4 Nachkommastellen
<b>Mehrmengengutschrift</b>	Betrag in €, gerundet auf 2 Nachkommastellen
<b>Mindermengenkosten</b>	Betrag in €, gerundet auf 2 Nachkommastellen
<b>Steuerinformation</b>	UST-ID, Steuersatz usw. Verschlüsselung/Signierung
<b>Korrekturen</b>	Kennzeichnung der Korrektur in der korrigierten Meldung, kompletter Storno

Bis auf weiteres kann der NB mit dem TK die Mehr-/Mindermengenabrechnung in Papierform abrechnen. Eine Abrechnung in elektronischer Form ist zur einfacheren Abwicklung jedoch anzustreben. Sofern die Mehr-/Mindermengenabrechnung gemeinsam mit der Netznutzungsabrechnung erfolgt, muss sie in elektronischer Form im Rahmen der INVOIC abgewickelt werden.

Die Einführung des elektronischen Datenaustausches mittels INVOIC ist nur nach vorheriger Testphase und der Zustimmung beider Parteien umzusetzen. Bei einer Sammelabrechnung per INVOIC muss erkennbar sein, dass es sich um eine SLP oder RLM-Abrechnung handelt.

Auf Wunsch des TK erstellt der NB im Falle einer Sammelrechnung eine monatliche Einzelaufstellung über die Mehr- oder Mindermengen je RLM-Ausspeisepunkt. Der Wunsch muss

nur einmalig ausgesprochen werden, der Versand erfolgt danach monatlich. Die Übermittlung erfolgt beispielhaft in der nachfolgenden Form:

<b>Mehr-/Mindermengen für RLM-Ausspeisepunkte</b>					
Netzbetreiber / Absender	Netzbetreiber				
DVGW-Code / Absender	98xxxxxxxxxxx				
Nachrichten ID					
Transportkunden	8374387437483740				
E-Mail Empfänger	lieberTransportkunde@TKXX.de				
Erstelldatum	22.03.2013 14:08				
Rechnungsmonat	Januar 13				
BK / SBK	Zählpunkts- bezeichnung	Mehrmenge in kWh	Mindermenge in kWh	Abrechnungsdatum von	Abrechnungsdatum bis
BKCode1	99991111DDDD383838	2000		01.01.2013	31.01.2013
BKCode2	23232788DDDD383838		1200	01.01.2013	31.01.2013
BKCode3	45554454DDDD383838	500		01.01.2013	31.01.2013
...	...	...	...		

Abbildung 55: Beispiel für die Übermittlung der Mehr-/Mindermengen Einzeldaten für RLM-Ausspeisepunkte

## 10.1.8 Datenmeldung und Rechnungslegung zwischen NB und MG

### 10.1.8.1 Mengenmeldungen für die Führung des Netzkontos (NB an MG)

Folgende Daten werden vom NB an den MGV übermittelt:

#### Meldung für RLM-Mehr-/Mindermengen

<b>Absender</b>	NB, identifiziert durch Marktpartner-ID
<b>Empfänger</b>	MGV, identifiziert durch Marktpartner-ID
<b>Bezugsobjekt</b>	Netzkontonummer des NB

<b>Bezugszeitraum</b>	von Datum (XX.XX.XXXX) bis Datum (XX.XX.XXXX)
<b>Mehrmenge für RLM</b>	Menge in kWh
<b>Mindermenge für RLM</b>	Menge in kWh

Je Mengenmeldung kann es für den Abrechnungszeitraum entweder eine Mehr- oder eine Mindermenge ergeben. Die gemeldeten Mengen sind immer positive Werte.

#### **Meldung für SLP-Mehr-/Mindermengen**

<b>Absender</b>	NB, identifiziert durch Marktpartner-ID
<b>Empfänger</b>	MGV, identifiziert durch Marktpartner-ID
<b>Bezugsobjekt</b>	Netzkontonummer des NB
<b>Bezugszeitraum</b>	von Datum (XX.XX.XXXX) bis Datum (XX.XX.XXXX)
<b>Mehrmenge für SLP</b>	Menge in kWh
<b>Mindermenge für SLP</b>	Menge in kWh

Je Mengenmeldung kann es für den Abrechnungszeitraum entweder eine Mehr- oder eine Mindermenge ergeben. Die gemeldeten Mengen sind immer positive Werte.

Zur Übermittlung von Mehr-/Mindermengen wird das Format SSQNOT verwendet. Alternativ können die MGV eine einheitliche Excel-Eingabeoberfläche zur Verfügung stellen. Informationen hierzu werden auf den Internetseiten des jeweiligen MGV dargestellt.

### **10.1.8.2 Datenmeldung für Rechnungen für die Abrechnung der Mehr-/Mindermengen (NB an MGV)**

Je Abrechnungszeitraum wird eine Abrechnung erstellt.

Folgende Daten werden vom NB an den MGV übermittelt:

#### **Rechnung für Mehrmengen (NB an MGV)**

<b>Absender</b>	NB, identifiziert über Marktpartner-ID
<b>Empfänger</b>	MGV, identifiziert über Marktpartner-ID
<b>Bezugsobjekt</b>	Netzkontonummer des NB
<b>Art der Rechnung</b>	SLP oder RLM, sofern die Rechnung in Papierform erstellt wird
<b>Bezugszeitraum</b>	von Datum (XX.XX.XXXX) bis Datum (XX.XX.XXXX)
<b>Mehrmenge</b>	Menge in kWh

<b>Mehrmengenbetrag</b>	Betrag in Euro mit 2 Nachkommastellen
<b>Mehrmengenpreis</b>	in Ct/kWh mit 4 Nachkommastellen

Beachte: die gemeldete Mehrmenge ist immer ein positiver Wert.

Für den Fall, dass sich die Rechnungsbeträge ändern, erfolgt ein Storno. Danach wird eine neue, korrigierte Rechnung gestellt.

### Rechnung für Mindermengen (MGV an NB)

<b>Absender</b>	MGV, identifiziert über Marktpartner-ID
<b>Empfänger</b>	NB, identifiziert über Marktpartner-ID
<b>Bezugsobjekt</b>	Netzkontonummer des NB
<b>Art der Rechnung</b>	SLP oder RLM, sofern die Rechnung in Papierform erstellt wird
<b>Bezugszeitraum</b>	von Datum (XX.XX.XXXX) bis Datum (XX.XX.XXXX)
<b>Mindermenge</b>	Menge in kWh
<b>Mindermengenbetrag</b>	Betrag in Euro mit 2 Nachkommastellen
<b>Mindermengenpreis</b>	in Ct/kWh mit 4 Nachkommastellen

Für den Fall, dass sich die Rechnungsbeträge ändern, erfolgt ein Storno. Danach wird eine neue, korrigierte Rechnung gestellt.

Bis auf weiteres kann der NB mit dem MGV und umgekehrt die Mehr-/Mindermengenabrechnung in Papierform abrechnen. Eine Abrechnung in elektronischer Form ist zur einfacheren Abwicklung jedoch anzustreben. Die Einführung des elektronischen Datenaustausches mittels INVOIC ist nur nach vorheriger Testphase und der Zustimmung beider Parteien umzusetzen.

### **10.1.8.3 Matching zwischen SSQNOT und INVOIC**

Sofern eine Abrechnung per INVOIC zwischen dem MGV und dem NB erfolgt, wird die INVOIC mit der dazugehörigen SSQNOT verknüpft. In der INVOIC wird eine zuvor per SSQNOT übermittelte Menge abgerechnet. Falls mehrere SSQNOT für den gleichen Zeitraum erzeugt wurden – z. B. aufgrund von Korrekturen – hat der NB sicherzustellen, dass die INVOIC auf die richtige SSQNOT referenziert.

Für einen eindeutigen Verweis auf die SSQNOT ist in der INVOIC der *Document identifier* der entsprechenden SSQNOT als Referenz anzugeben (= im Folgenden als Referenznummer der SSQNOT bezeichnet). Jede SSQNOT erhält eine eindeutige Nummer.

### 10.1.9 Korrektur einer Mehr-/Mindermengenabrechnung

Die Korrektur einer Mehr-/Mindermengenabrechnung erfolgt bei fehlerhafter Ermittlung von Mengen/Preisen oder bei nachträglichen Änderungen von Allokations- und/oder Netznutzungsmengen. In diesen Fällen wird ein Storno der Mehr-/Mindermengenabrechnung durchgeführt.

Die Gründe für nachträgliche Änderungen von Allokations- und/oder Netznutzungsmengen können vielfältig sein, wie z. B.:

- Anpassung der Allokationen im Rahmen von Clearingverfahren, sofern die Mehr-/Mindermengenabrechnung vor Ablauf der Clearingfrist erfolgt;
- Nachträgliche Allokationskorrektur gemäß Kap. 8.3;
- Korrekturen der Netznutzungsabrechnung; dies kann aufgrund verschiedener Gründe auftreten – beispielsweise, wenn der Letztverbraucher im Nachgang zu seiner Energieabrechnung einen korrigierten Zählerstand meldet oder bei einem RLM-Ausspeisepunkt bei einer Kontrolle der Messeinrichtung festgestellt wird, dass die Messung oder die Registrierung der Lastgänge fehlerhaft war. Diese Korrekturen treten noch Monate nach dem Versand der Netznutzungsabrechnung auf und folgen keiner regulären Terminkette. Theoretisch kann jeden Tag durch einen Endkunden dem TK ein geänderter Zählerstand für einen vergangenen Zeitraum gemeldet werden.
- Erneute Kontrollabgrenzung nach einem Jahr; dies führt zu einer neuen Mengenbasis für die Mehr-/Mindermengenberechnung.

Für die Abwicklung der Korrekturen wird unterschieden in der Korrektur der Mehr-/Mindermengenabrechnung gegenüber dem TK und gegenüber dem MGV.

Die Korrektur der Mehr-/Mindermengenabrechnung gegenüber dem TK kann entweder zeitnah und kontinuierlich im Nachgang zur Korrektur der Netznutzungsabrechnung oder nach einem Clearingverfahren erfolgen oder die Korrekturen werden über einen Zeitraum von max. einem Jahr gesammelt und dann aggregiert abgerechnet. Gegenüber dem MGV werden die Mehr-/Mindermengenkorrekturen saldiert abgerechnet, so dass sich Korrekturen der einzelnen TK gegenseitig aufrechnen können.

Die Korrekturen gegenüber dem TK können auch zeitlich abgekoppelt von den Korrekturen gegenüber dem MGV erfolgen.

Prinzipiell entscheidet der NB aufgrund des verwendeten Mehr-/Mindermengenabrechnungsverfahrens, ob er die Korrekturen sammelt oder ob es für seine Prozessabwicklung sinnvoller ist, die Korrekturen sowohl gegenüber dem TK als auch dem MGV zeitnah und kontinuierlich abzuwickeln.



### **10.1.9.1 Korrektur der Mehr-/Minder mengenabrechnung gegenüber dem MGV**

Sofern für SLP/RLM-Ausspeisepunkte Korrekturen erforderlich sind, wird die betroffene Mehr-/Minder mengenabrechnung storniert. Dies geschieht unabhängig vom Grund der Änderungen. Der NB sendet eine neue SSQNOT an den MGV. Diese überschreibt die bisherige SSQNOT und der MGV übernimmt die neuen Mengen ins Netzkonto. Falls der NB bereits mit dem MGV Mehrmengen abgerechnet hat, wird diese Rechnung storniert und eine neue Rechnung versendet. Gleiches gilt, sofern der MGV mit dem NB Mindermengen abgerechnet hat.

Bis zum 1. Oktober 2014 war es für SLP-Mehr-/Mindermengen möglich, die Korrekturen über eine Nachmeldung im Format SSQNOT (Kor) an den MGV zu versenden.

Mit Einführung der KoV VII zum 1. Oktober 2014 wird die Korrekturprozess-Meldung im Nachrichtenformat SSQNOT (Kor) aufgehoben und als Format nicht mehr verfügbar sein.

Hieraus ergeben sich folgende Prozessvarianten:

A: Erfolgt auf einen bereits abgerechneten Zeitraum mit einer SSQNOT und einer SSQNOT (Kor) eine erneute Korrektur, so sind die hierbei korrespondierenden Rechnungen zu stornieren und eine neue korrigierte SSQNOT zu versenden und abzurechnen, welche die endgültig abzurechnenden Mengen enthält.

B: Erfolgt auf einen bereits abgerechneten Zeitraum eine erstmalige Korrektur, so ist die korrespondierende Rechnung zu stornieren und eine neue korrigierte SSQNOT zu versenden und abzurechnen.

Darüber hinaus können Stornos von MMMA (SLP und RLM) aufgrund formaler Fehler im Zuge der Rechnungsstellung (z. B. Angabe falscher Rechnungsadresse) erfolgen. In diesem Fall ist ein erneutes Versenden der SSQNOT nicht erforderlich.

### **10.1.9.2 Korrektur der Mehr-/Minder mengenabrechnung gegenüber dem TK**

Die Abwicklung der Korrektur erfolgt unabhängig vom Mehr-/Minder mengenabrechnungsverfahren. Prinzipiell können INVOIC-Rechnungen nicht korrigiert, sondern nur storniert werden. In diesem Fall übersendet der NB an den TK eine neue INVOIC-Meldung, die auf die stornierte INVOIC referenziert. Bei einer Papierrechnung wird die komplette vorhergehende Rechnung storniert und eine neue Rechnung gelegt.

### 10.1.9.3 Nachvollziehbarkeit der Mehr-/Minder mengenabrechnung durch den TK

Auf Wunsch des TK übermittelt der NB weitere Informationen, um die Rechnung plausibilisieren zu können. Dabei muss nach einer Plausibilisierung der zugrunde gelegten Verbrauchsmengen oder der zugrunde gelegten Allokationsmengen unterschieden werden.

#### Plausibilisierung der Verbrauchsmengen:

- Abgrenzungsverfahren und Monatsverfahren: Der TK kann aufgrund der ihm bekannten Verbrauchsabrechnungsdaten eine Abgrenzung der Verbrauchsmengen vornehmen, sowohl auf Zeiträume zwischen zwei Zeitpunkten, als auch auf einzelne Monate. Damit diese Abgrenzung zu ähnlichen Ergebnissen wie die Mehr-/Minder mengenabrechnung des NB kommt, teilt der NB auf seiner Internetseite mit, welches Mengenaufteilungsverfahren nach dem DVGW Arbeitsblatt G 685 eingesetzt wird. Aus lizenzrechtlichen Gründen kann der NB weder die Gradtagszahlen noch die Temperaturen der Wetterstationen im Internet veröffentlichen bzw. die Daten an den TK weitergeben. Die für die Mengenaufteilung relevanten Wetterstationen veröffentlicht der NB gemäß GasNZV im Internet, sofern sie von den für die Allokation verwendeten Wetterstationen abweichen. Da der TK für die Prognose seiner Gasbeschaffung die Temperaturdaten ohnehin benötigt, besitzt er entweder alle relevanten Stationen in den von ihm versorgten Netzen oder Ersatzstationen. Zudem ist der TK nach dem DVGW Arbeitsblatt G 685 verpflichtet, Mengenaufteilungen innerhalb des Abrechnungszeitraums – z. B. für Preisänderungen – ebenfalls mit für den Kunden repräsentativen Temperaturdaten vorzunehmen. Dies sollte für eine Plausibilisierung der Abgrenzung ausreichen.
- Beim Stichtagsverfahren liegt dem TK die Verbrauchsmenge einzelkundenscharf durch die Netznutzungsabrechnung genau für den Zeitraum zwischen den Stichtagen vor, er benötigt keine Abgrenzung und dementsprechend auch keine weiteren Informationen zur Ermittlung der Verbrauchsmengen.
- Im einzelkundenscharfen, rollierenden Verfahren besitzt der TK ebenfalls die Verbrauchsmengen einzelkundenscharf.

#### Plausibilisierung der Allokationsmengen:

- Der TK erhält üblicherweise keine täglichen Allokationsdaten zugesendet. Das ist wegen des sehr hohen Aufwands weder im Bilanzkreismanagementleitfaden noch in der GeLi Gas oder GaBi Gas vorgesehen. Der TK kann in jedem Fall die Allokationsdaten von seinem BKV einfordern, sofern er nicht ohnehin gleichzeitig BKV ist.
- Falls ein TK im synthetischen Lastprofilverfahren auf Basis der ihm gemeldeten Stammdaten – Kundenwert bzw. normierter Jahresverbrauch, SLP-Typ und Temperaturstation – die SLP-Menge parallel zum NB selbst ermittelt, muss bei einem Vergleich der Allokationsmengen darauf geachtet werden, dass die analogen Daten der korrespondierenden Temperaturstation einfließen. Das betrifft sowohl den Standort als auch die verwendeten

Prognosewerte für den laufenden Tag und den Folgetag. Der NB veröffentlicht hierzu im Internet welcher Prognosezeitpunkt fixiert ist, z. B. 06:00 Uhr morgens.

- Im Falle einer einzelkundenscharfen Mehr-/Minderabrechnung kann der TK bei hohen einzelkundenspezifischen Mehr- oder Minderabrechnungen die Einzelkundenallokationsdaten beim NB zur Kontrolle einfordern.

#### Plausibilisierung der Mehr-/Minderabrechnungs-Preise:

- Der TK weiß von jedem NB, welches Mehr-/Minderabrechnungsverfahren angewendet wird. Auf dieser Basis kann der TK die Höhe des Preises auf der Rechnung beurteilen.

Mit diesen Informationen ist der TK in der Lage, die Mehr-/Minderabrechnung zu plausibilisieren.

### **10.1.9.4 Nachvollziehbarkeit der Mehr-/Minderabrechnung durch den MGV**

Analog zum TK benötigt der MGV ebenfalls die Möglichkeit zur Plausibilisierung der Mehr-/Minderabrechnung. Die Plausibilisierung der RLM-Mehr-/Minderabrechnung kann auf Basis der monatlichen RLM-Allokationsdaten erfolgen. Beträgt die monatliche RLM-Mehr-/Minderabrechnung mehr als 2% der RLM-Allokation, findet zunächst eine bilaterale Klärung zwischen MGV und NB statt. Sind die Abweichungen z. B. auf Unterschiede zwischen Bilanzierungs- und Abrechnungsbrennwert bzw. auf die Differenz zwischen der tatsächlichen Auspeisung auf Basis gemessener Werte (ggf. nach Fehlerkorrektur) und endgültig allokierten Daten zurückzuführen, gilt die Höhe der Mehr-/Minderabrechnung als plausibel. Um die bilaterale Klärung zu vereinfachen, können NB den MGV im Zuge des Versands der RLM-Mehr-/Minderabrechnung per E-Mail über die Überschreitung der 2% Prüfgröße und dessen Hintergründe z. B. Abrechnung von Allokationsfehlern von RLM-Auspeisepunkten nach den Fällen von Kap. 8.3 informieren. Die Abweichung zwischen dem Bilanzierungsbrennwert und dem Abrechnungsbrennwert ist für den NB nicht planbar. Der Bilanzierungsbrennwert muss jeden Monat kontrolliert werden, um die Abweichungen so gering wie möglich zu halten. Der MGV ist verpflichtet die Mehr-/Minderabrechnung der NB anhand der Netzkontodaten zu plausibilisieren. Ergibt eine Plausibilitätsprüfung, dass die Menge bzw. der Preis nicht oder nur teilweise nachvollzogen werden kann, so ist der MGV berechtigt und verpflichtet mit dem jeweiligen NB in einen Klärungsprozess einzutreten. Für den Zeitraum der Klärung ist die Zahlungsfrist für alle Beteiligten ausgesetzt. Aus gasfachlicher Sicht kann der Netzkontosaldo 2 nach durchgeführter Mehr-/Minderabrechnung wegen Netzverlusten, Brennwertdifferenzen etc. nicht auf Null ausgeglichen sein.

Für NB in der Marktgebietsüberlappung tauschen beide MGV die notwendigen Daten zur Plausibilisierung der SLP-Mehr-/Minderabrechnung aus. Dies impliziert, dass die notwendigen Daten (MMM) durch den NB an beide MGV zeitnah übermittelt werden.

Die Plausibilisierung der SLP-Mehr-/Minder Mengen erfolgt üblicherweise auf Basis des Netzkontosaldos 2. Hierfür ist es unabdingbar, dass jeder NB täglich meldet und dass das Netzkonto zwischen MGV und NB nach Ablauf des Liefermonats abgestimmt wird.

In Abhängigkeit vom gewählten Mehr-/Minder Mengenverfahren liegen zum Zeitpunkt der Abrechnung bereits alle notwendigen Daten zur Erstellung des Netzkontos vor. Im Monatsverfahren und in den aggregierten Jahresverfahren liegen die Daten für die Netzkontoberechnung rechtzeitig vor. Im einzelkundenscharfen Stichtagsverfahren und im einzelkundenscharfen, rollierenden Verfahren – kombiniert mit der Netznutzungsabrechnung – sind die Fristen von den Vorgaben der GeLi Gas bestimmt, so dass in bestimmten Fällen die Netzkontoberechnung aller Monate vorliegt. Die Termine der Zahlungsflüsse sind grundsätzlich einzuhalten, es sei denn, die Mehr- oder Minder Mengen weichen im erheblichen Maße von dem Ergebnis der Netzkontoberechnung ab. In diesem Fall kann der MGV zusätzlich zu den ihm bereits vorliegenden Allokationsdaten und NKP-Daten weitere Erläuterungen und Daten zur Plausibilisierung vom NB verlangen. Dazu zählen unter anderem die auf einen Monat aggregierten Lastgänge, die dem TK am M+10 WT gemäß GeLi Gas mit Abrechnungsbrennwert und mit Bilanzierungsbrennwert versendet wurden.

Auf Nachfrage erhält der MGV bei unplausiblen SSQNOT die zugrunde gelegten Allokationsmengen und Verbrauchsmengen, bei Bedarf auch transportkundenscharf.

### **10.1.10 Anreizsystem zur Durchführung der Mehr-/Minder Mengenabrechnung**

Im Falle von fehlenden SLP sowie RLM SSQNOT Meldungen wird durch den MGV nach entsprechendem Fristablauf eine Abrechnung erstellt. Diese Abrechnung stellt eine Pönalzahlung dar und erfolgt unabhängig davon, ob es sich um eine Mehr- oder um eine Mindermenge handelt.

Die Höhe der Pönalisierung ist abhängig von:

- der Größe des NB (gemessen an der SLP oder RLM Ausspeiseallokation),
- dem Zeitraum des Verzugs der Datenmeldung,
- sowie - im Falle der SLP SSQNOT Meldung - dem durch den NB verwendeten SLP Mehr-/Minder Mengenabrechnungsverfahren.

Zur Berücksichtigung der Größe eines NB werden die NB anhand der Ausspeiseallokation (SLP oder RLM) des jeweils vorangegangenen Kalenderjahres in Größengruppen eingeteilt, so dass sich die folgenden Größengruppen ergeben:

- Klein = Ausspeiseallokation < 200 Mio. kWh
- Mittel = Ausspeiseallokation < 5.000 Mio. kWh
- Groß = Ausspeiseallokation  $\geq$  5.000 Mio. kWh

Sollten keine Vorjahres-Ausspeisewerte vorliegen (z. B. aufgrund von Neugründungen) wird durch den MGV eine Abschätzung bzw. eine Hochrechnung der jährlichen Ausspeisealloka-

tion – auf Grundlage der bereits vorliegenden Werte – vorgenommen. Zur Ermittlung der je Größengruppe anfallenden Höhe der Pönale wurde die anzusetzende vorjährige Ausspeiserallokation mit dem Faktor 0,0002 bewertet und ein Preis von 3 Ct/kWh angesetzt. Die Pönalzahlungsbeträge werden in § 49, Ziffer 6 im Hauptteil der KoV genannt.

Eine erste Pönalisierung wird durch den MGV zum Zeitpunkt M+5M+1WT in Rechnung gestellt. Anschließend erfolgen ggf. weitere Pönalrechnungen im Rhythmus von jeweils 6 Monaten, bis der Eingang der SSQNOT Meldung erfolgt.

## **10.2 SLP-Mehr-/Mindermengenverfahren ab initialem Rechnungsstellungsdatum 1. April 2016**

### **10.2.1 Vorbemerkung**

Die in diesem Kapitel beschriebenen Prozesse und Inhalte basieren auf der durch die BNetzA veröffentlichten Prozessbeschreibung „Prozesse zur Ermittlung und Abrechnung von Mehr-/Mindermengen Strom und Gas“, vom 22. Januar 2015 (Mitteilung Nr. 46, BK7-07-067) und ergänzen diese um die im Leitfaden „Marktprozesse Bilanzkreismanagement Gas“ üblichen Informationen.

Sollten sich die Prozessbeschreibung und die Inhalte dieses Kapitels widersprechen, so gilt die Prozessbeschreibung gemäß Mitteilung Nr. 46 zur Umsetzung der Beschlüsse GPKE und GeLi Gas vom 22. Januar 2015 (BK7-07-067).

Um die Wiedererkennung mit der Prozessbeschreibung möglichst groß zu halten, werden nachfolgend die Marktrollen entsprechend Kap. 10.2.2 „Beteiligte Marktpartner und Definitionen“ und die Objekte so, wie in der Prozessbeschreibung festgelegt, verwendet. Das bedeutet insbesondere, dass der Transportkunde nur in seiner Marktrolle als Lieferant an den Prozessen zur Mehr-/Mindermengenabrechnung beteiligt ist.

Die für die Mehr-/Mindermengenverfahren erforderlichen und jeweils gültigen Formate werden auf der Plattform EDI@Energy veröffentlicht. Dort sind ebenfalls die notwendigen Inhalte der Datenmeldungen beschrieben.

### **10.2.2 Beteiligte Marktpartner und Definitionen**

Die Rollendefinitionen und Bezeichnungen basieren auf den Rollenbeschreibungen aus dem BDEW-Dokument „Marktrollenmodell für den deutschen Energiemarkt“. Die deutschen Rollenbeschreibungen sind zu den EASEE-Gas-Rollen kompatibel.

#### Rollen

- Lieferant: LF
- Marktgebietsverantwortlicher: MGV
- Netzbetreiber: NB

### Anwendungsmonat

Der Anwendungsmonat ist der Monat, in dem der Mehr-/Minderengenzeitraum endet.

### Bilanzierte Menge

Die nach Abschluss des Clearingverfahrens tatsächlich dem Bilanzkreis bzw. Subbilanzkonto zugeordnete Menge. Dies entspricht der Allokation gemäß GasNZV.

### Bilanzierungszeitraum

Der Bilanzierungszeitraum ist das Zeitintervall für die bilanzierte Menge.

### Entnahmemenge

Die Entnahmemenge ist die Energiemenge, die im angegebenen Zeitintervall (= Netznutzungszeitraum) einem Netz direkt oder indirekt entnommen wurde.

### Kalkulationsmonat

Im Kalkulationsmonat wird der Mehr-/Minderengenpreis für den Anwendungsmonat ermittelt und veröffentlicht. Der Anwendungsmonat folgt auf den Kalkulationsmonat.

### Lieferstelle

Mit „Lieferstelle“ ist in diesem Kapitel der Ausspeisepunkt gemeint. Grund hierfür ist die nachfolgend zitierte spartenübergreifende Definition aus der Prozessbeschreibung „Prozesse zur Ermittlung und Abrechnung von Mehr-/Minderengen Strom und Gas“:

„Eine Lieferstelle im Sinne dieser Prozessbeschreibung ist ein Objekt mit allen ihren physikalischen Messeinrichtungen (außer bei Pauschalanlagen), über die Energie entweder eingespeist oder entnommen werden kann. Eine Lieferstelle wird durch eine Zählpunktbezeichnung definiert, die - solange die Lieferstelle existiert - nicht mehr verändert wird. Eine Lieferstelle besteht meist aus einem Zählpunkt. Bei komplexen Anlagen kann eine Lieferstelle mehr als einen Zählpunkt haben. Bei Verwendung eines Zweirichtungszählers kann eine Zählpunktbezeichnung zwei Lieferstellen umfassen. Die Unterscheidung erfolgt durch die Codierung der Energierichtung in den OBIS-Kennzahlen.

Somit steht der Begriff "Lieferstelle" sowohl für "Entnahmestelle", „Ausspeisepunkt“ als auch für "Einspeisestelle". Er wird immer dann verwendet, wenn eine Unterscheidung nach Entnahme- und Einspeisestelle nicht notwendig ist.“

### Mehr-/Minderengenzeitraum

Der Mehr-/Minderengenzeitraum umfasst immer den Netznutzungszeitraum und den Bilanzierungszeitraum. Der Mehr-/Minderengenzeitraum beginnt mit dem frühesten Beginndatum aus dem Netznutzungszeitraum und dem Bilanzierungszeitraum und endet mit dem spätesten Enddatum aus dem Netznutzungszeitraum und dem Bilanzierungszeitraum.



Beispiel:

Netznutzungszeitraum: 07.01.2017 bis 14.12.2017  
Bilanzierungszeitraum: 01.02.2017 bis 31.12.2017  
Mehr-/Mindermengenzzeitraum: 07.01.2017 bis 31.12.2017

### Netznutzungszeitraum

Der Netznutzungszeitraum ist das Zeitintervall, in dem die angegebene Energiemenge an einer Lieferstelle einem Netz direkt oder indirekt entnommen wurde.

## 10.2.3 Rahmenbedingungen

- Wenn in diesem Kapitel der Begriff „Bilanzkreis“ verwendet wird, so sind damit auch „Sub-Bilanzkonten“ gemeint.
- Die Mehr-/Mindermengen werden immer gegenüber dem LF abgerechnet, auch wenn der Letztverbraucher seine Netznutzungsentgelte selbst entrichtet.
- Für jede Lieferstelle ist immer eine Mehr-/Mindermengenabrechnung durchzuführen. Dies gilt auch für Lieferstellen, die einem Biogasbilanzkreis zugeordnet sind.
- Das Mehr-/Mindermengenabrechnungsverfahren ist unabhängig vom Ableseverfahren (Stichtagsablesung oder rollierende Ablesung).
- Jede Lieferstelle ist zu jedem Zeitpunkt genau einem LF zur Netznutzung und genau einem LF zur Bilanzierung zugeordnet. Die Zeiträume für Netznutzung und Bilanzierung eines LF für den Zeitraum einer Mehr-/Mindermengenabrechnung müssen nicht übereinstimmen.
- Jeder Lieferstelle sind die Stammdaten wie z. B. die Lastprofilzuordnung (soweit zutreffend inkl. zugeordneter Temperaturmessstelle und Jahresverbrauchsprognose/Kundenwert) zugeordnet sowie mit den LF fristgerecht gemäß den Festlegungen der BNetzA (BK7-06-67 "GeLi Gas") ausgetauscht und abgestimmt.
- Eine Anpassung der Jahresverbrauchsprognose sowie vergleichbarer Größen, wie der Kundenwert, ist, wie alle anderen Stammdatenänderungen auch, ausschließlich über elektronische Stammdatenänderungsmeldungen vorzunehmen (siehe zusätzlich auch die o. g. Festlegung der BNetzA).
- Wenn in diesem Kapitel der Begriff „Rechnung“ verwendet wird, so sind damit auch die Fälle gemeint, die aus steuerrechtlichen Gründen als Gutschrift zu bezeichnen sind.

## 10.2.4 Grundlagen der Mehr-/Mindermengenabrechnung

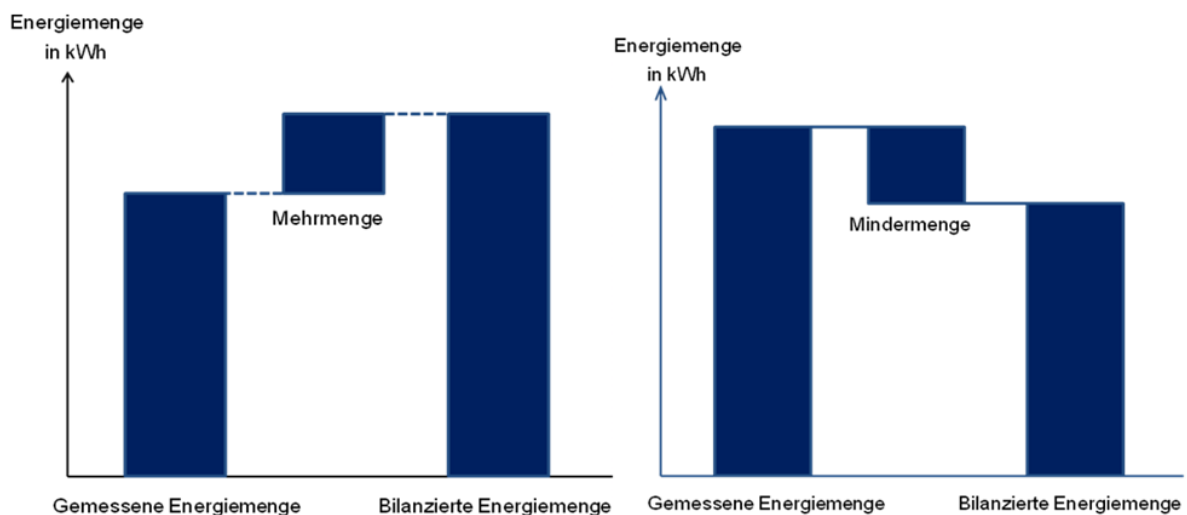
Die gesetzliche Grundlage für die Mehr-/Mindermengenabrechnung ist in der Gasnetzzugangsverordnung beschrieben.



Mehr- oder Mindermengen ergeben sich aus der Differenz der bilanzierten Menge für eine Lieferstelle und dem tatsächlichen Verbrauch der jeweiligen Lieferstelle für einen definierten Zeitraum.

Es wird zwischen Mehr- und Mindermengen unterschieden:

- Mehrmengen entstehen innerhalb des Mehr-/Mindermengenzeitraums als Differenzmenge, sofern die an der Lieferstelle ausgespeiste Energiemenge niedriger ist als die Energiemenge, die vom NB in den Bilanzkreis allokiert wurde. In diesem Fall ist die Mehrmenge ein positiver Wert.
- Mindermengen entstehen innerhalb des Mehr-/Mindermengenzeitraums als Differenzmenge, sofern die an der Lieferstelle ausgespeiste Energiemenge höher ist als die Energiemenge die vom NB in den Bilanzkreis allokiert wurde. In diesem Fall ist die Mindermenge ein negativer Wert.



**Abbildung 56: Erläuterung Mehr-/Mindermenge**

Mehr-/Mindermengen sind nicht prognostizierbar, da sie u. a. vom Verbrauchsverhalten des Kunden, der Güte des zugeordneten Lastprofils und von der Prognosegüte der Anbieter von Temperaturdaten abhängen. Mehr-/Mindermengen können erst ermittelt werden, nachdem der Verbrauch des Kunden an der Lieferstelle festgestellt wurde.

## 10.2.5 Mengenermittlung

### 10.2.5.1 Rundungsdifferenzen

Der NB kann entweder Tageswerte, strukturierte Stundenwerte oder ein Tagesband als Allokationsdaten an den MGW senden. Im Falle eines Tageswertes dividiert der MGW diesen

durch 24 (ggf. 23 oder 25 bei Sommer-/Winterzeitumstellung) und erzeugt daraus ein Tagesband. Falls der NB Stundenwerte liefert, addiert der MGV diese 24 (ggf. 23 oder 25 bei Sommer-/Winterzeitumstellung) Stundenwerte und dividiert sie durch 24 (ggf. 23 oder 25 bei Sommer-/Winterzeitumstellung) für die Bildung des Tagesbandes. Bei diesem Rechenverfahren fallen Rundungsdifferenzen an, die akzeptiert werden. Der NB ist nicht verpflichtet, exakt die gleichen Werte wie der MGV als Allokationsdaten in seinen Systemen zu pflegen. Nur im Falle einer Ersatzallokation übernimmt der NB am Tag D-1 die für den Tag D zugesandten Ersatzwerte des MGV.

### 10.2.5.2 Umgang mit Allokationsersatzwerten des MGV durch den NB

Im Folgenden wird dargestellt, wie der Umgang mit Allokationsdifferenzen zu erfolgen hat.

Durch den vom MGV für den Tag D für den Bilanzkreis gebildeten Allokationsersatzwert entsteht systembedingt eine Differenz zwischen dem vom MGV gebildeten Allokationsersatzwert für den Tag D des Bilanzkreises und der vom NB für den Tag D ermittelten Allokation für den Bilanzkreis, die vom MGV gemäß Kap. 5.4.1.4 nicht berücksichtigt wurde.

Der Allokationsersatzwert des MGV für den Tag D des Bilanzkreises muss vom NB übernommen sowie transparent und nachvollziehbar für den Tag D auf die einzelnen Lieferstellen aufgeteilt werden, die am Tag D diesem Bilanzkreis zugeordnet sind. Dies bedeutet, dass der NB eine mengengewichtete Anpassung der lieferstellenscharf bilanzierten Mengen vorzunehmen hat.

Die lieferstellenscharfe Aufteilung des Allokationsersatzwertes erfolgt über die Anwendung des nachfolgend definierten Ersatzwertfaktors.

#### Definition Ersatzwertfaktor

Der Ersatzwertfaktor für einen Bilanzkreis BK an einem Tag D ergibt sich durch Division des Allokationsersatzwertes für diesen Bilanzkreis BK am Tag D ( $AE(BK, D)$  Allokationsersatzwert  $_{BK, D}$ ) durch die Allokation für diesen Bilanzkreis BK am Tag D ( $Allokation_{BK, D}$   $A(BK, D)$  Allokation  $_{BK, D}$ ):

$$Ersatzwertfaktor_{BK, D} = \frac{Allokationsersatzwert_{BK, D}}{Allokation_{BK, D}}$$

Dieser Ersatzwertfaktor wird für jede Lieferstelle angewendet, welche am Tag D dem betroffenen Bilanzkreis BK zugeordnet ist. Damit wird für jede Lieferstelle eine neue bilanzierte Menge ( $bilanzierte\ Menge_{neu, LSx(im\ BK), D}$ ) für diesen Tag D berechnet:

$$bilanzierte\ Menge_{neu, LSx(im\ BK), D} = Ersatzwertfaktor_{BK, D} * bilanzierte\ Menge_{alt, LSx(im\ BK), D}$$

Die Summe der neuen bilanzierten Menge je Lieferstelle für den Tag D und den Bilanzkreis BK ( $\text{bilanzierte Menge}_{\text{neu,LSx(im BK),D}}$ ) muss dem bilanzkreisscharfen Allokationsersatzwert des MGV ( $\text{Allokationsersatzwert}_{\text{BK,D}}$ ) entsprechen.

$$\sum_{x=1}^n \text{bilanzierte Menge}_{\text{neu,LSx(im BK),D}} = \text{Allokationsersatzwert}_{\text{BK,D}}$$

mit:

n = Anzahl der Lieferstellen, die am Tag D dem Bilanzkreis BK zugeordnet sind.

Falls der NB für den Tag D einen Allokationswert von Null an den MGV meldet, der MGV aber einen Allokationsersatzwert ungleich Null verwendet hat, kann das voranstehende Vorgehen nicht angewandt werden. In diesem Fall ist durch den NB eine Klärung mit allen beteiligten Marktpartnern herbeizuführen.

### 10.2.5.3 Lieferstellenscharfe Ermittlung von Mehr-/Mindermengen

Für die Ermittlung der lieferstellenscharfen Mehr-/Mindermengen müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Für die Lieferstelle liegt die Entnahmemenge durch Ablesung oder Ersatzwertverfahren gemäß DVGW Arbeitsblatt G 685 für den Netznutzungszeitraum vor.
- Die vom NB den Bilanzkreisen zugeordneten Mengen ggfs. inkl. der vom NB aufgeteilten Allokationsersatzwerte des MGV liegen lieferstellenscharf für den Bilanzierungszeitraum vor.

Daten aus dem Allokationsclearingverfahren werden bei der Berechnung der Mehr-/Mindermengen berücksichtigt.

Im Detail sind bei der Ermittlung der lieferstellenscharfen Mehr-/Mindermengen nachfolgende Regelungen zu berücksichtigen:

- Die bilanzierte Menge und die Entnahmemenge in kWh werden auf drei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.
- Die ermittelte Mehr-/Mindermenge wird kaufmännisch auf ganze kWh gerundet.

Es gilt: bilanzierte Menge - Entnahmemenge = Mehr-/Mindermenge

Ist der Wert der Mehr-/Mindermenge positiv, so handelt es sich um eine Mehrmenge, ist er negativ, handelt es sich um eine Mindermenge.

Der maßgebliche Zeitraum für die Ermittlung der Entnahmemenge ist der Abrechnungszeitraum der relevanten Netznutzung.

Der maßgebliche Zeitraum für die Ermittlung der bilanzierten Menge ist der für den Abrechnungszeitraum der Netznutzung zugehörige Bilanzierungszeitraum unter Berücksichtigung von asynchronen Zeiträumen.

Der Mehr-/Mindermengenzeitraum wird definiert durch den frühesten Starttermin und den spätesten Endtermin der beiden Zeiträume „Bilanzierungszeitraum“ und „Netznutzungszeitraum“. Somit sind folgende Fälle zu unterscheiden:

Fall 1: Zeiträume von Netznutzung und Bilanzierung sind identisch (synchron):

Für die Mehr-/Mindermengenermittlung ist der Abrechnungszeitraum der Netznutzung (Turnus) maßgeblich. Besteht keine Notwendigkeit, dass der Bilanzierungszeitraum vom Netznutzungszeitraum abweicht, ist der Bilanzierungszeitraum identisch zum Netznutzungszeitraum zu wählen.

Auslöser für die Mehr-/Mindermengenermittlung ist die Netznutzungsabrechnung.

Beispiel:

Netznutzungszeitraum: 07.04.2016 bis 07.04.2017

Entnahmemenge: 10.000 kWh

Bilanzierungszeitraum: 07.04.2016 bis 07.04.2017

bilanzierte Menge: 12.000 kWh

Mehr-/Mindermengenzeitraum: 07.04.2016 bis 07.04.2017

Ermittlung der Mehr-/Mindermenge:

12.000 kWh - 10.000 kWh = 2.000 kWh (Mehrmenge)

Anwendungsmonat: April 2017

Fall 2: Zeiträume von Netznutzung und Bilanzierung sind nicht identisch (asynchron):

Dieser Fall lässt sich unterteilen:

2a: Sowohl der Netznutzungszeitraum als auch der Bilanzierungszeitraum sind vorhanden, jedoch nicht identisch

Auslöser für die Mehr-/Mindermengenermittlung ist die Netznutzungsabrechnung.

Beispiel:

Ein LF meldet vor dem 15. Werktag im Januar 2016 einen Lieferbeginn (Einzug) zum 7. Januar 2016 und vor dem 15. Werktag im Dezember 2016 ein Lieferende (Auszug) zum 14. Dezember 2016.

Netznutzungszeitraum: 07.01.2016 bis 14.12.2016

Entnahmemenge: 11.000 kWh

Bilanzierungszeitraum: 01.02.2016 bis 31.12.2016

bilanzierte Menge: 9.000 kWh

Mehr-/Mindermengenzeitraum: 07.01.2016 bis 31.12.2016

Ermittlung der Mehr-/Mindermenge:  
9.000 kWh - 11.000 kWh = -2.000 kWh (Mindermenge)  
Anwendungsmonat: Dezember 2016

Ein LF meldet vor dem 15. Werktag im Januar 2016 einen Lieferbeginn (Einzug) zum 7. Januar 2016 und nach dem 15. Werktag im Dezember 2016 ein Lieferende (Auszug) zum 14. Dezember 2016.

Netznutzungszeitraum: 07.01.2016 bis 14.12.2016  
Entnahmemenge: 11.000 kWh  
Bilanzierungszeitraum: 01.02.2016 bis 31.01.2017  
bilanzierte Menge: 9.000 kWh  
Mehr-/Mindermengenzeitraum: 07.01.2016 bis 31.01.2017  
Ermittlung der Mehr-/Mindermenge:  
9.000 kWh - 11.000 kWh = -2.000 kWh (Mindermenge)  
Anwendungsmonat: Januar 2017

## 2b: Netznutzung ohne Bilanzierung

Ist kein Bilanzierungszeitraum vorhanden (bezieht sich nicht auf asynchrone Zeiträume zwischen Bilanzierung und Netznutzung), entspricht der Mehr-/Mindermengenzeitraum dem Netznutzungszeitraum.

Auslöser für die Mehr-/Mindermengenermittlung ist die Netznutzungsabrechnung zum Ende der Netznutzung.

Beispiel:

Ein LF meldet vor dem 15. Werktag im Mai 2016 einen rückwirkenden Lieferbeginn (Einzug) zum 1. April 2016 und meldet vor dem 15. Werktag des Mai 2016 ein Lieferende (Auszug) zum 30. April 2016.

Netznutzungszeitraum: 01.04.2016 bis 30.04.2016  
Entnahmemenge: 1.000 kWh  
kein Bilanzierungszeitraum  
keine bilanzierte Menge  
Mehr-/Mindermengenzeitraum: 01.04.2016 bis 30.04.2016  
Ermittlung der Mehr-/Mindermenge:  
0 kWh - 1.000 kWh = -1.000 kWh (Mindermenge)  
Anwendungsmonat: April 2016

Hinweis: Da in diesem Fall kein Bilanzierungszeitraum und keine bilanzierte Menge angegeben werden kann, wird auch keine bilanzierte Menge an den LF übermittelt.

### 2c: Bilanzierung ohne Netznutzung

Ist kein Netznutzungszeitraum vorhanden (bezieht sich nicht auf asynchrone Zeiträume zwischen Bilanzierung und Netznutzung), entspricht der Mehr-/Mindermengenzeitraum dem Bilanzierungszeitraum.

Auslöser für die Mehr-/Mindermengenermittlung ist das Ende des Bilanzierungszeitraums.

Beispiel:

Der LF „A“ meldet fristgerecht den Lieferbeginn zum 1. April 2016 an. LF „B“ meldet nach dem 16. Werktag im März einen Lieferbeginn (Einzug) zum 1. April 2016 an und LF „A“ stimmt der Abmeldungsanfrage des NB zu.

Für LF „A“:

kein Netznutzungszeitraum

keine Entnahmemenge

Bilanzierungszeitraum: 01.04.2016 bis 30.04.2016

bilanzierte Menge: 1.000 kWh

Mehr-/Mindermengenzeitraum: 01.04.2016 bis 30.04.2016

Ermittlung der Mehr-/Mindermenge:

1.000 kWh - 0 kWh = 1.000 kWh (Mehrmenge)

Anwendungsmonat: April 2016

Hinweis: Da in diesem Fall kein Netznutzungszeitraum und keine Entnahmemenge angegeben werden kann, werden auch keine Zählerstände übermittelt, die im Rahmen der GeLi Gas-Prozesse übermittelt werden würden.

## **10.2.5.4 Aufteilungsverfahren**

Eine Mengenaufteilung ist nur in Ausnahmen erforderlich, z. B. aufgrund von Steueränderungen, Änderung der Lastprofile bzw. Lastprofilverfahren oder Marktgebietswechsel innerhalb eines Abrechnungszeitraumes und erfolgt nach den Mengenaufteilungsverfahren aus dem DVGW Arbeitsblatt G 685.

## **10.2.6 Preisermittlung und -veröffentlichung**

Die MGV ermitteln im sogenannten Kalkulationsmonat den bundesweit einheitlichen Mehr-/Mindermengenpreis für den Anwendungsmonat und veröffentlichen diesen bis spätestens zum 15. Werktag des Kalkulationsmonats (M+15WT). Dabei wird auch gekennzeichnet, für welchen Anwendungsmonat der Preis zu verwenden ist. Ab M+15WT sind die veröffentlichten Preise final, Änderungen an den Preisgrunddaten, z. B. durch Preiskorrekturen seitens der Großhandelsplätze, werden bis M+10WT vom MGV berücksichtigt.

Zur Berechnung des Mehr-/Minder mengenpreises bilden die MGV zunächst einen monatlichen Gasdurchschnittspreis anhand der täglichen Differenzmengenpreise je Marktgebiet.

Von jedem MGV wird das arithmetische Mittel aus den veröffentlichten Differenzmengenpreisen berechnet und auf vier Nachkommastellen in Ct/kWh kaufmännisch gerundet. Der ermittelte Wert stellt den sogenannten Marktgebiets-Monatsdurchschnittspreis dar:

Tag	Differenzmengenpreis in Ct/kWh
01.04.2016	2,4576
02.04.2016	2,4924
...	...
30.04.2016	2,9604
<b>Marktgebiets- Monatsdurchschnittspreis in Ct/kWh</b>	<b>2,6708</b>

**Abbildung 57: Berechnung des Marktgebiets-Monatsdurchschnittspreises ab 1. April 2016**

Anschließend wird durch die MGV monatlich das arithmetische Mittel der Marktgebiets-Monatsdurchschnittspreise gebildet und als Monatsdurchschnittspreis in der Einheit Ct/kWh auf vier Nachkommastellen kaufmännisch gerundet. Dieser gemeinsame Gasdurchschnittspreis beider Marktgebiete bildet den Monatsdurchschnittspreis.

Tag	GASPOOL- Monatsdurch- schnittspreis in Ct/kWh	NCG- Monatsdurchschnitts- preis in Ct/kWh	Monatsdurchschnitts- preis in Ct/kWh
Apr 2016	2,6708	2,7234	2,6971

**Abbildung 58: Preisbildung gemeinsamer Gasdurchschnittspreis beider Marktgebiete (Monatsdurchschnittspreis) ab 1. April 2016**

Der bundesweit einheitliche Mehr-/Minder mengenpreis wird anschließend als arithmetisches Mittel der letzten 12 Monatsdurchschnittspreise ermittelt und im Kalkulationsmonat für den Anwendungsmonat, der auf den Kalkulationsmonat folgt, veröffentlicht.



Monat	Monatsdurchschnittspreis in Ct/kWh
Apr 2016	2,6971
Mai 2016	2,8002
...	...
Mrz 2017	2,8616
Mehr-/Mindermengenpreis für den Anwendungsmonat Mai 2017	2,7153

### Abbildung 59: Bildung Mehr-/Mindermengenpreis

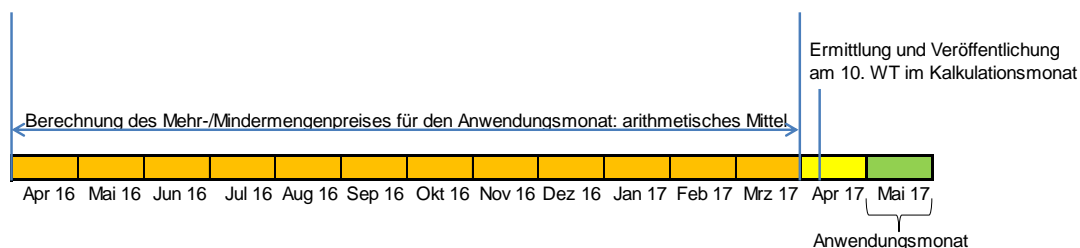
Der Monatsdurchschnittspreis wird erstmals für den Monat Oktober 2015 gebildet. Daher wird als Übergangsregelung bis einschließlich Kalkulationsmonat Oktober 2016 der monatliche Mehr-/Mindermengenpreis (gemäß Kap. 10.1.5) für alle Monate vor dem 1. Oktober 2015 herangezogen.

Der Mehr-/Mindermengenpreis wird bei der Ermittlung auf 4 Nachkommastellen in Ct/kWh kaufmännisch gerundet und mit 6 Nachkommastellen in EUR/kWh im elektronischen Format (zum Download als .csv-Datei) veröffentlicht.

Bei dem Mehr-/Mindermengenpreis handelt es sich um einen symmetrischen Preis, der für die Mehrmengen und für die Mindermengen identisch ist.

Beispiel:

Der Mehr-/Mindermengenpreis für den Anwendungsmonat Mai 2017 (grün) ist ein gemittelter 12-Monatswert des Zeitraumes April 2016 bis einschließlich März 2017 (orange), der im Kalkulationsmonat April 2017 (gelb) ermittelt und veröffentlicht wird und als Mehr-/Mindermengenpreis für den Anwendungsmonat Mai 2017 gekennzeichnet ist.



### Abbildung 60: Mehr-/Mindermengenpreis für den Anwendungsmonat

## 10.2.7 Prozesse zwischen NB und LF

### 10.2.7.1 Übermittlung der lieferstellenscharfen Allokationsliste

Der LF kann die monatliche Übermittlung einer tages- und lieferstellenscharfen Aufstellung der Allokationsmengen für die Zukunft frühestens ab dem aktuellen Liefermonat beim NB abonnieren.

Der NB übermittelt die angeforderte Allokationsliste für alle Lieferstellen, die dem LF in dem Liefermonat bilanziell zugeordnet sind. Die Übermittlung der Allokationsliste erfolgt monatlich ab dem Monat, für den die Allokationsliste angefordert wurde, jeweils im dritten Monat nach dem Liefermonat und vor Versand der ersten Mehr-/Minder Mengenrechnung deren Mehr-/Minder Mengenzeitraum diesen Monat enthält. Für Monate, in denen dem LF keine Lieferstellen bilanziell zugeordnet sind, erfolgt keine Übermittlung der Allokationsliste. Der LF kann das Abo jederzeit unter Angabe des Monats, für den die Allokationsliste letztmalig übermittelt werden soll, beenden.

Die in der lieferstellenscharfen Allokationsliste enthaltenen bilanzierten Mengen sind auf 3 Nachkommastellen kaufmännisch gerundet in kWh anzugeben. Die vom NB übermittelte bilanzierte Menge je Lieferstelle für den Mehr-/Minder Mengenzeitraum kann aufgrund von Rundungsdifferenzen um max. 1 kWh von der Summe der Tageswerte aus der lieferstellenscharfen Allokationsliste abweichen.

Bei der anschließenden Prüfung der lieferstellenscharfen Allokationsliste gegen das Bilanzkreisergebnis können Rundungsdifferenzen bis zu einer Höhe von max. 744 kWh pro Bilanzkreis und Monat auftreten. Bei Abweichungen, die 500 kWh pro Bilanzkreis übersteigen, ist der Transportkunde berechtigt, von dem Netzbetreiber einen Nachweis zu verlangen, dass die Abweichung ausschließlich aus Rundungsdifferenzen resultiert.

### 10.2.7.2 Abrechnung der Mehr-/Minder Mengen

Die Rechnungsstellung des NB an den LF erfolgt im dritten Monat nach Ende des Monats in dem der Mehr-/Minder Mengenzeitraum endet. Der früheste Termin für die Rechnungsstellung liegt nach Ablauf des zweiten Monats nach Ende des Monats in dem der Mehr-/Minder Mengenzeitraum endet (M+2M). Der spätesten Termin liegt am Ende des dritten Monats nach Ende des Monats in dem der Mehr-/Minder Mengenzeitraum endet (M+3M).

Beispiel:

Ende des Mehr-/Minder Mengenzeitraums	April 2016
Rechnungsstellung für Mehr-/Minder Mengen (frühester Termin)	01.07.2016
Rechnungsstellung für Mehr-/Minder Mengen (spätester Termin)	31.07.2016

Die Frist „spätester Termin“ muss nicht abgewartet werden. Der Rechnungsversand erfolgt unverzüglich nach dem „frühesten Termin“ und dem Vorliegen valider Daten.

Vor der Rechnungsstellung übermittelt der NB die bilanzierte Menge in kWh mit drei Nachkommastellen an den LF falls eine Bilanzierung stattgefunden hat. Der NB erstellt fristgerecht die lieferstellenscharfe Mehr-/Minder mengenrechnung auf Basis ermittelter und ausgetauschter (und ggf. zwischenzeitlich korrigierter) Werte, unter Verwendung des für den Anwendungsmonat veröffentlichten Mehr-/Minder mengenpreises. Die Übermittlung der Rechnung an den LF erfolgt unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 10. Werktages nach Übermittlung der bilanzierten Menge. Rechnungen sind auch bei einer Mehr-/Minder menge von Null zu stellen.

Eine Mehrmenge führt zu einem Guthaben des LF beim NB.

Eine Mindermenge führt zu einer Forderung des NB gegenüber dem LF.

Abhängig von dem Prüfergebnis der Mehr-/Minder mengenrechnung übermittelt der LF das Zahlungs- bzw. Nichtzahlungsavis. Bei Vorliegen eines Nichtzahlungsavis, stößt der NB bei Bedarf eine bilaterale Klärung an. Insbesondere Änderungen der Entnahmemenge führen zur Stornierung und zum Neuversand der Mehr-/Minder mengenrechnung.

Das Zahlungsziel darf 10 Werktage nach Eingang der Mehr-/Minder mengenrechnung beim LF nicht unterschreiten. Der LF übermittelt spätestens 10 Werktage nach Eingang der Mehr-/Minder mengenrechnung ein Zahlungsavis an den NB. Ein Nichtzahlungsavis ist unverzüglich zu übermitteln, spätestens jedoch 10 Werktage nach Eingang der Mehr-/Minder mengenrechnung.

In dem asynchronen Fall Kap. 10.2.5.3 2b) Netznutzung ohne Bilanzierung, entfällt die Referenz auf die bilanzierte Menge. Bei dem asynchronen Fall Kap. 10.2.5.3 2c) Bilanzierung ohne Netznutzung, wird in der Rechnung kein Netznutzungszeitraum angegeben.

Korrekturen von Mehr-/Minder mengenabrechnungen zwischen NB und LF nach dem 1. April 2016, deren initiale Rechnungsstellung vor dem 1. April 2016 im Altverfahren erfolgt ist, werden ausnahmslos nach dem Altverfahren (siehe Kap. 10.1) durchgeführt. Dabei ist immer die Methode zur Preisermittlung zu verwenden, die zum Zeitpunkt gültig war, als die Mehr-/Minder menge erstmalig abgerechnet wurde.

### **10.2.7.2.1 Nachvollziehbarkeit der Mehr-/Minder mengenabrechnung**

Mit den folgenden Informationen ist der LF in der Lage, die Mehr-/Minder mengenabrechnung zu plausibilisieren.

#### Entnahmemengen:

Dem LF liegt die Entnahmemenge lieferstellenscharf durch die Mengenmeldungen (Zählerstände, Zustandszahl, Brennwert), auf denen die Netznutzungsabrechnung basiert, vor.

### Bilanzierte Mengen:

Dem LF liegt die bilanzierte Menge lieferstellerscharf aus der Übermittlung durch den NB vor. Zusätzlich kann der LF gemäß Kap. 10.2.7.1 eine lieferstellerscharfe Allokationsliste anfordern, um z. B. eine Prüfung der bilanzierten Menge durchführen zu können.

### Mehr-/Minder mengenpreise:

Der LF kann den vom NB verwendeten Preis anhand der veröffentlichten Mehr-/Minder mengenpreise auf den Internetseiten der MGV prüfen.

## **10.2.8 Prozesse zwischen NB und MGV**

### **10.2.8.1 Mitteilung des Ableseverfahrens**

Der NB teilt dem MGV schriftlich mit, ob er die die Netznutzungsabrechnung auslösende Zählerablesung in der Regel einmal jährlich zu einem Stichtag oder rollierend durchführt. Im Falle der Stichtagsablesung wird dem MGV zusätzlich der jeweilige Stichtag mitgeteilt. Diese Informationen sind notwendig, damit sich der MGV auf den Empfang der Mehr-/Minder mengenmeldungen einstellen kann. In beiden Fällen erwartet der MGV monatliche Mehr-/Minder mengenmeldungen.

Bei einer Fusion von NB mit unterschiedlichen Ableseverfahren, bei Änderung des verwendeten Ableseverfahrens oder bei der Gründung eines neuen NB meldet der NB dem MGV unverzüglich das neue Ableseverfahren ggf. unter zusätzlicher Nennung des verwendeten Stichtages.

### **10.2.8.2 Meldung der Mehr-/Minder mengen**

Die unter Kap. 10.2.5.3 ermittelten Mehr-/Minder mengen werden vom NB gegenüber dem MGV (über alle LF aggregiert) verrechnet und zur Führung des Netzkontos übermittelt.

Der NB erstellt für jeden Monat, unabhängig vom Ableseverfahren, je Netzkonto eine Mehr-/Minder mengenmeldung und übermittelt diese an den MGV. Hierzu aggregiert der NB alle gegenüber den LF in Rechnung gestellten Mehr-/Minder mengen, deren Mehr-/Minder mengenzeitraum im selben Anwendungsmonat endet. Die übermittelten Werte sind immer positive Werte.

Sollte in einem Monat keine Mehr-/Minder mengenabrechnung zwischen NB und LF durchgeführt worden sein, so übermittelt der NB an den MGV eine Mehr-/Minder mengenmeldung mit dem Wert Null.

Die Mehr-/Minder mengenmeldung des NB an den MGV erfolgt im dritten Monat nach Ende des Monats in dem der Mehr-/Minder mengenzeitraum endet. Der früheste Termin für die Mehr-/Minder mengenmeldung liegt nach Ablauf des zweiten Monats nach Ende des Monats

in dem der Mehr-/Minderengenzeitraum endet (M+2M). Der spätesten Termin liegt am Ende des dritten Monats nach Ende des Monats in dem der Mehr-/Minderengenzeitraum endet (M+3M).

Beispiel:

Ende des Mehr-/Minderengenzeitraums	April 2016
Mehr-/Minderengenmeldung (frühester Termin)	01.07.2016
Mehr-/Minderengenmeldung (spätester Termin)	31.07.2016

Die Mehr-/Minderengenmeldung erfolgt im Format SSQNOT. Die Datumsangabe auf der SSQNOT ist der erste und der letzte Gastag des Anwendungsmonats.

Der MGV bestätigt die eingegangene SSQNOT mit einer CONTRL oder lehnt die SSQNOT wegen syntaktischer Fehler mit einer CONTRL ab. Syntaktisch richtige SSQNOT unterzieht der MGV anschließend einer Verarbeitbarkeitsprüfung und meldet gefundene Fehler per APERAK.

Zusätzlich können die MGV eine Eingabemöglichkeit über ein Portal oder eine Excel Eingabemaske zur Verfügung stellen.

### 10.2.8.3 Abrechnung der Mehr-/Minderengen

Der NB rechnet die Mehr-/Minderengen, entsprechend der Mehr-/Minderengenmeldungen, mit dem MGV ab.

Je Mehr-/Minderengenmeldung ist vom NB genau eine Rechnung bzw. Gutschrift an den MGV zu stellen. Bei einer Mehr-/Minderengenmeldung mit dem Wert Null kann der NB auf eine Rechnungserstellung an den MGV verzichten.

Im Falle einer Mehrmenge übermittelt der NB eine Mehrmengenrechnung an den MGV. U.a. werden folgende Daten vom NB an den MGV übermittelt:

#### **Rechnung für SLP Mehrmengen (NB an MGV)**

<b>Absender</b>	NB, identifiziert über Marktpartner-ID
<b>Empfänger</b>	MGV, identifiziert über Marktpartner-ID
<b>Bezugsobjekt</b>	Netzkontonummer des NB
<b>Bezugszeitraum</b>	von Datum des Anwendungsmonats (XX.XX.XXXX) bis Datum des Anwendungsmonats (XX.XX.XXXX)
<b>Mehrmenge</b>	Menge in kWh
<b>Mehrmengenbetrag</b>	Betrag in Euro mit 2 Nachkommastellen
<b>Mehrmengenpreis</b>	in €/kWh mit 6 Nachkommastellen

Die folgende Abbildung zeigt den beispielhaften Aufbau einer Rechnung.

Stadtwerke XY Netz GmbH, Morgensteig 1, 45309 Essen		
NetConnect Germany GmbH & Co. KG Kaiserswerther Straße 115 40880 Ratingen		<b>Rechnungsnummer: XY</b> Ansprechpartner: XY Telefon: XY Fax: XY E-Mail: XY
		Rechnung vom 30.01.2016
<b>SLP Mehrmengenrechnung Oktober 2015</b>		
<b>Absender ID:</b>	987XXXXXXXXXX	
<b>Empfänger ID:</b>	987XXXXXXXXXX	
<b>Netzkontonummer:</b>	NCXNXXXXXXXXXX	
<b>Bezugszeitraum:</b>	01.10.2015 – 01.11.2015	
Sehr geehrte Damen und Herren,		
für den o.a. Bezugszeitraum berechnen wir Ihnen:		
	Mehrmenge (kWh)	Preis (€/kWh)
Oktober 2015	Mehrmenge SLP	1270
		0,022756
		28,90 €
		Reverse Charge* (0%)
	<b>Gesamt-Betrag</b>	<b>28,90 €</b>
* Gem. der Richtlinie 2006/112/EC		
* Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers		
VAT-ID: XY		
Bitte überweisen Sie den Gesamtbetrag über 28,90 € innerhalb von 10 Werktagen unter Angabe der Rechnungsnummer auf die unten genannte Bankverbindung.		
Mit freundlichen Grüßen		
Stadtwerke XY Netz GmbH		<b>Stadtwerke XY Netz GmbH</b> Morgensteig 1 45309 Essen  Geschäftsführung: XY Sitz der Gesellschaft: XY  Bankverbindung: Bank XY SWIFT/BIC: XY IBAN: XY

**Abbildung 61: Beispiel Mehrmengenrechnung**

Im Falle einer Mindermenge übermittelt der NB eine Mindermengengutschrift an den MGW. U. a. werden folgende Daten vom NB an den MGW übermittelt:

**Gutschrift für SLP Mindermengen (NB an MGW)**

**Absender** NB, identifiziert über Marktpartner-ID  
**Empfänger** MGW, identifiziert über Marktpartner-ID

<b>Bezugsobjekt</b>	Netzkontonummer des NB
<b>Bezugszeitraum</b>	von Datum des Anwendungsmonats (XX.XX.XXXX) bis Datum des Anwendungsmonats (XX.XX.XXXX)
<b>Mindermenge</b>	Menge in kWh
<b>Mindermengebetrag</b>	Betrag in Euro mit 2 Nachkommastellen
<b>Mindermengenpreis</b>	in €/kWh mit 6 Nachkommastellen

Die folgende Abbildung zeigt den beispielhaften Aufbau der Gutschrift.

Stadtwerke XY Netz GmbH, Morgensteig 1, 45309 Essen

NetConnect Germany GmbH & Co. KG  
Kaiserswerther Straße 115  
40880 Ratingen

**Gutschrift: XY**  
Ansprechpartner: XY  
Telefon: XY  
Fax: XY  
E-Mail: XY

Gutschrift vom 28.02.2016

**SLP Mindermengengutschrift November 2015**

**Absender ID:** 987XXXXXXXXXX  
**Empfänger ID:** 987XXXXXXXXXX  
**Netzkontonummer:** NCXNXXXXXXXXXX  
**Bezugszeitraum:** 01.11.2015 – 01.12.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,  
für den o.a. Bezugszeitraum ergibt sich folgender Gutschriftsbetrag:

	Mindermenge (kWh)	Preis (€/kWh)	Netto-Betrag
November 2015 Mindermenge SLP	499	0,032364	16,15 €
		Reverse Charge* (0%)	
		<b>Gesamt-Betrag</b>	<b>16,15 €</b>

\* Gem. der Richtlinie 2006/112/EC  
\* Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers

VAT-ID: XY

Wir überweisen den Gesamtbetrag über 16,15 € innerhalb von 10 Werktagen auf folgende Bankverbindung:

Bank XY  
SWIFT/BIC: XY  
IBAN: XY

Mit freundlichen Grüßen  
Stadtwerke XY Netz GmbH

**Stadtwerke XY Netz GmbH**  
Morgensteig 1  
45309 Essen  
Geschäftsführung: XY  
Sitz der Gesellschaft: XY  
Bankverbindung:  
Bank XY  
SWIFT/BIC: XY  
IBAN: XY

**Abbildung 62: Beispiel Mindermengengutschrift**



Der für den Anwendungsmonat vom MGV veröffentlichte Mehr-/Minder mengenpreis ist vom NB für Mehrmengenrechnungen und Mindermengengutschriften zu verwenden.

Der NB übermittelt die Mehrmengenrechnung bzw. die Mindermengengutschrift spätestens am 10. Werktag nach Übermittlung der Mehr-/Minder mengenmeldung an den MGV. Das Zahlungsziel für NB bzw. MGV beträgt 10 Werk tage bezogen auf den Rechnungseingang. Vom MGV wird entweder das Zahlungsavis versandt oder eine bilaterale Klärung mit dem NB durchgeführt.

Im Falle von fehlenden bzw. falschen Angaben auf der Mehrmengenrechnung bzw. der Mindermengengutschrift kann die Mehrmengenrechnung oder Mindermengengutschrift durch den MGV abgelehnt werden (siehe auch Kap. 10.2.8.5). Hierbei sind die Gründe der Ablehnung mitzuteilen.

Die Beträge der abgerechneten Mehr-/Minder mengen werden vom MGV für Leistungszeiträume vor dem 1. Oktober 2015 im Verhältnis 40:60 auf das SLP- und RLM-Bilanzierungsumlagekonto gebucht. SLP Mehr- und Mindermengenabrechnungen für Leistungszeiträume ab dem 1. Oktober 2015 werden auf das SLP-Bilanzierungsumlagekonto gebucht.

Die Rechnung wird in Papierform erstellt. Eine elektronische Abwicklung kann zwischen den Parteien abgestimmt werden und wird angestrebt.

#### **10.2.8.4 Nachvollziehbarkeit der Mehr-/Mindermengenabrechnung**

Analog zum LF benötigt der MGV ebenfalls die Möglichkeit die Mehr-/Minder mengen nachzuvollziehen und ist verpflichtet die Mehr-/Minder mengen der NB anhand der Netzkontodaten zu plausibilisieren. Ergibt eine Plausibilitätsprüfung, dass die Menge nicht oder nur teilweise nachvollzogen werden kann oder ein falscher Preis verwendet worden ist, so ist der MGV verpflichtet mit dem jeweiligen NB in einen Klärungsprozess einzutreten. Für den Zeitraum der Klärung erfolgt keine Abrechnung dieser Mehr-/Minder mengen oder, falls die Rechnung bereits gestellt sein sollte, wird die Zahlungsfrist dieser Rechnung für alle Beteiligten ausgesetzt.

Eine Plausibilisierung der Mehr-/Minder menge durch den MGV erfolgt unverzüglich nach Erhalt der Mehr-/Minder mengenmeldung.

Für NB in der Marktgebietsüberlappung tauschen beide MGV die notwendigen Daten zur Plausibilisierung der Mehr-/Minder mengen aus. Dies impliziert, dass die Mehr-/Minder mengen durch den NB an beide MGVs zeitnah übermittelt wurden.

Die Plausibilisierung der Mehr-/Minder mengen erfolgt auf Basis des Netzkontosaldos 2.

Folgende Prüfroutine wird durch die MGV zur Plausibilisierung der Mehr-/Minder mengen verwendet:

- Überprüfung des vollständigen Vorliegens der RLM Mehr-/Minder mengenmeldungen des betrachteten und der vorangegangenen Zeiträume sofern eine RLM Mehr-/Minder mengenabrechnung vorgesehen ist;

- Überprüfung des vollständigen Vorliegens der SLP Mehr-/Mindermengemeldungen für vorangegangene Zeiträume;
- Überprüfung der vollständigen Datenlage (NKP Meldungen etc.);
- Überprüfung des beendeten Clearingfensters.

Anschließend berechnet der MGV folgende Prüfgröße:

$$\text{Prüfgröße} = \frac{\text{Netzkontosaldo 2 (Kumuliert)}}{\text{Einspeiseallokation (kumuliert) – NKPExit (kumuliert)}} * 100\%$$

Die Prüfgröße ergibt sich aus dem kumulierten Netzkontosaldo 2 (bezogen auf die letzten 12 Monate) dividiert durch die kumulierte Einspeiseallokation abzüglich der kumulierten NKPExit-Werte des gleichen Zeitraums. Sollte der ungerundete Betrag der Prüfgröße größer oder gleich 3 % sein, so erachtet der MGV die übermittelte SLP Mehr-/Mindermengemeldung zunächst als unplausibel und stößt einen Klärungsprozess an.

*Bsp.: Sendet der NB dem MGV eine Mengemeldung für den Januar 2017, bezieht sich der kumulierte Netzkontosaldo 2 auf den Zeitraum Februar 2016 bis einschließlich Januar 2017. Der gleiche Zeitraum wird zur Berechnung der kumulierten Einspeiseallokation sowie der kumulierten NKPExit-Werte verwendet.*

Auf Nachfrage erhält der MGV eine Gegenüberstellung der der jeweiligen Mehrmengenrechnung oder Mindermengengutschrift zugrundeliegenden Allokations- und Verbrauchsdaten, bei Bedarf auch lieferanten- oder lieferstellenscharf.

Hinweis: Aus gasfachlicher Sicht kann der Netzkontosaldo 2 nach plausibilisierter Mehr-/Mindermengemeldung wegen Netzverlusten, Brennwertdifferenzen etc. nicht auf Null ausgeglichen sein.

### 10.2.8.5 Korrektur einer Mehr-/Mindermengenabrechnung

Die Korrektur einer Mehr-/Mindermengenabrechnung erfolgt bei fehlerhafter Ermittlung bzw. Verwendung von Mengen oder Preisen oder bei nachträglichen Änderungen von Mengen.

Sofern durch den NB Korrekturen der Mehr-/Mindermengen gegenüber den LF erforderlich sind, die eine Korrektur der Mehr-/Mindermengen ggü. dem MGV notwendig machen, übermittelt der NB eine neue Mehr-/Mindermengemeldung (jeweils eine für jeden betroffenen Anwendungsmonat) an den MGV. Diese ersetzt die bisherigen Mehr-/Mindermengemeldungen für diese Monate.

Die ggf. bereits erfolgten Rechnungen bzw. Gutschriften, für die sich Änderungen ergeben haben, werden storniert, korrigiert, neu erstellt und die neuen Mehr-/Mindermengen werden abgerechnet.

Die Korrektur der Mehr-/Minder Mengen gegenüber dem MGV kann entweder zeitnah und kontinuierlich im Nachgang zur Mehr-/Minder Mengenkorrektur gegenüber dem LF erfolgen oder die Korrekturen werden gesammelt und dann aggregiert abgerechnet.

#### Beispiel aggregierte Abrechnung von Korrekturen:

Ursprüngliche Mehr-/Minder Mengenmeldung April 2016 an MGV= 100 kWh (Minder Menge)

- Mengenkorrektur ggü. LF A am 1. Oktober 2016 für den Monat April 2016 → Verändert Mehr-/Minder Menge an MGV auf 90 kWh (Minder Menge). Da noch weitere Korrekturen ggü. LF erforderlich sein könnten, erfolgt zu diesem Zeitpunkt noch keine Korrektur ggü. dem MGV
- ...
- Mengenkorrektur ggü. LF B am 16. Oktober 2016 für den Monat April 2016 → Verändert Mehr-/Minder Menge an MGV auf 85 kWh (Minder Menge). Da noch weitere Korrekturen ggü. LF erforderlich sein könnten, erfolgt zu diesem Zeitpunkt noch keine Korrektur ggü. dem MGV
- ...
- Mengenkorrektur ggü. LF C am 15. Dezember 2016 für den Monat April 2016 → Verändert Mehr-/Minder Menge an MGV auf 100 kWh (Minder Menge). Durch die Mengenkorrektur ggü. LF C entfällt zum Zeitpunkt 15. Dezember 2016 das Erfordernis einer Korrektur der Mehr-/Minder Menge ggü. dem MGV.
- ...
- Mengenkorrektur ggü. LF D am 22. Februar 2017 für den Monat April 2016 → Verändert Mehr-/Minder Menge an MGV auf 110 kWh (Minder Menge). Der NB rechnet die neue Minder Menge mit dem MGV ab:
  - Übersendung der neuen Mehr-/Minder Mengenmeldung April 2016 an MGV = 110 kWh (Minder Menge),
  - Stornierung der ursprünglichen Minder Mengengutschrift,
  - Erstellung der neuen Minder Mengengutschrift,
  - Abrechnung der neu entstandenen Minder Menge.

Darüber hinaus können Stornierungen von Mehr Mengenrechnungen bzw. Minder Mengengutschriften aufgrund formaler Fehler im Zuge der Rechnungsstellung (z. B. Angabe falscher Rechnungsadresse) oder falscher Mengenangaben (durch Eingabefehler) erfolgen. In diesem Fall ist ein erneutes Versenden der Mehr-/Minder Mengenmeldung nicht erforderlich. Hier sind die Stornierung und der Neuversand der Mehr Mengenrechnung bzw. der Minder Mengengutschrift ausreichend.

Korrekturen von Mehr-/Minder Mengenabrechnungen zwischen NB und MGV nach dem 1. April 2016, deren initiale Rechnungsstellung vor dem 1. April 2016 im Altverfahren erfolgt ist, werden ausnahmslos nach dem Altverfahren (siehe Kap. 10.1) durchgeführt. Dabei ist immer die Methode zur Preisermittlung zu verwenden, die zum Zeitpunkt gültig war, als die Mehr-/ Minder Menge erstmalig abgerechnet wurde.

### 10.2.8.6 Anreizsystem zur Durchführung der Mehr-/Minder- mengenabrechnung

Im Falle von fehlenden SSQNOT-Meldungen wird durch den MGV nach entsprechendem Fristablauf eine Abrechnung erstellt. Diese Abrechnung stellt eine Pönalzahlung dar und erfolgt unabhängig davon, ob es sich um eine Mehr- oder um eine Mindermenge handelt.

Die Höhe der Pönalisierung ist abhängig von:

- der Größe des NB (gemessen an der SLP-Ausspeiseallokation),
- und dem Zeitraum des Verzugs der Datenmeldung.

Zur Berücksichtigung der Größe eines NB werden die NB anhand der SLP-Ausspeiseallokation des jeweils vorangegangenen Kalenderjahres in Größengruppen eingeteilt, so dass sich die folgenden Größengruppen ergeben:

- Klein = Ausspeiseallokation < 200 Mio. kWh
- Mittel = Ausspeiseallokation < 5.000 Mio. kWh
- Groß = Ausspeiseallokation  $\geq$  5.000 Mio. kWh

Sollten keine Vorjahres-Ausspeisewerte vorliegen (z. B. aufgrund von Neugründungen) wird durch den MGV eine Abschätzung bzw. eine Hochrechnung der jährlichen Ausspeiseallokation – auf Grundlage der bereits vorliegenden Werte – vorgenommen. Zur Ermittlung der je Größengruppe anfallenden Höhe der Pönale wurde die anzusetzende vorjährige Ausspeiseallokation mit dem Faktor 0,0002 bewertet und ein Preis von 3 Ct/kWh angesetzt. Die Pönalzahlungsbeträge werden in § 49, Ziffer 8 im Hauptteil der KoV genannt.

Eine erste Pönalisierung wird durch den MGV zum Zeitpunkt M+5M+1WT in Rechnung gestellt. Anschließend erfolgen ggf. weitere Pönalrechnungen im Rhythmus von jeweils 6 Monaten, bis der Eingang der SSQNOT Meldung erfolgt.

## **10.2.9 Übergang auf die neuen Prozesse zu Mehr-/Minderungen**

### **10.2.9.1 Verfahren zur Übermittlung der Allokationslisten vor dem 1. April 2016**

Der LF kann für alle durch ihn belieferten Lieferstellen im Netzgebiet eines NB beim NB die lieferstellen- und tagesscharfe Allokationsliste anfordern. Wünscht ein LF diese Informationen für die lieferstellenscharfe Abrechnung der Mehr-/Minderungen auch für den Übergangszeitraum zu erhalten, so muss er diese vor dem 1. April 2016 beim NB abonnieren. Im Einzelnen gilt folgendes:

- Bestellung der rückwirkenden Allokationslisten in Form von ORDERS durch den LF im Zeitraum vom 1. Oktober 2015 bis 31. März 2016. Diese Anforderung bezieht sich auf eine Übermittlung der Listen für die Monate ab Beginn des Übergangszeitraums.
- Nach Anforderung durch den LF kann der NB mit der Übermittlung der Allokationslisten beginnen, muss dies jedoch bis spätestens vor der Mehr-/Minderungenabrechnung des Übergangszeitraums nach dem Zielverfahren abgeschlossen haben. Nach erstmaliger Übermittlung der Allokationslisten erfolgt die Übermittlung monatlich bis zur Beendigung des Abonnements, auch über den 1. April 2016 hinaus.
- Der NB stellt sicher, dass für alle Mehr-/Minderungenabrechnungen ab dem 1. April 2016 die angeforderten lieferstellenscharfen Allokationslisten dem LF, der ein entsprechendes Abonnement beauftragt hat, übermittelt werden. Ausgenommen sind Korrekturrechnungen nach dem Altverfahren.

Die in diesem Kapitel beschriebenen Grundsätze gelten für alle nachfolgend beschriebenen Übergangsszenarien.

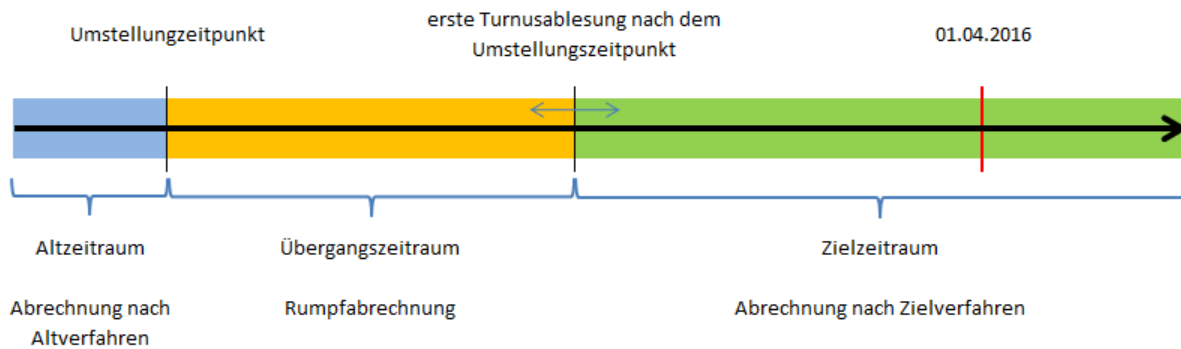
### **10.2.9.2 Übergang vom aggregierten Monatsverfahren**

Die Umstellung vom aggregierten Monatsverfahren auf das Zielverfahren kann zu unterschiedlichen Zeitpunkten erfolgen. Mit der Umstellung des Verfahrens beginnt ein Übergangszeitraum, für den Rumpfabrechnungen durchgeführt werden.

Der Übergangszeitraum beginnt für alle Lieferstellen mit dem Umstellungszeitpunkt und endet je Lieferstelle mit der ersten Turnusablesung nach dem Umstellungszeitpunkt. Das Ende des Übergangszeitraums ist im Falle einer rollierenden Ablesung vom Turnus der einzelnen Lieferstellen abhängig.

Es ist für jede Lieferstelle je eine IST-Menge für den Altzeitraum und den Übergangszeitraum zu ermitteln. Die Ermittlung dieser IST-Mengen kann durch Abgrenzung oder Ablesung erfolgen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Summe der IST-Mengen aus den bereits abge-

rechneten Monaten des aggregierten Monatsverfahrens und der IST-Menge des Übergangszeitraums, der IST-Menge aus der dazugehörigen Netznutzungsrechnung entspricht.



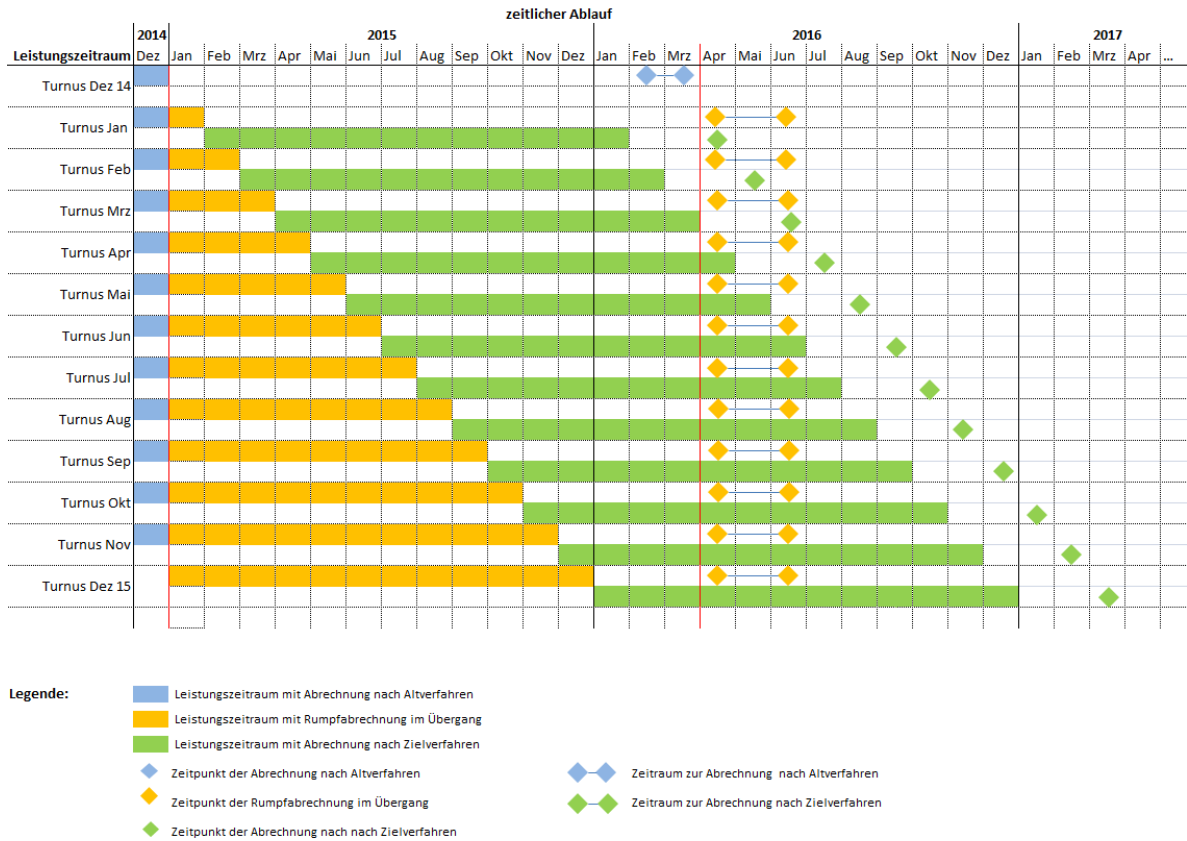
**Abbildung 63: Übergangsschema aggregiertes Monatsverfahren Gas**

Im Folgenden wird beispielhaft eine Umstellung mit Umstellungszeitpunkt zum 1. Januar 2015 beschrieben:

Ein Vorteil bei der Wahl des Umstellungszeitpunktes 1. Januar 2015 ist unter anderem die Nutzung einer aufgrund von Netznutzungspreisänderung zum Jahreswechsel durchgeführten Mengenabgrenzung. Die Menge für den Übergangszeitraum entspricht der abgerechneten Teilmenge für den entsprechenden Zeitraum in der Netznutzungsrechnung.

Der Leistungszeitraum Dezember 2014 wird nach dem Altverfahren bis zum 31. März 2016 vom NB an den LF und den MGV abgerechnet.

Für die Übergangszeiträume zwischen dem 1. Januar 2015 und der nächsten Turnusablesung werden die Mehr-/Minderungen einmalig in Form einer lieferstellenscharfen Rumpfabrechnung zwischen dem 1. April 2016 und dem 30. Juni 2016 gegenüber dem LF in Rechnung gestellt. Alle Leistungszeiträume, die mit einer Ablesung nach dem 1. Januar 2016 enden, werden nach dem Zielverfahren abgerechnet. Gegenüber dem MGV erfolgen die jeweiligen aggregierten Abrechnungen des Übergangszeitraums ebenfalls im Zeitraum von 1. April 2016 bis zum 30. Juni 2016. Die Erstellung der Rumpfabrechnungen erfolgt gemäß Zielszenario durch den NB.



**Abbildung 64: Umstellung vom aggregierten Monatsverfahren Gas am Beispiel einer Umstellung zum 1. Januar 2015**

Erläuterung der Mengenabgrenzung am Beispiel Turnus Januar:

Für die Lieferstellen ist der Turnuszeitraum in die zwei Zeiträume „Altzeitraum“ und „Übergangszeitraum“ aufzuteilen, die unterschiedlich zu behandeln sind.

- Netznutzungsmengen werden zum 31. Dezember 2014 abgegrenzt. Die Menge bis einschließlich 31. Dezember 2014 (Altzeitraum) gehen in die Mehr-/Mindermengenabrechnung nach dem Monatsverfahren ein.
- Durch die Abgrenzung des Turnus zum 31. Dezember 2014 entsteht ein Übergangszeitraum vom 1. Januar 2015 bis max. 31. Januar 2015 (je nach Turnusdatum). Die Rumpfabrechnung erfolgt zwischen April und Juni 2016 nach dem Zielverfahren.
- Der sich an diesen Turnus anschließende Turnus (Zielzeitraum) endet im Januar 2016. Die Abrechnung dieses Turnus erfolgt unter Einhaltung der Fristen im April 2016 nach dem Zielverfahren.



- Ab dem Umstellungszeitpunkt 1. Januar 2015 werden für lieferstellenscharfe Mehr-/Minder-mengenabrechnung die entsprechenden bilanzierte Menge des Mehr-/Minder-mengenzeitraums je Lieferstelle vor der Rechnungsstellung an den LF übermittelt.

Darstellung des zeitlichen Ablaufs an zwei Beispiellieferstellen:

- Lieferstelle A mit Turnusablesung am 21. Januar 2015 und 21. Januar 2016
- Lieferstelle B mit Turnusablesung am 10. August 2015 und 10. August 2016

Datum	Lieferstelle A	Lieferstelle B
01.01.2015	Umstellung vom Monatsverfahren auf das lieferstellenscharfe Verfahren	
Optional: 01.10.2015 bis 31.03.2016	Anforderung der Allokationslisten für die Übergangszeiträume vom LF (für alle Lieferstellen, die dem LF bilanziell zugeordnet sind)	
ab Oktober 2015, spätes- tens ab April 2016	Übermittlung der Allokationslisten für die Übergangszeiträume (für alle Lie- ferstellen, die dem LF bilanziell zugeordnet sind), sofern diese vom LF an- gefordert wurden	
bis 31.03.2016	aggregierte Abrechnung der Mehr-/Minder-mengen für den Leistungsmonat Dezember 2014 nach dem Monatsverfahren	
April – Juni 2016	Übermittlung der bilanzierten Men- gen und lieferstellenscharfe Rumpf- abrechnung für Lieferstelle A für den Zeitraum vom 01.01.2015 bis 21.01.2015	Übermittlung der bilanzierten Men- gen und lieferstellenscharfe Rumpf- abrechnung für Lieferstelle B für den Zeitraum 01.01.2015 bis 10.08.2015
April 2016	Übermittlung der bilanzierten Men- gen und lieferstellenscharfe Ab- rechnung der Mehr-/Minder-mengen für Lieferstelle A für den Zeitraum 22.01.2015 bis 21.01.2016	
November 2016		Übermittlung der bilanzierten Men- gen und lieferstellenscharfe Ab- rechnung der Mehr-/Minder-mengen für Lieferstelle B für den Zeitraum vom 11.08.2015 bis 10.08.2016

### Darstellung der Mehr-/Mindermengenabrechnung zwischen NB und MGV:

Die letzte Mehr-/Mindermengenabrechnung nach dem aggregierten Monatsverfahren erfolgt für den Monat Dezember 2014 spätestens bis zum 31. März 2016.

Für den Übergangszeitraum, der die Monate Januar 2015 bis einschließlich Dezember 2015 umfasst, erfolgen aggregierte Rumpfabrechnungen, die im Zeitraum 1. April 2016 bis 30. Juni 2016 an den MGV übermittelt werden.

Die erste Mehr-/Mindermengenabrechnung nach dem Zielverfahren, erfolgt für den Monat Januar 2016 spätestens bis zum 30. April 2016 gemäß Zielszenario.

#### *Beispiel Rumpfabrechnung Leistungszeitraum Januar 2015:*

Für alle Lieferstellen, für die der Mehr-/Mindermengenzeitraum im Januar 2015 endet, erfolgt eine aggregierte Rumpfabrechnung (Leistungszeitraum Januar 2015).

- Lieferstelle A wird am 15. Januar 2015 abgelesen → Rumpfabrechnung beinhaltet die Mehr-/Mindermengen des Zeitraums 1. Januar 2015 bis 15. Januar 2015 = Mindermenge 50 kWh.
- Lieferstelle B wird am 30. Januar 2015 abgelesen → Rumpfabrechnung beinhaltet die Mehr-/Mindermengen des Zeitraums 1. Januar 2015 bis 30. Januar 2015 = Mindermenge 100 kWh.

Die Aggregation der Mehr-/Mindermengen für den Januar 2015 ergibt eine Mindermenge in Höhe von 150 kWh. Diese Mindermenge wird an den MGV übermittelt und abgerechnet.

#### *Beispiel Rumpfabrechnung Leistungszeitraum Dezember 2015:*

Für alle Lieferstellen, für die der Mehr-/Mindermengenzeitraum im Dezember 2015 endet, erfolgt eine aggregierte Rumpfabrechnung (Leistungszeitraum Dezember 2015).

- Lieferstelle C wird am 15. Dezember 2015 abgelesen → Rumpfabrechnung beinhaltet die Mehr-/Mindermengen des Zeitraums 1. Januar 2015 bis 15. Dezember 2015 = Mindermenge 50 kWh.
- Lieferstelle D wird am 30. Dezember 2015 abgelesen → Rumpfabrechnung beinhaltet die Mehr-/Mindermengen des Zeitraums 1. Januar 2015 bis 30. Dezember 2015 = Mindermenge 100 kWh.

Die Aggregation der Mehr-/Mindermengen für den Dezember 2015 ergibt eine Mindermenge in Höhe von 150 kWh. Diese Mindermenge wird an den MGV übermittelt und abgerechnet.

#### *Beispiel Abrechnung nach Zielszenario Leistungszeitraum Januar 2016:*

Für alle Lieferstellen, für die der Mehr-/Mindermengen-Zeitraum im Januar 2016 endet, erfolgt eine aggregierte Abrechnung nach Zielszenario, die bis zum 30. April 2016 an den MGV übermittelt wird.

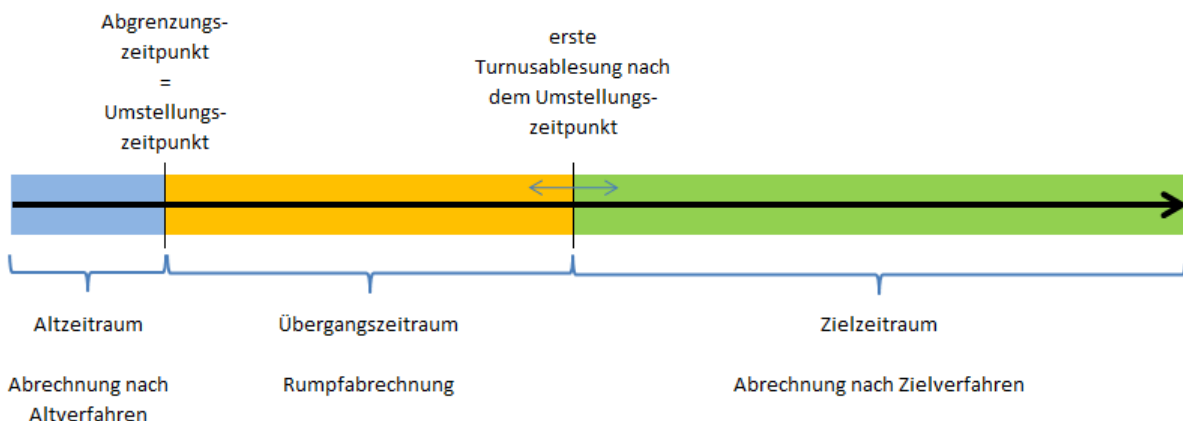
- Lieferstelle A wird am 15. Januar 2016 abgelesen → Abrechnung nach Zielszenario beinhaltet die Mehr-/Minderungen des Zeitraums 15. Januar 2015 bis 15. Januar 2016 = Mindermenge 50 kWh.
- Lieferstelle B wird am 30. Januar 2016 abgelesen → Abrechnung nach Zielszenario beinhaltet die Mehr-/Minderungen des Zeitraums 30. Januar 2015 bis 30. Januar 2016 = Mindermenge 100 kWh.

Die Aggregation der Mehr-/Minderungen für den Januar 2016 ergibt eine Mindermenge in Höhe von 150 kWh. Diese wird an den MGV übermittelt und abgerechnet.

### 10.2.9.3 Übergang vom jährlichen Abgrenzungsverfahren

Die Umstellung vom jährlichen Abgrenzungsverfahren auf das Zielverfahren erfolgt zum letzten Abgrenzungsdatum vor dem 1. April 2016, zu dem eine Übermittlung der im Altverfahren gelegten Rechnungen bis zum 31. März 2016 sichergestellt werden kann.

Mit der Umstellung des Verfahrens beginnt ein Übergangszeitraum, für den Rumpfabrechnungen durchgeführt werden. Der Übergangszeitraum beginnt für alle Lieferstellen mit dem Umstellungszeitpunkt, und endet mit der ersten Turnusablesung nach dem Umstellungszeitpunkt. Das Ende des Übergangszeitraums ist im Falle einer rollierenden Ablesung vom Turnus der Lieferstelle abhängig.



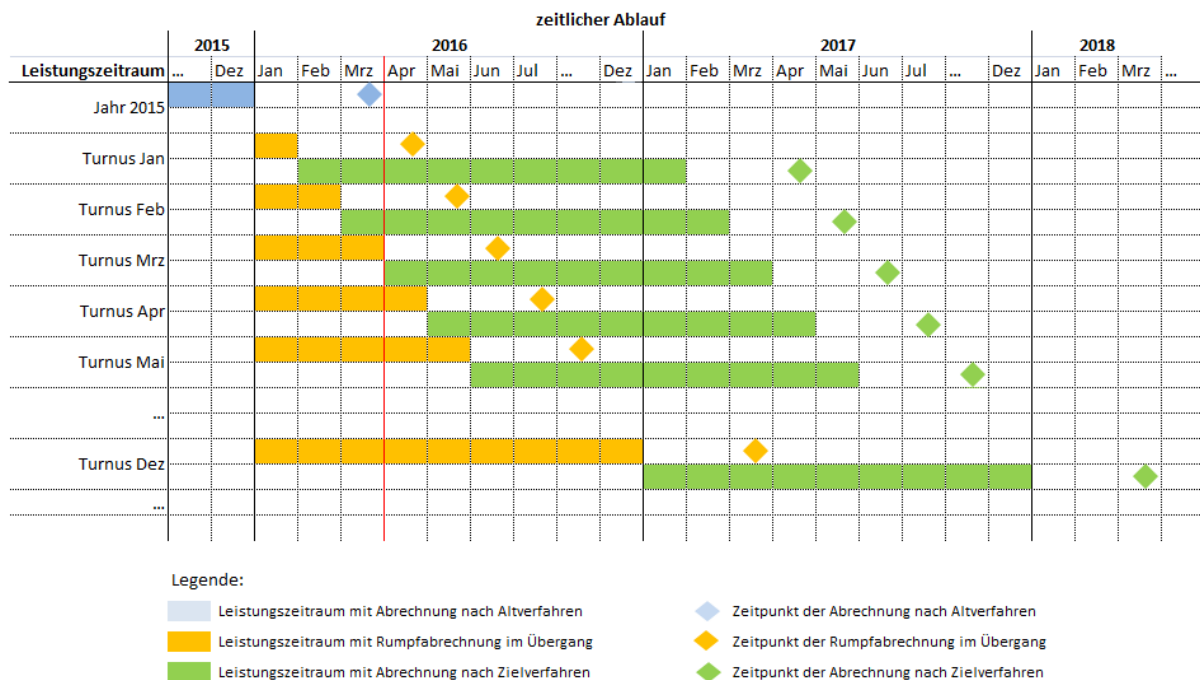
**Abbildung 65: Übergangsschema jährliches Abgrenzungsverfahren Gas**

Im Folgenden wird beispielhaft eine Umstellung mit Umstellungszeitpunkt zum 1. Januar 2016 beschrieben:

Das abgegrenzte Kalenderjahr 2015 wird nach dem Altverfahren bis zum 31. März 2016 gegenüber LF und MGV abgerechnet.

Durch die Abgrenzung zum 1. Januar 2016 ergibt sich ein Übergangszeitraum, der sich lieferstellenindividuell vom 1. Januar 2016 bis zur ersten Turnusablesung nach dem 1. Januar 2016 erstreckt. Der Übergangszeitraum wird einmalig in Form einer lieferstellenscharfen Rumpfabrechnung gegenüber dem LF abgerechnet. Die Rumpfabrechnung erfolgt entsprechend der Fristen des Zielverfahrens. Gegenüber dem MGV erfolgen die aggregierten Rumpfabrechnungen ebenfalls fristgerecht gemäß Zielszenario. Die Erstellung der Abrechnungen erfolgt gemäß Zielszenario durch den NB.

Je Lieferstelle wird das Zielverfahren für die Leistungszeiträume ab der ersten Turnusablesung nach dem 1. Januar 2016 angewendet.



**Abbildung 66: Umstellung vom jährlichen Abgrenzungsverfahren Gas am Beispiel einer Umstellung zum 1. Januar 2016**

Erläuterung der Mengenabgrenzung am Beispiel Turnus Januar:

Für die Lieferstellen ist der Turnuszeitraum in die zwei Zeiträume „Altzeitraum“ und „Übergangszeitraum“ aufzuteilen, die unterschiedlich zu behandeln sind.

- Netznutzungsmengen werden zum 31. Dezember 2015 abgegrenzt. Die Mengen bis einschließlich 31. Dezember 2015 (Altzeitraum) gehen in die Mehr-/Mindermengenabrechnung nach dem jährlichen Abgrenzungsverfahren ein.

- Durch die Abgrenzung des Turnus zum 31. Dezember 2015 ergibt sich ein Übergangszeitraum vom 1. Januar 2016 bis max. 31. Januar 2016 (je nach Turnusdatum). Die Rumpfabrechnung erfolgt im April 2016 nach dem Zielverfahren.
- Der sich an diesen Turnus anschließende Turnus (Zielzeitraum) endet im Januar 2017. Die Abrechnung erfolgt unter Einhaltung der Fristen im April 2017 nach dem Zielverfahren.
- Ab dem Umstellungszeitpunkt 1. Januar 2016 werden für lieferstellenscharfe Mehr-/Minder mengenabrechnung die entsprechenden bilanzierten Mengen je Lieferstelle vor der Rechnungsstellung an den LF übermittelt.

Darstellung des zeitlichen Ablaufs an zwei Beispiellieferstellen:

- Lieferstelle A mit Turnusablesung am 15. März 2016 und 15. März 2017
- Lieferstelle B mit Turnusablesung am 9. Mai 2016 und 9. Mai 2017

Datum	Lieferstelle A	Lieferstelle B
Optional 01.10.2015 bis 31.03.2016	Anforderung der Allokationslisten für die Übergangszeiträume vom LF (für alle Lieferstellen, die dem LF bilanziell zugeordnet sind)	
ab Oktober 2015, spätes- tens ab April 2016	Übermittlung der Allokationslisten für die Übergangszeiträume (für alle Lieferstellen, die dem LF bilanziell zugeordnet sind), sofern diese vom LF angefordert wurden.	
01.01.2016	Umstellung vom Abgrenzungsverfahren auf das lieferstellenscharfe Verfahren	
bis 31.03.2016	aggregierte Abrechnung der Mehr-/Minder mengen für den Leistungszeitraum, das Kalenderjahr 2015, nach dem Abgrenzungsverfahren	
Juni 2016	Übermittlung der bilanzierten Mengen und lieferstellenscharfe Rumpfabrechnung für Lieferstelle A für den Zeitraum 01.01.2016 bis 15.03.2016	
August 2016		Übermittlung der bilanzierten Mengen und lieferstellenscharfe Rumpfabrechnung für Lieferstelle B für den Zeitraum 01.01.2016 bis 09.05.2016
März 2017	Bei Bedarf: Korrekturabrechnung der aggregierten Abrechnung für den Leistungszeitraum, das Kalenderjahr 2015, nach dem Abgrenzungsverfahren	

Juni 2017	Übermittlung der bilanzierten Mengen und lieferstellenscharfe Abrechnung der Mehr-/Minder Mengen für Lieferstelle A für den Zeitraum 16.03.2016 bis 15.03.2017	
August 2017		Übermittlung der bilanzierten Mengen und lieferstellenscharfe Abrechnung der Mehr-/Minder Mengen für Lieferstelle B für den Zeitraum 10.05.2016 bis 09.05.2017

#### Darstellung der Mehr-/Minder Mengenabrechnung zwischen NB und MGV:

Die letzte Mehr-/Minder Mengenabrechnung nach dem jährlichen Abgrenzungsverfahren erfolgt für das Kalenderjahr 2015 spätestens bis zum 31. März 2016.

Für den Übergangszeitraum, der die Monate Januar 2016 bis einschließlich Dezember 2016 umfasst, erfolgen aggregierten Rumpfabrechnungen, die fristgerecht (gemäß Zielszenario) an den MGV übermittelt werden.

Die erste Mehr-/Minder Mengenabrechnung nach dem Zielverfahren erfolgt für den Monat Januar 2017 spätestens bis zum 30. April 2017.

#### *Beispiel Rumpfabrechnung Leistungszeitraum Januar 2016:*

Für alle Lieferstellen, für die der Mehr-/Minder Mengenzeitraum im Januar 2016 endet, erfolgt eine aggregierte Rumpfabrechnung, die bis zum 30. April 2016 an den MGV übermittelt wird.

- Lieferstelle A wird am 15. Januar 2016 abgelesen → beinhaltet die Mehr-/Minder Mengen des Zeitraums 1. Januar 2016 bis zum 15. Januar 2016 = Minder Menge 50 kWh.
- Lieferstelle B wird am 30. Januar 2016 abgelesen → beinhaltet die Mehr-/Minder Mengen des Zeitraums 1. Januar 2016 bis zum 30. Januar 2016 = Minder Menge 100 kWh.

Die Aggregation der Mehr-/Minder Mengenergie gibt eine Minder Menge in Höhe von 150 kWh. Diese wird an den MGV übermittelt und abgerechnet.

#### Im Folgenden wird beispielhaft eine Umstellung mit Umstellungszeitpunkt zum 1. Oktober 2015 beschrieben:

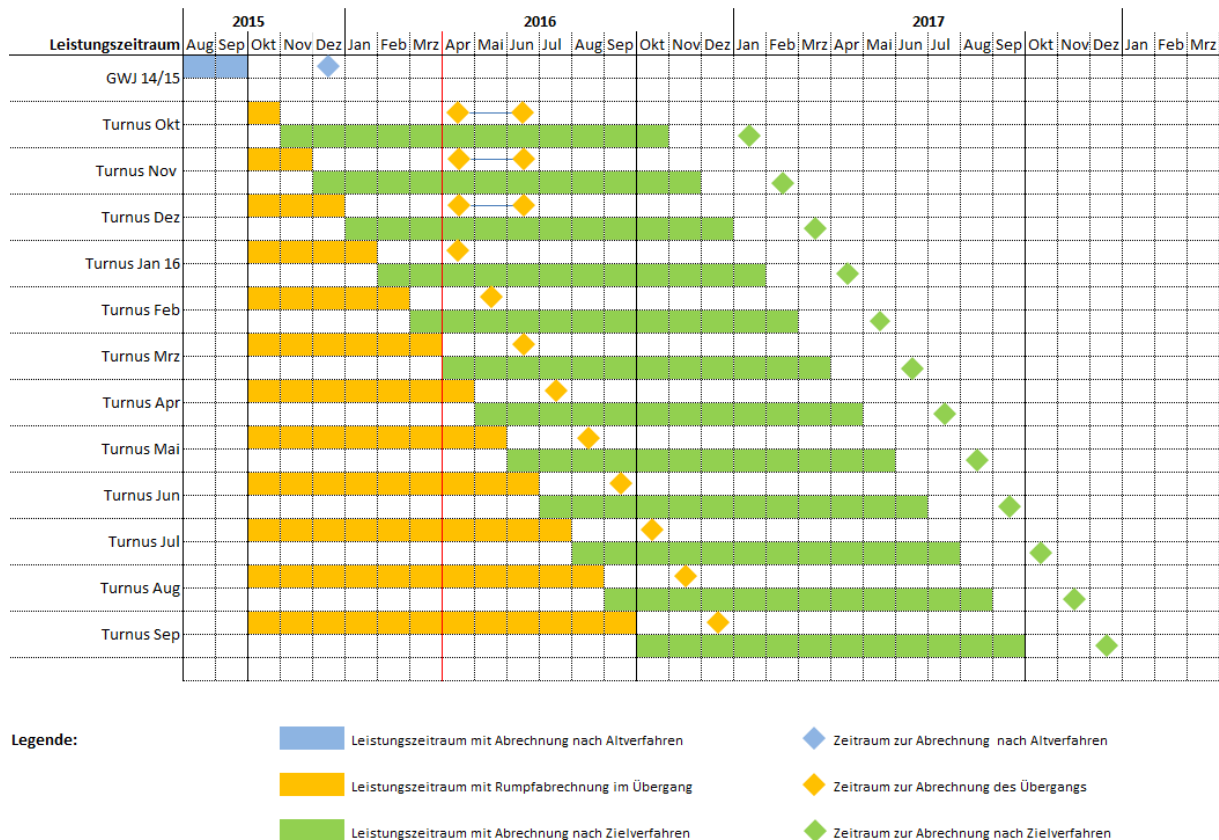
Das abgrenzte Gaswirtschaftsjahr 2014/2015 wird nach dem Altverfahren bis zum 31. Dezember 2015 gegenüber LF und MGV abgerechnet.

Durch die Abgrenzung zum 1. Oktober 2015 ergibt sich ein Übergangszeitraum, der sich lieferstellenindividuell vom 1. Oktober 2015 bis zur ersten Turnusablesung nach dem 1. Oktober 2015 erstreckt. Der Übergangszeitraum wird einmalig in Form einer lieferstellenscharfen Rumpfabrechnung gegenüber den LF und aggregiert gegenüber dem MGV gemäß Zielsze-



nario abgerechnet. Die Rumpfabrechnungen für Oktober bis einschließlich Dezember 2015 erfolgen im Zeitraum 1. April 2016 bis 30. Juni 2016 und ab Januar 2016 entsprechend den Fristen des Zielverfahrens.

Je Lieferstelle wird das Zielverfahren für die Leistungszeiträume ab der ersten Turnusable-  
sung nach dem 1. Oktober 2015 angewendet.



**Abbildung 67: Umstellung vom jährlichen Abgrenzungsverfahren Gas am Beispiel einer Umstellung zum 1. Oktober 2015**

Erläuterung der Mengenabgrenzung mit Turnus Oktober:

Für die Lieferstellen ist der Turnuszeitraum in die zwei Zeiträume „Altzeitraum“ und „Übergangszeitraum“ aufzuteilen, die unterschiedlich zu behandeln sind.

- Netznutzungsmengen werden zum 30. September 2015 abgegrenzt. Die Mengen bis zum 30. September 2015 (Altzeitraum) gehen in die Mehr-/Mindermengenabrechnung nach dem jährlichen Abgrenzungsverfahren ein.
- Durch die Abgrenzung des alten Turnus zum 30. September 2015 ergibt sich ein Übergangszeitraum vom 1. Oktober 2015 bis max. 31. Oktober 2015 (je nach Turnusdatum).



Die Rumpfabrechnung erfolgt im Zeitraum 1. April 2016 bis 30. Juni 2016 nach dem Zielverfahren.

- Der sich an diesen Turnus anschließende Turnus (Zielzeitraum) endet im Oktober 2016. Die Abrechnung dieses Turnus erfolgt unter Einhaltung der Fristen im Dezember 2016 nach dem Zielverfahren.
- Ab dem Umstellungszeitpunkt 1. Oktober 2015 werden für lieferstellenscharfe Mehr-/Minder mengenabrechnung die entsprechenden bilanzierten Mengen je Lieferstelle vor der Rechnungsstellung an den LF übermittelt.

Darstellung des zeitlichen Ablaufs an zwei Beispiellieferstellen:

- Lieferstelle A mit Turnusablesung am 15. Dezember 2016 und 15. Dezember 2017
- Lieferstelle B mit Turnusablesung am 9. Mai 2016 und 9. Mai 2017

Datum	Lieferstelle A	Lieferstelle B
Optional 01.10.2015 bis 31.03. 2016	Anforderung der Allokationslisten für die Übergangszeiträume vom LF (für alle Lieferstellen, die dem LF bilanziell zugeordnet sind)	
ab Oktober 2015, spätes- tens ab April 2016	Übermittlung der Allokationslisten für die Übergangszeiträume (für alle Lieferstellen, die dem LF bilanziell zugeordnet sind), sofern diese vom LF angefordert wurden	
01.10.2015	Umstellung vom Abgrenzungsverfahren auf das lieferstellenscharfe Verfahren	
bis 31.12.2015	aggregierte Abrechnung der Mehr-/Minder mengen für den Leistungszeitraum, das Gaswirtschaftsjahr 2014/2015, nach dem Abgrenzungsverfahren	
01.04.2016– 30.06.2016	Übermittlung der bilanzierten Mengen und lieferstellenscharfe Rumpfabrechnung für Lieferstelle A für den Zeitraum 01.10.2015 bis 15.12.2015	
August 2016		Übermittlung der bilanzierten Mengen und lieferstellenscharfe Rumpfabrechnung für Lieferstelle B für den Zeitraum 01.10.2015 bis 09.05.2016
Dezember 2016	Bei Bedarf: Korrekturabrechnung der aggregierten Abrechnung für den Leistungszeitraum, das Gaswirtschaftsjahr 2014/2015	
März 2017	Übermittlung der bilanzierten Mengen und lieferstellenscharfe Abrech-	

	nung der Mehr-/Minderungen für Lieferstelle A für den Zeitraum 16.12.2015 bis 15.12.2016	
August 2017		Übermittlung der bilanzierten Men- gen und lieferstellenscharfe Abrech- nung der Mehr-/Minderungen für Lieferstelle B für den Zeitraum 10.05.2016 bis 09.05.2017

### Darstellung der Mehr-/Minderungenabrechnung zwischen NB und MGV

Die letzte Mehr-/Minderungenabrechnung nach dem jährlichen Abgrenzungsverfahren erfolgt für das Gaswirtschaftsjahr 2014/2015 spätestens bis zum 31. Dezember 2015.

Für den Übergangszeitraum, der die Monate Oktober 2015 bis einschließlich September 2016 umfasst, erfolgen aggregierten Rumpfabrechnungen, die fristgerecht an den MGV übermittelt werden. Für die Rumpfabrechnungen der Monate Oktober 2015 bis einschließlich Dezember 2015 erfolgt die Übermittlung der aggregierten Rumpfabrechnungen im Zeitraum 1. April 2016 bis 30. Juni 2016. Für die Rumpfabrechnungen der Monate Januar 2016 bis einschließlich September 2016 erfolgt die Übermittlung jeweils fristgerecht gemäß Zielszenario.

Die erste Mehr-/Minderungenabrechnung nach dem Zielverfahren, erfolgt für den Monat Oktober 2016 spätestens bis zum 31. Januar 2017.

#### *Beispiel Rumpfabrechnung Leistungszeitraum Oktober 2015:*

Für alle Lieferstellen, für die der Mehr-/Minderungenzeitraum im Oktober 2015 endet, erfolgt eine aggregierte Rumpfabrechnung (Leistungszeitraum Oktober 2015).

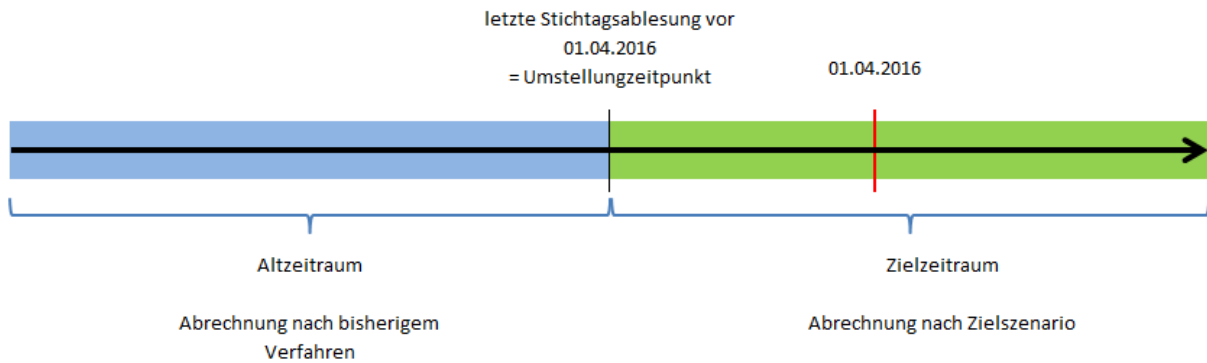
- Lieferstelle A wird am 15. Oktober 2015 abgelesen → Rumpfabrechnung beinhaltet die Mehr-/Minderungen des Zeitraums 1. Oktober 2015 bis 15. Oktober 2015 = Mindermenge 50 kWh.
- Lieferstelle B wird am 30. Oktober 2015 abgelesen → Rumpfabrechnung beinhaltet die Mehr-/Minderungen des Zeitraums 1. Oktober 2015 bis 30. Oktober 2015 = Mindermenge 100 kWh.

Die Aggregation der Mehr-/Minderungen für den Monat Oktober 2015 ergibt eine Mindermenge in Höhe von 150 kWh. Diese wird an den MGV übermittelt und abgerechnet.

### **10.2.9.4 Übergang vom Stichtagsverfahren**

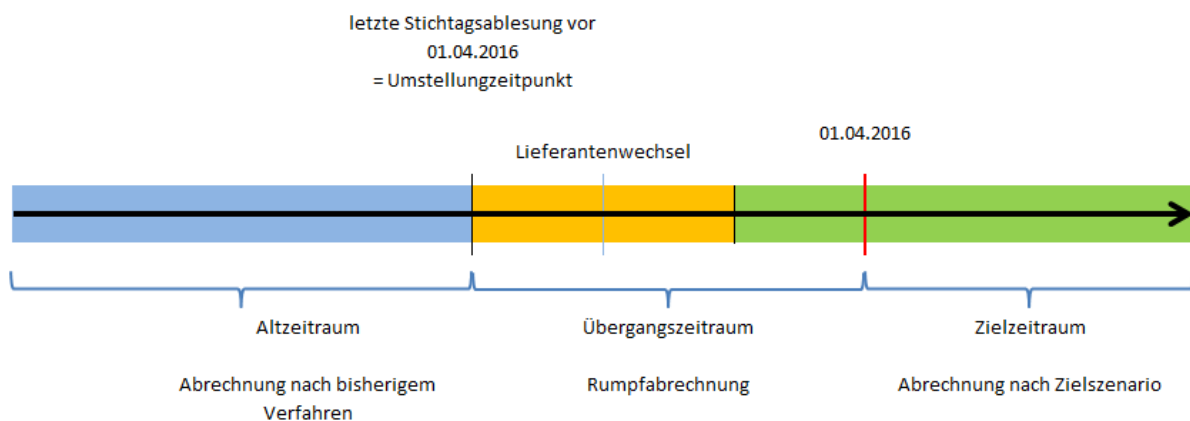
Die Umstellung vom Stichtagsverfahren auf das Zielverfahren erfolgt zum letzten Stichtag vor dem 1. April 2016, zu dem eine Übermittlung der im Altverfahren gelegten Rechnungen bis zum 31. März 2016 sichergestellt werden kann.

Die Leistungszeiträume bis zum Umstellungszeitpunkt werden nach dem Altverfahren abgerechnet. Die Leistungszeiträume ab dem Umstellungszeitpunkt werden nach dem Zielverfahren abgerechnet. Es entsteht im Szenario für das Stichtagsverfahren grundsätzlich kein Übergangszeitraum.



**Abbildung 68: Übergangsschema Stichtagsverfahren Gas**

Abweichend hiervon entsteht ein Übergangszeitraum jedoch für Lieferstellen, bei denen zwischen Umstellungszeitpunkt und dem 1. April 2016 eine Netznutzungsabrechnung (beispielsweise wegen Lieferantenwechsel, Auszüge) übermittelt wird. Die Leistungszeiträume nach dem Umstellungszeitpunkt sind nach dem Zielverfahren ab dem 1. April 2016 abzurechnen.



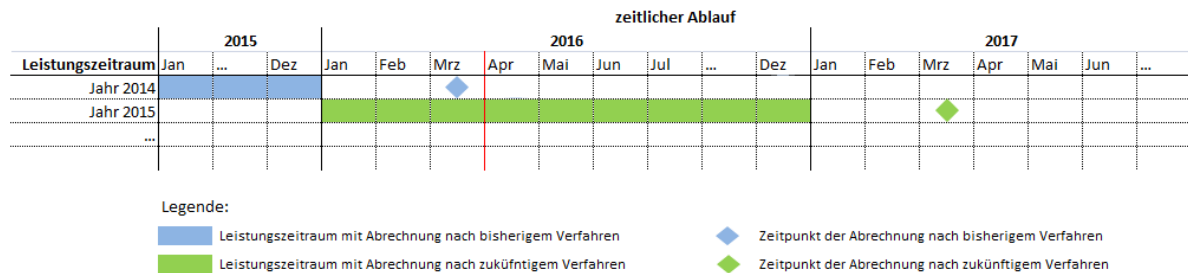
**Abbildung 69: Übergangsschema Stichtagsverfahren Gas mit Lieferantenwechsel**

Im Folgenden wird beispielhaft eine Umstellung mit Umstellungszeitpunkt zum 1. Januar 2016 beschrieben:

Der Leistungszeitraum für das Kalenderjahr 2015 wird nach dem Altverfahren bis zum 31. März 2016 vom NB an den LF und gegenüber dem MGV abgerechnet.

Die Leistungszeiträume ab dem 1. Januar 2016 werden nach dem Zielverfahren abgerechnet. Dies beinhaltet monatsstarke aggregierte Mehr-/Mindermengemeldungen und ggfs. Mehr-/ Mindermengenabrechnungen gegenüber dem MGV. Die Erstellung der Abrechnungen erfolgt gemäß Zielszenario durch den NB.

Lieferstellen mit Netznutzungsabrechnung (beispielsweise wegen Lieferantenwechsel, Auszüge) ab dem 1. Januar 2016 sind gesondert zu berücksichtigen.



**Abbildung 70: Umstellung vom Stichtagsverfahren Gas am Beispiel einer Umstellung zum 1. Januar 2016**

Darstellung des zeitlichen Ablaufs:

Datum	Tätigkeit
Optional 01.10.2015 bis 31.03.2016	Anforderung der Allokationslisten für die Übergangszeiträume vom LF (für alle Lieferstellen, die dem LF bilanziell zugeordnet sind)
ab Oktober 2015, spätestens ab April 2016	Übermittlung der Allokationslisten für die Übergangszeiträume (für alle Lieferstellen, die dem LF bilanziell zugeordnet sind), sofern diese vom LF angefordert wurden
31.12.2015	Durchführung der Stichtagsablesung
01.01.2016	Umstellung vom Stichtagsverfahren auf das lieferstellenscharfe Verfahren
bis 31.03.2016	aggregierte Abrechnung der Mehr-/Mindermengen für den Leistungszeitraum, das Kalenderjahr 2015
31.12.2016	Durchführung der Stichtagsablesung
März 2017	Übermittlung der bilanzierten Mengen und lieferstellenscharfe Abrechnung der Mehr-/Mindermengen nach dem Zielverfahren für den Leistungszeitraum, das Kalenderjahr 2016

### Darstellung der Mehr-/Minderungenabrechnung zwischen NB und MGV:

Die letzte Mehr-/Minderungenabrechnung nach dem Stichtagsverfahren erfolgt für das Kalenderjahr 2015 spätestens bis zum 31. März 2016.

Ein Übergangszeitraum entsteht für Lieferstellen, bei denen im laufenden Kalenderjahr 2016 eine Mehr-/Minderungenabrechnung (beispielsweise durch Netznutzungsabrechnung wegen Lieferantenwechsel, Auszüge) erforderlich wird. Ab dem Monat Januar 2016 ist gemäß Zielszenario jeden Monat eine Mengenmeldung und ggfs. auch Abrechnung fristgerecht an den MGV zu übermitteln.

#### *Beispiel Abrechnung Januar 2016:*

Für alle Lieferstellen, für die der Mehr-/Minderungenzeitraum im Januar 2016 endet, erfolgt eine Abrechnung, die bis zum 30. April 2016 an den MGV übermittelt wird.

- Lieferstelle A wird am 15. Januar 2016 abgelesen (z. B. aufgrund eines Lieferantenwechsels) → Abrechnung beinhaltet die Mehr-/Minderungen des Zeitraums 1. Januar 2016 bis zum 15. Januar 2016 = Mindermenge 50 kWh.
- Lieferstelle B wird am 30. Januar 2016 abgelesen (z. B. aufgrund eines Auszuges) → Abrechnung beinhaltet die Mehr-/Minderungen des Zeitraums 1. Januar 2016 bis zum 30. Januar 2016 = Mindermenge 50 kWh.

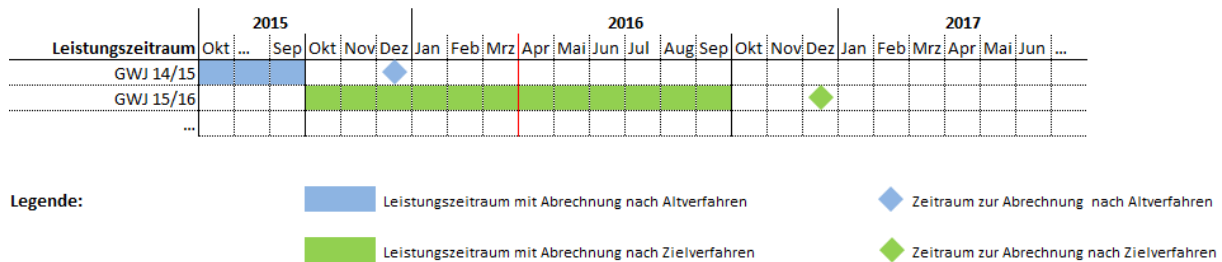
Die Aggregation der Mehr-/Minderungen ergibt eine Mindermenge in Höhe von 150 kWh. Diese wird an den MGV übermittelt und abgerechnet.

### Im Folgenden wird beispielhaft eine Umstellung mit Umstellungszeitpunkt zum 1. Oktober 2015 beschrieben:

Der Leistungszeitraum für das Gaswirtschaftsjahr 2014/2015 wird nach dem Altverfahren bis zum 31. Dezember 2015 vom NB an den LF und gegenüber dem MGV abgerechnet.

Die Leistungszeiträume ab dem 1. Oktober 2015 werden nach dem Zielverfahren abgerechnet. Dies beinhaltet monatsstarke aggregierte Mehr-/Minderungenmeldungen gegenüber dem MGV. Die Erstellung der Abrechnung erfolgt gemäß Zielszenario durch den NB.

Lieferstellen mit Netznutzungsabrechnung (beispielsweise wegen Lieferantenwechsel, Auszüge) ab dem 1. Oktober 2016 sind gesondert zu berücksichtigen.



**Abbildung 71: Umstellung vom Stichtagsverfahren Gas am Beispiel einer Umstellung zum 1. Oktober 2015**

Darstellung des zeitlichen Ablaufs:

Datum	Tätigkeit
Optional 01.10.2015 bis 31.03.2016	Anforderung der Allokationslisten für die Übergangszeiträume vom LF (für alle Lieferstellen, die dem LF bilanziell zugeordnet sind)
ab Oktober 2015, spätestens ab April 2016	Übermittlung der Allokationslisten für die Übergangszeiträume (für alle Lieferstellen, die dem LF bilanziell zugeordnet sind), sofern diese vom LF angefordert wurden
30.09.2015	Durchführung der Stichtagsablesung
01.10.2015	Umstellung vom Stichtagsverfahren auf das lieferstellenscharfe Verfahren
Dezember 2015	aggregierte Abrechnung der Mehr-/Minderungen für den Leistungszeitraum, das Gaswirtschaftsjahr 2014/2015
30.09.2016	Durchführung der Stichtagsablesung
Dezember 2016	Übermittlung der bilanzierten Mengen und lieferstellenscharfe Abrechnung der Mehr-/Minderungen nach dem Zielverfahren für den Leistungszeitraum, das Gaswirtschaftsjahr 2015/2016

Darstellung der Mehr-/Minderungenabrechnung zwischen NB und MGW:

Die letzte Mehr-/Minderungenabrechnung nach dem Stichtagsverfahren erfolgt für das Gaswirtschaftsjahr 2014/2015 spätestens bis zum 31. Dezember 2015.

Ein Übergangszeitraum entsteht für Lieferstellen, bei denen im laufenden Gaswirtschaftsjahr 2015/2016 eine Mehr-/Minderungenabrechnung (beispielsweise durch Netznutzungsabrechnung wegen Lieferantenwechsel, Auszüge) erforderlich wird. Mehr-/Minderungenmeldungen und ggfs. Abrechnungen für die Leistungszeiträume der Monate Oktober bis ein-

schließlich Dezember 2015 werden im Zeitraum 1. April 2016 bis 30. Juni 2016 an den MGV übermittelt. Ab dem Leistungszeitraum Januar 2016 ist gemäß Zielszenario jeden Monat eine Mengenmeldung und ggfs. auch Abrechnung fristgerecht an den MGV zu übermitteln.

*Beispiel Abrechnung Januar 2016:*

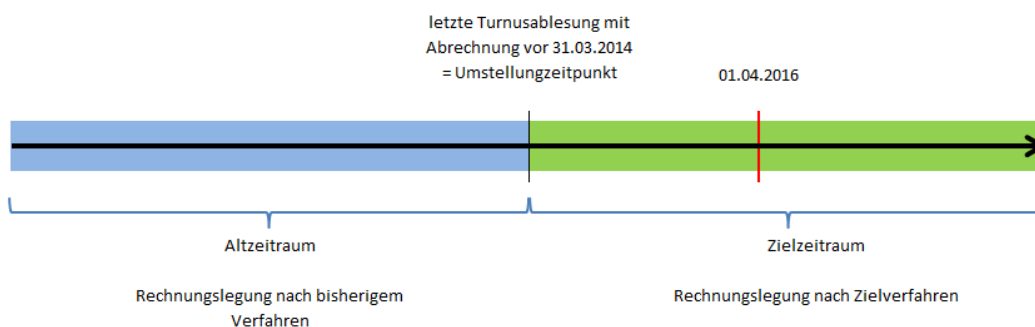
Für alle Lieferstellen, für die der Mehr-/Mindermengenzeitraum im Januar 2016 endet, erfolgt eine Abrechnung, die bis zum 30. April 2016 an den Marktgebietsverantwortlichen übermittelt wird.

- Lieferstelle A wird am 15. Januar 2016 abgelesen (z. B. aufgrund eines Lieferantenwechsels) → Abrechnung beinhaltet die Mehr-/Mindermengen des Zeitraums 1. Januar 2016 bis zum 15. Januar 2016 = Mindermenge 50 kWh.
- Lieferstelle B wird am 30. Januar 2016 abgelesen (z. B. aufgrund eines Auszuges) → Abrechnung beinhaltet die Mehr-/Mindermengen des Zeitraums 1. Januar 2016 bis zum 30. Januar 2016 = Mindermenge 50 kWh.

Die Aggregation der Mehr-/Mindermengen ergibt eine Mindermenge in Höhe von 150 kWh. Diese wird an den MGV übermittelt und abgerechnet.

### 10.2.9.5 Übergang vom einzelkundenscharfen rollierenden Verfahren

Der Umstellungstermin für jede Lieferstelle ist jeweils die letzte Ablesung (Turnusablesung bzw. Ablesung aufgrund eines Lieferantenwechsels) für welche die Mehr-/Mindermengenabrechnung spätestens bis zum 31. März 2016 übermittelt wird. Alle Mehr-/Mindermengenzeiträume, für welche die Rechnungen ab dem 1. April 2016 gelegt werden, sind nach dem Zielverfahren abzurechnen.



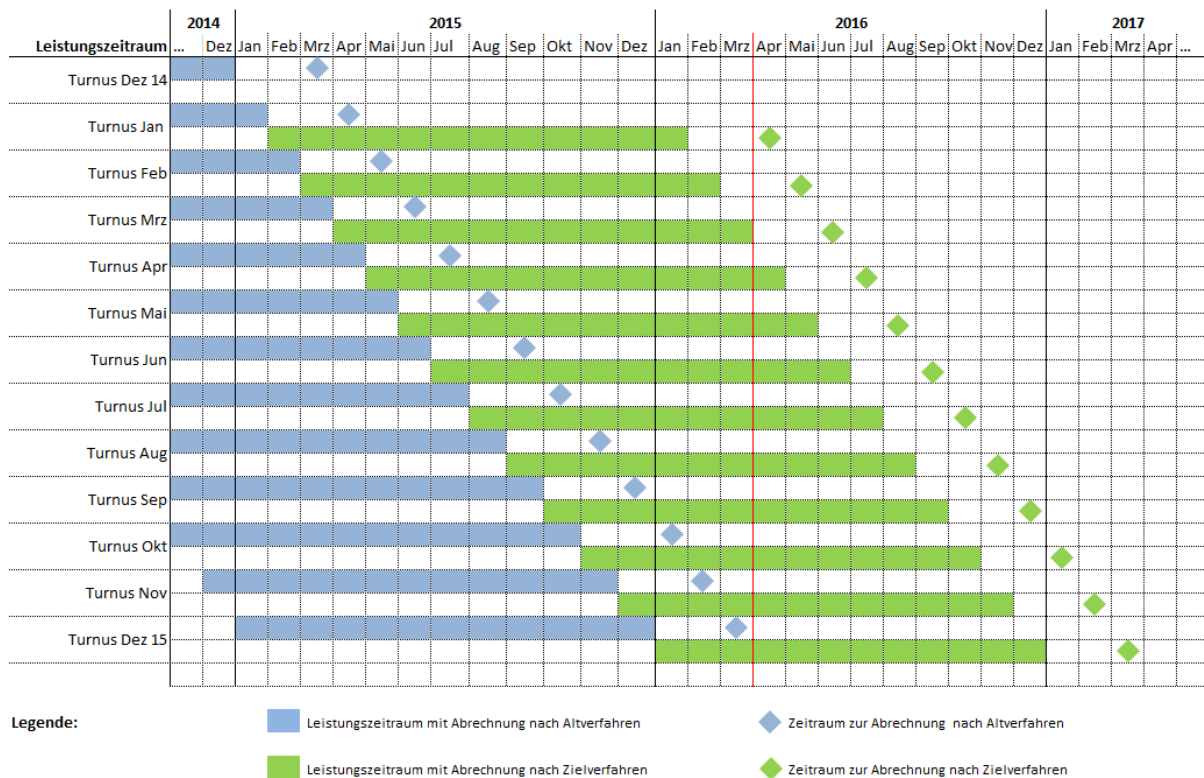
**Abbildung 72: Übergangsschema einzelkundenscharfes rollierendes Verfahren Gas**

Im Folgenden wird beispielhaft eine Umstellung mit Umstellungszeitpunkt zum 1. Januar 2016 beschrieben:

Der Umstellungszeitpunkt im Beispiel ist für jede Lieferstelle die letzte Ablesung (Turnusablesung bzw. Ablesung aufgrund eines Lieferantenwechsels) vor dem 1. Januar 2016. Der



Zeitraum bis zu dieser Ablesung wird nach dem Altverfahren bis spätestens 31. März 2016 gegenüber den LF und dem MGV abgerechnet. Alle Mehr-/Mindermengenzeiträume die danach beginnen, werden nach dem Zielverfahren ab dem 1. April 2016 abgerechnet.



**Abbildung 73: Umstellung vom einzelkundenscharfen rollierendem Verfahren Gas am Beispiel einer Umstellung zum 1. Januar 2016**

Darstellung des zeitlichen Ablaufs an zwei Beispiellieferstellen:

- Lieferstelle A mit Turnusablesung am 10. März 2014, 10. März 2015 und 10. März 2016
- Lieferstelle B mit Turnusablesung am 15. Dezember 2014, 15. Dezember 2015 und 15. Dezember 2016

Datum	Lieferstelle A	Lieferstelle B
10.03.2015	Ablese- und Umstellungszeitpunkt auf das Zielverfahren für Lieferstelle A	
Juni 2015	Abrechnung der Mehr-/Minder-	

	mengen für Lieferstelle A nach dem Altverfahren für den Leistungszeitraum 11.03.2014 bis 10.03.2015	
Optional 01.10.2015 bis 31.03.2016	Anforderung der Allokationslisten für die Übergangszeiträume vom LF (für alle Lieferstellen, die dem LF bilanziell zugeordnet sind)	
ab Oktober 2015, spätes- tens ab April 2016	Übermittlung der Allokationslisten für die Übergangszeiträume (für alle Lieferstellen, die dem LF bilanziell zugeordnet sind), sofern diese vom LF angefordert wurden	
15.12.2015		Ablese- und Umstellungszeitpunkt auf das Zielverfahren für Lieferstelle B
bis 31.03.2016		Abrechnung der Mehr-/Mindermengen für Lieferstelle B nach dem Altverfahren für den Leistungszeitraum 16.12.2014 bis 15.12.2015
Juni 2016	Übermittlung der bilanzierten Mengen und Abrechnung der Mehr-/Mindermengen für Lieferstelle A nach dem Zielverfahren für den Leistungszeitraum 11.03.2015 bis 10.03.2016	
März 2017		Übermittlung der bilanzierten Mengen und Abrechnung der Mehr-/Mindermengen für Lieferstelle B nach dem Zielverfahren für den Leistungszeitraum 16.12.2015 bis 15.12.2016

Darstellung der Mehr-/Mindermengenabrechnung zwischen NB und MGW:

Die letzte Mehr-/Mindermengenabrechnung nach dem einzelkundenscharfen rollierenden Verfahren erfolgt für den Monat Dezember 2015 spätestens bis zum 31. März 2016.

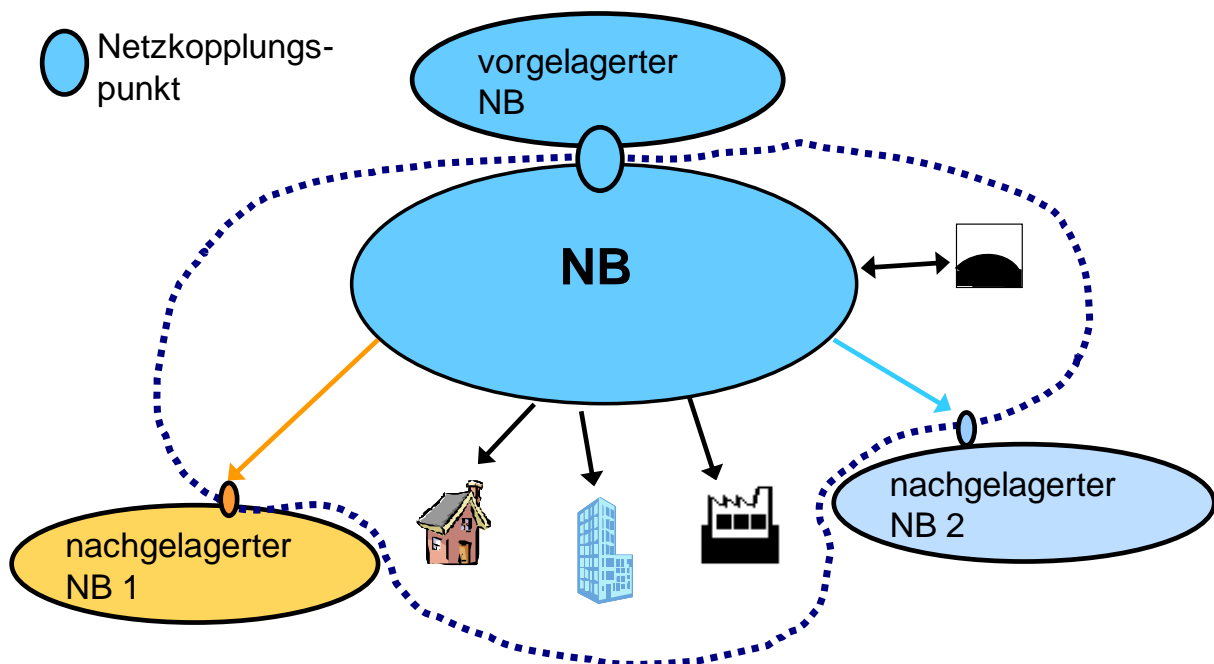
Die erste Mehr-/Mindermengenabrechnung nach dem Zielverfahren erfolgt für den Monat Januar 2016 spätestens bis zum 30. April 2016. Für alle Lieferstellen, für die der Mehr-/Mindermengenzeitraum im Januar 2016 endet, erfolgt eine aggregierte Abrechnung (Leistungszeitraum Januar 2016), die bis zum 30. April 2016 an den MGW übermittelt wird.

## 11 Berechnung und Abrechnung von Netzkonten

Jeder MGV richtet nach Marktgebiet für jeden NB genau ein Netzkonto sowie eine dazugehörige Netzkontonummer ein und teilt diese Nummer dem NB mit. Dies ist unabhängig davon, ob es mehrere vorgelagerte NB oder mehrere Ausspeisozonen gibt. In qualitätsübergreifenden Marktgebieten werden für NB mit zwei Gasarten (H- bzw. L-Gas) jeweils ein Netzkonto je Gasart eingerichtet. Für alle anderen NB wird immer nur ein Netzkonto je Marktgebiet eingerichtet. Die Netzkontonummer ist bei sämtlichen Datenmeldungen des NB an den MGV zu verwenden. Die Führung des Netzkontos obliegt dem jeweiligen MGV.

Um die Differenzen im Netzkonto so gering wie möglich zu halten, ordnen die NB ihre Eigenverbrauchsstellen, wie z. B. die Vorwärmungen von Regelanlagen, Gebäude etc. einem Bilanzkreis zu. Die Mengen am NKP sind klar einem Marktgebiet zugeordnet.

In dem Netzkonto werden die marktgebietsscharfen Einspeisungen in das Netz des jeweiligen NB den auf BK marktgebietsscharf allokierten Ausspeisungen sowie den Ausspeisungen zu nachgelagerten Netzen, Speichern etc. aus diesem Netz gegenüber gestellt.



**Abbildung 74: Grenzen eines Netzkontos**

Folgende Zeitreihen werden im Netzkonto geführt:

- Vom vorgelagerten NB übernommene Gasmengen (Entry NKP) aggregiert über alle Netzkopplungspunkte je Marktgebiet sowie die an Biogasanlagen eingespeisten Flüssig-gasmengen

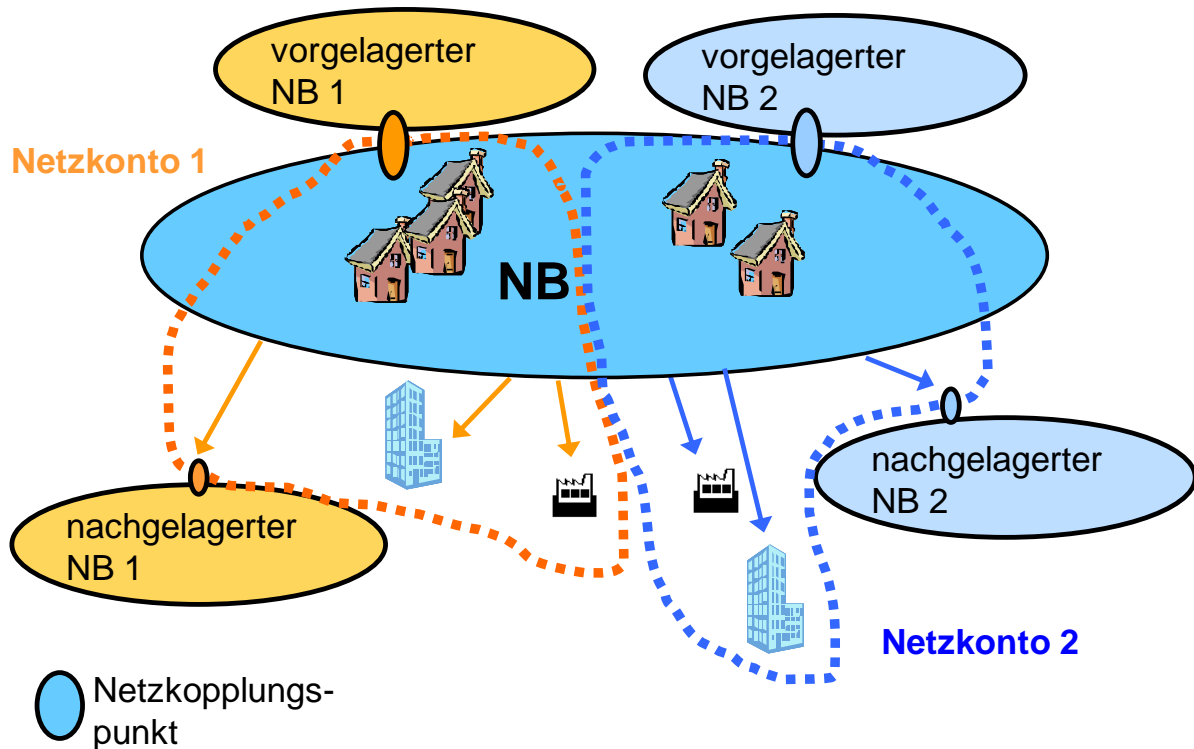
- Rückspeisungen zum vorgelagerten NB (Entry NKP), aggregiert über die Netzkopplungspunkte je nachgelagerten NB
- An Netzkopplungspunkten zu nachgelagerten NB übergebenen Gasmengen (Entry NKP), aggregiert über die Netzkopplungspunkte je nachgelagerten NB
- Alle durch den jeweiligen NB durchgeführten bilanzkreisrelevanten Allokationen der verschiedenen Zeitreihentypen. Der MGV nutzt die vom jeweiligen NB gemeldeten Allokationsmeldungen für das Führen des Netzkontos.
- Lastgänge besonderer Netzpuffer (Entryso bzw. Exitso) mit Wochenfahrweisen (gesonderte Vereinbarung notwendig).

<b>Einspeisungen</b>	<b>Ausspeisungen</b>
<p><b>nicht bilanzkreisrelevant</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Summe aller NKP zu vorgelagerten NB</li> <li>- evtl. Netzpufferentleerungen sofern gesondert vereinbart</li> <li>- Summe aller NKP-Rückspeisungen von nachgelagerten NB</li> <li>- Flüssiggaseinspeisung bei Biogasanlagen</li> </ul> <p><b>bilanzkreisrelevant</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Speicherausspeisungen</li> <li>- (Mini-)Müt-, MÜP-, GÜP-Einspeisungen</li> <li>- Biogaseinspeisungen</li> </ul>	<p><b>nicht bilanzkreisrelevant</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Summe aller NKP zu nachgelagerten NB</li> <li>- evtl. Netzpufferbefüllungen sofern gesondert vereinbart</li> <li>- Summe aller NKP-Rückspeisungen an vorgelagerte NB</li> </ul> <p><b>bilanzkreisrelevant</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Speicherbefüllungen</li> <li>- (Mini-)Müt-, MÜP-, GÜP-Ausspeisungen</li> <li>- SLP</li> <li>- RLM</li> </ul>
<b>Netzkontosaldo 0 = Summe Einspeisungen - Summe Ausspeisungen</b>	
<p><b>Der Saldo setzt sich u.a. aus folgenden Differenzen zusammen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Mehr-/Mindermengen für SLP-Ausspeisepunkte</li> <li>- Mengen aus Brennwertdifferenzen zwischen Bilanzierungs- und Abrechnungsbrennwert für RLM-Ausspeisepunkte</li> <li>- Netzverluste</li> <li>- Messungenauigkeiten</li> <li>- Inventardifferenzen im Netzpuffer</li> <li>- Mengen aus Brennwertdifferenzen aufgrund der Mischbrennwertbildung nach G685</li> </ul>	

### Abbildung 75: Berechnung des Netzkontosaldos 0

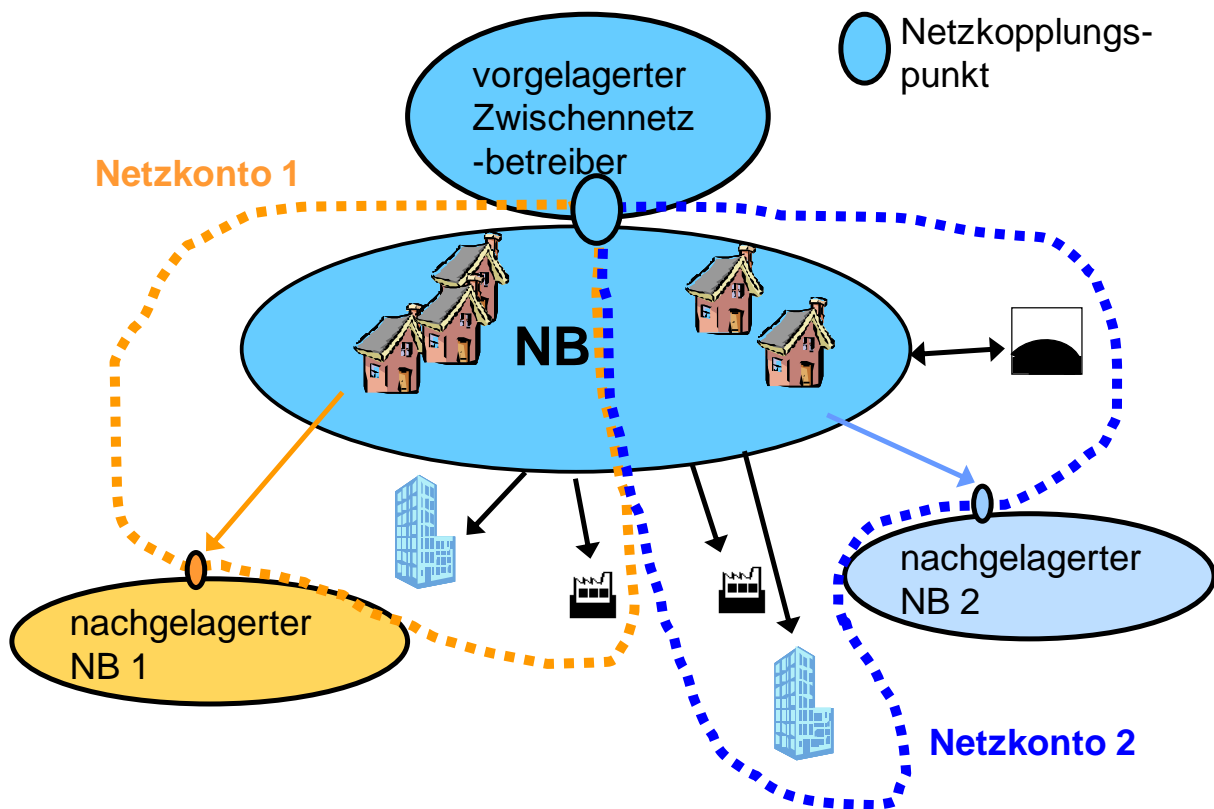
Der MGV ermittelt den täglichen Netzkontosaldo 0 und übermittelt diesen D+1 bis 20:00 Uhr sowie ermittelt den monatlichen Netzkontosaldo 0 und übermittelt diesen M+2M-5WT an den NB im Format IMBNOT.

Netzkonten in Netzen mit Marktgebietsüberlappung mit getrennten Netzkopplungspunkten je Marktgebiet: Für ein Netz mit Netzkopplungspunkten zu verschiedenen Marktgebieten wird bei jedem MGV jeweils ein Netzkonto geführt. Die Mengen am NKP sind klar einem Marktgebiet zugeordnet.



**Abbildung 76: Netzkonten in Netzen mit Marktgebietsüberlappung mit getrennten Netzkopplungspunkten je Marktgebiet**

Netzkonten in Netzen mit Marktgebietsüberlappung mit ungetrennt aufgespeisten Netzkopplungspunkten aus verschiedenen Marktgebieten: Physikalisch wird das Gas der verschiedenen Marktgebiete am Netzkopplungspunkt ungetrennt übergeben. Für die Berechnung der Netzkonten hat der NB die Aufgabe, die Gasmengen am Netzkopplungspunkt auf die beiden Marktgebiete aufzuteilen. Grundlage für die Aufteilung des gemessenen Lastgangs am Netzkopplungspunkt sind die marktgebietscharfen Ein- und Ausspeiseallokationen.



**Abbildung 77: Netzkonten in Netzen mit Marktgebietsüberlappung mit ungetrennt aufgespeisten Netzkopplungspunkten aus verschiedenen Marktgebieten**

Nach der Meldung der bilanzkreisrelevanten Aus- und Einspeisezeitreihen an den MGV bis spätestens M+12 WT führt der NB die Aufteilung der Mengen am NKP durch. Hierfür bildet der NB den Saldo aus an den MGV gemeldeten bilanzkreisrelevanten Ein- und Ausspeisezeitreihen je Marktgebiet. Im Verhältnis des Saldos wird die Zeitreihe am NKP aufgeteilt zwischen den angrenzenden NB bis M+20 WT abgestimmt. Die Meldung der aggregierten NKP-Zeitreihe an den vorgelagerten NB und den jeweiligen MGV erfolgt bis M+21 WT.

<b>Aufteilung der Mengen am NKP</b>	
Saldo MG 1	Saldo MG 2
<b>Summe MG 1 + MG 2</b>	
Anteil MG 1 = Saldo MG 1 / Summe (MG 1 + MG 2)	Anteil MG 2 = Saldo MG 2 / Summe (MG 1 + MG 2)
<b>Mengen NKP im MG 1 = Anteil MG 1 * Menge am NKP</b>	<b>Mengen NKP im MG 2 = Anteil MG 2 * Menge am NKP</b>

**Abbildung 78: Mengen im Marktgebiet bei Marktgebietsüberlappung mit ungetrennt aufgespeisten Netzkopplungspunkten aus verschiedenen Marktgebieten**

Falls die Netzkopplungspunkte zum nachgelagerten NB ebenfalls auf mehrere Marktgebiete aufzuteilen sind, verlängert sich die Frist zur Abstimmung der Netzkopplungspunkte sowie die Mitteilung der Zeitreihe der Netzkopplungspunkte an den MGV um 5 WT.

Die Allokationsdaten werden getrennt von den physischen Gasmengen der Netzkopplungspunkte ermittelt. Dadurch treten täglich und fortlaufend Differenzen aus verschiedenen Gründen auf.

## 11.1 Definition der Netzkontosalden

Grundlage für die Überprüfung von Netzkonten ist der auf Basis der Tagesmengen berechnete Netzkontosaldo 0.

Positiver Netzkontosaldo:

Die Einspeisemengen sind größer als die Ausspeisemengen.

Negativer Netzkontosaldo:

Die Einspeisemengen sind geringer als die Ausspeisemengen.

Der Netzkontosaldo „0“ wird einmal täglich, einmal monatlich und kumuliert geführt

Der Netzkontosaldo „1“ ergibt sich aus dem Netzkontosaldo „0“ unter Berücksichtigung der RLM-Differenzmengen.

Der Netzkontosaldo „2“ ergibt sich aus dem Netzkontosaldo „1“ unter Berücksichtigung der SLP-Mehr-/Mindermengen.



<b>Einspeisungen</b>	<b>Ausspeisungen</b>
<p><b>nicht bilanzkreisrelevant</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Summe aller NKP zu vorgelagerten NB</li> <li>- evtl. Netzpufferentleerungen sofern gesondert vereinbart</li> <li>- Summe aller NKP-Rückspeisungen von nachgelagerten NB</li> <li>- Flüssiggaseinspeisung bei Biogasanlagen</li> </ul> <p><b>bilanzkreisrelevant</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Speicherausspeisungen</li> <li>- (Mini-)MüT-, MÜP-, GÜP-Einspeisungen</li> <li>- Biogaseinspeisungen</li> </ul>	<p><b>nicht bilanzkreisrelevant</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Summe aller NKP zu nachgelagerten NB</li> <li>- evtl. Netzpufferbefüllungen sofern gesondert vereinbart</li> <li>- Summe aller NKP-Rückspeisungen an vorgelagerte NB</li> </ul> <p><b>bilanzkreisrelevant</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Speicherbefüllungen</li> <li>- (Mini-)MüT-, MÜP-, GÜP-Ausspeisungen</li> <li>- SLP</li> <li>- RLM</li> </ul>
<b>Netzkontosaldo 0 = Summe Einspeisungen - Summe Ausspeisungen</b>	
<p><b>Der Saldo setzt sich u.a. aus folgenden Differenzen zusammen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Mehr-/Minderungen für SLP-Ausspeisepunkte</li> <li>- Mengen aus Brennwertdifferenzen zwischen Bilanzierungs- und Abrechnungsbrennwert für RLM-Ausspeisepunkte</li> <li>- Netzverluste</li> <li>- Messungenauigkeiten</li> <li>- Inventardifferenzen im Netzpuffer</li> <li>- Mengen aus Brennwertdifferenzen aufgrund der Mischbrennwertbildung nach G685</li> </ul>	
<b>Netzkontosaldo 1 = Netzkontosaldo 0 +/- RLM-Differenzmengen</b>	
<p><b>Der Saldo setzt sich u.a. aus folgenden Differenzen zusammen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Mehr-/Minderungen für SLP-Ausspeisepunkte</li> <li>- Netzverluste</li> <li>- Messungenauigkeiten</li> <li>- Inventardifferenzen im Netzpuffer</li> <li>- Mengen aus Brennwertdifferenzen aufgrund der Mischbrennwertbildung nach G685</li> </ul>	
<b>Netzkontosaldo 2 = Netzkontosaldo 1 +/- SLP Mehr-/Minderungen</b>	
<p><b>Der Saldo setzt sich u.a. aus folgenden Differenzen zusammen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Netzverluste</li> <li>- Messungenauigkeiten</li> <li>- Inventardifferenzen im Netzpuffer</li> <li>- Mengen aus Brennwertdifferenzen aufgrund der Mischbrennwertbildung nach G685</li> </ul>	

### Abbildung 79: Berechnung der Netzkontosalden

Zeiträume der Berechnung:

Die Netzkontosalden können für verschiedene Zeiträume berechnet werden:

Täglicher Netzkontosaldo:

Der Tagessaldo, der sich nach Ablauf des Gastages um 6:00 Uhr ergibt.

Monatlicher Netzkontosaldo:

Der Saldo, der sich über den Zeitraum vom ersten Tag des Monats von 6:00 Uhr bis zum ersten Tag des Folgemonats bis 6:00 Uhr morgens ergibt.

Kumulierter laufender Netzkontosaldo:

Der Saldo, der sich fortlaufend aufbaut über den Verlauf eines Zeitraums größer als ein Monat. Er beginnt immer am ersten Tag eines Monats, um 6:00 Uhr morgens, und endet am ersten Tag eines anderen Monats, um 6:00 Uhr morgens.

## **11.2 Netzkontenabrechnung**

### **11.2.1.1 Eckpunkte zur Abrechnung von Netzkonten**

Die Abrechnung von Netzkonten der Verteilernetzbetreiber bei den MGV erfolgt monats-scharf. Hierfür wurde ein Schwellenwert definiert, bei dessen Überschreitung eine Abrechnung des Netzkontos erfolgt.

In der monatscharfen Betrachtung wird der monatliche Netzkontosaldo 0 mit der gesamten SLP-Allokation des Netzes für diesen Monat ins Verhältnis gesetzt. Eine Abrechnung erfolgt nur bei Überschreitung eines positiven Schwellenwertes von über +10 %. Die Abrechnung bei Überschreitung des Schwellenwertes stellt eine variable Abschlagszahlung auf die SLP-Mehr-/Minderabrechnung dar. Es handelt sich nicht um eine Strafzahlung.

FNB sind dazu verpflichtet, für die Netzstabilität innerhalb des Marktgebietes zu sorgen. Das schließt auch ein, entsprechende Mengendispositionen so durchzuführen, dass dieser Auftrag erfüllt werden kann. Zudem obliegt den FNB gemäß GaBi Gas die Pflicht, die Beschaffung der Regelenergie zu organisieren und darüber hinaus den Bedarf an externer Regelenergie durch den maximalen Einsatz der internen Regelenergie zu minimieren. Demzufolge disponieren die FNB benötigte Gasmengen, die zu entsprechenden Schiefständen innerhalb ihrer Netzkonten, z. B. in Form von Steuerungsgaskonten, führen. Da diese Schiefstände wiederum durch den Einsatz interner und externer Regelenergie über den notwendigen Zeitraum ausgeglichen werden, ist eine Abrechnung der Netzkonten der FNB nicht sachgerecht. Eine Netzkontenabrechnung im hier beschriebenen Sinne und mit dem oben genannten Anreizziel ist für FNB weder sachgerecht noch zielführend und wird somit nicht angewandt, da FNB allenfalls einen verschwindend geringen Anteil bzw. keinen Anteil von SLP-Entnahmestellen haben.

## 11.2.1.2 Abrechnung von Netzkontosalden – Abrechnungssystem

### 11.2.1.3 Abstimmung des Netzkontos

Alle Netzkopplungspunkt-Daten zur Berechnung des Netzkontosaldos liegen bis spätestens zum Zeitpunkt M+26 WT beim MGV vor. Die bilanzkreisrelevanten Allokationsdaten liegen endgültig zum Zeitpunkt M+2 M – 10 WT vor.

Daraufhin berechnet der MGV die Netzkontosalden. Jeder MGV betreibt ein für die in seinem Marktgebiet befindlichen NB zugängliches Onlineportal. In diesem Portal werden alle verarbeiteten Allokationsdaten (inkl. Clearingzeitreihen) und NKP-Zeitreihen auf stündlicher Basis dem jeweiligen NB zur Einsicht und zum Download zur Verfügung gestellt. Der MGV erstellt bis zum Zeitpunkt M+2M-5 WT einen Netzkontoauszug, den sich der NB aus dem Portal des MGV herunterladen kann. Der MGV informiert den NB in Textform, dass der Netzkontoauszug im Portal verfügbar ist.

Hinweis: NB in Marktgebietsüberlappung erhalten an M+2M-5 WT einen marktgebietsscharfen Analyseteil im Netzkontoauszug. Ein Austausch der abrechnungsrelevanten Kennzahlen (NK Saldo 0 und Summe SLP Allokation) zwischen den Marktgebietsverantwortlichen findet erst nach M+2 M+10 WT statt, so dass der aggregierte Analyseteil erst im Rahmen des finalen Netzkontoauszugs vom MGV bereitgestellt wird.

Bei Abweichungen legt der NB innerhalb einer Prüffrist von 10 WT gegenüber dem MGV einen Widerspruch ein und legt dar, an welchen Tagen die im Netzkonto gebuchten Daten nicht mit den von ihm versandten Daten oder nicht mit den mit den angrenzenden NB abgestimmten Daten übereinstimmen oder die Berechnung des Saldos durch den MGV fehlerhaft erfolgt ist. Legt der NB Widerspruch ein, muss unverzüglich eine Klärung mit dem MGV stattfinden. Hierbei werden nur nachweisliche Fehler bei der Netzkontoauszugerstellung behoben. Eine Anpassung von Allokationsdaten kann nicht mehr erfolgen, da der entsprechende Clearingprozess abgeschlossen ist. Ein Clearing von Zeitreihentypen „Entry NKP“ und „Entry Flüssiggas“ ist entsprechend der Regelungen in Kap. 11.2.1.4 möglich.

Der Netzkontoauszug wird von allen MGV nach folgender Struktur zum Download als CSV- oder Excel-Datei zur Verfügung gestellt (siehe Abbildung 80 und Abbildung 81). Der Netzkontoauszug besteht aus einem Datenteil und einem Analyseteil. Beide Teile sind getrennt voneinander zu betrachten: Für SLP-Ausspeisepunkte und für RLM-Ausspeisepunkte mit Tagesband (RLMmT) werden die vom NB gelieferten Daten als Tagesband umgerechnet dargestellt. Die Allokationsdaten für RLMoT- und RLMNEV -Ausspeisepunkte werden im Portal mit den gemeldeten, strukturierten stündlichen Allokationsdaten dargestellt. Gleiches gilt auch für die gemessenen NKP-Zeitreihen.

Den finalen Netzkontoauszug als Basis für die Netzkontenabrechnung erstellt der MGV bis M+2M+15 WT. NB in Marktgebietsüberlappung erhalten hier einen Netzkontoauszug mit aggregierten Analyseteil. Der Datenteil bleibt marktgebietsscharf.

Netzkontoauszug		Summe Allokation Monat in kWh	Allokationswert in kWh/Tag	Allokationswert in kWh/Tag	Allokationswert in kWh/Tag	Allokationswert in kWh/Tag
Datum			01.10.201x	02.10.201x	03.10.201x	04.10.201x
GASPOOLNH700xxx	Summe Entry	15.138.558	395.321	382.802	356.879	394.218
GASPOOLBH0x000x	Entry 1a Biogas	2.916.680	93.078	90.283	90.131	92.090
GASPOOLNH700xxx	Entry 1b NKP	12.065.294	291.755	283.471	257.868	296.488
GASPOOLNH70xxxx	Entry 1c Flüssiggaseinspeisung Biogasanlagen	156.584	10.488	9.048	8.880	5.640
GASPOOLNH700xxx	Summe Exit	20.668.615	573.644	524.746	382.345	529.751
GASPOOLBH0x000x	RLMOT	2.931.962	73.316	70.471	73.668	90.543
GASPOOLBH0x000x	SLPANA	7.282	216	216	120	120
GASPOOLBH0x000x	RLMOT	288.103	9.035	9.343	9.449	9.465
GASPOOLEH0xx000x	RLMMT	365.291	13.344	8.688	10.488	13.296
GASPOOLEH0xx000x	SLPANA	114.650	3.072	3.048	1.992	1.872
GASPOOLEH0xx00xx	RLMMT	108.124	2.280	2.016	1.752	2.904
GASPOOLEH0xx00x	SLPANA	315.141	8.088	7.992	6.000	5.784
GASPOOLEH0xx0xxx	SLPANA	10.236	360	336	144	192
GASPOOLEH0xx0xxx	SLPANA	3.078	24	24	24	48
GASPOOLEH0xx000x	SLPANA	22.617	648	648	384	360
GASPOOLEH0xx000x	SLPANA	28.417	720	720	480	432
GASPOOLEH0xx00xx	SLPANA	6.660	168	168	120	96
GASPOOLEH0xx00xx	SLPANA	32.314	744	768	456	432
GASPOOLEH0xx000x	SLPANA	7.212	192	192	120	96
GASPOOLEH0xx000x	RLMOT	197.002	4.803	4.091	4.475	5.619
GASPOOLEH0xx000x	SLPANA	121.962	3.264	3.216	2.136	1.944

### Abbildung 80: Netzkontoauszug - Datenteil

Im Datenteil werden die verschiedenen Zeitreihentypen getrennt je Bilanzkreis bzw. je Netzkonto dargestellt. Zeitreihentypen 1 bis 14 werden getrennt aufgeführt.

Sofern ein MGV Ersatzwerte für die SLP-Allokationen gemäß KOV § 46 Ziffer 5 Abs. 5 gebildet hat, werden diese mit einer entsprechenden Statuskennzeichnung oder eigenen Spur im Portal als Ersatzwert erkennbar gekennzeichnet.

Im Analyseteil des Netzkontoauszugs werden die verschiedenen Daten zu den nachfolgend dargestellten Netzkontosalen (siehe Abbildung 81) aggregiert.

Stammdaten			
Netzkontonummer:	GASPOOLNH700xxxx		
Stand des Netzkontos:	18.12.2012, 07:11:48		
Bezugsmonat:	Oktober 2012		
Ermittlung monatliche Abweichung und Meldung BNetzA			
Monatlicher Netzkontosaldo 0	-5.530.057	kWh	
Gesamte SLP-Allokation	8.578.368	kWh	Bezugswert zur Ermittlung der prozentualen monatlichen Abweichung
Monatliche Abweichung	-64,47	%	Bei Überschreitung der +10%-Marke erfolgt eine Abrechnung des Netzkontos für die gesamte Menge. Bei Überschreitung der +5%-Marke bzw. Unterschreitung der - 5%-Marke erfolgt eine Meldung an die BNetzA
Wert, der zur Abrechnung gebracht wird	0	kWh	
Meldung an BNetzA	Ja		Schwellenwert über-/unterschritten

### Abbildung 81: Netzkontoauszug - Analyseteil

Der MGV erstellt für jeden NB einen Netzkontoauszug, in dem der monatliche Netzkontosaldo „0“ dargestellt ist.

#### 11.2.1.4 Clearing der Zeitreihentypen „Entry NKP“ und „Entry Flüssiggas“

Das Kap. 11.2.1.3 beschreibt die Abstimmung des Netzkontos zwischen MGV und NB. Zum Zeitpunkt der Erstellung des Netzkontoauszuges M+2M-5WT können nur noch Differenzen bei den NKP- und Flüssiggas-Zeitreihen vorkommen, da das Clearing der Bilanzkreisdaten bereits abgeschlossen ist. Mit der Bereitstellung des Netzkontoauszuges (M+2 Monate -5 WT) durch den MGV beginnt für den NB die Prüffrist gemäß Kapitel 11.2.1.3 sowie die Frist für das Clearing von NKP- und Flüssiggas-Zeitreihen. Der Clearingzeitraum umfasst 15 WT. Zur Durchführung dieser Clearingfälle ist keine Clearingnummer erforderlich.

Die NB stimmen sich für ein Clearing von NKP-Zeitreihen innerhalb 15 WT untereinander über die finalen NKP-Daten ab. Der sendepflichtige NB nach § 30 KoV übersendet dem MGV spätestens bis M+2M+10WT die korrigierten aggregierten NKP-Daten und ist verpflichtet, diese zeitgleich auch dem nicht sendepflichtigen NB zur Verfügung zu stellen.

Für ein Clearing von Flüssiggas-Zeitreihen übersendet der NB innerhalb der Frist spätestens bis M+2M+10WT an den MGV die korrigierten Flüssiggas-Allokationsdaten.

Nach der Clearingfrist M+2M+10WT aktualisiert der MGV den Netzkontoauszug und versendet diesen bis 5 WT nach der Clearingfrist an die NB bzw. informiert die NB in Textform, dass der Netzkontoauszug im Portal verfügbar ist.

Der MGV versendet zusätzlich die aktualisierte Saldomitteilung als IMBNOT.

### 11.2.1.5 Ermittlung der prozentualen monatlichen Abweichung im Netzkonto

Die Bemessungsgröße für eine monatliche Abrechnung eines Netzkontosaldos ist die prozentuale monatliche Abweichung. Diese berechnet sich aus dem Verhältnis des monatlichen Netzkontosaldo „0“ zur gesamten SLP-Allokation im betrachteten Monat.

$$\text{Monatliche Abweichung (\%)} = \frac{\text{Monatlicher Netzkontosaldo 0 in kWh}}{\text{Monatssumme SLP – Allokation in kWh}} * 100\%$$

### 11.2.1.6 Methodik der Abrechnung von Netzkonten

Die Abrechnung der monatlichen Abweichung im Netzkonto erfolgt, sobald am Ende eines Monats der Schwellenwert von +10% überschritten wird. Bei Unterschreiten des Schwellenwertes von -10% erfolgt keine Abrechnung.

Übersteigt die prozentuale monatliche Abweichung in einem Monat den Schwellenwert von +10%, so wird der gesamte monatliche Netzkontosaldo 0 vom MGV gegenüber dem NB als Abschlag auf die zukünftige Mehr- und Mindermengenabrechnung abgerechnet. Dabei wird diese Menge mit dem Monatsdurchschnittspreis des jeweiligen Monats multipliziert und in Rechnung gestellt. Der Rechnungsbetrag erhöht sich um die Umsatzsteuer.

Abweichungen im Netzkonto sind bei NB im Wesentlichen auf Ungenauigkeiten bei der Verbrauchsprognose von nicht leistungsgemessenen Letztverbrauchern mittels Standardlastprofilen zurückzuführen.

Netzkonten eines NB mit Marktgebietsüberlappung sowie Netzkonten mit NKP-Aufteilungen aus nachgelagerten Netzen werden bzgl. der Netzkontenabrechnung immer aggregiert betrachtet. Hierzu tauschen die Marktgebietsverantwortlichen die notwendigen Daten (monatlicher Netzkontosaldo 0, Summe SLP-Allokation des Monats, prozentualer Schiefstand) zur Berechnung der monatlichen Abweichung aus. Sollte auch bei der aggregierten Betrachtung der Schwellenwert von +10% überschritten werden, so rechnet jeder Marktgebietsverantwortliche eine positive Abweichung (>0%) für sein Marktgebiet ab, auch wenn diese innerhalb seines Marktgebietes den Schwellenwert von +10% nicht überschreitet. Die Summe der Abrechnungen je Marktgebiet darf die Abrechnungssumme des Saldos bei aggregierter Betrachtung nicht überschreiten. Hierzu prüft der MGV das Vorliegen eines negativen Saldo im anderen Marktgebiet. Wenn dieses vorliegt, so ist die Höhe der Abrechnung in seinem Marktgebiet auf den aggregierten Saldo der beiden Marktgebiete gedeckelt.

Beispiel: Die monatliche Abweichung steht am 1. eines Monats, 06:00 Uhr, auf einem Stand von +1.200.000 kWh. Die prozentuale monatliche Abweichung hat einen Wert von +12%, d. h. die gesamte Menge, die die Abweichung verursacht hat, entspricht 1.200.000 kWh, wird abgerechnet. Der Monatsdurchschnittspreis des abzurechnenden Monats beträgt 2,0000



Ct/kWh. Damit ergibt sich ein Netzkontenabrechnungsbetrag in Höhe von 1.200.000 kWh \* 2,0000 Ct/kWh = 24.000 €.

Im Fall einer Marktraumumstellung können zwischen bilanziellem und technischem Umstelltermin zeitliche Unterschiede auftreten.

Daher werden das jeweilige H-Gas-Netzkonto und das jeweilige L-Gas-Netzkonto in den Zeiträumen, in denen durch den von der Umstellung betroffenen Netzbetreiber infolge des bilanziellen Umstelltermins bereits Allokationen für H-GasBK/SBK versandt werden, infolge des technischen Umstelltermins im Ausspeisernetz jedoch noch weiterhin L-Gas zur Verteilung kommt, hinsichtlich der Netzkontoabweichungen und einer etwaigen Netzkontoabrechnung aggregiert betrachtet.

### 11.2.2 Auswirkungen auf die Abrechnung der Mehr-/Minder-mengen

Die Erstellung der Netzkontenauszüge durch den MGV erfolgt bis M+2M+15WT. Die Netzkontenabrechnung erfolgt bis M+2M+25WT. Die Netzkontenabrechnung wird zunächst in Papierform erstellt.

Die Abrechnung der monatlichen Abweichungen im Netzkonto stellt eine Abschlagsrechnung auf die MMMA für SLP-Ausspeisepunkte dar. Im Rahmen der nachfolgenden Mehr-/Minder-mengenabrechnungen werden die Abschlagsrechnungen angerechnet. Der Zeitpunkt der Erstattung und die Art der Erstattung hängt vom gewählten Mehr-/Minder-mengenabrechnungsverfahren des NB ab und wird analog zum Vorgehen gemäß Kap. 10.1.3.2 angewendet.

#### Fall 1: Stichtags- und Abgrenzungsverfahren

Im Stichtagsverfahren und im Abgrenzungsverfahren wird die Mehr-/Minder-menge der SLP-Ausspeisepunkte für ein komplettes Jahr (12 zusammenhängende Monate) abgerechnet.

Eine Mehr-/Minder-mengenabrechnung für SLP-Ausspeisepunkte erfolgt beispielsweise für ein Kalenderjahr. Bei einer vorzeitigen Abrechnung des Netzkontos aufgrund der Überschreitung des Schwellenwertes, beispielsweise wie in Abbildung 81 für den Monat November 2012, wird dieser Monat bereits vorzeitig als Abschlag auf die Mehr- und Minder-mengenabrechnung abgerechnet. Im Februar 2013 wird die Mehr-/Minder-mengenabrechnung für das Kalenderjahr 2012 durchgeführt. Der im November 2012 gezahlte Abschlag wird bei dieser Mehr-/Minder-mengenabrechnung vom MGV als Gutschrift berücksichtigt, sofern die Mehr-/Minder-mengenabrechnung tatsächlich durchgeführt wird und die Meldung der Mehr- oder Minder-mengen im Datenformat SSQNOT beim MGV vorliegt. Bei der Berücksichtigung der Gutschrift wird unterschieden in Mehr-mengenabrechnungen und in Minder-mengenabrechnungen.

Im Falle einer Minder-mengenabrechnung erstellt der MGV nach Eingang der Minder-mengemeldung SSQNOT die Rechnung. Der zu zahlende Rechnungsbetrag für die Minder-



mengen wird um den gezahlten Betrag der Netzkontoabrechnung reduziert. Die Gutschrift wird explizit auf der Rechnung unter Angabe der Rechnungsnummer der Netzkontoabrechnung ausgewiesen. Im Beispiel aus Kap. 11.2.1.6 betrug die Netzkontoabrechnung 24.000 €. Wenn für das Kalenderjahr 2012 zum Beispiel eine gesamte Mindermengenabrechnung in Höhe von 40.000 € anfällt, so weist der MGV auf der Rechnung den fälligen Betrag von 40.000 € aus und getrennt davon die Gutschrift aufgrund der Netzkontoabrechnung in Höhe von 24.000 €. Nur der Saldo von 16.000 € ist von dem NB noch zu leisten.

Im Falle einer Mehrmengenabrechnung stellt der NB die Rechnung an den MGV. Nach Eingang der Mehrmengenmeldung SSQNOT wird vom MGV eine Mindermengenrechnung erstellt mit einem Mindermengenrechnungsbetrag von 0 € zzgl. der Gutschrift aus der Netzkontoabrechnung unter Angabe der Rechnungsnummer der Netzkontoabrechnung. Im Beispiel würde der NB eine Mehrmengenrechnung in Höhe von 40.000 € an den MGV erstellen. Der MGV schickt eine Mindermengenrechnung mit einem Rechnungsbetrag für Mindermengen von 0 € und einer Gutschrift von 24.000 €.

Sofern im Zeitraum der Mehr-/Mindermengenabrechnung mehrere Netzkontoabrechnungen erfolgt sind, werden diese getrennt voneinander aufgeführt.

## Fall 2: Monatsverfahren

In diesem Verfahren werden Netzkontoabrechnungen immer auf den Monat der Mehr-/Mindermengenabrechnung bezogen. Im o. g. Beispiel in Abbildung 81 wird eine Netzkontoabrechnung für den Monat November 2012 erforderlich. Dieser wird nach Feststellung als Abschlag an den MGV gezahlt. Nachdem der NB die Mehr- und Mindermengen für diesen Monat festgestellt hat, zum Beispiel im Monat Januar 2014, wird der bereits gezahlte Abschlag für den Monat November 2012 bei dieser Mehr-/Mindermengenabrechnung vom MGV als Gutschrift für den gleichen Monat berücksichtigt, sofern die Mehr-/Mindermengenabrechnung tatsächlich durchgeführt wird und die Meldung der Mehr- oder Mindermengen im Datenformat SSQNOT beim MGV vorliegt. Bei der Berücksichtigung der Gutschrift wird unterschieden in Mehrmengenabrechnungen und in Mindermengenabrechnungen.

Im Falle einer Mindermenge erstellt der MGV nach Eingang der Mindermengenmeldung SSQNOT eine Mindermengenrechnung. Der Rechnungsbetrag für die Mindermengen wird um den gezahlten Betrag der Netzkontoabrechnung reduziert. Die Gutschrift wird explizit auf der Rechnung unter Angabe der Rechnungsnummer der Netzkontoabrechnung ausgewiesen. Im Beispiel aus Kap. 11.2.1.6 betrug die Netzkontoabrechnung 24.000 €. Wenn für den Monat November 2012 zum Beispiel eine gesamte Mindermengenabrechnung in Höhe von 40.000 € angefallen wäre, so weist der MGV auf der Rechnung den fälligen Betrag von 40.000 € aus und getrennt davon die Gutschrift aufgrund der Netzkontoabrechnung in Höhe von 24.000 €. Nur der Saldo von 16.000 € ist von dem NB noch zu leisten.

Im Falle einer Mehrmengenabrechnung stellt der NB die Rechnung an den MGV. Nach Eingang der Mehrmengenmeldung SSQNOT wird vom MGV eine Mindermengenrechnung erstellt mit einem Mindermengenrechnungsbetrag von 0 € zzgl. der Gutschrift aus der Netzkontoabrechnung unter Angabe der Rechnungsnummer der Netzkontoabrechnung. Im Beispiel

würde der NB eine Mehrmengenrechnung in Höhe von 40.000 € an den MGV erstellen. Der MGV schickt eine Mindermengenrechnung mit einem Rechnungsbetrag für Mindermengen von 0 € und einer Gutschrift von 24.000 € für den Monat November 2012.

### **Fall 3: Rollierendes Verfahren**

In diesem Verfahren sind Netzkontoabrechnungen unabhängig von den jeweiligen Zeiträumen der Mehr-/Mindermengenabrechnung erforderlich. Im o. g. Beispiel in Abbildung 81 wird eine Netzkontoabrechnung für den Monat November 2012 erforderlich. Nachdem der Netzkontosaldo im Monat Februar 2013 finalisiert wurde – Zeitpunkt M+2M+10WT ist z. B. der 5. Februar 2013 – erfolgt die Abrechnung des Netzkontos bis zum Ende des Monats Februar 2013. In den ab der Netzkontoabrechnung folgenden Monaten, hier ab März 2013, wird jeweils 1/12 des Rechnungsbetrages gutgeschrieben. Die Gutschrift erfolgt nur, sofern die Meldung der Mehr- bzw. Mindermengen im Datenformat SSQNOT monatlich beim MGV vorliegt. Analog zum Fall 1 ist der Prozess zu unterscheiden in Mehr- oder Mindermengenabrechnungen.

Im Falle einer Mindermenge erstellt der MGV nach Eingang der Mindermengenmeldung SSQNOT eine Mindermengenrechnung. Auf dieser Rechnung wird der eigentliche Mindermengenrechnungsbetrag aufgeführt und zusätzlich 1/12 des Netzkontenabrechnungsbetrages gutgeschrieben. Hierbei wird die Rechnungsnummer der Netzkontenabrechnung getrennt aufgeführt.

Im Falle einer Mehrmenge übersendet der NB dem MGV die Mehrmengenrechnung. Nach Eingang der Mehrmengenmeldung SSQNOT wird vom MGV eine Mindermengenrechnung erstellt mit einem Rechnungsbetrag von 0 € und einer Gutschrift von 1/12 der Netzkontenabrechnung unter Angabe der Rechnungsnummer der Netzkontenabrechnung.

Sofern innerhalb von 12 Monaten mehrere Netzkontoabrechnungen anfallen, erfolgen die Gutschriften getrennt voneinander.

### **Fall 4: Lieferstellenscharfes, rollierendes Verfahren (Zielverfahren ab 1. April 2016) bei stichtagsbezogener Ablesung**

Im lieferstellenscharfen, rollierenden Verfahren bei stichtagsbezogener Ablesung wird die Mehr-/Mindermenge der SLP-Ausspeisepunkte für ein komplettes Jahr (12 zusammenhängende Monate) abgerechnet, mit der Ausnahme von Lieferantenwechseln durch Ein- und Auszüge, die monatlich abgerechnet werden.

Der NB erstellt abhängig von einer Mehr- bzw. Mindermengenmeldung eine Rechnung bzw. Gutschrift für den MGV. Nach Eingang und Plausibilisierung der Mehr-/Mindermengenmeldung (SSQNOT) und der dazugehörigen Rechnung/Gutschrift für den Monat, in dem der Stichtag liegt, erstellt der MGV zusätzlich im Falle einer Rückzahlung von gezahlten Beträgen aus Netzkontoabrechnungen des relevanten Zeitraumes (also den 12 Monate mit dem Stichtag im letzten Monat) eine Gutschrift. Die Gutschrift erfolgt unter Angabe der Rechnungsnummer(n) der Netzkontoabrechnung(en). Sofern im Zeitraum der Mehr-

/Minderungenabrechnung mehrere Netzkontoabrechnungen erfolgt sind, werden diese getrennt voneinander aufgeführt.

### **Fall 5: Lieferstellenscharfes, rollierendes Verfahren (Zielverfahren ab 1. April 2016) bei rollierender Ablesung**

In diesem Verfahren erfolgen die Rückzahlungen der Netzkontoabrechnungen unabhängig von den jeweiligen Zeiträumen der Mehr-/Minderungenabrechnung. Beispielsweise wird eine Netzkontoabrechnung für den Monat November 2016 erforderlich. Die Abrechnung des Netzkontos erfolgt bis zum Ende des Monats Februar 2017. In den ab der Netzkontoabrechnung folgenden Monaten, hier ab März 2017, wird jeweils 1/12 des Rechnungsbetrages vom MGV dem Netzbetreiber gutgeschrieben. Die Gutschrift erfolgt nur, sofern die Rechnung bzw. Gutschrift und die Meldung der Mehr- bzw. Minderungen im Datenformat SSQNOT monatlich beim MGV vorliegt und plausibel ist.

Der NB erstellt abhängig von einer Mehr- bzw. Minderungenmeldung eine Rechnung bzw. Gutschrift an den MGV. Nach Eingang und Plausibilisierung der Mehr-/Minderungenmeldung (SSQNOT) und der dazugehörigen Rechnung/Gutschrift erstellt der MGV zusätzlich im Falle einer Rückzahlung von gezahlten Beträgen aus der Netzkontoabrechnung des entsprechenden Monats eine Gutschrift von 1/12 der Netzkontoabrechnung unter Angabe der Rechnungsnummer der Netzkontoabrechnung.

### **11.2.3 Meldesystem an die BNetzA**

Der MGV ist verpflichtet, eine Meldung an die Bundesnetzagentur zu senden, sofern das Verhältnis des monatlichen Netzkontosaldos „0“ zur Summe der Monatsausspeiseallokationen der SLP-Ausspeisepunkte einen Schwellenwert von +5 % überschreitet bzw. einen Wert von -5 % unterschreitet. Bei der Ermittlung dieser Grenzen für NB in einer Marktgebietsüberlappung wird nicht auf das aggregierte Netzkonto sondern nur auf das Netzkonto innerhalb eines Marktgebietes abgestellt. Andere Zeitreihentypen – wie z. B. Exitso – werden für die Berechnung des Nenners nicht berücksichtigt. Die Berechnung erfolgt analog der Berechnung der prozentualen monatlichen Abweichung in Kap. 11.2.1.5.

$$\text{Monatliche Abweichung (\%)} = \frac{\text{Monatlicher Netzkontosaldo 0 in kWh}}{\text{Monatssumme SLP – Allokation in kWh}} * 100\%$$

In allen Monaten, in denen eine Meldung an die BNetzA erfolgt, stellt der MGV die für die Berechnung des Netzkontos relevanten Zeitreihentypen des betroffenen NB tagesscharf der BNetzA zur Verfügung. Dabei werden alle Zeitreihentypen gemeldet, wie z. B. SLP, RLMmT, RLMoT, Entry NKP zu vorgelagerten und nachgelagerten Netzen, Exit sonstige etc. Die sichere Bereitstellung der Daten wird zwischen den MGV und der Bundesnetzagentur bilateral vereinbart. Der NB bekommt die an die BNetzA übergebenen Daten zeitgleich zum Down-

load zur Verfügung gestellt. Des Weiteren erfolgt eine Mitteilung oder Hinweis im Portal an den NB, dass eine Meldung an die BNetzA erfolgt ist.

## **11.3 Veröffentlichungssystem**

### **11.3.1 Veröffentlichung von NB auf der Homepage des MGV**

NB mit einer Abweichung in ihrem Netzkonto von mehr als 50 % werden auf der Internetseite des MGV im öffentlich zugänglichen Bereich veröffentlicht. Die monatliche Abweichung berechnet sich nach dem gleichen Verfahren wie die monatliche Netzkontenabrechnung. Hierbei werden sowohl Abweichungen von +50% als auch -50% betrachtet.

Netzkonten eines NB mit Marktgebietsüberlappung sowie Netzkonten mit NKP-Aufteilungen aus nachgelagerten Netzen werden bzgl. der Veröffentlichung des NB auf der Homepage des MGV immer nur je Marktgebiet betrachtet. Eine marktgebietsscharfe Betrachtung erfolgt nicht, wenn der NB darlegen kann, dass diese Abweichung auf einer technischen Störung oder Wartung der Übernahmestation bzw. auf einer Netzkopplungspunktmengenaufteilung der nachgelagerten NB beruht.

### **11.3.2 Veröffentlichung der aggregierten Netzkontenberechnung auf der Homepage des MGV**

Zum Zeitpunkt  $M+2M+15$  WT veröffentlicht der MGV auf seiner Homepage den aggregierten Saldo aller Netzkontensalden 0 des Liefermonats M. Hierfür wird der aggregierte Netzkontensaldo 0 aller NB eines Marktgebietes gebildet, die im Liefermonat M überspeist waren und der aggregierten Netzkontensaldo 0 aller NB eines Marktgebietes, die im Liefermonat M unterspeist waren.

Dadurch wird den Marktbeteiligten eine Einschätzung ermöglicht, welchen Einfluss die aufgetretenen Salden der Kundengruppe SLP ggf. auf die Beschaffung der Regelenergie im Vormonat gehabt haben.

Die jeweiligen Veröffentlichungen eines Monats verbleiben für neun Monate auf der Homepage des MGV.

## 12 Mini-MüT

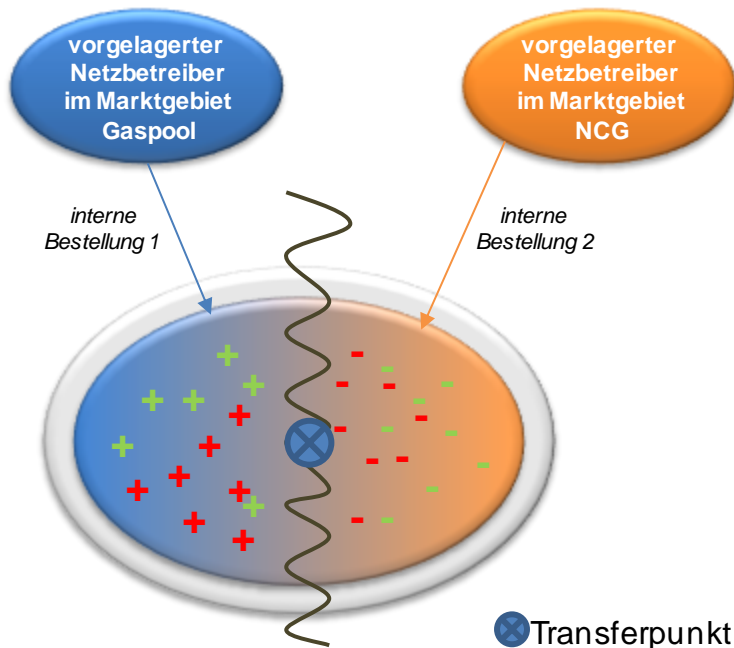
### 12.1 Beschreibung der Systematik

Um Gas zwischen BK unterschiedlicher Marktgebiete gemäß § 51 KoV übertragen zu können, müssen Ausspeisepunkte, wie z. B. Letztverbraucher oder Speicheranlagen, in einem Ausspeisenetz direkt oder indirekt über die VHP mehrerer Marktgebiete erreichbar sein. Dieser Sachverhalt wird als Marktgebietsüberlappung bezeichnet. Die Möglichkeit, Gas zwischen Bilanzkreisen unterschiedlicher Marktgebiete in einem Verteilernetz zu übertragen, wird als Mini-MüT bezeichnet. TK können bei einem NB die Nutzung des Mini-MüT anmelden, wenn im Netz des NB eine aktive Marktgebietsüberlappung vorliegt und dem TK entsprechend in beiden Marktgebieten Ausspeisepunkte zugeordnet sind. Diese Nutzungsmöglichkeit kann der TK auf den BKV gem. § 51 Ziff. 1 KoV übertragen.

Die grundsätzliche Möglichkeit für die Nutzung des Mini-MüT entsteht dadurch, dass ein NB Kapazitäten bei seinem bzw. seinen vorgelagerten NB im Rahmen der internen Bestellung bestellt hat und sie dadurch den TK in seinem Netz für das gesamte Kalenderjahr zur Verfügung stehen. Die Höhe der kalenderjährlichen internen Bestellung von Transportkapazitäten gem. § 8 KoV bleibt durch den Mini-MüT unbeeinflusst.

Eine unentgeltliche Nutzung des Mini-MüT ist nur auf unterbrechbarer Basis möglich. Diese Nutzung kann dem TK immer dann gewährt werden, wenn die gebuchten Transportkapazitäten je Marktgebiet nicht vollständig durch den tatsächlichen Transport für die Ausspeisepunkte des TK im gleichen Marktgebiet in Anspruch genommen werden und keine weiteren netztechnisch bedingten Restriktionen vorliegen.

Der Austausch von Gasmengen zwischen unterschiedlichen Marktgebieten erfolgt über einen Transferpunkt in Form eines virtuellen Ein- und Ausspeisepunktes. Der Transferpunkt wird im jeweiligen den Mini-MüT durchführenden Netz als zwei virtuelle Zählpunkte eingerichtet (Ein- bzw. Ausspeisepunkt). Auf Mengen, die über den Transferpunkt ausgetauscht werden, wird ebenfalls die Konvertierungsumlage erhoben.



Transportkunden:

TK 1: 7 (+) Ausspeisestellen bei Gaspool zu 8 (-) Ausspeisestellen bei NCG

TK 2: 6 (+) Ausspeisestellen bei Gaspool zu 8 (-) Ausspeisestellen bei NCG

## Abbildung 82: Beschreibung des „Mini-MüT-Mechanismus“

Eine aktive Marktgebietsüberlappung kann sowohl in einem Verteilernetz mit Netzpartizipation als auch in einem Verteilernetz mit Entry-Exit-System vorliegen. In beiden Fällen bildet die aktuelle Zuordnung der Ausspeisepunkte zu BKV bzw. zu TK je Marktgebiet der Höhe nach die Limitierung des möglichen Mini-MüT. Diese Limitierung wird als Grenzaustauschkapazität oder maximale Austauschkapazität bezeichnet und im zweiten Schritt anteilig für jeden TK individuell vom NB bestimmt. Für eine Erhöhung dieser Grenzaustauschkapazität kann ein NB grundsätzlich zusätzliche Kapazitäten beim vorgelagerten NB bestellen. Detaillierte Regelungen zur täglichen operativen Durchführung sind dem Kap. 12.3 zu entnehmen.

## 12.2 Bestimmung der Grenzaustauschkapazität und der Austauschkapazität

Die Höhe der Grenzaustauschkapazität wird durch den NB ermittelt, wenn ein TK den Mini-MüT beantragt. Die Grenzaustauschkapazität ist dabei die absolute und für alle Mini-MüT-Nutzer gemeinsame Begrenzung für die Nominierung in beiden Transportrichtungen und wird in Abhängigkeit von der internen Bestellung errechnet. Der individuelle Anteil an der Grenzaustauschkapazität eines Gasnetzes, den der einzelne TK nutzen kann, wird als Austauschkapazität bezeichnet.



Zur Berechnung dieses individuellen Anteils an der Grenzaustauschkapazität wendet der NB ein diskriminierungsfreies Verfahren an. Er kann dazu Größen, wie z. B. die Vorhalteleistung, Kundenwerte oder gemessene Leistungen verwenden. Sofern nur ein TK eine Mini-MüT-Nutzung angemeldet hat, darf der NB diesem TK bis auf weiteres die volle Grenzaustauschkapazität zur Mini-MüT-Nutzung zur Verfügung stellen.

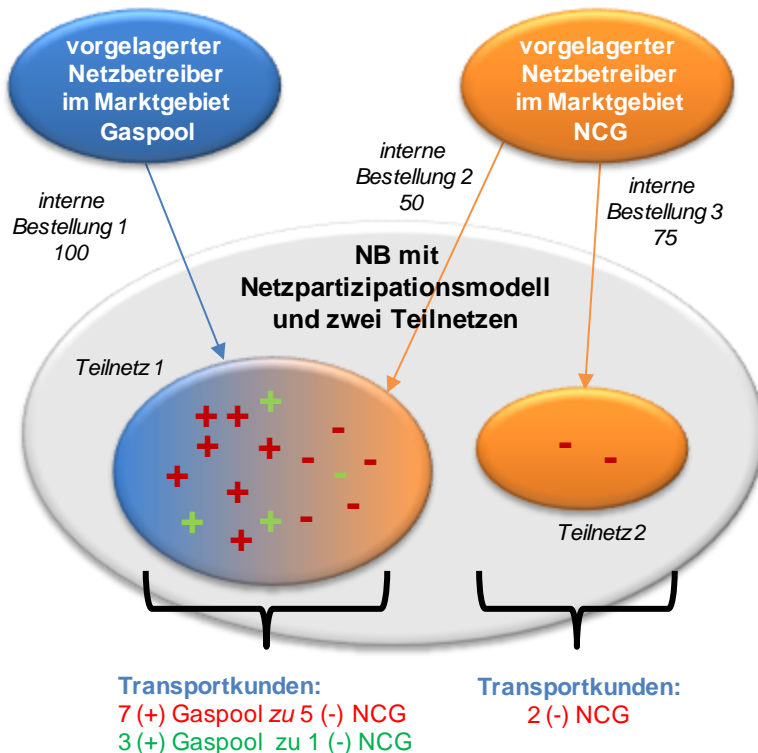
Die Höhe der internen Bestellung – und die damit korrespondierende maximale Grenzaustauschkapazität – können sich grundsätzlich im Jahresverlauf verändern. Aus diesem Grund wird die zulässige Austauschkapazität, d. h. der jeweilige Anteil des TK an der Grenzaustauschkapazität, immer dann angepasst, wenn sich die Höhe der internen Bestellung unterjährig wesentlich verändert oder sich unterjährig wesentliche Veränderungen durch den Lieferantenwechsel ergeben.

### **12.2.1 Bestimmung der Grenzaustauschkapazität und der Austauschkapazitäten in Verteilernetzen mit Netzpartizipationsmodell**

Liegt in einem Verteilernetz mit Netzpartizipationsmodell bzw. in einem Teilnetz des NB eine aktive Marktgebietsüberlappung vor und beliefert der Mini-MüT beghrende TK Ausspeisepunkte in mindestens zwei Marktgebieten, kann ein Übertrag von Gas zwischen Bilanzkreisen unterschiedlicher Marktgebiete angeboten werden.

Das Minimum der beiden internen Bestellungen 1 und 2 bildet zunächst die Grenzaustauschkapazität. Der individuelle Anteil an der Grenzaustauschkapazität, d. h. der Anteil je TK, wird als Austauschkapazität je TK bezeichnet.





**Abbildung 83: Mini-Müt im Netz eines Netzbetreibers mit Netzpartizipationsmodell**

Im Beispiel in Abbildung 83 besitzt der NB verschiedene Teilnetze: Teilnetz 1 ist an zwei verschiedene Marktgebiete angeschlossen, das Teilnetz 2 ist nur an ein Marktgebiet angeschlossen. Der Mini-Müt kann nur für die Ausspeisepunkte im Teilnetz 1 durchgeführt werden. Der TK 1 versorgt sieben Ausspeisepunkte, die dem Marktgebiet der Gaspool und fünf Ausspeisepunkte, die dem Marktgebiet der NCG zugeordnet sind. Der TK 2 versorgt drei Ausspeisepunkte, die dem Marktgebiet Gaspool zugeordnet sind und einen Ausspeisepunkt, der dem Marktgebiet der NCG zugeordnet ist. Das Minimum der beiden internen Bestellungen 1 und 2 bildet zunächst die Grenzaustauschkapazität. Sofern beide TK die Nutzung des Mini-Müt beim NB beantragen, muss die Grenzaustauschkapazität auf die beiden TK aufgeteilt werden. Dieser individuelle Anteil an der Grenzaustauschkapazität wird als Austauschkapazität je TK bezeichnet.

Wesentliche Änderungen der Grenzaustauschkapazität – und dadurch auch der Austauschkapazität des jeweiligen TK – durch monatliche Kundenwechsel teilt der Verteilernetzbetreiber mit Netzpartizipationsmodell den Mini-Müt-Nutzern nach Abschluss des monatlichen Lieferantenwechselprozesses mit. Die tatsächlich zur Verfügung stehende jeweilige Austauschkapazität bestimmt der NB unter Berücksichtigung der Prüfschritte in Kap. 12.3.

## 12.2.2 Bestimmung der Grenzaustauschkapazität und der Austauschkapazitäten in Verteilernetzen mit Entry-Exit-System

Die Ermittlung der Grenzaustauschkapazität und der Austauschkapazität in einem Verteilernetz mit Entry-Exit-System verläuft grundsätzlich analog zu der Ermittlung in einem Verteilernetz mit Netzpartizipationsmodell. Neben die unmittelbar angeschlossenen Ausspeisepunkte treten aber noch die mittelbar an das Verteilernetz mit Entry-Exit-System angeschlossenen Ausspeisepunkte in nachgelagerten Netzen. Teilnetze ohne Marktgebietsüberlappung bleiben bei der Ermittlung der Austauschkapazität außen vor.

Wenn TK in dem NB mit Entry-Exit-System nachgelagerten Netzen Ausspeisepunkte beliefern, können sie auf der Ebene des Verteilernetzes mit Entry-Exit-System einen Mini-MÜT durchführen.

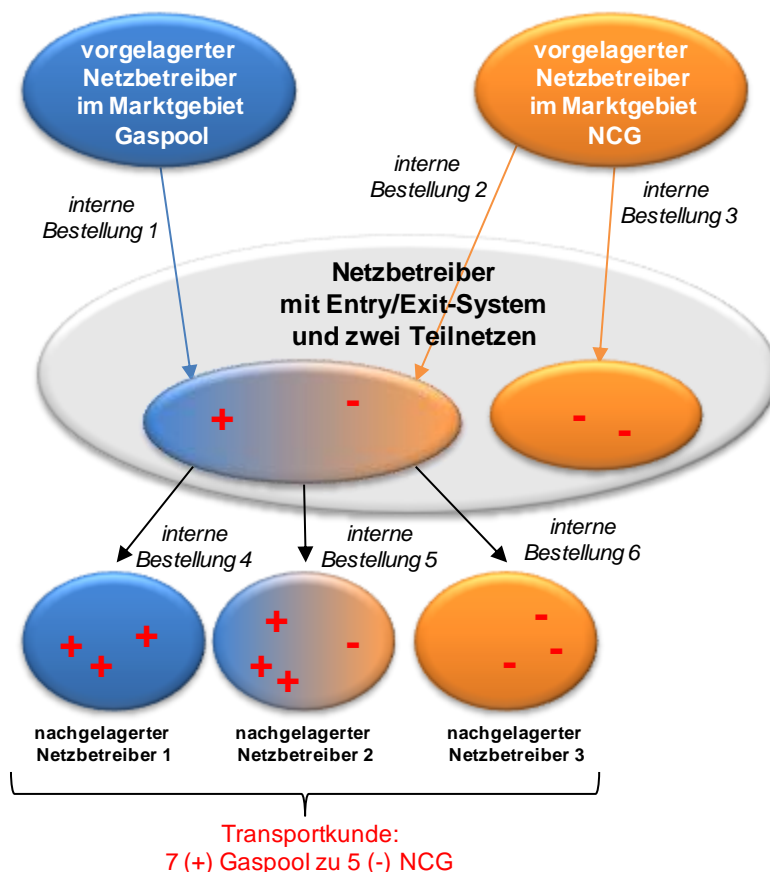


Abbildung 84: Mini-MÜT in Netz eines Netzbetreibers mit Entry-Exit-System

Im Beispiel in Abbildung 84 könnte der TK auf Ebene der drei nachgelagerten NB nur beim NB 2 einen Mini-MüT beantragen und durchführen. Nur in diesem nachgelagerten Netz liegt eine aktive Marktgebietsüberlappung vor. Im Netz des NB 2 stehen drei Ausspeisepunkte in einem Marktgebiet nur einer aus dem anderen Marktgebiet gegenüber. Sofern der TK die Ausspeisepunkte in den Netzen 1 und 3 ebenfalls für den Mini-MüT nutzen möchte, muss er die Nutzung beim Verteilernetzbetreiber mit Entry-Exit-System anmelden und auch bei diesem NB abwickeln. Im Beispiel stehen dem TK somit die anteiligen Kapazitäten von insgesamt fünf Ausspeisepunkten zur Verfügung.

TK können ihre Mini-MüT-Nutzungsmöglichkeiten an andere TK oder an BKV übertragen. Wenn diese die überlassenen Mini-MüT-Kapazitäten nutzen möchten, teilen sie dies dem NB mit Entry-Exit-System in Textform unter Nennung der TK mit.

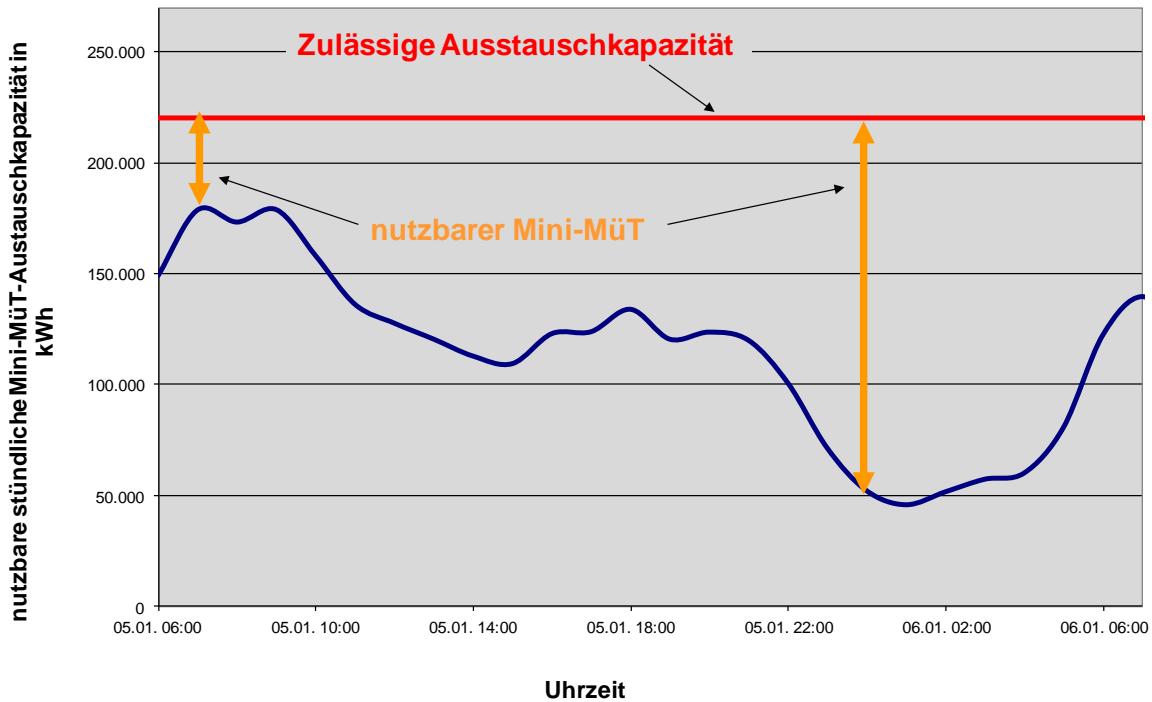
Der NB mit Entry-Exit-System ermittelt die grundlegende Grenzaustauschkapazität für sein Netz mit Hilfe der nachgelagerten NB. Diese teilen ihm bis zum 17. WT im Dezember den jeweiligen voraussichtlichen Anteil der TK an den internen Bestellungen je Marktgebiet für das Folgejahr mit.

Der vorgelagerte NB mit Entry-Exit-System bildet auf Basis dieser Angaben und der Leistungsbedarfen der Ausspeisepunkte in seinem Netz die jeweiligen Austauschkapazitäten für den TK für das folgende Kalenderjahr (Bestellperiode der internen Bestellung gemäß § 11 KoV).

Bei unterjährlichen wesentlichen Änderungen der Anteile an den Transportkapazitäten der internen Bestellung durch Änderungen der Zuordnung von Ausspeisepunkten ist der TK eigenverantwortlich verpflichtet, dies dem NB mit Entry-Exit-System mitzuteilen. Dieser fordert dann aktuellere Daten zur Aufteilung der Grenzaustauschkapazität auf die TK bei den nachgelagerten NB mit Netzpartizipationsmodell an, in deren Netz der BKV bzw. der TK zusätzliche oder weniger Ausspeisepunkte beliefert (Kundengewinne oder -verluste).

### 12.3 Operative Durchführung des Mini-MüT

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, den Mini-MüT zeitgleich in beiden Richtungen für mehrere TK durchzuführen. Da die Ausspeisepunkte eines TK zumeist in beiden Marktgebieten täglich einen Verbrauch größer 0 haben, steht aber in der Regel nicht die volle Austauschkapazität zur Verfügung.



**Abbildung 85: Tatsächlich nutzbare Mini-MuT Austauschkapazität**

In Abbildung 85 ist erkennbar, dass durch den höheren Bezug der Ausspeisepunkte am Vormittag in einem Marktgebiet die Nutzungsmöglichkeit des Mini-MuT eingeschränkt wird und dieser jede Stunde in seiner tatsächlich zur Verfügung stehenden Höhe schwanken kann. Die Austauschkapazität wird zum einen durch den temperatur- bzw. produktionsgetriebenen Transport zu den Ausspeisepunkten in dem jeweiligen Marktgebiet und zum anderen durch den Anteil der internen Bestellung begrenzt. Die Höhe des möglichen Mini-MuT schwankt demnach täglich zwischen Null und der errechneten Austauschkapazität.

Prinzipiell gilt die Regel: Je kälter, desto weniger Austauschkapazität steht zur Verfügung!

Bei Eintreten der Auslegungstemperatur ist von einer vollständigen Ausnutzung der internen Bestellung und somit eines zulässigen Mini-MuT von 0 auszugehen. Auch in den Sommermonaten kann die zulässige Höhe der Austauschkapazität ggf. aufgrund von Min-Flow-Restriktionen an den Netzkopplungspunkten nur in reduzierter Höhe möglich sein.

Die maximal zur Verfügung stehende Austauschkapazität, die dem TK in einem Netz unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden kann, unterliegt daher Prüfmechanismen, die im Ergebnis zu einer Reduktion der zur Verfügung stehenden Mini-MuT-Kapazität führen können.

Folgende Prüfschritte können die maximal nutzbare Austauschkapazität beeinflussen:

- Grundsätzliche technische Machbarkeitsprüfung des NB,
- Absatzprognose des TK im abgebenden Marktgebiet,
- Absatzprognose des TK im aufnehmenden Marktgebiet,

- Überschreitung der internen Bestellung.

Der TK kann einen BKV oder Dienstleister im Rahmen einer Nominierungsermächtigung mit der Abwicklung der Nominierung beauftragen. Die Mini-MüT-Nominierung wird gemäß Kap.4 an den Mini-MüT durchführenden NB als Lastgang mit jeweils 24 einzelnen Stundenwerten abgegeben. Der NB kann eine strukturierte oder bandförmige Nominierung vorschreiben. Genereller Betrachtungszeitraum für eine Mini-MüT-Nominierung ist stets der Gastag.

Grundsätzlich gilt die Allokationsregel „allokiert wie nominiert“. Die Nominierungen werden vom NB bestätigt. Er hat das Recht, die Nominierung zu kürzen, insbesondere wenn die realen Gasflüsse dies notwendig machen. In diesem Fall versendet der NB in den in Kap.4 festgelegten Formaten und Fristen gekürzte Nominierungsbestätigungen. Die letzte bestätigte Nominierung wird vom NB allokiert. Zusätzlich zu den für Nominierungen an Entrys und Exits geltenden Regeln sind folgende Regeln zu beachten:

- Die Summe der Nominierungen zzgl. der geplanten Netzlast im „aufnehmenden“ Marktgebiet muss geringer sein als die interne Bestellung dieses Marktgebiets. Wenn die Mini-MüT-Nominierung und die Netzlast im aufnehmenden Marktgebiet doch größer sind, erfolgt eine ratierte Kürzung aller Mini-MüT-Nominierungen auf den zulässigen Wert. Ein Verteilnetzbetreiber ermittelt die Netzlast je Marktgebiet dabei mit Hilfe der Mengenanmeldungen seiner nachgelagerten NB.
- Der TK bzw. der beauftragte BKV oder Dienstleister muss darauf achten, dass nicht mehr Mini-MüT nominiert wird, als der prognostizierte Absatz seiner Ausspeisepunkte beträgt. Wenn die Mini-MüT-Nominierung größer ist als der am Tag D+1 allokierte Absatz, wird die Nominierung nachträglich durch den NB gekürzt und allokiert.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei dem Mini-MüT jede Stunde betrachtet wird und keine gegenseitige Saldierung von stündlichen Mehr- und Mindermengen des Mini-MüT erfolgen kann.

Das Risiko der Fehlprognose trägt der TK bzw. der beauftragte BKV oder Dienstleister. Die Mini-MüT-Nominierung darf durch den TK bzw. den beauftragten BKV oder Dienstleister bis D+3 WT angepasst werden. Dies ist nur unter der Maßgabe möglich, dass der NB eine Korrektur zulässt. Sofern der TK bzw. der beauftragte BKV oder Dienstleister eine nachträgliche Korrektur nominiert, wird dies durch den NB bestätigt oder angepasst. Eine solche Anpassung der Nominierung darf die Netzkonten nur bis maximal 0 reduzieren. Eine Anpassung der Nominierung ausgelöst durch ein RLM- oder SLP-Clearing ist zulässig.